

Bericht
des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit im Jahr 2022 6
1.1	Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben..... 6
1.2	Öffentliche Petitionen..... 7
1.3	Sitzungen des Petitionsausschusses 8
1.4	Besondere Maßnahmen zur Sachaufklärung..... 9
1.5	Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung..... 9
1.6	Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene 9
1.7	Bearbeitung von Petitionen..... 10
1.8	Öffentlichkeits- und Pressearbeit..... 10
2	Einzelne Anliegen 11
2.1	Deutscher Bundestag 11
2.1.1	Bürgerabstimmungen per Smartphone-App 11
2.1.2	Klimaneutrales Parlament..... 12
2.1.3	Benutzerfreundliche Gestaltung des Petitionsportals des Ausschusses..... 12
2.1.4	Leistungen an ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestages 13
2.2	Bundeskanzleramt..... 14
2.2.1	Rekonstruktion zerrissener Stasi-Akten..... 14
2.3	Auswärtiges Amt 15
2.3.1	Weltweite Sanktionierung von Menschenrechtsverletzungen: Anwendung des „Global Magnitsky Act“ 16

	Seite	
2.3.2	Maßnahmen im Zusammenhang mit der Protestbewegung und der Einführung des Nationalen Sicherheitsgesetzes in Hongkong	17
2.3.3	Der Fall Julian Assange und die Pressefreiheit.....	18
2.3.4	Anerkennung des Völkermordes an den Jesiden	19
2.3.5	Anerkennung des Holodomor als Genozid	20
2.3.6	Situation in den Flüchtlingslagern Europas	21
2.3.7	Schnellere Visumverfahren für Teilnehmende an Freiwilligendiensten.....	22
2.3.8	COVID 19-Impfungen für Auslandsdeutsche.....	23
2.4	Bundesministerium des Innern und für Heimat	24
2.4.1	Nationaler Gedenktag für Terroropfer	26
2.4.2	Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge.....	26
2.4.3	Asylgesuch einer Familie aus Afghanistan.....	27
2.4.4	Stärkung des Katastrophenschutzes.....	27
2.4.5	Liste gefährlicher Hunderassen.....	28
2.4.6	Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre	29
2.4.7	Mehr Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher.....	30
2.4.8	Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte	30
2.4.9	Verbesserungen in beihilferechtlichen Widerspruchsverfahren.....	31
2.5	Bundesministerium der Justiz.....	32
2.5.1	Digitalisierung der Justiz	34
2.5.2	Abmahnungen gegen Webseiten-Betreiber	34
2.5.3	Transparenz von sozialen Netzwerken	35
2.5.4	Aufarbeitung von Zwangsadoptionen in der DDR	36
2.5.5	Gleichstellung im Familien- und Abstammungsrecht.....	37
2.5.6	Grundrecht auf motorisierten Individualverkehr	37
2.5.7	Recht auf soziales Wohlbefinden.....	38
2.5.8	Diskriminierungen wegen des Impfstatus.....	38
2.5.9	Vergütungspflicht von Antennengemeinschaften	39
2.6	Bundesministerium der Finanzen	39
2.6.1	Einführung einer Klimaprämie	40
2.6.2	Erleichterungen für gemeinnützige und ehrenamtliche Organisationen bei der Steuererklärung.....	41
2.6.3	Steuerliche Behandlung von Eheleuten	41
2.6.4	Besondere Anforderungen an die rechtsanwaltliche Steuerberatung	42
2.7	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.....	43
2.7.1	Leistungen der Daseinsvorsorge auch ohne Smartphone.....	44
2.7.2	Schutz vor der sogenannten Scalpingpraxis.....	45
2.7.3	Produktinformationen für nachhaltige Kaufentscheidungen.....	46
2.7.4	Reparierbarkeit von Elektrogeräten	46
2.7.5	Ersatzteile für Pedelecs (E-Bikes).....	47
2.7.6	Bereitstellung von Fahrzeuersatzteilen	48

	Seite	
2.7.7	Ausstattung von Bundesautobahnen und -straßen mit Solardächern.....	48
2.7.8	Ausschalten des Motors von Kreuzfahrtschiffen während der Liegezeiten.....	49
2.7.9	Qualität von Postdienstleistungen.....	50
2.8	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	51
2.8.1	Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen	53
2.8.2	Gründung von Betriebsräten.....	54
2.8.3	Gründungszuschuss für angehende mobile Fußpflegerin	55
2.8.4	Gesellschaftliche Teilhabe für junge Erwachsene	55
2.8.5	Keine Bedarfsgemeinschaft mit Nachbarn	56
2.8.6	Lebenspartnerschaften in Antragsformularen der Bundesagentur für Arbeit.....	56
2.8.7	Onkologische Rehabilitation.....	56
2.8.8	Rentenversicherungspflicht in der Künstlersozialkasse während der Corona-Pandemie.....	57
2.8.9	Zahlung freiwilliger Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung	57
2.8.10	Nachträgliche Rentenzahlung	58
2.9	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.....	58
2.9.1	Konzepte gegen Lebensmittelverschwendung.....	58
2.9.2	Verbesserungen beim Tierschutz.....	59
2.9.3	Krankenversicherung für Haustiere	59
2.9.4	Verbot von Pferdekarrussellen	60
2.10	Bundesministerium der Verteidigung	61
2.10.1	Duldung von Impfungen bei der Bundeswehr	61
2.10.2	Ausmusterung von Reservistinnen und Reservisten	62
2.11	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	62
2.11.1	Institutionelle Demokratieförderung.....	64
2.11.2	Förderung der sprachlichen Bildung in Kitas	64
2.11.3	Sonderzahlungen für Mütter im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.....	65
2.11.4	Einführung eines sozialen Pflichtjahres.....	66
2.12	Bundesministerium für Gesundheit	66
2.12.1	Finanzierung der Weltgesundheitsorganisation	67
2.12.2	Private Investitionen in das Gesundheitssystem	68
2.12.3	Werbung der gesetzlichen Krankenkassen	68
2.12.4	Nationaler Sepsisplan	69
2.12.5	Totimpfstoffe gegen SARS-CoV-2.....	69
2.12.6	Kostenübernahme bei der Behandlung von Endometriose	69
2.12.7	Kosten der Versorgung mit Zahnersatz	70
2.12.8	Entlastung für pflegende Angehörige	71

	Seite
2.12.9	Gewährung von Tagespflege durch die Pflegekassen..... 71
2.12.10	Rehabilitation und intensivpflegerische Versorgung in der gesetzlichen Krankenkasse 72
2.13	Bundesministeriums für Digitales und Verkehr..... 73
2.13.1	Wettbewerbliche Neutralität behördlicher Informationsschreiben..... 75
2.13.2	Wahrnehmung von Einsatzfahrzeugen durch elektronische Signale 76
2.13.3	Bidirektionales Laden von E-Autos..... 77
2.13.4	Gleichstellung von Elektrokleinstfahrzeugen mit Elektrofahrrädern 79
2.13.5	Leitfaden mit Verkehrsregeln für Radfahrende 80
2.13.6	Aufnahme von Eltern-Kind-Parkplätzen in die StVO 81
2.13.7	Begrenzung der Lautstärke von Fahrzeugen..... 82
2.13.8	Ausbaustopp der A 3 im Bereich des Kreuzes Oberhausen..... 83
2.13.9	Bewuchs an Eisenbahntrassen 84
2.13.10	Alternative zur geplanten Bahntrasse Kurve Kassel..... 85
2.14	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz 87
2.14.1	Externe Beratungskosten im Bundesumweltministerium 87
2.14.2	Förderwürdigkeit eines Umwelt-Vereins..... 88
2.14.3	Mindestalter für den Erwerb von Energydrinks..... 88
2.14.4	Pigmente zur Herstellung von Tätowiermitteln 89
2.14.5	Nächtliche Beleuchtungen 90
2.14.6	Private Feuerwerke zu Silvester..... 90
2.15	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen..... 91
2.15.1	Wohnraumförderung für Menschen mit Behinderung..... 91
2.16	Bundesministerium für Bildung und Forschung..... 92
2.16.1	Feststellung des Einkommens nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz 92
2.17	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung 93
2.17.1	Deutsche Hilfe für den Libanon nach den Explosionen in Beirut 93
3	Abkürzungsverzeichnis 95

	Seite
Anlagen zum Bericht des Petitionsausschusses	97
1 Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2022	97
A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980	97
B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980.....	99
C. Aufgliederung der Petitionen.....	101
a) nach Zuständigkeiten	101
b) nach Personen	102
c) nach Herkunftsländern.....	103
D. Art der Erledigung der Petitionen	106
E. Übersicht der Neueingänge.....	107
F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen	109
G. Massen- und Sammelpetitionen 2022.....	110
H. Öffentliche Petitionen 2022	113
2 Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen	115
3 Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages	120
4 Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages	121
5 Übersicht der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland	122
6 Der Petitionsausschuss im Europäischen Parlament und die Europäische Bürgerbeauftragte	126
7 Ombudsmann-Institute	126
8 Rechtsgrundlagen	127
A. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz	127
B. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)	128
C. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen.....	129
D. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden	131
9 Netiquette	141

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit im Jahr 2022

Das Jahr 2022 war für den Petitionsausschuss davon geprägt, sich den vielfältigen Sorgen und Nöten der Bürgerinnen und Bürger zu widmen, die sich mit verschiedensten Anliegen aus allen Lebensbereichen an ihn gewandt hatten. Die Anzahl der eingereichten Petitionen stieg gegenüber dem Vorjahr um ca. 13,5 Prozent. Die Anzahl der Mitzeichnungen von Petitionen hat sich gegenüber dem Vorjahr fast verdreifacht.

Petitionen sind ein wichtiges Instrument, um ein Anliegen an den Deutschen Bundestag und den Petitionsausschuss heranzutragen. Zugleich geben sie dem Bundesgesetzgeber eine wichtige Rückkopplung zu seinen Gesetzen und Hinweise, wo möglicherweise Handlungsbedarf besteht. Dies gilt nicht nur für Petitionen mit Vorschlägen zur Gesetzgebung; auch Beschwerden im Einzelfall können direkt oder indirekt einen Impuls für Gesetzesinitiativen geben.

Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat Jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden. Jeder, der von diesem Recht Gebrauch macht, erhält die Gewähr, dass seine Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird.

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 13.242 Petitionen beim Petitionsausschuss eingereicht (2021: 11.667). Im Vergleich zum Vorjahr konnte somit ein Anstieg von 1.575 Petitionen verzeichnet werden. Bei 254 Werktagen im Jahr 2022 erreichten den Ausschuss durchschnittlich circa 52 Petitionen pro Tag. 4.700 Eingaben – somit ca. jede dritte Zuschrift – gingen auf elektronischem Wege unter Verwendung des Web-Formulars über das Petitionsportal im Internet ein (www.epetitionen.bundestag.de) ein.

Mit derzeit etwa 4,6 Millionen Nutzerinnen und Nutzer zählt das Petitionsportal weiterhin zu den beliebtesten Internetangeboten des Deutschen Bundestages. Es kann nicht nur für die Eingabe von Petitionen genutzt werden, sondern ermöglicht es auch, veröffentliche Petitionen elektronisch mitzuzeichnen und gemeinsam mit anderen zu diskutieren. Im Berichtszeitraum haben sich über 600.000 Nutzerinnen und Nutzer im Portal des Petitionsausschusses neu registriert (2021: 330.000), um eine Petition einzureichen, im Petitionsforum zu diskutieren oder Petitionen durch eine Mitzeichnung zu unterstützen.

Viele Besucherinnen und Besucher fanden ihren Weg auf die Petitionsplattform des Ausschusses über den direkten Zugang, über Suchmaschinen und Nachrichtenportale. Ein großer Zulauf, 35 Prozent der Nutzerinnen und Nutzer, wurde wieder über soziale Netzwerke verzeichnet (2021: 26 Prozent), die Petentinnen und Petenten immer öfter nutzen, um für ihre im Internet veröffentlichten Petitionen zu werben. Auch eigens kreierte Webseiten mit Informationen zu veröffentlichten Anliegen gewinnen in diesem Zusammenhang mit jedem Jahr mehr an Bedeutung. Auf privaten Plattformen gesammelte elektronische Mitzeichnungen können jedoch vom Deutschen Bundestag nicht anerkannt werden. Um eine Petition, die beim Deutschen Bundestag eingereicht und veröffentlicht wurde, mit einer digitalen Mitzeichnung zu unterstützen, muss diese im Onlineportal des Petitionsausschusses erfolgen.

Zu den im Jahr 2022 eingegangenen Petitionen wurden 937.513 Unterstützungen (sowohl schriftlich, als auch elektronisch über die die Petitionsplattform) verzeichnet (2021: 333.306).

Neben den Petitionen mit Vorschlägen zur Gesetzgebung, die über das Internet oder per Post an den Ausschuss herangetragen wurden, widmete sich der Petitionsausschuss ebenso mit großem Engagement den Sorgen und Nöten der Bürgerinnen und Bürger, die den Ausschuss im Einzelfall um Unterstützung baten. Die Bearbeitung solcher persönlichen Anliegen machte für den Ausschuss mit rund 70 Prozent auch im Jahr 2022 wieder einen wichtigen Teil seiner Arbeit aus. Zwar konnte nicht jeder Petentin und jedem Petenten zu dem gewünschten Ergebnis verholfen werden – aber der Petitionsausschuss versucht auch dadurch zu helfen, dass er Entscheidungen der Behörden erklärt und verständlich macht. Viele Anfragen von Petentinnen und Petenten konnten bereits im Vorfeld des parlamentarischen Verfahrens abgeschlossen werden. Denn häufig bewirkten bereits Stellungnahmesuchen des Petitionsausschusses bei den staatlichen Stellen eine gründlichere Abwägung des Sachverhalts. Manchmal waren aber auch ausführliche Gespräche der Berichterstatterinnen und Berichterstatter unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung hilfreich, um Lösungswege zu finden.

Abschließend beraten hat der Petitionsausschuss 11.265 Eingaben, wobei auch 2022 wieder Übergänge aus dem Vorjahr dabei waren, da nicht alle Petitionsverfahren innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden konnten.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 451 Petitionen einzeln beraten (2021: 368).

Die Mitglieder des Petitionsausschusses berieten zwölf Petitionen, die eine besonders hohe Anzahl von Unterstützungen erhielten, im Rahmen von öffentlichen Sitzungen, in denen die Petentinnen und Petenten ihr Anliegen persönlich vor den Ausschussmitgliedern und anwesenden Regierungsvertreterinnen und –vertretern vortragen konnten.

Die Mehrzahl der Vorgänge wurde abschließend auf der Grundlage von Aufstellungen und Verzeichnissen beraten, da sich die Berichterstatterinnen und Berichterstatter hinsichtlich der vorgeschlagenen Voten einig waren oder auf eine dezidierte Beschlussempfehlung mit eingehender Begründung verzichtet werden konnte. Dabei handelte es sich z. B. um Vorgänge, bei denen die um Stellungnahme gebetenen Behörden die Gelegenheit nutzten, Fehler einzuräumen und umgehend Änderungen im Sinne der Petentinnen und Petenten vornahm. In einigen Fällen waren es auch die Petentinnen und Petenten selbst, die auf eine Fortführung verzichteten, wenn sie nach eingehender Erläuterung der Sach- und Rechtslage einsahen, dass eine weitere Behandlung ihrer Petition zu keinem Erfolg führen würde.

Bei der Verteilung der Eingaben nach den unterschiedlichen Ressorts ergab sich folgendes Bild: Den ersten Platz belegte wie in den beiden vorausgegangenen Jahren das Bundesministerium für Gesundheit, obwohl die absolute Anzahl an Eingaben für dieses Bundesministerium sank. Die Anzahl der Petitionen fiel von 2.876 Eingaben im Jahr 2021 auf 2.093 im Jahr 2022. Für kein anderes Ressort fiel die Anzahl der Petitionen derart stark. 1.390 Zuschriften (10,5 Prozent) richteten sich an den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das somit den zweiten Platz belegt. Im Vorjahr belegte es noch den vierten Platz (2021: 1.294). Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz konnten 1.332 Zuschriften verbucht werden. Mit etwa 10 Prozent aller Eingaben belegte es den 3. Platz. Knapp dahinter lag der Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat. Mit 1.291 Eingaben konnte ein Zuwachs im Vergleich zum Jahr 2021 um 49 Eingaben verzeichnet werden.

Die größte Steigerung in absoluten Zahlen gegenüber dem Vorjahr ist beim Auswärtigen Amt zu verzeichnen. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Petitionen von 521 auf 1.172, was einen Zuwachs von 651 Eingaben oder um etwa 125 Prozent bedeutet.

Bei der Verteilung der Neueingaben auf die einzelnen Bundesländer setzte sich der Trend der letzten Berichtsjahre fort. Die meisten Petitionen in absoluten Zahlen entfielen auf die bevölkerungsreichen Bundesländer Nordrhein-Westfalen (2.458), Bayern (1.768), Niedersachsen (1.304) und Baden-Württemberg (1.296). Die letzten Plätze belegten das Saarland mit 146 Eingaben sowie Bremen mit 97 Eingaben im Jahr 2022. Bei der Umrechnung der absoluten Zahlen auf die im Durchschnitt auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner entfallenden Eingaben stand Berlin wieder mit deutlichem Abstand an der Spitze. In Berlin entfielen auf eine Millionen Einwohnerinnen und Einwohner 336 Eingaben. Dahinter lagen Sachsen (243 Eingaben pro eine Million Einwohnerinnen und Einwohnern) sowie Niedersachsen (162 Eingaben pro Einwohnerinnen und Einwohnern).

Die Zahl der Posteingänge bewegte sich weiterhin auf hohem Niveau: Zusätzlich zu den 13.242 Petitionen gingen 11.187 Nachträge zu den Petitionen der Petentinnen und Petenten ein. 4.964 Stellungnahmen und Berichte der Bundesbehörden gingen beim Petitionsausschuss ein. Eine weitere Vielzahl von Schreiben und E-Mails wurden dem Petitionsausschuss zugesandt. Auch wenn diese Zuschriften nicht den Anforderungen nach Artikel 17 GG entsprachen, wurden diese von den Beschäftigten des Petitionsausschusses bearbeitet und beantwortet. Lediglich Schreiben mit beleidigendem oder strafrechtlich relevantem Inhalt wurden nicht beantwortet.

Erneut waren auch Vorgänge zu verzeichnen, in denen der Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit der Justiz nicht tätig werden konnte. So ist es dem Ausschuss nicht möglich, Beschwerden über gerichtliche Entscheidungen zu bearbeiten, Urteile zu überprüfen, sie abzuändern oder gar aufzuheben. Vielen Petentinnen und Petenten musste mitgeteilt werden, dass der Deutsche Bundestag aufgrund der Gewaltenteilung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsurteilen vornehmen, sondern im Einzelfall nur tätig werden kann, wenn der Bund Prozesspartei ist.

1.2 Öffentliche Petitionen

Das Instrument der öffentlichen Petitionen ist zu einer etablierten Einrichtung geworden. Durch die Veröffentlichung von Petitionen im Internet sollen Themen von allgemeinem Interesse vorgestellt werden. Dabei erhalten die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, die Petitionen auf der Internetplattform zu diskutieren und durch elektronische Mitzeichnungen zu unterstützen. Zugleich erhält damit der Ausschuss einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn.

Der größte Teil der Besucherinnen und Besucher des Petitionsportals ruft dieses gezielt auf, etwa um eine bestimmte Petition mitzuzeichnen oder im Diskussionsforum dazu eigene Beiträge zur Diskussion zu stellen. Zehn der veröffentlichten Petitionen wurden mehr als 50.000 Mal elektronisch mitgezeichnet. Aufgrund der Vielzahl der veröffentlichten Themen kommen so immer wieder neue interessierte Bürgerinnen und Bürger auf das Internetportal des Petitionsausschusses.

Neben den herkömmlichen Massen- und Sammelpetitionen steht damit ein modernes internetgestütztes Instrument zur Verfügung, welches die Attraktivität des Petitionswesens weiter erhöht und das Verfahren für die Bürgerinnen und Bürger noch transparenter macht. Denn auch die abschließende Entscheidung über eine öffentliche Petition wird einschließlich ihrer Begründung im Internet veröffentlicht.

2022 wurden mit 715 Petitionen etwas mehr Eingaben im Internet veröffentlicht als im Vorjahr (636). Nicht alle Wünsche der Petentinnen und Petenten auf Veröffentlichung konnten Berücksichtigung finden, etwa weil sie sehr persönliche Bitten und Beschwerden betrafen, die schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Veröffentlichung geeignet waren, oder weil zum Thema bereits eine andere sachgleiche Petition vorlag, deren parlamentarische Beratung bereits weiter fortgeschritten oder abgeschlossen war, oder weil andere Ablehnungsgründe im Sinne der Richtlinie vorlagen [siehe Anlage 8, IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden, Anlage zu Ziffer 7.1.(4)].

Die Ablehnung der Veröffentlichung einer Petition darf keinesfalls mit einer Ablehnung der Petition selbst verwechselt werden. Jede Petition wird unabhängig von ihrer Veröffentlichung entgegengenommen, geprüft und beschieden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Petitionsausschuss mit dem Instrument „öffentliche Petition“ einen wichtigen Beitrag zur Onlinepräsenz des Deutschen Bundestages leistet, das von immer mehr Bürgerinnen und Bürgern genutzt wird, um auf Anliegen aufmerksam zu machen.

Um insbesondere die Anwenderfreundlichkeit des Petitionsportals zu verbessern, hat der Ausschuss im Berichtsjahr eine Neugestaltung seines Internetauftritts beschlossen.

1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses

2022 fanden insgesamt 27 Sitzungen des Petitionsausschusses statt. Darunter waren sieben öffentliche Sitzungen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 451 Petitionen zur Einzelberatung aufgerufen.

Petitionen, die eine besondere öffentliche Aufmerksamkeit und einen großen Zuspruch erhalten, werden im Ausschuss öffentlich beraten. Hierbei handelt es sich insbesondere um Petitionen, die innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eingang von 50.000 und mehr Personen unterstützt wurden. Zu diesen öffentlichen Beratungen werden die jeweilige Petentin oder der jeweilige Petent eingeladen, um ihre Petition eingehender darzustellen und, ebenso wie die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung, die Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

2022 wurden in sieben Sitzungen insgesamt zwölf Eingaben öffentlich beraten.

Die Themen waren in zeitlicher Reihenfolge:

- Medizinische Versorgung und Situation von ME/CFS-Erkrankten (Myalgische Enzephalomyelitis/Chronisches Fatigue-Syndrom)
- Gesetzliche Fristen für die verpflichtende elektronische Übermittlung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und Rezepten
- Völkermord an den Jesiden im Jahr 2014
- Allgemeine Corona-Impfpflicht
- Einrichtungsbezogene Corona-Impfpflicht
- Energetische Unabhängigkeit von Russland und Mobilitätswende
- Bessere medizinische Versorgung bei Lipödem-Erkrankung
- Gleiche Rechte im Mutterschutz für selbstständige Schwangere
- Fortführung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“
- Anerkennung indischer Adaptionen in Deutschland
- Weiterbetrieb der deutschen Kernkraftwerke („Stuttgarter Erklärung“)
- Unterstützung der Freiheitsbewegung in Iran

Bei den Petentinnen und Petenten fand dies großen Anklang, gab es ihnen doch die Möglichkeit, in unmittelbarem Kontakt mit dem Parlament ihre Themen in das laufende Politikgeschäft einzubringen.

Alle öffentlichen Sitzungen des Petitionsausschusses wurden vom Parlamentsfernsehen übertragen; die Aufzeichnungen stehen in der Mediathek auf der Internetseite des Bundestages zur Verfügung.

Die Ergebnisse seiner Beratungen legte der Petitionsausschuss dem Bundestag in Form von 225 Sammelübersichten als Beschlussempfehlungen zur Erledigung von insgesamt 5.401 Petitionen vor. Diese Sammelübersichten sind als Bundestagsdrucksachen auch auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2021 erschien am 22. Juni 2022 und wurde von der Vorsitzenden Martina Stamm-Fibich, MdB (SPD) im Beisein des stellvertretenden Vorsitzenden Bernhard Loos, MdB (CDU/CSU) sowie der Obleute Axel Echeverria, MdB (SPD), Andreas Mattfeldt, MdB (CDU/CSU), Corinna Rüffer, MdB (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Manfred Todtenhausen, MdB (FDP), Dirk Brandes, MdB (AfD) sowie Sören Pellmann, MdB (DIE LINKE.), an die Bundestagspräsidentin Bärbel Bas (SPD) übergeben. Im Anschluss wurde der Jahresbericht vom Petitionsausschuss auf Einladung der Bundespressekonferenz in ihrem Haus vorgestellt und am folgenden Tag eingehend im Plenum des Deutschen Bundestages beraten (siehe www.bundestag.de, Mediathek, Plenarsitzung 20/44).

1.4 Besondere Maßnahmen zur Sachaufklärung

Zur Sachaufklärung führte der Ausschuss einen Ortstermin auf der Insel Ummanz durch. Ein Petent hatte die Rechtmäßigkeit von Vermögenszuordnungsverfahren betreffend ehemals volkseigene Grundstücke auf der Insel Ummanz angezweifelt und um Unterstützung gebeten hinsichtlich weiterer Möglichkeiten, diese Zuordnungsverfahren nochmals überprüfen und rückgängig machen zu lassen. Mitglieder des Petitionsausschusses waren gemeinsam mit dem Petenten, Vertreterinnen und Vertretern des Petitionsausschusses des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Gemeinde sowie weiteren Betroffenen vor Ort. Sie besichtigten eines der strittigen Grundstücke und klärten im gemeinsamen Gespräch Fragen zum Sachstand.

Zudem fanden im Berichtsjahr zwölf Berichterstattergespräche statt. In diesen versuchen Mitglieder des Ausschusses in einem unmittelbaren Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien und ggf. auch der nachgeordneten Behörden, Lösungen für die Petentinnen und Petenten zu finden. Im Berichtsjahr waren die Themen dieser Gespräche beispielsweise Datenschutz, Arbeitslosengeld II, Außenpolitik, Völkerrecht, Visaangelegenheiten, Absicherung im Katastrophenfall, Krankheitsbekämpfung, Kennzeichnung von Nahrungsmitteln und Lärmschutzmaßnahmen an Bundesstraßen.

1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses (vgl. Anlage 8, D.) zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen, sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von hervorgehobener Bedeutung. Der Beschluss, eine Petition der Bundesregierung „zur Berücksichtigung zu überweisen“, ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluss, die Petition der Bundesregierung „zur Erwägung zu überweisen“, so handelt es sich um ein Ersuchen, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

2022 überwies der Deutsche Bundestag nach entsprechender Beschlussempfehlung des Ausschusses der Bundesregierung 123 Petitionen zur Berücksichtigung und 67 zur Erwägung. Die 123 Berücksichtigungsbeschlüsse ergingen zu sechs einzelnen Petitionen sowie zu 117 Petitionen mit sachgleichem Anliegen. Die 67 Erwägungsbeschlüsse ergingen zu 18 einzelnen Petitionen sowie zu 49 Eingaben mit sachgleichem Anliegen.

1.6 Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene

Bis zum Ausbruch der Coronapandemie hatte der Ausschuss regelmäßig Delegationsreisen durchgeführt, um Fragen des Petitions- und Ombudwesens sowie Menschenrechtsangelegenheiten auf internationaler Ebene zu diskutieren und Einblicke vor Ort zu erhalten. Seit 2020 verzichtete der Ausschuss pandemiebedingt darauf.

Im Gegensatz zum Vorjahr empfangen Mitglieder des Petitionsausschusses nun jedoch wieder Delegationen aus dem In- und Ausland und führten mit ihnen sehr anregende und informative Gespräche. So besuchten eine Delegation des Petitionsausschusses des türkischen Parlaments sowie eine Delegation von Parlamentariern aus Thailand den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. In diesen Gesprächen stellten die Parlamentarier und Parlamentarierinnen den Aufbau des Petitionswesens ihrer Länder ausführlich dar. Die Gäste interessierten sich für die Behandlung von Eingaben durch den Ausschuss sowie die Aufgaben im Rahmen des Berichterstatterverfahrens. Ebenso interessierten sie die Einflussmöglichkeiten des Petitionsausschusses auf die Bundesregierung.

Zum wiederholten Male statteten die Mitglieder des Petitionsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz sowie der Stellvertreter der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauftragten für die Landespolizei dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages einen Arbeitsbesuch ab. Sie verfolgten eine Sitzung des Ausschusses und trafen sich anschließend zum Gedanken- und Erfahrungsaustausch.

Turnusgemäß (alle 2 Jahre) fand 2022 die Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder sowie der Bürgerbeauftragten aus der Bundesrepublik Deutschland und dem deutschsprachigen Raum Europas statt. Auf der Tagung, die diesmal in Wiesbaden stattfand, wurde die Studie „ENGAGIERT, POLITISCH, DIGITAL? Online-Petitionen als Partizipationsform der digitalen Zivilgesellschaft“ vorgestellt und wiederholt zum Verhältnis des parlamentarischen Petitionsrechts zu privaten Petitionsplattformen sowie die Bedeutung öffentlicher Petitionen debattiert. Zudem wurde sich über die Schaffung eines gemeinsamen Petitionsportals des Bundes und der Länder sowie zu Verfahrensgrundsätzen bei der Bearbeitung von Petitionen ausgetauscht.

Die Europäische Bürgerbeauftragte, Emily O'Reilly, lud am 27. und 28. April 2022 zur jährlichen Europäischen Konferenz des Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse nach Straßburg ein. Auf dieser Konferenz, die sie gemeinsam mit der französischen Bürgerbeauftragten Claire Hédon organisierte, wurden insbesondere Themen wie der Umgang mit Flüchtlingen – insbesondere vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine – sowie die Herausforderungen des Digitalisierungsprozesses auf die öffentlichen Verwaltungen thematisiert. Die Veranstaltung brachte zahlreiche nationale und regionale Bürgerbeauftragte, Mitglieder von Petitionsausschüssen aus ganz Europa sowie Abgeordnete, EU-Beamte, Organisationen und andere interessierte Teilnehmer zusammen. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wurde dort durch seine Vorsitzende vertreten.

1.7 Bearbeitung von Petitionen

Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) besagt: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

Nur bei Petitionen, die gemäß Artikel 17 GG eingereicht werden, ist eine Bearbeitung verfassungsrechtlich garantiert. Beim Deutschen Bundestag erfolgt dies beim Petitionsausschuss, darauf folgt die abschließende Befassung durch das Plenum des Deutschen Bundestages.

1.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Regelmäßig beteiligte sich der Petitionsausschuss an den Informationsständen des Deutschen Bundestages auf Messen und führte dort Bürgersprechstunden durch. Mitglieder des Ausschusses führten, begleitet von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes, auf dem „Mannheimer Maimarkt“, der internationalen Handwerksmesse in München, der infa in Hannover, der Messe „Mode Heim Handwerk“ in Essen sowie der Messe „Heim + Handwerk“ in München Bürgersprechstunden durch, um über ihre Arbeit und das Petitionswesen zu informieren und die Bürgerinnen und Bürger zu beraten.

Eine weitere Gelegenheit, den Bürgerinnen und Bürgern die Arbeit des Petitionsausschusses näher zu bringen, war der Tag der Ein- und Ausblicke in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages. Mitglieder des Ausschusses standen den Besucherinnen und Besuchern für Einzelgespräche zur Verfügung. Außerdem konnten sich die Besucher am Stand des Ausschusses im Paul-Löbe-Haus allgemein über dessen Arbeit informieren. Zudem diskutierten Ausschussmitglieder öffentlich auf der Podiumsbühne die Frage: „Wie machen wir Petitionen modern, transparent und einflussreich?“

2 Einzelne Anliegen

2.1 Deutscher Bundestag

Wie viel sollten Abgeordnete verdienen? Wie könnte eine Wahlrechtsreform aussehen? Diese und andere Fragen beschäftigten auch im Berichtsjahr 2022 die Bürgerinnen und Bürger und damit den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Dabei stieg die Gesamtzahl der Petitionen, die das Parlament betrafen, im Vergleich zum Vorjahr deutlich um 107 auf insgesamt 514 Eingaben an.

Vielfach wurde die Höhe der Abgeordneten- und Altersentschädigung kritisiert und es gingen erneut zahlreiche Vorschläge zu einer Verkleinerung der Abgeordnetenzahl ein. Doch auch die Arbeitsweise der Parlamentarierinnen und Parlamentarier war für die Petentinnen und Petenten von Bedeutung. So gab es wiederholt Zuschriften wegen zuweilen nur geringer Präsenz von Abgeordneten im Plenarsaal sowie der Nutzung von elektronischen Geräten, wie etwa Smartphones, während der Bundestagssitzungen.

Zudem wurden Forderungen nach einem Wegfall der Amtsausstattung ehemaliger Bundeskanzler und der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen zu verschiedenen Themen gestellt.

2.1.1 Bürgerabstimmungen per Smartphone-App

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit der vorgeschlagen worden war, die Smartphone-App des Deutschen Bundestages um eine Funktion zu erweitern, die es den Nutzerinnen und Nutzern ermöglicht, über alle eingereichten Gesetzentwürfe abzustimmen. Die Ergebnisse dieser Abstimmungen sollten auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht werden.

Der Petent hatte sein Anliegen damit begründet, dass so ein aktuelles Meinungsbild der Bürgerinnen und Bürger ermittelt werde, deren Interesse an der Teilnahme am politischen Geschehen gefördert und das Gefühl vermittelt werden könne, dass die eigene Meinung gehört werde.

Die Petition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Es gingen 101 Mitzeichnungen sowie 38 Diskussionsbeiträge ein.

Bei der parlamentarischen Prüfung stellte der Ausschuss zunächst fest, dass alle Plenardebatten, öffentliche Ausschusssitzungen und Anhörungen sowie sämtliche Drucksachen und Plenarprotokolle für alle Internetnutzerinnen und -nutzer verfügbar sind. Vor diesem Hintergrund wird der notwendigen Transparenz des Handelns der gewählten Abgeordneten grundsätzlich Rechnung getragen.

Der Ausschuss führte aus, dass die gewünschte Abstimmungsfunktion zwar zunächst einmal allen Nutzerinnen und Nutzern der Smartphone-App und damit potenziell allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehen würde. Es sei jedoch davon auszugehen, dass die Funktion nur von einem sehr begrenzten Personenkreis genutzt würde. Mit der Abstimmungsfunktion könnte daher nur ein Meinungsbild der Nutzerinnen und Nutzer der App ermittelt werden, jedoch keines, das die Gesamtbevölkerung repräsentativ abbilden würde. Zudem dürften – insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele Bürgerinnen und Bürger mehrere mobile Endgeräte nutzen (z. B. Handy und Tablet) – Mehrfachteilnahmen an den Abstimmungen nur schwer auszuschließen sein. Des Weiteren würde insbesondere bei umfangreichen Gesetzentwürfen eine bloße Auswahl zwischen „Ja“, „Nein“ und „Enthalte mich“, ohne die Möglichkeit einer Begründung, lediglich zu einem sehr groben Meinungsbild führen.

Außerdem wies der Ausschuss darauf hin, dass bereits heute eine Vielzahl von Möglichkeiten der Online-Bürgerbeteiligung an der Arbeit des Deutschen Bundestages besteht. Er verwies auf den Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung aus der 18. Wahlperiode mit dem Titel „Online-Bürgerbeteiligung an der Parlamentsarbeit“ (Bundestagsdrucksache 18/13689), der einen Überblick über die Angebote zur Online-Bürgerbeteiligung bietet. Insbesondere hob der Ausschuss in den Ausführungen zu seiner Beschlussempfehlung die herkömmliche (elektronische) Kommunikation von Bürgerinnen und Bürgern mit Ausschussmitgliedern hervor, in deren Rahmen die Bürgerinnen und Bürger ihre Meinung zu einem konkreten Regelungsvorhaben darlegen und konkrete Änderungsvorschläge unterbreiten können. Diese unmittelbare Kommunikation mit den Abgeordneten bietet den Vorteil, dass die Abgeordneten die Möglichkeit haben, der betreffenden Bürgerin bzw. dem Bürger zu antworten und beispielsweise die Vor- und Nachteile eines Regelungsentwurfes zu erläutern. Der Ausschuss war der Ansicht, dass sich das Ziel des Petenten, den Bürgerinnen und Bürgern das Gefühl zu vermitteln, dass ihre Meinungen gehört werden und eine aktive

Teilnahme am politischen Geschehen möglich ist, im Rahmen einer solchen unmittelbaren Kommunikation einfacher erreichen ließe als durch die Erweiterung der Smartphone-App um eine Abstimmungsfunktion.

Angesichts des Dargelegten hatte der Ausschuss erhebliche Zweifel an der Zweckmäßigkeit der vom Petenten gewünschten Maßnahme. Der Ausschuss gelangte aber zu der Einschätzung, dass es sinnvoll sei, die Fraktionen des Deutschen Bundestages auf den innovativen Vorschlag aufmerksam zu machen. Er empfahl daher, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.1.2 Klimaneutrales Parlament

Der Petitionsausschuss beriet im Berichtsjahr eine Petition, mit der gefordert worden war, dass der Deutsche Bundestag das erste klimaneutrale Parlament der Welt werden solle. Im Einzelnen war verlangt worden, dass der Deutsche Bundestag beschließen möge, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Abgeordneten ihre gesamten CO₂-Emissionen, verursacht durch Heizen, Stromverbrauch, den Verbrauch von Büromaterialien und Dienstreisen, kompensieren müssen.

Sein Anliegen hatte der Petent unter anderem damit begründet, dass er sich einen Nachahmeffekt anderer Parlamente, Verwaltungen und Unternehmen erhoffe.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Hierzu gingen 137 Mitzeichnungen sowie 13 Diskussionsbeiträge ein.

Die parlamentarische Prüfung ergab, dass im Deutschen Bundestag schon jetzt zahlreiche Maßnahmen zum klimafreundlichen Wirtschaften und zur Kompensation von Emissionen umgesetzt werden. Unter anderem erzeugt der Deutsche Bundestag im Bereich des Technikverbundes der Parlamentsbauten, d. h. im Bereich des Reichstagsgebäudes, des Jakob-Kaiser-, Paul-Löbe- und Marie-Elisabeth-Lüders-Hauses sowie des unterirdischen Erschließungssystems und der Kindertagesstätte, die Energie zu 100 Prozent selbst. Als Brennstoff wird hierfür Rapsmethylester (Biodiesel) verwendet. Ausschließlich bei höchster Auslastung wird auf Erdgas zurückgegriffen. Mit der Verwendung von Biodiesel vermindert sich die CO₂-Emission gegenüber fossilen Brennstoffen um mehr als 50 Prozent. Die Stromversorgung wird, soweit sie nicht aus dem eigenen Blockheizkraftwerk über Kraftwärmekopplung gedeckt wird, mit Ökostrom sichergestellt. Der Deutsche Bundestag bezieht seit dem 1. Oktober 2008 Strom zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien. In weiteren Liegenschaften des Deutschen Bundestages in Berlin erfolgt die Wärmeversorgung über Fernwärme.

CO₂-Emissionen, die bei Dienstreisen des Deutschen Bundestages anfallen, werden seit 2019 durch CO₂-Minderungsmaßnahmen ausgeglichen. Zu diesem Zweck sollen Mittel für ein Projekt zur Renaturierung von Mooren auf Flächen des Nationalen Naturerbes bereitgestellt werden. Das Projekt soll zu einer Emissionsminderung von ca. 1.000 Tonnen CO₂ pro Jahr führen. Zur Kompensation der darüber hinausgehenden Emissionen werden Gutschriften aus qualitätsgesicherten internationalen Klimaschutzprogrammen eingesetzt.

Auch die Beschaffung von Materialien für die Verwaltung erfolgt bereits nach Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit, um zu einer Reduzierung von CO₂-Emissionen beizutragen. Die Mitglieder des Deutschen Bundestages beschaffen ihre Büromaterialien selbst und haben so die Möglichkeit, durch Einkauf nachhaltiger Artikel den CO₂-Ausstoß zu verringern.

Weitere Fragestellungen im Zusammenhang mit den von der Bundesverwaltung verursachten Treibhausgasemissionen werden im Rahmen des ressortübergreifenden Vorhabens Klimaneutrale Bundesverwaltung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz betrachtet.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen wurde.

2.1.3 Benutzerfreundliche Gestaltung des Petitionsportals des Ausschusses

Der Petitionsausschuss beschäftigte sich mit einer Petition, mit der gefordert worden war, das Petitionsportal ePetitionen benutzerfreundlich zu gestalten.

Zur Begründung war im Wesentlichen angeführt worden, dass die Benutzerführung unübersichtlich sei, sperrig und der Sache undienlich. Zudem war die Dokumentation des Portals kritisiert und bemängelt worden, dass diese überfüllt sei und die Bedienung des Portals nicht erkläre.

Die auf der Internetplattform des Ausschusses veröffentlichte Petition wurde von 130 Personen unterstützt und in 21 Beiträgen kommentiert.

Der Ausschuss konnte bei seiner parlamentarischen Prüfung Folgendes feststellen:

Das Portal ePetitionen wird seit 2007 betrieben und ist das am stärksten genutzte Online-Angebot des Deutschen Bundestages. Es gab bislang zwei grundlegende Überarbeitungen, die aktuelle Version beruht auf einer 2012 eingeführten Architektur. Umfangreiche Erfahrungen aus dem bisherigen Betrieb machen sowohl technisch als auch inhaltlich eine Neukonzeptionierung des Systems nötig. Dieser Prozess hat bereits begonnen. Der Ausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Portal im September 2019 auf ein responsives Design umgestellt wurde, um den Zugriff mit mobilen Endgeräten zu verbessern. Dies hat in Bezug auf die Benutzerfreundlichkeit bereits zu erheblichen Verbesserungen geführt.

Soweit mit der Petition die Dokumentation des Portals kritisiert wird, weist der Ausschuss darauf hin, dass sämtliche Texte und insbesondere die häufig gestellten Fragen und Antworten (FAQ) bereits überarbeitet wurden. Ziel war es, insbesondere die Verständlichkeit der Aussagen und die Struktur des Informationsangebotes zu verbessern.

In Bezug auf den konkreten Hinweis zur Benutzerfreundlichkeit, es sei nach dem Einreichen einer Petition nicht klar, ab wann die Zeichnung beginnt, weist der Ausschuss darauf hin, dass schon im ersten Schritt des Prozesses zur Einreichung einer Petition unter der Frage „Wann ist meine öffentliche Petition sichtbar?“ hierüber informiert wird. Klickt man auf diese, öffnet sich ein Fenster, in dem es heißt: „Nach Einreichung einer Petition zur Veröffentlichung wird diese entsprechend der Grundsätze geprüft. Dieses Verfahren dauert i. d. R. drei Wochen. Nach positiver Prüfung wird Ihre Petition dann automatisch in der Rubrik „Petitionen in der Mitzeichnung“ veröffentlicht. Erfolgt keine Veröffentlichung wird das Petitionsverfahren dennoch wie bei jeder anderen Petition durchgeführt.“ Zudem erhalten die Petentinnen und Petenten nach Abschluss der Prüfung eine E-Mail, mit der Sie über die erfolgte Veröffentlichung und die hiermit beginnende Mitzeichnungsfrist informiert werden.

Soweit in Bezug auf bestimmte Aspekte der Darstellung im Diskussionsforum, wie etwa die Sortierung der Diskussionsbeiträge, Kritik geäußert wurde, wird der Ausschuss dies in seine Überlegungen zur künftigen Ausgestaltung des Systems einbeziehen. Dies gilt auch bezüglich der Navigation innerhalb der Website. Soweit bemängelt wurde, der Mitzeichnungsbutton fehle auf den einzelnen Diskussionsseiten, sodass man unmittelbar von dort keine Mitzeichnung vornehmen könne, hält der Ausschuss es für ausreichend, Mitzeichnungen auf der Hauptseite der Petition durchführen zu können.

Zusammenfassend stellte der Ausschuss fest, dass es ein dauerhafter, laufender Prozess ist, das Onlineangebot zu verbessern bzw. weiterzuentwickeln. Der Petitionsausschuss arbeitet bereits an einer Neukonzeptionierung der Petitionsplattform. Eingebunden sind alle Fraktionen sowie die Bundestagsverwaltung. Das Anliegen dieser Petition sowie die in der Diskussion genannten Punkte werden in die Prüfung und Planung einbezogen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.1.4 Leistungen an ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestages

Der Ausschuss befasste sich mit einer Petition, in der Kritik an der Höhe der Alterssicherung ehemaliger Mitglieder des Deutschen Bundestages geäußert worden war.

Der Petent hatte sein Anliegen damit begründet, dass diese im Vergleich zum Durchschnitt der Altersrenten in Deutschland zu hoch sei.

Der Ausschuss stellte als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zunächst heraus, dass Abgeordnete des Deutschen Bundestages Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung haben. Diese ist wesentlicher Bestandteil der angemessenen Entschädigung im Sinne von Artikel 48 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes. Der Ausschuss erläuterte, dass die Aussicht, sich im Alter versorgt zu sehen, die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Abgeordneten sichert und zugleich die Attraktivität des Mandats erhöht. Sie unterstützt den Zweck der Entschädigung, allen Bürgerinnen und Bürgern die Übernahme eines Parlamentsmandats ohne Rücksicht auf ihr Vermögen zu eröffnen. Darüber hinaus befreit sie die Abgeordneten von der Notwendigkeit, neben dem Mandat einem weiteren Beruf nachzugehen, um dadurch Ansprüche auf eine Altersversorgung, z. B. in der gesetzlichen Rentenversicherung, zu erwerben. Der Druck, nach Ende des Mandats ein besonders hohes Einkommen zum Ausgleich von mandatsbedingten Sicherungslücken erreichen zu müssen, wird ihnen durch die Höhe der Entschädigung ebenfalls genommen. Zugleich ist mit dem Anspruch auf eine angemessene Altersversorgung auch ein Schutz vor korruptiven Einflüssen verbunden.

Der Anspruch auf Altersentschädigung entsteht grundsätzlich, wenn das Mitglied das 67. Lebensjahr vollendet und dem Deutschen Bundestag mindestens ein Jahr angehört hat. Auf Antrag kann die Altersentschädigung vorzeitig ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Die Altersentschädigung vermindert sich in diesem Fall um 0,3 Prozent für jeden Monat, für den die Altersentschädigung vor Erreichen der Altersgrenze von 67 Jahren in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Altersentschädigung bemisst sich nach der monatlichen Abgeordnetenentschädigung. Seit dem 1. Januar 2008 beträgt der Steigerungssatz für die Altersentschädigung nach einem Jahr der Mitgliedschaft 2,5 Prozent der Abgeordnetenentschädigung und steigt mit jedem weiteren Jahr der Mitgliedschaft um weitere 2,5 Prozent bis zu einem Höchstsatz von 65 Prozent an. Dieser ist nach 26 Mitgliedsjahren erreicht. Den Höchstanspruch erwerben dabei nur wenige Abgeordnete, da die meisten Abgeordneten dem Deutschen Bundestag nur zwei bis drei Legislaturperioden angehören.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um diese auf das Anliegen aufmerksam zu machen.

2.2 Bundeskanzleramt

Im Jahr 2022 erreichten den Petitionsausschuss insgesamt 246 Eingaben, die den Aufgabenbereich des Bundeskanzleramts betrafen. Damit ist die Anzahl der Eingaben im Vergleich zum Vorjahr (2021: 242) konstant geblieben.

In einigen Petitionen wurde erneut der geplante Erweiterungsbau des Kanzleramts aufgrund der damit verbundenen Kosten – insbesondere vor dem Hintergrund von Inflation, gestiegenen Lebenshaltungskosten und Energiekrise – beanstandet.

Zahlreiche Zuschriften von Bürgerinnen und Bürgern standen im Berichtsjahr unter dem Eindruck des Krieges in der Ukraine. So wurde gefordert, alle sowjetischen Ehrenmale und Gedenksteine auf deutschem Boden bis zum Ende des völkerrechtswidrigen Krieges gegen die Ukraine zu verhüllen. Zur Erinnerung an die Kriegsoffer in der Ukraine forderten Petentinnen und Petenten die Errichtung eines Denkmals an einem bekannten Platz in Deutschland.

Die Errichtung eines Denkmals wurde auch mit einer Eingabe gefordert, die an die verstorbenen und überlebenden Flutopfer des Hochwassers 2021 erinnern wollte. Weitere Zuschriften beschäftigten sich mit der christlichen Inschrift an der Kuppel des wieder aufgebauten Berliner Stadtschlusses und deren Überblendung durch ein Kunstprojekt der Stiftung Humboldt Forum. Einige Eingaben forderten eine bessere finanzielle Ausstattung des Auslandsrundfunks Deutsche Welle, um einen analogen Rundfunkbetrieb – und nicht lediglich ein digitales Angebot – in verschiedenen Sprachen zu ermöglichen.

Im Bereich Kultur und Medien besteht angesichts der verfassungsrechtlich garantierten Kulturhoheit der Länder in der Regel jedoch keine Zuständigkeit des Bundes. So wurden auch im Jahr 2022 wieder einige Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen abgegeben, die insbesondere den Denkmalschutz oder konkrete Anliegen zu einzelnen Museen oder Theatern betrafen.

In zahlreichen Eingaben ging es wie in den Vorjahren um den Rundfunkbeitrag. Die Forderungen reichten von weiteren Befreiungsmöglichkeiten über eine Neukonzeption bis hin zur vollständigen Abschaffung des Beitrages. Auch eine bessere Kontrolle der Ausgaben sowie eine Aufarbeitung von in der Öffentlichkeit diskutierten Vorwürfen des unsachgemäßen Umgangs mit Geldern durch verantwortliche Stellen wurden gefordert. Einige Bürgerinnen und Bürger beschwerten sich zudem über Bescheide des Beitragsservices im Einzelfall. Aufgrund der Zuständigkeit der Länder für das Rundfunkwesen, die Fragen der Finanzierung einschließt, wurden diese Eingaben an die jeweils zuständigen Landesvolksvertretungen abgegeben.

Potentinnen und Petenten erhoben zudem zahlreiche Forderungen medienpolitischer Natur. So wurden eine objektive Berichterstattung und Änderungen des Medienstaatsvertrages gefordert sowie Kritik an Werbung und Programmgestaltung geäußert. Aufgrund der Zuständigkeit der Länder erfolgte hier ebenfalls eine Abgabe an die jeweils zuständigen Landesvolksvertretungen.

2.2.1 Rekonstruktion zerrissener Stasi-Akten

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit der die virtuelle Rekonstruktion und Auswertung von zerrissenen Stasi-Akten durch den Einsatz eines elektronischen Einlese- und Verarbeitungsverfahrens gefordert worden war.

Zur Begründung war im Wesentlichen angeführt worden, dass die Auswertung der zerrissenen Akten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) einen wesentlichen Baustein bei der Aufarbeitung des DDR-Unrechts darstelle. Die größtenteils händisch zerrissenen Akten lagerten gegenwärtig in Säcken beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU). Für die Auswertung eigne sich hier das elektronische Einlese- und Verarbeitungsverfahren des Fraunhofer-Instituts für Produktionsanlagen und Konstruktionstechnik (IPK). Der Einsatz dieser Technik könne die Auswertung bis um ein Dreißigfaches beschleunigen.

Das Anliegen der Petition wurde von weiteren 103 Personen auf dem Postweg unterstützt.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen eine Stellungnahme der Bundesregierung ein. Bei seiner parlamentarischen Prüfung konnte er zunächst feststellen, dass seit dem Jahr 2007 beim BStU ein Projekt zur virtuellen Rekonstruktion zerrissener MfS-Unterlagen existiert. Mit der Entwicklung eines entsprechenden IT-Systems war das Fraunhofer IPK betraut worden. Das Fraunhofer IPK konnte im Jahr 2013 nachweisen, dass die Software zur Rekonstruktion (der sogenannten ePuzzler) prinzipiell funktionierte und eingescannte Schnipsel zusammensetzen konnte. Im Testbetrieb zeigte sich jedoch, dass der Scanner für einen Massenbetrieb nicht ausreichte und der Automatisierungsgrad der Software zu niedrig war. Seitdem ruht das technische Verfahren. Anfang 2018 legte das Fraunhofer IPK eine weiterentwickelte Projektskizze vor, zu deren technischer Beurteilung der BStU ein Gutachten einholte. Im Jahr 2021 ist das Stasi-Unterlagen-Archiv vom BStU in die Verantwortung des Bundesarchivs übergegangen, das die Aufgaben nach dem Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (StUG) fortsetzt. Hierzu zählt insbesondere die Rekonstruktion und Erschließung zerrissener Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes nach § 2 Absatz 2 Nummer 10 StUG. Im Berichtszeitraum befand sich die Bundesregierung in Verhandlungen mit dem Fraunhofer IPK über die Beendigung des Forschungsvertrages von 2007 sowie über die Dimension und die Rahmenbedingungen des Folgeprojektes. In dem Folgeprojekt sollten nach Auskunft der Bundesregierung sowohl die aktuellen technischen Möglichkeiten als auch die vom Fraunhofer IPK geleisteten Weiterentwicklungen, insbesondere im Bereich der Scantechnik, berücksichtigt werden.

Der Petitionsausschuss war der Auffassung, dass die Hinterlassenschaften des MfS sowie seiner Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen die Herrschaftsmethoden und das Herrschaftswissen der kommunistischen Staatspartei SED dokumentieren und so maßgeblich dazu beitragen, die Öffentlichkeit über Struktur, Methoden und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes zu informieren. Insbesondere vor dem Hintergrund der durch § 3 StUG gesetzlich eingeräumten Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche betroffener Personen maß der Ausschuss der weiteren, beschleunigten Rekonstruktion und Erschließung der vorhandenen zerrissenen Unterlagen eine entscheidende Bedeutung bei.

Der Ausschuss erachtete das Anliegen der Petition daher als grundsätzlich unterstützenswert und hielt die Eingabe für geeignet, bei der Ermittlung von Handlungs- und Lösungsmöglichkeiten berücksichtigt zu werden. Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien – als Material zu überweisen.

2.3 Auswärtiges Amt

Im Jahr 2022 erreichten den Petitionsausschuss insgesamt 1172 Eingaben, die den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des Auswärtigen Amtes betrafen. Damit hat sich die Anzahl der zu behandelnden Petitionen in diesem Bereich im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt (2021: 521 Eingaben).

Einen Themenschwerpunkt im Berichtsjahr bildeten Eingaben im Zusammenhang mit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Mit einer Vielzahl von Petitionen wurden Sanktionen gegen Russland sowie der sofortige Importstopp von Öl, Gas und Kohle aus Russland gefordert. Zur Unterstützung der Ukraine verlangten zahlreiche Bürgerinnen und Bürger die Lieferung von (schweren) Waffen. Andere Zuschriften forderten hingegen, dass eine solche Waffenlieferung an die Ukraine unterbleiben solle. Einige Petentinnen und Petenten wünschten sich zudem die Einrichtung einer Flugverbotszone über der Ukraine. Im Hinblick auf die internationale Einbindung der Ukraine wurde gefordert, dass Deutschland den Beitrittsprozess der Ukraine zur Europäischen Union konstruktiv und zielführend unterstützen solle. Nach Ansicht vieler Bürgerinnen und Bürger sollte Russland international isoliert werden, seinen Sitz im ständigen Sicherheitsrat der Vereinten Nationen aufgeben bzw. von den Treffen der Staaten der G20 ausgeschlossen werden.

Die gewaltsame Niederschlagung der friedlichen Proteste in Iran gab Anlass für eine Vielzahl von Petitionen zur Unterstützung der dortigen Freiheits- und Frauenrechtsbewegung. Die zu diesem Thema auf der Website des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition erhielt mehr als 63.000 Mitzeichnungen. Gefordert wurden u. a. zielgerichtete Sanktionen gegen die iranischen Revolutionsgarden, ein Aussetzen der diplomatischen Beziehungen und der Atomverhandlungen mit dem iranischen Regime sowie die Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen durch die Vereinten Nationen.

Im Berichtsjahr erreichten den Petitionsausschuss erneut zahlreiche Beschwerden über Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen. Dabei ging es häufig um Unregelmäßigkeiten und Verzögerungen bei der Durchführung von Visumverfahren in konkreten Einzelfällen. Petentinnen und Petenten wandten sich beispielsweise gegen die Ablehnung von Visumanträgen oder kritisierten die oftmals langen Wartezeiten bei der Terminvergabe. Wie bereits im Vorjahr gingen im Zusammenhang mit der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan zahlreiche Zuschriften mit der Bitte um Ausreise aus Afghanistan ein.

Viele Zuschriften beschäftigten sich auch wieder mit den weltweit bestehenden Konflikten sowie allgemeinen außen- und sicherheitspolitischen Themenfeldern. Als Beispiele können hier der Bundeswehreininsatz in Mali, der Konflikt um Bergkarabach sowie die Lage der Menschenrechte in Ländern wie Kuba, Aserbaidschan, Sudan oder Äthiopien genannt werden.

Ein weiteres Schwerpunktthema waren Eingaben, mit denen gefordert wurde, dass bestimmte Ereignisse im Ausland als Völkermord (Genozid) anerkennen. Dies betraf beispielsweise die Behandlung der Uiguren in der Volksrepublik China oder Geschehnisse im Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan. Der Forderung nach einer Anerkennung von Geschehnissen als Genozid ist der Deutsche Bundestag in Bezug auf die Verbrechen des Islamischen Staates an den Jesidinnen und Jesiden sowie in Bezug auf Stalins Hungergenozid (Holodomor) in der Ukraine nachgekommen (siehe Nummern 2.3.4 und 2.3.5).

2.3.1 Weltweite Sanktionierung von Menschenrechtsverletzungen: Anwendung des „Global Magnitsky Act“

Der Petitionsausschuss befasste sich mit mehreren Petitionen, die eine Anwendung des sogenannten Global Magnitsky Act auch in Deutschland gefordert hatten. Die Petentinnen und Petenten wollten damit erreichen, dass schwere Menschenrechtsverletzungen weltweit sanktioniert werden können.

Zur Begründung war insbesondere auf den in den USA verabschiedeten Global Magnitsky Act verwiesen worden, auf dessen Grundlage Sanktionen – Vermögenseinfrierungen und Einreiseverbote – gegen alle Personen verhängt werden könnten, die Menschenrechtsverletzungen begangen hätten. Diesem Beispiel seien bereits weitere Staaten gefolgt. Das Europäische Parlament habe die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten aufgefordert, vergleichbare Regelungen zu treffen. Beispielhaft angeführt wurden die schweren Menschenrechtsverletzungen in der Volksrepublik China.

Die Leitpetition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, dort von 62.961 Mitzeichnenden sowie auf dem Postweg von weiteren 18.600 Personen unterstützt und eingehend diskutiert.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen Stellungnahmen der Bundesregierung – des Auswärtigen Amtes – ein. Zusätzlich beriet er das Anliegen der Petition in einer öffentlichen Sitzung in der der Petent sowie eine Vertreterin und ein Vertreter der Bundesregierung anwesend waren.

Der Ausschuss konnte bei seiner parlamentarischen Prüfung Folgendes feststellen:

Er unterstrich zunächst, dass das Engagement für die weltweite Einhaltung menschenrechtlicher Standards zu den Fundamenten deutscher Außenpolitik gehört. Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung verfolgen die weltweit zu beobachtenden, teils gravierenden Menschenrechtsverletzungen daher mit großer Sorge und Aufmerksamkeit. Dies betrifft insbesondere auch die mit der Petition angesprochene Menschenrechtslage in der Volksrepublik China.

Der Petitionsausschuss setzte sich mit der Frage auseinander, welche Instrumente – neben dem politischen Dialog und diplomatischen Mitteln – angemessen und zielführend sind, um auf die fortwährende Verletzung von Menschenrechten konsequent zu reagieren.

Der Ausschuss stellte fest, dass die Bundesregierung es stets befürwortet hat, einen Rechtsrahmen zu schaffen, mit dem gezielte Sanktionen im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen möglich sind. Auch die entsprechenden Resolutionen hat sie begrüßt.

Nach Auffassung der Bundesregierung – und dieser Auffassung schloss sich der Ausschuss an – waren hierbei jedoch gemeinsame Regelungen auf EU-Ebene der Errichtung nationaler Sanktionsregime vorzuziehen. Der Ausschuss wies hier zum einen auf die starke politische Signalwirkung gesamt europäisch abgestimmter Positionen und Sanktionsentscheidungen sowie die sonst praktisch drohende Umgehungsgefahr hin.

Der Ausschuss begrüßte letztlich das in der Zwischenzeit in Kraft getretene EU-Menschenrechtssanktionsregime, das künftig die Grundlage für die Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen Personen und Entitäten in der ganzen Welt bildet, die für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, daran beteiligt sind oder damit in Verbindung stehen. Die Bundesregierung hatte sich hierfür – gemeinsam mit anderen EU-Partnern – insbesondere während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft maßgeblich eingesetzt.

Der Ausschuss war sich bewusst, dass die Entscheidung über die konkrete Verhängung von Sanktionen – nicht zuletzt wegen der erforderlichen Einstimmigkeit – im Einzelfall schwierige Verhandlungen im Kreise der EU-Mitgliedstaaten vorausgehen werden. Gleichwohl befürwortete er ausdrücklich das Signal der Entschlossenheit, das mit der Verabschiedung des europäischen Sanktionsregimes verbunden ist. Er war der Auffassung, dass dem Anliegen der Petitionen damit jedenfalls teilweise Rechnung getragen wurde.

Der Ausschuss empfahl vor diesem Hintergrund schließlich, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Zwischenzeitlich wurden auf Grundlage des EU-Menschenrechtssanktionsregimes Vermögens Einfrierungen und Einreiseverbote gegen zahlreiche Personen und Entitäten beschlossen, unter anderem auch mit Bezug zu Menschenrechtsverletzungen in der Volksrepublik China.

2.3.2 Maßnahmen im Zusammenhang mit der Protestbewegung und der Einführung des Nationalen Sicherheitsgesetzes in Hongkong

Den Petitionsausschuss unterstützte zahlreiche Petitionen, die sich mit der Lage in Hongkong, den dortigen Protesten sowie der zunehmenden Aushöhlung des Prinzips „Ein Land, zwei Systeme“ in der Sonderverwaltungszone auseinandersetzten. Konkret prüfte der Ausschuss im Berichtszeitraum anhand zweier Leitpetitionen zum einen mögliche konkrete Maßnahmen zur Beendigung der humanitären Krise in Hongkong, zum anderen die Einführung von Sanktionen und weiteren Maßnahmen gegen die Volksrepublik China anlässlich der Einführung des Sicherheitsgesetzes für Hongkong.

Zur Begründung der Petitionen wurde im Wesentlichen angeführt, dass sich die Protestbewegung in Hongkong aufgrund der massiven Gewaltanwendungen der Polizei zu einer humanitären Katastrophe entwickelt habe. Die Demonstrierenden setzten sich für Freiheit, Demokratie und Menschenrechte ein. Daher müsse die Bundesregierung konkrete Maßnahmen ergreifen, beispielsweise die Einstellung von Waffenexporten oder die Verhängung von Einreiseverboten.

Angesichts des zwischenzeitlich verabschiedeten Nationalen Sicherheitsgesetzes für Hongkong wurde in weiteren Petitionen vorgetragen, dass die Volksrepublik China damit ihre internationalen Verpflichtungen verletze. Für in Hongkong ansässige Unternehmen und sich dort aufhaltende Einzelpersonen steige die Gefahr, Opfer politischer Verfolgung zu werden. Deutschland müsse angesichts dessen Maßnahmen gegen die Volksrepublik China ergreifen.

Beide Leitpetitionen wurden auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und dort eingehend diskutiert. Sie wurden von 55.109 bzw. 52.403 Mitzeichnenden unterstützt.

Der Petitionsausschuss holte zu den Anliegen mehrere Stellungnahmen der Bundesregierung – des Auswärtigen Amtes – ein. Zusätzlich beriet er die Anliegen beider Petitionen auch im Rahmen von zwei öffentlichen Sitzungen in Anwesenheit der Petentinnen sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung.

Auf Grundlage dieser Beratungen konnte der Ausschuss im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung Folgendes feststellen:

Der Deutsche Bundestag hat wie die Bundesregierung die Entwicklungen in Hongkong und die Eskalation der Lage infolge der Proteste und Demonstrationen mit Aufmerksamkeit und Sorge verfolgt. Die Bundesregierung hatte sich hierzu sowohl auf nationaler Ebene als auch im multilateralen Rahmen deutlich positioniert und zur Deeskalation aufgerufen.

Der Ausschuss teilte die Einschätzung der Bundesregierung, dass zur nachhaltigen Bewältigung des Konflikts ein ernstgemeinter, gesamtgesellschaftlicher und integrativer Dialog unter Beteiligung aller relevanten Akteure

notwendig ist, eine politische Lösung gleichwohl nur auf Grundlage der durch das Basic Law garantierten Grundfreiheiten und unter Achtung der weitreichenden Autonomierechte Hongkongs erreicht werden kann.

In Bezug auf die geforderte Einstellung von Waffenexporten verwies der Ausschuss auf die relevanten Rechtsnormen sowie die politischen Grundsätze über die Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten, die auch die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland einschließen. Nach Auskunft der Bundesregierung hat es in den vergangenen Jahren keine genehmigungspflichtigen Rüstungsexporte nach Hongkong gegeben.

Angesichts der zunehmenden Einschränkung von Menschenrechten in Hongkong begrüßte der Ausschuss die Initiative der Petition und die damit aufgeworfene Frage nach geeigneten Maßnahmen im Hinblick auf eine Stabilisierung der Situation. Dazu gehörte nach Auffassung des Ausschusses insbesondere eine unabhängige Untersuchung und Aufarbeitung der zahlreichen berichteten Fälle von Polizeigewalt.

Infolge der Verabschiedung des Nationalen Sicherheitsgesetzes für Hongkong musste der Ausschuss eine weitere Verschärfung des Konflikts und eine Verschlechterung der grund- und menschenrechtlichen Lage in Hongkong feststellen. Die möglichen Auswirkungen auf den Autonomiestatus Hongkongs bleiben mit äußerster Besorgnis zu beobachten. Er wies auf die in diesem Zusammenhang bereits erfolgten kritischen Erklärungen der Bundesregierung und auf Maßnahmen hin, die auf EU-Ebene ergriffen wurden. Diese umfassten beispielsweise die Beschränkung des Exports sensibler Güter nach Hongkong sowie die gezielte Unterstützung der Hongkonger Zivilbevölkerung.

Der Ausschuss unterstrich schließlich, dass Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der universellen Menschenrechte als Fundament Hongkongs zwingend erhalten bleiben müssen. Er befürwortete daher eine weitere Auseinandersetzung mit möglichen Handlungsoptionen auf nationaler und multilateraler Ebene.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss in beiden Fällen, die jeweilige Petition der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt – zur Erwägung zu überweisen, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

Auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages teilte die Bundesregierung zwischenzeitlich mit, dass sie die Entwicklungen in Hongkong genau verfolge und sich gegenüber der Regierung Hongkongs und der Volksrepublik China bilateral sowie im multilateralen Rahmen etwa im VN-Menschenrechtsrat, auf Ebene der EU und im Rahmen der G7 für eine Verbesserung der Menschenrechtsslage in Hongkong einsetze.

2.3.3 Der Fall Julian Assange und die Pressefreiheit

Der Petitionsausschuss beschäftigte sich im Berichtszeitraum auf Grundlage mehrerer Petitionen auch mit dem Fall des Journalisten Julian Assange. In den Petitionen war unter anderem gefordert worden, die psychologische Folter Assanges und den damit verbundenen Angriff auf die Pressefreiheit zu verurteilen. Auch war gefordert worden, sich für seine sofortige Freilassung und die Nichtauslieferung an die USA einzusetzen. Die entsprechende Leitpetition wurde von mehr als 2.700 Personen unterstützt.

Zur Begründung war insbesondere auf die Umstände des Verfahrens sowie die Haftbedingungen und den schlechten Gesundheitszustand Assanges hingewiesen worden. Der Angriff auf die psychische und physische Unversehrtheit Assanges betreffe nicht nur ihn als Einzelperson, sondern habe große rechtliche und politische Bedeutung unter anderem für die Pressefreiheit in Deutschland, Europa und weltweit. Eine Auslieferung und Verurteilung Assanges könne einen Präzedenzfall schaffen für die Behandlung von Journalistinnen und Journalisten wegen ihrer Publikationen.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen eine Stellungnahme der Bundesregierung – des Auswärtigen Amtes – ein.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung konnte der Ausschuss folgende Feststellungen treffen:

Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung beobachten seit Beginn sämtliche Entwicklungen des weltweit medial und politisch stark beachteten Auslieferungsverfahrens gegen Julian Assange. Die Bundesregierung kommentiert jedoch Auslieferungsprozesse, die von Drittstaaten durchgeführt werden, grundsätzlich nicht. Eine endgültige Entscheidung der britischen Justiz über die Auslieferung Assanges an die USA stand zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Ausschusses noch aus.

Der Ausschuss betonte – vor dem Hintergrund besorgniserregender Berichte des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen –, dass menschenwürdige Haftbedingungen einen elementaren Bestandteil rechtsstaatlicher Verfahren darstellen. Da Deutschland nicht für die konsularische Betreuung Assanges zuständig ist, liegen jedoch der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse zu den konkreten Haftbedingungen vor.

Der Ausschuss gelangte zu der Einschätzung, dass bei der Frage nach einer Auslieferung Assanges auch die bedenklichen Signalwirkungen für die Pressefreiheit zu beachten sind. Er äußerte insoweit Verständnis für die Befürchtungen der Petentinnen und Petenten und unterstrich die überragende Bedeutung der Freiheit der Presse bei der Kontrolle der Staatsgewalt und bei der Erhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien. Der Ausschuss wies zudem auf eine bereits in der 19. Wahlperiode gegründete interfraktionelle Arbeitsgruppe mehrerer Abgeordneter hin, die sich für die Freilassung Assanges einsetzt. Er unterstützte grundsätzlich den Einsatz für ein faires Verfahren und die Verteidigung der Menschenrechte.

Vor diesem Hintergrund hielt der Ausschuss die in den Eingaben geäußerten Überlegungen letztlich für berechtigt. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, da das Anliegen aus Sicht des Ausschusses begründet und Abhilfe notwendig war. Als Anregung für eine weitere parlamentarische Initiative empfahl der Ausschuss ferner, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.3.4 Anerkennung des Völkermordes an den Jesiden

Der Petitionsausschuss befasste sich intensiv mit zahlreichen Petitionen, die eine Anerkennung des Völkermordes an den Jesiden durch den Deutschen Bundestag gefordert hatten.

Die Petitionen nahmen Bezug auf die im August 2014 seitens der Terrororganisation Islamischer Staat (IS) verübten massiven Angriffe auf von Jesidinnen und Jesiden bevölkerte Gebiete im Norden des Irak. Dabei seien tausende Menschen getötet oder verschleppt worden. Mehr als zweitausend Frauen und Mädchen würden weiterhin vermisst. Deutschland als Heimat der größten jesidischen Diasporagemeinde weltweit solle den Völkermord an den Jesiden nunmehr anerkennen. Diesen Schritt seien auch bereits Regierungen und Gremien verschiedener Länder und Institutionen gegangen.

Die Leitpetition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und dort von 19.473 Mitzeichnenden sowie auf dem Postweg von weiteren 45.981 Personen unterstützt worden.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen eine Stellungnahme der Bundesregierung ein. Zusätzlich beriet er das Anliegen der Petition auch im Rahmen einer öffentlichen Sitzung in Anwesenheit des Petenten sowie Vertretern der Bundesregierung. Zudem führten die Berichterstatterinnen und Berichterstatter des Ausschusses ein Gespräch mit der jesidischen Friedensnobelpreisträgerin und Sonderbotschafterin der Vereinten Nationen für die Würde der Überlebenden von Menschenhandel, Nadia Murad, sowie ein erweitertes Berichterstattergespräch mit Vertretern des Auswärtigen Amtes zu der Thematik.

Auf Grundlage dieser umfangreichen Beratungen gelangte der Ausschuss im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung zu folgenden Einschätzungen:

Der Deutsche Bundestag hatte wie die Bundesregierung die Berichte über die seitens des IS begangenen Gräueltaten gegen Jesidinnen und Jesiden im Nordirak mit großer Sorge zur Kenntnis genommen und die Taten sowie das daraus entstandene Leid auf das Schärfste verurteilt.

Der Petitionsausschuss begrüßte daher ausdrücklich die Initiative der Petition und die damit aufgeworfenen Fragen, welche die Situation der jesidischen Gemeinschaft erneut stärker in den Fokus auch der deutschen Öffentlichkeit stellte.

Hinsichtlich der Einordnung bestimmter Handlungen und Taten als Völkermord konnte der Ausschuss feststellen, dass hierbei zwischen dem juristisch-völkerrechtlichen Begriff des Völkermordes und der historisch-politischen Bewertung bestimmter Ereignisse als Völkermord zu differenzieren ist. Für den rechtlichen Begriff des Völkermordes gelten die Bestimmungen der Völkermordkonvention, deren Vorliegen durch die zuständigen Gerichte in entsprechenden Verfahren festgestellt wird. Der Ausschuss wies in diesem Zusammenhang zum einen auf die aussagekräftigen Ergebnisse des Untersuchungsteams der Vereinten Nationen (UNITAD) hin, zum anderen aber auch auf das wegweisende gerichtliche Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, das in seinem – bislang nicht rechtskräftigen – Urteil erstmals die Taten eines IS-Mitglieds unter anderem als Völkermord eingeordnet hat. Der internationalen Tragweite dieses Verfahrens war sich der Ausschuss wie die Bundesregierung bewusst. Die Durchführung von Verfahren nach dem Weltrechtsprinzip soll zukünftig noch gestärkt werden.

Über die historisch-politische Einordnung beschließt hingegen der Deutsche Bundestag in eigener Zuständigkeit und Willensbildung – in Ausübung seiner souveränen Rechte als Volksvertretung.

Der Ausschuss betonte, dass die weitere Aufklärung und Aufarbeitung der Verbrechen des IS von außerordentlicher Bedeutung sowohl für die internationale Gemeinschaft als auch und insbesondere für die jesidische Gemeinschaft ist. Dies gilt nicht zuletzt angesichts der weiterhin herausfordernden und besorgniserregenden Lage der Jesidinnen und Jesiden im Irak und vieler bis heute ungelöster Fragen. Hier sah der Ausschuss die Bundesrepublik Deutschland als Heimat der größten jesidischen Diaspora in einer besonderen Verantwortung.

Er war der Auffassung, dass die Benennung der Taten als Völkermord und die Anerkennung desselben fundamentale Bestandteile der Aufarbeitung sowie erste wichtige Schritte auf dem Weg zur Konflikt- und Traumabewältigung für die jesidische Gemeinschaft darstellen. Der Petitionsausschuss regte daher ausdrücklich eine weitere parlamentarische Befassung mit dem Anliegen der Petition an.

Der Ausschuss empfahl vor diesem Hintergrund, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, da das Anliegen aus Sicht des Ausschusses begründet und Abhilfe notwendig war. Als Anregung für die erforderliche weitere parlamentarische Initiative empfahl der Ausschuss ferner, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Zwischenzeitlich bezeichnete die Bundesaußenministerin anlässlich des Gedenktages der jesidischen Gemeinschaft am 3. August 2022 die durch IS begangenen Verbrechen politisch als Völkermord. Für die juristische Aufarbeitung und Durchführung von Verfahren nach dem Völkerstrafgesetzbuch in Deutschland hat die Bundesregierung zudem die Kapazitäten bei Generalbundesanwalt und Bundeskriminalamt ausgebaut. Die Beweismittelsicherung und Dokumentation der Verbrechen durch UNITAD und andere internationale Organisationen in der Heimatregion der jesidischen Gemeinschaft wird durch die Bundesregierung weiterhin gefördert.

Am 19. Januar 2023 hat der Deutsche Bundestag mit den Stimmen aller Fraktionen die Anerkennung der Verbrechen des IS an den Jesidinnen und Jesiden als Völkermord beschlossen. Im Rahmen der Plenardebatte wurden das Leid der Opfer und das mutige Engagement der Überlebenden besonders gewürdigt.

2.3.5 Anerkennung des Holodomor als Genozid

Der Petitionsausschuss befasste sich eingehend mit zahlreichen Petitionen, mit denen gefordert worden war, dass der Deutsche Bundestag den Holodomor in der Ukraine als vom sowjetischen Regime unter Führung von Josef Stalin verursachten Genozid am ukrainischen Volk anerkennt.

Zur Begründung der Petitionen war im Wesentlichen angeführt worden, dass es sich bei dem Holodomor (ukrainisch: „Tötung durch Hunger“) in den Jahren 1932 und 1933 nicht um eine Hungersnot gehandelt habe, die durch Missernten oder Wetterkatastrophen verursacht worden sei, sondern um ein Verbrechen, das Josef Stalin angeordnet habe, um den Widerstand der ländlichen Bevölkerung gegen die Zwangskollektivierung der Landwirtschaft zu brechen. Zudem sei die Zerstörung des kulturellen und religiösen ukrainischen Lebens bezweckt gewesen. Das sowjetische Regime habe unerreichbar hohe Getreideabgabequoten eingeführt und Tierbestände beschlagnahmt. Mittels Hausdurchsuchungen sei kontrolliert worden, ob die Bauern sämtliche Ernteerträge abgeführt hatten. Wurden dabei Nahrungsmittel entdeckt, so seien die Menschen entweder sofort getötet oder in ein Straflager in Sibirien verschleppt worden. Während täglich Tausende Bauern den Hungertod gestorben seien, sei Getreide ins Ausland verkauft worden. Stattdessen habe dieser Hunger-Genozid in den östlichen Gebieten der Ukraine sowie in der angrenzenden Region Kuban, im Nordkaukasus und im Wolgagebiet, wo überwiegend ethnische Ukrainerinnen und Ukrainer gelebt hätten. Der Holodomor habe mehrere Millionen ukrainischer Todesopfer zur Folge gehabt.

Die Leitpetition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und dort von 73.177 Mitzeichnenden unterstützt.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen eine Stellungnahme der Bundesregierung – des Auswärtigen Amtes – ein. Er führte zudem eine öffentliche Sitzung im Beisein der Petentin und von Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung durch. Zusätzlich fand ein Gespräch des damaligen Vorsitzenden und weiterer Mitglieder des Petitionsausschusses mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Außenpolitik und interparlamentarische Zusammenarbeit der Werchowna Rada, des ukrainischen Parlaments, statt. Darüber hinaus erörterten die Berichterstatterinnen und Berichterstatter des Ausschusses die Petition mit Angehörigen der Bundesregierung und dem Botschafter der Ukraine.

Auf Grundlage dieser umfangreichen Beratungen gelangte der Ausschuss im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung zu folgenden Einschätzungen:

Der Petitionsausschuss begrüßte die Initiative der Petition und äußerte seine vorbehaltlose Unterstützung für den Wunsch des ukrainischen Volkes, dass der Holodomor anerkannt und gewürdigt und dass an ihn erinnert wird.

Deutschland hatte bereits in der Vergangenheit die Bemühungen der Ukraine zur internationalen Bekanntmachung des Holodomors etwa durch Erklärungen zum 75., 80. und 85. Jahrestag des Holodomors im Rahmen der VN-Generalversammlung unterstützt, mit denen die grausame Politik des sowjetischen Regimes unter Führung Josef Stalins, die zum Tod von Millionen Ukrainerinnen und Ukrainern geführt hatte, verurteilt worden war. Der Petitionsausschuss betonte, dass darüber hinaus eine breitere Öffentlichkeit in Deutschland und international von dem Menschheitsverbrechen an dem ukrainischen Volk erfahren sollte.

Hinsichtlich der Einordnung eines Geschehens als Völkermord konnte der Ausschuss feststellen, dass hierbei zwischen dem juristischen Begriff des Völkermordes und der historisch-politischen Bewertung bestimmter Geschehnisse als Völkermord zu unterscheiden ist. Vorgänge, die sich vor Inkrafttreten der Völkermordkonvention am 12. Januar 1951 ereignet haben, können aus Sicht der Bundesregierung völkerrechtlich nicht als Genozid eingeordnet werden.

Über die politische Anerkennung des Geschehens als Genozid kann der Deutsche Bundestag hingegen in eigener Zuständigkeit und Willensbildung und in Ausübung seiner souveränen Rechte als unmittelbar demokratisch legitimierte Volksvertretung entscheiden.

Der Petitionsausschuss war der Auffassung, dass eine solche Anerkennung des Holodomors als Genozid durch den Deutschen Bundestag einen wichtigen Beitrag dazu leisten kann, dem Holodomor den ihm gebührenden Platz im kollektiven Bewusstsein einzuräumen und die Aufarbeitung der skrupellosen Aushungerungspolitik Josef Stalins zu fördern.

Die politische Anerkennung durch den Deutschen Bundestag erfolgte am 30. November 2022 auf Grundlage eines Antrags der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mit dem Titel „Holodomor in der Ukraine: Erinnern – Gedenken – Mahnen“ (Bundestagsdrucksache 20/4681) nach einer Debatte im Plenum.

Daher empfahl der Petitionsausschuss letztlich, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen wurde.

2.3.6 Situation in den Flüchtlingslagern Europas

Der Petitionsausschuss befasste sich erneut mit der weiterhin problematischen Situation von Geflüchteten auf europäischem Boden. Konkret prüfte er anhand mehrerer sachgleicher Petitionen mögliche Maßnahmen, um die Situation in den Flüchtlingslagern schnellstmöglich zu verbessern.

In den Petitionen waren die menschenunwürdigen Bedingungen geschildert worden, unter denen Geflüchtete in Lagern auf europäischem Boden untergebracht seien. Beispielhaft war auf die Situation in Flüchtlingslagern in Bosnien und Herzegowina sowie in Griechenland verwiesen worden. Die Europäische Union (EU) stehe aufgrund ihre Garantie für Menschenrechte in der Pflicht, Hilfe zu leisten. Den Geflüchteten müssten trockene Unterkünfte, Hygieneausstattung, Nahrungsmittel sowie medizinische Versorgung zur Verfügung gestellt werden. Auch müsse Deutschland eine größere Anzahl von Geflüchteten aufnehmen.

Die Leitpetition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und von 293 Mitzeichnenden unterstützt und eingehend diskutiert worden.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen mehrere Stellungnahmen der Bundesregierung – des Auswärtigen Amtes – ein. Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung konnte er Folgendes feststellen:

Die Lage an den europäischen Außengrenzen ist hinsichtlich der Unterbringung von Geflüchteten nach wie vor angespannt. Der Ausschuss bedauerte die weiterhin prekäre humanitäre Lage in den Flüchtlingsunterkünften und begrüßte das Anliegen der Petition, die Situation genau zu beobachten und zu verbessern.

Hinsichtlich der Situation im Aufnahmезentrum Lipa in Bosnien und Herzegowina konnte der Ausschuss konkret feststellen, dass sowohl auf nationaler Ebene wie auch im Rahmen der EU finanzielle sowie logistische Unterstützungsmaßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen und zur Gewährleistung der unmittelbaren Versorgung der Geflüchteten ergriffen wurden. In enger Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, aber auch mit der Regierung und den örtlichen Behörden in Bosnien und Herzegowina sollen die internationalen humanitären Standards erfüllt werden. Zuletzt hatte Deutschland beispielsweise den Aufbau eines temporären Aufnahmезentrums am Standort des Aufnahmезentrums Lipa mit circa einer Million Euro unterstützt.

In Bezug auf die Situation in den Flüchtlingslagern in Griechenland unterstrich der Ausschuss, dass er sich – trotz stark gesunkener Zahlen – auch der dortigen anhaltend besorgniserregenden humanitären Lage bewusst ist. Er konnte feststellen, dass die Bundesregierung und die EU auch hier bereits erhebliche finanzielle, personelle und logistische Unterstützungsleistungen erbracht haben. Infolge der Brandkatastrophe im Lager Moria wurden kurzfristig dringend benötigte Hilfsgüter wie Winterzelte und Feldbetten geliefert. Außerdem wurden Maßnahmen zur Gewährleistung einer basismedizinischen Versorgung im Lager Kara Tepe ergriffen. Die Prüfung ergab außerdem, dass zwischenzeitlich neue und erweiterte Aufnahmezentren errichtet wurden.

Hinsichtlich der Aufnahme von Geflüchteten bekräftigte der Ausschuss, dass gerade den besonders schutzbedürftigen Geflüchteten diesbezüglich schnelle Hilfe zukommen muss. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung konnten bereits mehr als die Hälfte der Geflüchteten, die aus Flüchtlingslagern in Griechenland kamen und in anderen EU-Staaten untergebracht werden sollten, in Deutschland aufgenommen werden.

Der Petitionsausschuss teilte in diesem Zusammenhang auch die Einschätzung der Bundesregierung, dass es langfristig dringend einer gesamteuropäischen Lösung bedarf, um eine effiziente und krisenfeste Asyl- und Migrationspolitik zu entwickeln. Eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems muss hierbei auf den Grundsätzen von Solidarität und geteilter Verantwortung beruhen. Neben der Schließung irregulärer Fluchtrouten und der Bekämpfung von Fluchtursachen muss zwingend auch gewährleistet sein, dass humanitäre Standards eingehalten und europäische Grundwerte geachtet werden.

Um dieser Dringlichkeit gerecht zu werden, hielt der Ausschuss daher eine neue Evaluation der bereits ergriffenen und möglichen zukünftigen Unterstützungsmaßnahmen für angebracht. Nach Auffassung des Ausschusses war das Anliegen der Petition insoweit begründet und Abhilfe notwendig. Vor diesem Hintergrund empfahl er, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Da europäische und internationale Flüchtlingspolitik ohne die Beteiligung der weiteren EU-Mitgliedstaaten nicht möglich ist, empfahl der Ausschuss weiter, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

2.3.7 Schnellere Visumverfahren für Teilnehmende an Freiwilligendiensten

Der Petitionsausschuss befasste sich im Jahr 2022 erneut mit zahlreichen Petitionen aus dem Bereich der Visaangelegenheiten, welche oftmals die Visumvergabepraxis deutscher Auslandsvertretungen betrafen, aber auch konkrete oder grundsätzliche Aspekte des Visumverfahrens zum Gegenstand hatten. So beschäftigte sich der Ausschuss beispielsweise mit einer Petition, mit der gefordert worden war, dass die Visumverfahren von Personen aus Drittstaaten, die einen Freiwilligendienst im Inland absolvieren, beschleunigt werden.

Die Petition war damit begründet worden, junge Freiwillige aus Drittstaaten müssten oft zu lange auf ihre Vorsprachetermine bei den deutschen Auslandsvertretungen warten, bei denen sie die erforderlichen Visa beantragen müssten. Soziale Einrichtungen in Deutschland profitierten aber in erheblichem Maße von den engagierten Freiwilligen. Die langen Wartezeiten schreckten Freiwillige ab und führten zu Kosten bei den Trägern und Einsatzstellen der Freiwilligendienste aufgrund mangelnder Planungssicherheit. Die beschleunigten Visumverfahren nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz hätten das Problem für die Freiwilligen noch verschärft.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und von 97 Mitzeichnenden unterstützt.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen eine Stellungnahme der Bundesregierung – des Auswärtigen Amtes – ein. Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung gelangte der Ausschuss zu den folgenden Einschätzungen:

Die Förderung der Teilnahme von Menschen aus aller Welt an Freiwilligendiensten in Deutschland ist von erheblicher Bedeutung nicht nur für die Freiwilligen selbst, sondern auch für unsere Gesellschaft. Denn sie leisten einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur interkulturellen Verständigung.

In Bezug auf den Vergleich mit der Fachkräfteeinwanderung betonte der Ausschuss die maßgeblichen Unterschiede zwischen qualifizierten Fachkräften und Teilnehmenden an Freiwilligendiensten; Letztere führten in erster Linie Hilfstätigkeiten aus.

Hinsichtlich der Wartezeiten auf einen Termin zur Visumbeantragung konnte der Ausschuss feststellen, dass diese abhängig von der jeweiligen Nachfrage und den verfügbaren Bearbeitungskapazitäten bei der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung sind und daher sehr unterschiedlich ausfallen können. Eine Bevorzugung einzelner Gruppen von antragstellenden Personen ist jedoch nur aufgrund rechtlicher oder politischer Vorgaben sowie im Einzelfall, wenn besondere humanitäre Gründe vorliegen, möglich. Die Voraussetzungen für eine Bevorzugung sind bislang für ausländische Teilnehmende an Freiwilligendiensten im Inland grundsätzlich nicht gegeben.

Der Ausschuss erkannte jedoch an, dass außergewöhnlich lange Wartezeiten bei der Terminvergabe dem Sinn und Zweck eines Freiwilligendienstes und dem damit verfolgten Ziel der interkulturellen Verständigung zuwiderlaufen könnten. Hier betonte der Ausschuss auch, dass die Teilnahme an einem Freiwilligendienst vor allem in bestimmten Lebensabschnitten erfolgt und damit maßgeblich von der zügigen Durchführung des Visumverfahrens abhängt. Die Forderung nach einer Beschleunigung der Verfahren durch Verkürzung der Wartezeiten auf einen Termin zur persönlichen Vorsprache und Visumbeantragung konnte der Ausschuss daher nachvollziehen.

Vor diesem Hintergrund empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – als Material zu überweisen.

2.3.8 COVID 19-Impfungen für Auslandsdeutsche

Der Petitionsausschuss beschäftigte sich auf Grundlage einer Petition mit den Möglichkeiten, wie im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige eine Impfung gegen COVID-19 erhalten können. Konkret befasste er sich mit der Frage, ob Auslandsdeutsche an Impfprogrammen des deutschen Botschaftspersonals im jeweiligen Gastland beteiligt werden können.

Die Petition war damit begründet worden, dass im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige insbesondere in Regionen, in denen Impfangebote durch die jeweiligen nationalen Bestimmungen in absehbarer Zeit nicht gegeben seien, bezüglich der Impfmöglichkeiten nicht übergangen werden dürften. Im Rahmen des Impfprogramms für Botschaftsangehörige könne hierfür zusätzlicher Impfstoff für kostenpflichtige Impfungen zur Verfügung gestellt werden. Dies sei keine unzumutbare Belastung und helfe einer beträchtlichen Anzahl von Auslandsdeutschen.

Die Petition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und von 20 Mitzeichnenden unterstützt worden.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen Stellungnahmen der Bundesregierung – des Auswärtigen Amtes (AA) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) – ein. Die parlamentarische Prüfung führte zu folgenden Ergebnissen:

Der Ausschuss stellte zunächst fest, dass § 1 der Coronavirus-Impfverordnung den Kreis der Personen festlegt, der einen Anspruch auf die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 hat. Auch Auslandsdeutsche können hiernach anspruchsberechtigt sein, z. B. wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland krankenversichert sind. Allerdings bezieht sich ein bestehender Impfanspruch grundsätzlich nur auf eine Schutzimpfung in Deutschland und nicht im Ausland.

Die Prüfung ergab außerdem, dass die Coronavirus-Impfverordnung in der damals geltenden Fassung nicht für alle Beschäftigten der deutschen Auslandsvertretungen einen Anspruch auf Schutzimpfung im Ausland vorsah. Ein allgemeines Impfprogramm für die Botschaftsangehörigen bestand zu dieser Zeit nicht.

Der Ausschuss konnte daher feststellen, dass Auslandsdeutsche, die von der Impfverordnung erfasst werden, entweder ein Impfangebot in Deutschland wahrnehmen oder an gegebenenfalls bestehenden Impfprogrammen im Aufenthaltsstaat teilnehmen können. Die nicht nach der Impfverordnung anspruchsberechtigten Auslandsdeutschen fallen in der Regel ausschließlich unter die die Gesundheitssysteme und medizinischen Rechtsrahmen ihrer Gastländer.

Der Petitionsausschuss bezog die Vorschriften des Konsulargesetzes, insbesondere die §§ 5 ff, in seine Prüfung ein und zeigte auf, dass die besonderen Regelungen der Impfverordnung hier vorrangig sind. Er stellte insbesondere klar, dass die deutschen Auslandsvertretungen keine allgemeine Verantwortung für den Bereich der gesundheitlichen Prävention gegenüber Auslandsdeutschen haben. Aus der Wohnsitznahme im Ausland ergeben sich Vor- und Nachteile, die nicht sämtlich durch konsularische Maßnahmen ausgeglichen werden können, sondern grundsätzlich das persönliche Lebensrisiko der Betroffenen darstellen.

Gleichwohl zeigte der Ausschuss vor dem Hintergrund der außergewöhnlichen pandemiebedingten Herausforderungen auch Verständnis für das Anliegen der Petition. Insbesondere in Regionen mit prekärer Gesundheitsversorgung und unzureichenden eigenen Impfprogrammen erschien die damalige Lage problematisch. Auch Reise- und Einreisebeschränkungen sowie Quarantänebestimmungen stellten für Auslandsdeutsche Hindernisse dar. Der Ausschuss gelangte daher schließlich zu der Einschätzung, dass es angemessen ist, die Problematik der

Impfangebote für im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige erneut zu beleuchten und eine praktikable Lösung hierfür zu finden.

Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem AA und dem BMG – als Material zu überweisen.

2.4 Bundesministerium des Innern und für Heimat

Die Zahl der Petitionen zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) ist mit 1.291 Petitionen gegenüber dem Jahr 2021 (1.422 Eingaben) gesunken.

Wie bereits in den Vorjahren stellten die Petitionen zur allgemeinen Inneren Verwaltung und zum öffentlichen Dienstrecht einen der Schwerpunkte dar (169 Eingaben), wobei die Petitionen gegenüber dem Vorjahr leicht anstiegen (2021: 152 Eingaben). Gegenstand der Zuschriften waren dabei insbesondere Beschwerden über Bundesbehörden, personalrechtliche Anliegen sowie die Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Pension nach der Ruhensvorschrift des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes. Auf der Internetseite des Petitionsausschusses wurden z. B. folgende Anliegen diskutiert:

Eine veröffentlichte Petition mit 268 Mitzeichnungen sowie weitere Petitionen setzten sich für eine Erhöhung der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes auf 40 Cent je Kilometer ein.

Die Unterstützung von 123 Mitzeichnenden erhielt eine öffentliche Petition, mit der die Einrichtung von sicherer E-Mail-Übermittlungsmöglichkeit für alle Stellen (E-Mail-Adressen) der öffentlichen Verwaltung mittels PGP und S/MIME spätestens bis zum 30. Juni 2023 gefordert wurde.

Dem Anliegen, eine Gleichbehandlung in der Arbeitswelt und die Berechtigung zur Zulassung für die Laufbahn des gehobenen und höheren Dienstes für gleichwertige Abschlüsse der beruflichen Bildung im Deutschen Qualifikationsrahmen zu erreichen, schlossen sich 69 Personen an.

Die Forderung, zumindest das Beamtenverhältnis auf Widerruf und das Beamtenverhältnis auf Probe für Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeiten zu öffnen, wurde von 92 Mitzeichnenden unterstützt.

Themen anderer öffentlicher Petitionen waren z. B. Forderungen hinsichtlich der Einführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Feuerwehrezulage für die Feuerwehrbeamten der Bundeswehr, die Auszahlung eines steuerfreien Inflationsbonus in Höhe von 3.000 Euro an die Beamten und Tarifbeschäftigten des Bundes sowie die Einrichtung einer virtuellen Postanschrift für jeden Bundesbürger.

Viele Petitionen betrafen auch wieder Anliegen oder Beschwerden hinsichtlich der Beihilfegewährung. So wurden beispielsweise die Dauer der Bearbeitung der Beihilfeanträge und die fehlende Beihilfefähigkeit bestimmter Medikamente beanstandet. Ein Petent forderte ein vereinfachtes Verfahren bei der Beantragung von Beihilfe in Pflegefällen dahingehend, dass die jährliche Beantragung entfallen solle.

Das Eingabeaufkommen im Bereich des Verfassungsrechts (89 Eingaben) ist gegenüber dem Vorjahr (67 Eingaben) angestiegen. Hierbei wurden auch im Berichtsjahr 2022 Vorschläge zur Änderung des Grundgesetzes (GG) unterbreitet. So regten mehrere Petenten an, die „Rechte der Natur“ in das Grundgesetz aufzunehmen. Die Unterstützung von 88 Mitzeichnenden erhielt eine öffentliche Petition, mit der eine grundlegende Reform und Neugliederung der Bundesländer aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gefordert wurde.

Die Petitionen im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts hatten überwiegend Bitten um Unterstützung bei der Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit zum Gegenstand.

Im Bereich Aufenthalts- und Asylrecht ist die Zahl der Neueingaben mit 221 gegenüber dem Vorjahr (277) erneut zurückgegangen. Damit setzt sich der Trend gegenüber den Vorjahren fort. Ein Schwerpunkt lag erneut in dem Bereich des Asylrechts und des Asylverfahrens mit insgesamt 96 Eingaben. Hierbei handelte es sich hauptsächlich um Einzelfälle, in denen sich die Petentinnen und Petenten gegen ihre Nichtanerkennung als Asylberechtigte oder gegen ihre Abschiebung wandten. Einen weiteren Schwerpunkt bildete der Bereich Aufenthaltsgenehmigungen für Ausländer mit 48 Petitionen. Hier erfolgte aufgrund der föderalen Zuständigkeitsverteilung häufig eine Abgabe an die Petitionsausschüsse der Landesvolksvertretungen. Hervorzuheben ist eine Petition, nach der allen russischen Deserteuren ein Aufenthaltstitel nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden solle. Hierzu gingen sieben sachgleiche Petitionen und 980 Mitzeichnungen im Online-Forum ein.

Das Eingabeaufkommen im Bereich des Wahlrechts (109 Eingaben) ist erwartungsgemäß gegenüber dem Wahljahr 2021 (186 Eingaben) zurückgegangen. Vorgeschlagen wurden u. a. die Abschaffung bzw. Änderung der Fünf-Prozent-Hürde, die Abschaffung der Grundmandatsklausel, eine Wiederholungswahl der Bundestagswahl in allen Wahlbezirken in Berlin sowie die Einführung von Volksabstimmungen auf Bundesebene. Die Unterstützung von 145 Mitzeichnenden erhielt eine öffentliche Petition, mit der eine regelmäßige bundesweite

Bürgerversammlung gefordert wurde, um dadurch die Repräsentativität politischer Entscheidungen zu erhöhen und so mehr Bürgerinnen und Bürger direkt in den politischen Entscheidungsprozess einzubinden.

Ebenso rückläufig waren die Petitionen zum Themenbereich Parteien. Hier wandten sich 31 Petentinnen und Petenten an den Ausschuss und forderten u. a. Verbote bestimmter Parteien oder Modifikationen der Parteienfinanzierung. Ein Petent regte eine Ergänzung des Parteiengesetzes dahingehend an, dass es den Parteien untersagt sein solle, von den Mandatsträgern unmittelbar oder mittelbar einen Mandatsträgerbeitrag zu verlangen.

Betreffend Bundesregierung sowie Bundesministerinnen und Bundesminister war hingegen ein deutlicher Anstieg an Petitionen zu verzeichnen (155 Eingaben). Viele Petentinnen und Petenten sprachen sich für eine zeitliche Begrenzung der Amtsdauer des Bundeskanzlers auf zwei Legislaturperioden aus. Mit anderen Petitionen wurde gefordert, dass die Bundesministerinnen und Bundesminister als Einstellungsvoraussetzung eine entsprechende fachliche Ausbildung und mehrjährige Berufserfahrung vorweisen müssen. 114 Personen zeichneten im Forum die Forderung nach einer Verlegung der Bonner Dienstsitze der Bundesministerien nach Berlin mit.

Mit 120 Eingaben nahezu konstant blieben die Petitionen zur öffentlichen Sicherheit. Der Ausschuss beschäftigte sich insbesondere mit Eingaben, die Beschwerden über die Arbeit der Bundespolizei oder Personalangelegenheiten von Bundespolizistinnen und Bundespolizisten betrafen. 2002 Mitzeichnende unterstützten eine öffentliche Petition, mit der die sofortige Löschung aller kinderpornografischen Inhalte im Internet gefordert wurde. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wurden auf der Internetplattform des Ausschusses die Beendigung von stationären Grenzkontrollen an der Landgrenze zu Österreich sowie eine Gleichbehandlung aller Landes- und Bundespolizistinnen und -polizisten hinsichtlich der Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro für das Jahr 2021 diskutiert.

Der Ukraine-Krieg war eine Hauptursache für den Anstieg der Petitionen im Bereich des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes (29 Eingaben). Mehrere Petenten forderten von der Bundesregierung finanzielle Mittel, um einen flächendeckenden Ausbau von adäquat ausgerüsteten Schutzräumen mit ausreichender Kapazität für die Zivilbevölkerung zu ermöglichen. Eine weitere Petition setzte sich für eine Ausbildung für die zivile Bevölkerung ein, um im Falle von Katastrophen und kriegerischen Auseinandersetzungen gewappnet zu sein. Auch der Vorschlag nach Entwicklung einer bundeseinheitlichen Bevölkerungsschutz-App wurde erneut an den Ausschuss herangetragen.

Ein Rückgang der Eingaben war im Bereich des Waffen- und Sprengstoffrechts zu verzeichnen (jeweils 15 Eingaben). Hier befasste sich der Ausschuss insbesondere mit Forderungen nach einer Lockerung des Waffenrechts, wie z. B. der Abschaffung des kleinen Waffenscheins oder der Einstufung von Butterfly- bzw. Balisong-Messern unter bestimmten Voraussetzungen als legale Gegenstände im Waffengesetz.

Auf der Internetplattform kontrovers diskutiert wurde das Silvesterfeuerwerk. Ein generelles Verbot von Silvesterfeuerwerk wurde von 264 Mitzeichnenden unterstützt. Demgegenüber sprachen sich 5.611 Mitzeichnende gegen weitere Einschränkungen oder Verbote von privatem Silvesterfeuerwerk aus.

Die Unterstützung von 141 Mitzeichnenden erhielt eine öffentliche Petition, mit der gefordert wurde, dass Feuerwerkskörper (ausgenommen Kleinstfeuerwerke der Kategorie F1) nur an Personen mit Fachkundenachweis verkauft und von diesen abgebrannt werden dürfen. Der Verkauf, der Besitz und das Zünden von Feuerwerk der Kategorie F2 oder vergleichbar durch Privatpersonen seien zu verbieten. Teilweise wurde zudem vorgeschlagen, Feuerwerke nur noch zentralisiert durchzuführen.

Während die Petitionen zum Personenstandswesen rückläufig waren (lediglich 8 Eingaben), hielten sich die Petitionen im Bereich des Meldewesens mit 23 Eingaben in etwa auf dem Vorjahresniveau und betrafen primär Pass- und Personalausweisangelegenheiten. Im Internet diskutiert wurde die ersatzlose Streichung der Möglichkeit, einen Dokortitel im Personalausweis oder Reisepass eintragen zu lassen.

Im Bereich des Datenschutzes war im Berichtsjahr eine leichte Zunahme an Petitionen festzustellen (47 Eingaben gegenüber 40 Eingaben im Vorjahr). Im Fokus standen hier vor allem vermeintliche datenschutzrechtliche Probleme im Zusammenhang mit dem Zensus 2022 sowie Beschwerden über das Scoring-Verfahren bei Wirtschaftsauskunfteien. Mit einer auf der Internetseite veröffentlichten Petition wurde eine gesetzliche Befugnis der Datenschutzaufsichtsbehörden gefordert, der Exekutive, der Legislative und der Judikative Weisungen zum Umgang, zur Speicherung und zur Verarbeitung von Daten zu erteilen. Die Unterstützung von 67 Mitzeichnenden erhielt eine öffentliche Petition, mit der angeregt wurde, in die EU-Datenschutz-Grundverordnung – vergleichbar zur Impressumspflicht – Ausnahmen für nicht gewerbliche Webseiten aufzunehmen, so dass Webseiten-Betreiber nicht ihre Anschrift und Telefonnummer, sondern nur ein Kontaktformular oder eine E-Mail-Adresse anbieten müssen.

Im Bereich Sport (18 Eingaben) wurde überwiegend ein Boykott der Fußballweltmeisterschaft 2022 in Katar aufgrund von Menschenrechtsverletzungen gefordert. Im Internetforum diskutiert wurde u. a. eine Anhebung des Alters bei Senior-Eiskunstlaufwettkämpfen von 15 auf 18 Jahre.

Hinsichtlich der Kirchen und Religionen war im Berichtsjahr ein deutlicher Anstieg an Petitionen zu verzeichnen (48 Petitionen gegenüber 20 Eingaben im Vorjahr). Die Vielfalt der Themen reichte von der Aufklärung und Verfolgung der Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche, der Trennung von Staat und Kirche über Fragen des Kirchenaustritts hin zu datenschutzrechtlichen Anliegen. Eine Schülerin forderte ein Verbot des Kirchenläutens am Sonntag. Mit einer auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlichten Petition, die 361 Mitzeichnungen erhielt, sowie weiteren Petitionen wurde gefordert, die Finanzierung und Subventionierung der Kirchen aus Steuermitteln einzustellen. 312 Mitzeichnende unterstützten die Forderung, den Kirchen ihren rechtlichen Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Gerichtsbarkeit zu entziehen. Zudem wurden weitere Änderungen im Hinblick auf das Sonderrecht der Kirchen angeregt. So wurde u. a. gefordert, das kirchliche Sonderarbeitsrecht dem staatlichen Arbeitsrecht anzupassen.

2.4.1 Nationaler Gedenktag für Terroropfer

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer auf der Internetseite veröffentlichten Petition, mit der vorgeschlagen worden war, einen nationalen Gedenktag für alle Terroropfer in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einzurichten.

Zur Begründung des Anliegens war ausgeführt worden, dass durch die Einrichtung eines zentralen Gedenktages mehr Solidarität von Staat und Gesellschaft gegen Hass, Rassismus und Antisemitismus zum Ausdruck gebracht werden solle. Die Opfer terroristischer Taten und ihre Angehörigen sollten in das Bewusstsein der Gesellschaft gerückt werden. Der vorgeschlagene Gedenktag solle die Opfer jeglicher Form von Hass und ihre Angehörigen einschließen, egal ob Rechtsextremismus, Linksextremismus oder Islamismus.

Bei seiner Prüfung wies der Petitionsausschuss zunächst darauf hin, dass nach den Bombenanschlägen in Madrid am 11. März 2004, bei denen 193 Menschen ums Leben kamen und Tausende verletzt wurden, auf europäischer Ebene der Europäische Gedenktag für die Opfer des Terrorismus ins Leben gerufen wurde. Seit 2005 ist der 11. März der Europäische Gedenktag für die Opfer des Terrorismus weltweit.

Spätestens seit den Taten von Hanau im Jahr 2020 wird in Deutschland diskutiert, zusätzlich einen nationalen Gedenktag für die Opfer von Terrorismus zu schaffen.

Weiterhin stellte der Ausschuss fest, dass das Bundeskabinett am 16. Februar 2022 beschlossen hat, den „Nationalen Gedenktag für die Opfer terroristischer Gewalt“ einzuführen und diesen ab dem 11. März 2022 jährlich zu begehen. Der 11. März knüpft an den oben genannten Europäischen Gedenktag für die Opfer des Terrorismus an. Neben der Prävention, der Deradikalisierung und einer effektiven Gefahrenabwehr sowie der Bekämpfung von Extremismus und terroristischer Gewalt soll auch die Situation der Betroffenen weiter in den Fokus der Bundesregierung und in das Bewusstsein der Gesellschaft gerückt werden. In diesem Zusammenhang soll der Umgang mit Betroffenen empathischer und würdiger gestaltet werden. Vorgesehen ist u. a. die bundesweite Trauerbeflaggung der Dienstgebäude des Bundes anlässlich des Gedenktages am 11. März.

Der Ausschuss begrüßte ausdrücklich, dass dem Anliegen der Petition entsprechend ein nationaler Gedenktag für Terroropfer eingerichtet wurde.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2.4.2 Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge

Zu einem positiven Ergebnis führten zwei Petitionsverfahren, in denen eine Petentin und ein Petent die Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge in großer Zahl forderten.

Die Petenten führten aus, dass nach Beginn des Krieges in der Ukraine eine große Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner in Richtung Westen vertrieben wurden. Hierunter seien auch viele Geflüchtete, deren Universitäten, Wohnungen oder Arbeitsstätten zerstört worden seien. Daher wurde gefordert, möglichst umfangreich die Betroffenen in Deutschland unterzubringen und Studenten- bzw. Arbeitsvisa zur Verfügung zu stellen.

Der Petitionsausschuss nahm sich des Anliegens der Petenten an und holte mehrere Stellungnahmen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) ein.

Das BMI teilte mit, dass die Bundespolizei zwischen dem 24. Februar und dem 25. April 2022 379.123 Einreisen von Kriegsflüchtlingsen aus der Ukraine nach Deutschland dokumentiert hat. Die tatsächliche Zahl der eingereisten Flüchtlinge dürfte laut BMI allerdings wesentlich höher gewesen sein, weil keine Einreisekontrollen stattfanden und sich viele Flüchtlinge noch nicht offiziell gemeldet haben.

Das BMI hat eine Rechtsverordnung erlassen (Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV)), mit der aus der Ukraine Vertriebene im Bundesgebiet vorübergehend vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit wurden. Sie ist am 9. März 2022 in Kraft getreten und rückwirkend zum 24. Februar 2022 anwendbar.

Die Verordnung dient dazu, die Einreise und den Aufenthalt der Betroffenen zu erleichtern und den Vertriebenen die Möglichkeit und die zunächst erforderliche Zeit für die Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet zu geben und sie damit vor dem Hineinwachsen in einen unerlaubten Aufenthalt zu schützen. Für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise ins Bundesgebiet sind sie vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Innerhalb dieses Zeitraums muss eine Antragstellung bei der zuständigen Ausländerbehörde zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen.

Flüchtlinge aus der Ukraine erhalten zudem umfassende Unterstützung in Deutschland – von Unterkunft über medizinische Versorgung bis zum Zugang zu Bildung.

Der Petitionsausschuss konnte die Petenten daher über das positive Ergebnis ihrer Petitionsverfahren informieren.

2.4.3 Asylgesuch einer Familie aus Afghanistan

Abhilfe konnte in einem Fall geschaffen werden, in dem die Petenten die Verhinderung ihrer Abschiebung nach Griechenland beehrten.

Die Petenten – eine Familie aus Afghanistan – führten aus, dass sie nicht nach Griechenland überstellt werden möchten, damit sie weiterhin in der Nähe des Grabes ihres Sohnes bleiben könnten. Zudem bestünden keine Förderangebote für ihre geistig behinderte Tochter in Griechenland.

Der Petitionsausschuss nahm sich des Anliegens der Petenten an und holte dazu eine Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) ein.

Das BMI teilte mit, dass die Familie aus Griechenland kommend in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei. Nach ihrer Einreise stellten die Familienmitglieder jeweils Asylgesuche. Das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) traf jedoch keine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes, sodass eine Überstellung nach Griechenland ausblieb.

Die Asylgesuche wurden daraufhin vom BAMF rechtlich geprüft. Für alle Familienangehörige wurde ein Abschiebungsverbot nach Afghanistan festgestellt. Der geistig behinderten Tochter wurde zudem die Flüchtlings-eigenschaft zuerkannt, wobei ihre Situation als afghanische Frau mit geistiger Behinderung und vollumfänglichem Betreuungsbedarf gewürdigt wurde.

Der Petitionsausschuss informierte die Petenten über das positive Ergebnis ihres Petitionsverfahrens.

2.4.4 Stärkung des Katastrophenschutzes

Der Petitionsausschuss unterstützte eine Petition, mit der gefordert worden war, dass der Bund die Verantwortung für den Katastrophenschutz übernimmt und die notwendigen zentralen Entscheidungen trifft.

Zur Begründung des Anliegens war in der auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichten Petition vorgetragen worden, die Flutkatastrophe im Juli 2021 habe gezeigt, dass die Verantwortung der Länder und Kommunen bei der Bewältigung von Katastrophen nicht mehr zeitgemäß sei. Es bedürfe einer zentralen Führung und Koordinierung der Maßnahmen durch den Bund in Abstimmung mit den Ländern und Kommunen (u. a. Einsatz von Kräften und Mitteln der Bundespolizei und Bundeswehr).

Der Petitionsausschuss wies zunächst darauf hin, dass das Bevölkerungsschutzsystem in Deutschland aus drei Komponenten besteht: aus der örtlichen Gefahrenabwehr, für die Kommunen zuständig sind, dem Katastrophenschutz, für den die Länder und Landkreise verantwortlich sind, sowie dem Zivilschutz, d. h. dem Schutz der Bevölkerung vor kriegsbedingten Gefahren, für den der Bund zuständig ist. Das Technische Hilfswerk, die

Feuerwehren und die Hilfsorganisationen wirken als wichtige Partner auf den verschiedenen Ebenen mit. Dieses integrierte Hilfeleistungssystem hat sich in der Vergangenheit bei diversen Schadenslagen und Katastrophen grundsätzlich bewährt.

Weiterhin stellte der Ausschuss fest, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) mit dem Konzept zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes durch Neuausrichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) wichtige Veränderungsprozesse innerhalb seiner Zuständigkeiten initiiert hat. Zentraler Bestandteil der Neuausrichtung ist eine bessere Zusammenarbeit aller Beteiligten bei der Bewältigung von Schadensereignissen.

Der Bund und die Länder bauen derzeit das Gemeinsame Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz (GeKoB) beim BBK auf, das einen zentralen Knotenpunkt für Informations- und Koordinierungsmanagement bilden und die verschiedenen Expertisen und Informationen an einer Stelle zusammenführen soll. Dadurch soll eine noch schnellere und reibungslosere Schadensbewältigung ermöglicht werden. Weitere Informationen zu den Zielen, der Zusammensetzung und der Arbeitsweise des GeKoB können der Internetseite bbk.bund.de entnommen werden.

Weiterhin vertrat der Ausschuss die Auffassung, dass der Bund mehr Verantwortung für den Bevölkerungsschutz übernehmen müsse. Das BBK müsse neu ausgerichtet und zur Zentralstelle weiterentwickelt werden, wobei die föderale Kompetenzverteilung zu berücksichtigen sei.

Abschließend begrüßte der Petitionsausschuss ausdrücklich die oben dargestellten Maßnahmen auf Bundesebene, mit denen wesentliche Verbesserungen des Katastrophenschutzes erreicht werden sollen.

Eine vollständige Verlagerung der Kompetenzen auf den Bund im Bereich des Katastrophenschutzes vermochte der Ausschuss aus den oben genannten Gründen jedoch nicht zu unterstützen.

Dennoch empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen, damit sie in die weiteren Prüfungen mit dem Ziel einer größeren Verantwortung des Bundes für den Bevölkerungsschutz einbezogen wird.

2.4.5 Liste gefährlicher Hunderassen

Mit einer auf der Internetseite veröffentlichten Petition wurde gefordert, das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland abzuschaffen bzw. die darin enthaltene Liste gefährlicher Hunderassen zu streichen.

Zur Begründung des Anliegens wurde vorgetragen, das Verbot der Einfuhr bestimmter Hunderassen sei nicht mehr zeitgemäß. Die Zahlen der Beißstatistiken zeigten, dass ein Verbot oder besondere Auflagen für bestimmte Hunderassen die Gesamtzahl der Vorfälle nicht beeinflusse. Diese bleibe seit Jahren annähernd gleich und werde zunehmend von Rassen dominiert, die als „ungefährlich“ gelten würden. Die Rassenliste löse daher eine Scheinsicherheit aus gegenüber „ungefährlichen Rassen“. Es sei nicht nur die Beißkraft zu beurteilen, sondern vielmehr das Aggressionsverhalten der einzelnen Tiere. In der Petition wurde stattdessen vorgeschlagen, die Halterin oder den Halter zu analysieren und zu bestimmen, ob diese bzw. dieser generell dafür geeignet sei, einen Hund zu halten – unabhängig von der Rasse des Hundes.

Der Petitionsausschuss wies zunächst darauf hin, dass die Bundesregierung im Jahr 2001 auf Wunsch der Länder angesichts der damals zunehmenden Bedrohung der Bevölkerung durch gefährliche Hunde die bestehenden länderrechtlichen Regelungen durch das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland ergänzt hat. Anknüpfungspunkt für den Gesetzgeber ist nicht die festgestellte oder vermutete individuelle Gefährlichkeit des einzelnen Hundes, sondern das genetische Potenzial sowie körperliche Merkmale, die beim Hinzutreten weiterer Umstände die aufgelisteten Hunderassen zu einer Gefahr werden lassen können. Die genetische Disposition sei jedoch nicht alleinige Ursache für Aggressionen und damit einhergehende Gefahren. Vielmehr spräche alles dafür, dass mehrere Faktoren, insbesondere auch nichtgenetisch bedingte Einflüsse – darunter vor allem diejenigen, die der Hundehalterin oder dem Hundehalter zuzurechnen sind – Hunde gefährlich machen können.

Unzweifelhaft ist allerdings, dass die Rassezugehörigkeit, die zugrunde liegende Zucht und nicht zuletzt die körperliche Konstitution nicht unbeträchtliche Gefahrenpotenziale darstellen können. Aus den von den Bundesländern an das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) übersandten Beiß- bzw. Vorfallstatistiken kann regelmäßig abgeleitet werden, dass von Hunden der vier im Gesetz aufgeführten Rassen „Pitbull-Terrier“, „American Staffordshire-Terrier“, „Staffordshire-Bullterrier“ und „Bullterrier“ eine erhöhte Gefahr ausgeht.

Die Bundesregierung habe mitgeteilt, dass sie auch zukünftig das Beißverhalten der verschiedenen Hunderassen beobachten und die bestehenden Regelungen gegebenenfalls neu bewerten wolle.

Angesichts der Tatsache, dass auch weit verbreitete Hunderassen gefährlich sein können, erscheint es aus Sicht des Petitionsausschusses sinnvoll, regelmäßige zu überprüfen, ob die auf der Liste aufgeführten Hunderassen noch eine Bedrohung darstellen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen, soweit eine Überprüfung der Liste der gefährlichen Hunde angesprochen wird.

2.4.6 Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre

Der Petitionsausschuss befasste sich intensiv mit einer öffentlichen Petition sowie weiteren 22 Petitionen, mit denen eine Absenkung der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht bei Bundestagswahlen auf 16 Jahre gefordert worden war.

Zur Begründung des Anliegens war im Wesentlichen ausgeführt worden, dass die Auffassung darüber, ab wann Personen wahlberechtigt sein sollen, Schwankungen und Veränderungsprozessen unterliege. Eine Absenkung des Wahlalters sei zeitgemäß und könne dazu führen, dass Jugendliche staatliche Institutionen stärker anerkennen. Jugendliche seien in hohem Ausmaß politisch engagiert. Dieses Engagement und Interesse könne sich zurzeit nur außerparlamentarisch äußern. Die Interessen von Jugendlichen würden verstärkt wahrgenommen werden, wenn diese wahlberechtigt wären. Dies würde auch dem Grundgedanken der Demokratie sowie dem Sinn der UN-Kinderrechtskonvention von 1992 entsprechen. In den weiteren Petitionen war vorgetragen worden, dass Jugendliche in einigen Bundesländern bereits mit 16 Jahren bei Landtagswahlen wählen und auf diese Weise politisch mitbestimmen dürften. Mit 16 würden schon viele Jugendliche eine Ausbildung machen, Geld verdienen und Steuern zahlen. Ferner dürften sie im Straßenverkehr Motorroller fahren. Zudem dürfe man mit 16 Jahren in eine Partei eintreten und sich politisch engagieren. Darüber hinaus war in einigen Petitionen gefordert worden, das Wahlalter auf 15, 14 oder 12 Jahre herabzusetzen.

Hinsichtlich der Altersgrenze für das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag stellte der Petitionsausschuss zunächst fest, dass nach Artikel 38 Absatz 2, Halbsatz 1 des Grundgesetzes (GG) wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Das Bundeswahlgesetz (BWahlG) nimmt diese Wahlaltersgrenze in § 12 Absatz 1 Nummer 1 BWahlG für das aktive Wahlrecht auf und präzisiert, dass alle Deutschen wahlberechtigt sind, die am Wahltage das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Da das Wahlalter verfassungsrechtlich durch Artikel 38 Absatz 2 GG vorgegeben ist, wäre eine Absenkung des Wahlalters nur nach einer Verfassungsänderung gemäß Artikel 79 GG mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates möglich.

Ferner wies der Ausschuss darauf hin, es habe in der 19. Wahlperiode von verschiedenen Fraktionen Gesetzentwürfe und einen Antrag zur Absenkung des Wahlalters gegeben (vgl. Bundestagsdrucksachen 19/16, 19/13513, 19/13514, 19/23687 und 19/23926). Zu ihnen habe er gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) Stellungnahmen des Ausschusses für Inneres und Heimat eingeholt. Die Gesetzentwürfe und Anträge seien alle abgelehnt worden.

Der Ausschuss hob jedoch hervor, dass der 19. Deutsche Bundestag mit dem 25. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I Seite 2395) beschlossen hatte, eine Reformkommission einzusetzen, die sich mit Fragen des Wahlrechts befassen und Empfehlungen erarbeiten soll.

Gemäß § 55 Satz 2 BWahlG soll sich die Reformkommission u. a. auch mit der Frage des Wahlrechts ab 16 Jahren befassen und Vorschläge zur Modernisierung der Parlamentsarbeit entwickeln. Sie soll ihre Ergebnisse spätestens bis zum 30. Juni 2023 vorlegen.

Der 20. Deutsche Bundestag hat am 16. März 2022 erneut die Einsetzung einer Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit beschlossen. Nähere Einzelheiten zu Zusammensetzung, Auftrag und Arbeitsweise können der Bundestagsdrucksache 20/1023 entnommen werden.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss daher, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

2.4.7 Mehr Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher

Der Petitionsausschuss sprach sich ausdrücklich für bessere Unterstützungsleistungen und mehr Teilhabemöglichkeiten zugunsten hörbeeinträchtigter Menschen aus.

Mit einer veröffentlichten Petition sowie vier weiteren Eingaben war gefordert worden, die deutsche Gebärdensprache als Amtssprache anzuerkennen. Zur Begründung war vorgetragen worden, hörbeeinträchtigte Menschen würden vorwiegend in Gebärdensprache kommunizieren. Sie stießen jedoch insbesondere bei der Kommunikation mit Behörden und Schulen auf große Barrieren, da sie auf Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher angewiesen seien, von denen es zu wenig gebe. Mit der geforderten Anerkennung der deutschen Gebärdensprache als Amtssprache verbanden die Petentinnen und Petenten die Hoffnung, dass es für hörbeeinträchtigte Menschen im Alltag leichter werde und dass in naher Zukunft mehr Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher zur Verfügung stünden. Ziel sei es, Barrierefreiheit zu gewährleisten, damit sich auch die Hörgeschädigten kommunikativ und ohne Sprachbarrieren frei mitteilen könnten.

Die auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichte Petition hatten 1.366 Personen mitgezeichnet.

Im Rahmen seiner Prüfung stellte der Petitionsausschuss zunächst fest, er teile das Ziel, dass barrierefreie Kommunikation für hörbeeinträchtigte Menschen gewährleistet wird. Ebenso teile er das Anliegen der Petentinnen und Petenten, dass die Gebärdensprache im Alltag präsenter wird.

Der Petitionsausschuss holte mehrere Stellungnahmen der Bundesregierung ein. Darüber hinaus führten in der 19. Wahlperiode am 23. April 2021 die Berichterstatter ein Gespräch mit Vertretern des damaligen Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des damaligen Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie einer Vertreterin des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

In seiner Beschlussempfehlung wies der Ausschuss darauf hin, dass für Verwaltungsverfahren Deutsch als Amtssprache vorgesehen ist. Unabhängig davon sei die Kommunikation von Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung mit den Gerichten durch die bestehenden Regelungen gewährleistet. Diese Personen hätten die Wahl, ob sie mit dem Gericht mündlich, schriftlich oder mithilfe einer Person kommunizieren wollen, die die Verständigung ermöglicht. Wünschen sie also die Vermittlung durch eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher, so sei ein solcher vom Gericht hinzuzuziehen.

Festzustellen sei aber, dass es in Deutschland zu wenig Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher gebe und diese daher in der Praxis sehr häufig nicht verfügbar seien. Daher müsse näher beleuchtet werden, wie die Ausweitung der Gebärdensprache und die Ausbildung der Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher gefördert sowie die Alltagssituation hörbeeinträchtigter Menschen weiter verbessert werden könnte.

Der Ausschuss betonte jedoch, dass er die von den Petentinnen und Petenten geforderte Einführung der Gebärdensprache als Amtssprache nicht als geeignetes Mittel ansehe. Käme man dem nach, müssten alle Beschäftigten in deutschen Behörden die Gebärdensprache lernen und beherrschen.

Auch der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen unterstütze zwar grundsätzlich die Ausweitung der Gebärdensprache, sehe aber die Forderung nach Anerkennung der Gebärdensprache als Amtssprache ebenfalls als zu weitgehend an. Vielmehr sollten seiner Auffassung nach die bereits vorhandenen Instrumente ausgeweitet und verbessert werden.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um die Förderung der barrierefreien Kommunikation von hörbeeinträchtigten Menschen und die bessere Ausstattung mit Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern geht.

2.4.8 Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte

Zu einem positiven Ergebnis führte ein Petitionsverfahren, bei dem es um eine Änderung des besoldungsrechtlichen Familienzuschlages ging.

Im Jahr 2021 hatte der Petitionsausschuss die Petition eines geschiedenen Beamten unterstützt. Dieser hatte beantragt, dass er als barunterhaltspflichtiger Vater zweier Kinder seinen Anspruch auf Familienzuschlag zugunsten des nicht unterhaltspflichtigen Stiefvaters verliere. Entsprechend hatte er eine Änderung der entsprechenden Vorschriften im Bundesbesoldungsrecht gefordert.

Vor dem Hintergrund von Reformüberlegungen zum besoldungsrechtlichen Familienzuschlag, die die Position barunterhaltspflichtiger Elternteile stärken sollten, hatte der Ausschuss empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem damaligen Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

In ihrer Antwort auf den Bundestagsbeschluss teilte die Bundesregierung im Berichtsjahr mit, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat derzeit eine Gesetzesinitiative der Bundesregierung vorbereitet und dabei eine Forderung des Ausschusses für Inneres und Heimat aus der 19. Legislaturperiode aufgreife, eine Reform des Familienzuschlags für Bundesbeamtinnen und -beamte durchzuführen (Bundestagsdrucksache 19/14425). Dabei werde auch das Anliegen des Petenten berücksichtigt.

Mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs zur Sicherstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation würden die Konsequenzen aus zwei Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts gezogen: dem Beschluss vom 4. Mai 2020 zur Richterbesoldung im Land Berlin (2 BvL 4/18) und dem Beschluss zur Alimentation kinderreicher Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen (2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17). Der Entwurf beinhalte auch eine Reform des Familienzuschlages.

Die von dem Petenten geforderte Vorrangregelung von barunterhaltspflichtigen Elternteilen gegenüber nicht unterhaltspflichtigen Stiefelternteilen sei dabei vorgesehen. Eine solche Regelung werde jedoch nur greifen, wenn beide anspruchsberechtigten Personen im Dienst des Bundes stünden. Dies ist bei dem Petenten der Fall.

Der Ausschuss begrüßte ausdrücklich, dass dem Anliegen der Petition mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens entsprochen werden wird.

2.4.9 Verbesserungen in beihilferechtlichen Widerspruchsverfahren

Der Petitionsausschuss unterstützte mehrere Petitionen, mit denen beanstandet worden war, dass in beihilferechtlichen Widerspruchsverfahren die betreffenden Belege beim Bundesverwaltungsamt erneut einzureichen seien. Die Petenten hatten gefordert, dass die Belege erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist vernichtet werden sollten.

Zur Begründung des Anliegens war ausgeführt worden, dass die Belege nach der Abrechnung der Beihilfestelle nicht mit dem Beihilfeantrag zurückgeschickt, sondern sofort vernichtet würden. Dies habe zur Folge, dass bei einem Widerspruch gegen den Beihilfebescheid die Belege erneut einzureichen seien. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) müsse angewiesen werden, die Belege erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist zu vernichten.

In der vom Petitionsausschuss erbetenen Stellungnahme hatte das damalige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (nun: Bundesministerium des Innern und für Heimat – BMI) als Aufsichtsbehörde des BVA mitgeteilt, dass dieses die Abläufe und die Organisation des Beihilfefestsetzungsverfahrens geprüft habe mit dem Ziel, der Verwaltung zu vereinfachen, das Verfahren zu beschleunigen und Kosten zu sparen. Im Ergebnis sei u. a. auf die Rücksendung der Belege verzichtet worden. Diese Maßnahme sei zum 1. April 2020 umgesetzt worden. Ab Oktober 2019 habe das BVA umfangreich über die geplante Umstellung informiert und empfohlen, Kopien anzufertigen. Die Umstellung habe dazu geführt, dass das Verfahren erheblich beschleunigt worden sei und der Bund ca. 1 Million Euro pro Jahr allein an Porto und Geschäftsbedarf eingespart habe.

Zudem müsse man unterscheiden: Wenn die Beihilfeanträge per App gestellt oder im elektronischen Fachverfahren eBiV bearbeitet werden, würden die Belege bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens gespeichert. Nur in dem parallel noch angewandten Papierverfahren würden die Belege nach der Festsetzung vernichtet.

Das BMI stimme dem BVA zu, dass die Rückkehr zum „alten“ Verfahren unverhältnismäßig wäre und mit einem erheblichen organisatorischen, personellen und finanziellen Mehraufwand zulasten der Kapazitäten des Festsetzungsbereichs einherginge.

Weiterhin machte das BMI darauf aufmerksam, dass die erneute Vorlage der Belege im Widerspruchsfall entfallen werde, sobald das Beihilfeverfahren vollständig digitalisiert sei. Alle Belege würden dann eingescannt und mindestens für die Dauer der Widerspruchsfrist digital zur Verfügung stehen. Sie würden grundsätzlich erst nach sieben Monaten vernichtet.

Der Petitionsausschuss begrüßte diese Ankündigungen, die der Forderung der Petenten zukünftig Rechnung tragen, ausdrücklich.

Vor diesem Hintergrund empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen, damit sie in die weiteren Prüfungen einbezogen wird.

2.5 Bundesministerium der Justiz

Die Anzahl der Petitionen, die den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz betrafen, verringerte sich von 1.466 Eingaben im Jahr 2021 auf 1.332 Neueingaben. Dies ergab eine Veränderung um rund 9 Prozent. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Bereich des Verbraucherschutzes, für den in der 19. Wahlperiode noch das seinerzeitige Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zuständig war, in der 20. Wahlperiode nunmehr beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz resortiert. Die Petentinnen und Petenten hatten weit überwiegend gesetzgeberische Anliegen, die vor allem jene Rechtsbereiche betreffen, die einen unmittelbaren Bezug zum Alltag der Bürgerinnen und Bürger haben. Dies sind insbesondere das Bürgerliche Recht, das Handels- und Wirtschaftsrecht, das Strafrecht sowie das Prozessrecht.

Erneut betraf eine Vielzahl der Eingaben den Bereich des Mietrechts. In ihnen kamen häufig die zunehmenden wirtschaftlichen Belastungen von Mieterinnen und Mietern mit niedrigeren Einkommen aufgrund der Inflation und des allgemeinen Preisanstiegs zum Ausdruck. In vielen Eingaben wurden Sorgen im Hinblick auf die vor allem in Ballungsräumen stark gestiegenen Mieten geäußert. Vor diesem Hintergrund wurden etwa ein bundesweiter Mietendeckel, eine Abschaffung bzw. stärkere Regulierung von Indexmieten, die Vergemeinschaftung von Wohnungsunternehmen, Vorkehrungen gegen eine Verdrängung aus angestammten Wohnquartieren (Gentrifizierung) und eine Stärkung des sozialen Wohnungsbaus gefordert.

Das dem Mietrecht zugrundeliegende Spannungsverhältnis zwischen Mieter- und Vermieterinteressen war zudem Anlass für zahlreiche Eingaben, mit denen unter verschiedenen Gesichtspunkten eine sozialere, d. h. mieterfreundlichere Ausrichtung des Mietrechts begehrt wurde. Die Wohnungsknappheit und gestiegene Mieten veranlassten viele Bürgerinnen und Bürger zu Forderungen, den Kündigungsschutz der Mieterinnen und Mieter zu erhöhen. Weitere Forderungen betrafen unter anderem die Notwendigkeit von Bonitätsnachweisen, die mietrechtlichen Nebenkosten und einen besseren Nichtraucherschutz.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete das Familienrecht. Die diesbezüglichen Eingaben betrafen insbesondere das Abstammungs-, Sorge- und Unterhaltsrecht. In den vorgetragenen Anliegen spiegelten sich häufig die im Zuge eines allgemeinen gesellschaftlichen Wandels verändernden Familienbilder. So richteten sich die Wünsche der Bürgerinnen und Bürger etwa auf eine Gleichberechtigung nicht-heterosexueller Ehepaare, auch was die rechtliche Anerkennung eines Partners oder einer Partnerin als Eltern anbelangt. Überhaupt fand die Realität, zu der auch eine zunehmende Zahl sogenannten Patchwork-Familien gehört, Eingang in verschiedene, auf Rechtsänderungen gerichtete Forderungen. Mit einer Eingabe wurde sogar die rechtliche Anerkennung polyamorer Beziehungen gefordert. Eine weitere Eingabe forderte zur Vermeidung unerwünschter früher Vaterschaften, dass auch Minderjährigen rechtlich ermöglicht wird, in die eigene Sterilisation einzuwilligen. Eine Reihe geschiedener oder getrennt lebender Petenten beklagte zudem erneut die ihrer Ansicht nach unzumutbaren Belastungen durch den Kindesunterhalt und forderte eine Erhöhung des Selbstbehalts bzw. eine höhere Inanspruchnahme des anderen Elternteils. Wiederholt erreichten den Petitionsausschuss auch Eingaben zum Versorgungsausgleich. Als ungerecht wurde empfunden, dass sich der Tod der ausgleichsberechtigten Person in der Regel nicht zu einer entsprechend höheren Versorgung der ausgleichsberechtigten Person führt.

Einen Sonderfall stellte eine durch einen konkreten Einzelfall veranlasste und durch über 50.000 Mitzeichnungen unterstützte und deshalb in einer öffentlichen Sitzung behandelte Eingabe dar, mit der Schwierigkeiten bei der Anerkennung der Adoption in Indien geborener Kinder durch deutsche Behörden beklagt wurden.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten erneut Petitionen zum Betreuungsrecht. Viele Zuschriften betrafen zwar persönliche Anliegen, die aus einer eigenen Betroffenheit herrührten. Mit ihnen wurden jedoch auch Wünsche vorgetragen, die auf eine Änderung bestimmter Rechtsvorschriften hinausliefen oder aber strukturelle Probleme von allgemeinem Interesse betrafen. In aller Regel wurden von den betroffenen Petentinnen und Petenten ihrer Ansicht nach willkürliche Betreuungsanordnungen, eine unzureichende Berücksichtigung ihrer individuellen Wünsche und Bedürfnisse, ein Handeln der rechtlichen Betreuer gegen den Willen der betreuten Personen oder eine unzureichende fachliche Qualifikation der rechtlichen Betreuer beklagt. Diese Eingaben konnten allerdings noch nicht die umfassende Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht berücksichtigen, die am 1. Januar 2023 in Kraft trat. Mit dieser Reform wurden unter anderem das Selbstbestimmungsrecht der Betreuten gestärkt, Qualitätsanforderungen für rechtliche Betreuer erhöht und ein besserer Schutz vor Pflichtverletzungen der Betreuer eingeführt.

Die Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen im Jahr 2021 führte zu einigen Eingaben, in denen die Diskussion um sogenannte Elementarschadensversicherungen aufgegriffen wurde. Während sich auf der einen Seite gegen eine zu weitgehende Versicherungspflicht gegen Elementarschäden ausgesprochen wurde, forderten einige Petenten andererseits einen gesetzlichen Schutz vor ungerechtfertigten Leistungsausschlüssen in Elementarschadensversicherungen. Vertragliche Leistungsausschlüsse wurden auch in Bezug auf andere Versicherungen kritisiert. So beehrte ein Petent für private Krankenversicherungen ein Verbot der Diskriminierung von Menschen, die eine Psychotherapie in Anspruch genommen haben oder psychisch erkrankt sind bzw. waren. Andere Petenten beehrten für Berufsunfähigkeitsversicherungen ein gesetzliches Verbot von Leistungsausschlüssen bei Berufsunfähigkeit aufgrund einer COVID-19-Erkrankung sowie die Verpflichtung privater Berufsunfähigkeitsversicherer, eine von der Deutschen Rentenversicherung festgestellte Erwerbsunfähigkeit anzuerkennen. Zudem wurde für Rechtsschutzversicherungen eine zwingende Abdeckung des Rechtsschutzes in sozialrechtlichen Angelegenheiten gefordert.

Ein auch im Berichtsjahr wiederkehrendes Thema waren die Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit der Insolvenz des Thomas-Cook-Konzerns. Für erhebliche Kritik sorgten sowohl das von den Petentinnen und Petenten als höchst intransparent bzw. unverständlich empfundene onlinebasierte Anmeldeverfahren als auch die aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Fälle schleppende Antragsbearbeitung.

Auch das Wirtschaftsrecht spielte in einer Reihe von Eingaben eine Rolle. Ein Petent forderte zum Schutz vor massenhaft versandten Abmahnschreiben durch E-Mails und daraus resultierenden Missbräuchen, dass Abmahnungen nur noch in Briefform erfolgen sollen. Die allgemeine Diskussion um einen ausreichenden Kinder- und Jugendschutz führte auch zu Eingaben bezüglich des Urheberrechts. So wurde etwa die gesetzliche Verankerung eines Rechts von Kindern und Jugendlichen auf das eigene Bild zum Zweck eines verbesserten Schutzes vor Pädophilen im Internet gefordert. Eine andere Eingabe machte sich für eine Kennzeichnungspflicht für solches Bildmaterial im Internet stark, das allgemein gepflegter Schönheitsideale entsprechend bearbeitet wurde, um auf diese Weise negativen Effekten auf das Selbstwertgefühl junger Menschen vorzubeugen. Ein Petent beehrte den freien Zugang zu urheberrechtlich geschützter Musik im Internet, um den Bezieherinnen und Beziehern niedrigerer Einkommen ein kostenloses Musikhören zu ermöglichen. Weitere Angaben betrafen Fragen im Zusammenhang mit der Eintragung in das Handelsregister, die handelsrechtliche Pflicht zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen sowie die im Zuge der COVID-19-Pandemie eingeführte Möglichkeit, Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften virtuell durchzuführen.

Darüber hinaus betraf ein Großteil der Eingaben das Strafrecht. Die auch durch eine intensive Medienberichterstattung geprägte Diskussion um eine Zunahme von Gewalttaten führte zu Petitionen, mit denen strafrechtliche Verschärfungen und ein härtere Bestrafung vor allem junger Straftäter gefordert wurden. Mehrere Petentinnen und Petenten wünschten sich eine Herabsetzung der Strafmündigkeit oder die Anwendung des Erwachsenenstrafrechts bei Jugendlichen und Heranwachsenden sowie Strafverschärfungen für Angriffe auf Polizisten und Einsatzkräfte. Die intensive Berichterstattung über Aktionen der sogenannten Klimakleber sorgte zudem für Eingaben, mit denen eine konsequentere Bestrafung der Handelnden gefordert wurde. Auch in diesem Berichtsjahr beschäftigte viele Menschen wieder das Thema des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Diesbezüglich wurden ebenfalls Strafverschärfungen und die Unverjährbarkeit entsprechender Straftaten gefordert. Aber auch andere gesellschaftlich diskutierte Themen rückten in den Fokus des Strafrechts. Ein Petent forderte, dass das Ausnutzen von Preisanstiegen infolge von Lieferengpässen auf Online-Plattformen als Sachwucher bestraft wird. Ein anderer Petent beehrte die Einführung eines Straftatbestandes des „Greenwashings“, um zu verhindern, dass sich Unternehmen unberechtigt als umwelt- und klimabewusst darstellen. Die Berichterstattung über sogenannte Maskendeals führte zu einer Eingabe, mit der eine Ausweitung der Straftatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern gefordert wurde.

Auf der anderen Seite wünschten sich einige Bürgerinnen und Bürger aber auch eine Entschärfung des Strafrechts. So wurde etwa die Strafflosigkeit des sogenannten Containers, also der Mitnahme von durch den Handel entsorgten Lebensmitteln, gefordert. Zudem wurde der Wunsch geäußert, dass kurze Freiheitsstrafen zur Entlastung des Justizvollzugs nicht mehr mit Haft belegt werden.

Dem Petitionsausschuss begegneten mit einer Reihe von Eingaben wiederum die oftmals bedrückenden Lebensschicksale von Bürgerinnen und Bürgern der ehemaligen DDR, die um Wiedergutmachung oder eine Rehabilitierung ihrer Person baten. Oftmals richteten sich deren Wünsche nach einer Erhöhung der DDR-Opferrente. Den Ausschuss erreichten auch Eingaben, in denen es um die Rehabilitierung der Angehörigen von Opfern politischer Verfolgung in der DDR oder um spezielle Fragen im Zusammenhang mit der strafrechtlichen beziehungsweise beruflichen Rehabilitierung ging.

Viele Petentinnen und Petenten wandten sich wieder mit einem persönlichen Anliegen an den Petitionsausschuss und beklagten Entscheidungen von Gerichten, Staatsanwaltschaften und im Bereich des Justizvollzugs. Allerdings ist es dem Deutschen Bundestag aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, auf Gerichte Einfluss zu nehmen, da das Grundgesetz die richterliche Unabhängigkeit festschreibt. Gerichtliche Entscheidungen können nicht durch den Petitionsausschuss, sondern nur durch die Justiz selbst überprüft und korrigiert werden.

Die Staatsanwaltschaften unterliegen in aller Regel der Zuständigkeit der Länder. Nach dem Grundgesetz besitzen die Länder in dem ihnen durch das Grundgesetz zugewiesenen Kompetenzbereich eine originäre staatliche Gewalt, die einer Kontrolle des Bundes entzogen ist. In den Fällen, in denen ein Anliegen in die Zuständigkeit der Länder fällt, können sich die Bürgerinnen und Bürger jedoch an das zuständige Landesparlament wenden.

Der Petitionsausschuss befasste sich schließlich wieder mit vielen Eingaben betreffend die Grundrechte. Hierbei ging es zum Beispiel um Änderungen des Menschenwürde-Artikels, den Schutz der seelischen Unversehrtheit, die uneingeschränkte Gewährung der Meinungsfreiheit sowie um Fragen im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit und der Gleichbehandlung.

2.5.1 Digitalisierung der Justiz

Der Petitionsausschuss unterstützte das Anliegen eines Petenten, der den massiven Ausbau der digitalen Aktenführung bei deutschen Gerichten und Staatsanwaltschaften gefordert hatte.

Zur Begründung hatte der Petent vorgetragen, Bund und Länder würden die Digitalisierung der Justiz mit zu geringen Mitteln planen und umsetzen. Daher solle ein Sonderprogramm des Bundes zur Umstellung deutscher Gerichte und Staatsanwaltschaften auf eine digitale Aktenführung eingerichtet werden.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung wies der Ausschuss darauf hin, dass für den Bereich des Bundes seit dem 2. April 2020 die Bundesgerichte-Aktenführungsverordnung gilt. Seitdem ist es möglich, die führende elektronische Akte bei den Bundesgerichten in der Zivilgerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten in einem Pilotprojekt zu erproben. Auch stellte der Petitionsausschuss fest, dass der Bundesgerichtshof in fast allen Zivilsenaten bereits eine E-Akte als Doppelakte neben der weiterhin führenden Papierakte eingerichtet hat. In Strafsachen haben der Bundesgerichtshof und der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof mit einem gemeinsamen Projekt zur Einführung der elektronischen Strafakte begonnen. Das Bundesverwaltungsgericht verwendet bereits seit Langem in allen Senaten eine elektronische Zweitakte. Seit Ende 2018 wird die E-Akte in einem Senat als führende Akte in einem Pilotprojekt erprobt, wobei die Papierakte im Prozess maßgeblich ist. Nach und nach werden weitere Senate in diese Erprobung einbezogen.

Dennoch unterstützte der Ausschuss die mit der Petition vorgetragene Forderung, die digitale Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften stärker auszubauen. Er hielt die Petition für geeignet, auf dieses Anliegen besonders aufmerksam zu machen und in die Überlegungen dazu auf Bundesebene einbezogen zu werden.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen.

2.5.2 Abmahnungen gegen Webseiten-Betreiber

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit der eine Rechtsänderung dahingehend gefordert worden war, dass Abmahnungen gegen Webseiten-Betreiber ohne Gewinnerzielungsabsicht kein Geschäftsmodell für Anwaltskanzleien bilden, die Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung verfolgen. Dementsprechend solle das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz geändert werden.

Die Petition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und durch 164 Mitzeichnungen unterstützt worden.

Zur Begründung des Anliegens hatte der Petent dargelegt, dass die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zwar Webseiten-Betreiber in die Pflicht nehme, Datenprozesse zu prüfen, offenzulegen und ggf. einzuschränken. Dieser Pflicht stünden jedoch für kleine, nicht-kommerzielle Anbieter sowie Unternehmer ohne eigene Rechtsabteilung unverhältnismäßig hohe Abmahn-Gebühren gegenüber. Daher sei in das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) eine Bagatell-Klausel aufzunehmen, wonach für Abmahnungen von Webseiten-Betreibern ohne Gewinnerzielungsabsicht keine Anwaltsgebühren mehr erhoben werden dürfen.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung wies der Ausschuss darauf hin, dass mit Abmahnungen zwar Unterlassungsansprüche schnell und kostengünstig geltend gemacht werden sowie teure und unter Umständen langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden werden können. Allerdings sollten Abmahnungen im Interesse

eines rechtstreuen Verhaltens erfolgen und nicht vorrangig dazu dienen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Gebühren erheben können.

Der Ausschuss hob hervor, dass die geforderte Einschränkung der Erstattungsfähigkeit von Rechtsanwaltskosten bei Verstößen gegen die DSGVO jedoch mit dem Risiko verbunden sein könnte, gegen das Recht der Europäischen Union zu verstoßen. Vor dem Hintergrund der EU-Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität sollte es nicht weniger effektiv oder attraktiv sein, Ansprüche geltend zu machen, die der einzelnen Person aus dem Recht der Europäischen Union erwachsen, als Ansprüche geltend zu machen, die auf nationalem Recht beruhen. Die genannten Grundsätze müssten insbesondere auch dann beachtet werden, wenn die Mitgliedstaaten Regelungen über die Höhe des Schadensersatzes treffen. Hierbei sei auch zu beachten, dass üblicherweise bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts anwaltlicher Rat in Anspruch genommen werde und die dadurch entstehenden Kosten als Schadensersatz geltend gemacht werden können.

Eine Änderung des RVG sei auch deshalb nicht zielführend, weil das Gesetz das Rechtsverhältnis zwischen Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt und Auftraggeber betreffe. Es könne daher grundsätzlich nicht die Frage der Angemessenheit eines Erstattungsanspruchs gegen eine dritte Person berücksichtigen. Im Vordergrund des Gesetzes stehe vielmehr eine sachgerechte Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit.

Der Petitionsausschuss hielt jedoch fest, dass mit dem im September 2020 beschlossenen Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs umfangreiche Maßnahmen eingeführt worden seien, um den Schutz vor missbräuchlichen Abmahnungen zu verbessern. Danach können Mitbewerber bei Abmahnungen wegen Verstößen gegen Kennzeichnungs- und Informationspflichten im Internet und bei sonstigen Datenschutzverstößen keine Kostenerstattungsansprüche gegen Unternehmen mehr geltend machen, die bis zu 250 Beschäftigte haben. Bei erstmaligem Verstoß könne ein abmahnender Mitbewerber in diesen Fällen außerdem nicht die Vereinbarung einer Vertragsstrafe verlangen, wenn die abgemahnte Person oder Firma in der Regel weniger als 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftige

Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen wurde.

2.5.3 Transparenz von sozialen Netzwerken

Dem Anliegen einer Petition, mit der eine bessere Regulierung und mehr Transparenz von sozialen Netzwerken gefordert worden war, wurde entsprochen.

Die Petition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und durch 241 Mitzeichnungen unterstützt worden.

Zur Begründung war insbesondere ausgeführt worden, dass soziale Netzwerke extrem anfällig für Manipulationen seien. Insbesondere durch die Verwendung von sogenannten Social Bots bestehe die Gefahr, dass die Wahrnehmung einzelner Nutzerinnen und Nutzer verfälscht und dadurch aktiv Einfluss auf die Meinungsbildung in der Gesellschaft genommen werde.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung schloss sich der Petitionsausschuss der Auffassung an, dass gerade der nicht gekennzeichnete Einsatz sogenannter Social Bots eine Gefahr für das Funktionieren des demokratischen Meinungsbildungsprozesses darstellen kann. Dabei gab er zu bedenken, dass es sich bei der Regulierung von sozialen Netzwerken bzw. der dortigen Verbreitung von Inhalten um eine komplexe Materie handelt, bei der verschiedenste Interessen und gewichtige Freiheitsrechte gegeneinander abzuwägen sind. Er wies darauf hin, dass auf europäischer Ebene geprüft wird, ob gesetzlicher Regelungsbedarf zum Umgang mit sogenannten Social Bots besteht. Ferner machte er auf den zwischen den Bundesländern bestehenden Medienstaatsvertrag (MStV) aufmerksam. In § 18 Absatz 3 MStV ist geregelt, dass Anbieter von Telemedien in sozialen Netzwerken verpflichtet sind, es kenntlich zu machen, wenn Inhalte oder Mitteilungen mithilfe eines Computerprogramms automatisiert erstellt wurden, sofern das hierfür verwandte Nutzerkonto seinem äußeren Erscheinungsbild nach für die Nutzung durch natürliche Personen bereitgestellt wurde.

Der Petitionsausschuss hielt die Eingabe für geeignet, in die Überlegungen, Diskussionen und politischen Entscheidungsprozesse zu diesem Thema einbezogen zu werden. Er hatte daher empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem damaligen Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (heute Bundesministerium der Justiz (BMJ)) – als Material zu überweisen. Darüber hinaus empfahl er, die Petition dem Europäischen Parlament sowie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, weil deren Zuständigkeit berührt ist.

Im Berichtsjahr teilte das BMJ mit, dass es auf europäischer Ebene eine Neuregulierung von Online-Plattformen gebe. So legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für einen Digital Services Act (DSA) vor, zu dem mit dem Rat und dem Europäischen Parlament am 23. April 2022 eine politische Einigung erzielt werden konnte. Der DSA wird voraussichtlich ab Anfang 2024 anwendbar sein und sieht u. a. weitreichende Vorschriften zu Transparenz und Anpassungsmöglichkeiten für Empfehlungssysteme sowie zu Risikobewertung und -minderung vor. So werden die Anbieter sehr großer Online-Plattformen beispielsweise verpflichtet, systemische Risiken, auch durch unauthentische Nutzung oder automatisierte Ausnutzung des Dienstes, zu ermitteln, zu analysieren und zu bewerten. Zu diesen systemischen Risiken gehören z. B. die Verbreitung illegaler Inhalte, etwaige negative Auswirkungen auf die Meinungs- und Informationsfreiheit oder die vorsätzliche Manipulation ihres Dienstes.

Dem Anliegen des Petenten wurde somit entsprochen.

2.5.4 Aufarbeitung von Zwangsadoptionen in der DDR

Ein Petitionsverfahren betreffend die Forderung nach einer umfassenden Aufarbeitung von Zwangsadoption und ungeklärtem Säuglingstod bzw. Kindesentzug in der ehemaligen DDR konnte, nachdem die Petition der Bundesregierung überwiesen worden war, angesichts der positiven Antwort beendet werden.

Mit der Petition war vorgetragen worden, dass die von Zwangsadoptionen betroffenen leiblichen Eltern noch immer nach Antworten suchten. Deshalb sollten gesetzliche Rahmenbedingungen für eine neutrale Aufklärung geschaffen werden, die den rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht. Hierzu seien die Aufbewahrungsfristen aller Unterlagen, die für die Aufarbeitung und die Sicherstellung abstammungshistorisch relevant sind, auf mindestens 100 Jahre zu verlängern, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Dabei sollte die Einsichtnahme in die Adoptionsunterlagen gesetzlich ermöglicht werden. Die Unterlagen seien bei einer zentralen Stelle aufzubewahren und zu digitalisieren. Auf einvernehmlichen Antrag der betroffenen Kinder und der biologischen Eltern sollte eine unrechtmäßige Adoption aufgehoben werden können. Darüber hinaus sei eine staatliche Clearingstelle mit umfassenden Ermittlungsrechten einzurichten. Um die Finanzierung aller anfallenden Kosten sicherzustellen, sollte ein Fonds „Aufklärung Säuglingstod und Zwangsadoption DDR“ eingerichtet und entsprechend ausgestattet werden. Überdies seien regional zuständige hauptamtliche Familienbetreuungscenter einzurichten und zu finanzieren. Sie sollten die Aufgabe haben, Betroffenen umfassend zu betreuen. Insbesondere sollten sie familiäre Beziehungen zwischen adoptierten Kindern und leiblichen Eltern sowie zwischen adoptierten Kindern und den Adoptionseltern wiederherstellen.

Dem Petitionsausschuss hatten zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vorgelegen.

In einer zu der Petition durchgeführten öffentlichen Sachverständigenanhörung war herausgearbeitet worden, dass dazu eine Vielzahl an Aktenbeständen auszuwerten sei, die zu einem großen Teil bei verschiedenen Landes- und Kommunalbehörden sowie öffentlichen Krankenhäusern geführt werden. Damit der Aktenbestand gesichert wird, hatte der Petitionsausschuss in der Folge die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der ostdeutschen Bundesländer und den Regierenden Bürgermeister von Berlin gebeten, sich für den Erhalt der in ihrem Land vorhandenen entsprechenden Aktenbestände einzusetzen.

Das damalige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hatte bereits im Jahr 2017 eine Vorstudie bzw. eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Diese widmete sich unterschiedlicher Erscheinungsformen und Verfahrensmuster politisch motivierter Eingriffe in das Erziehungsrecht für Kinder und Jugendliche, die in der DDR zu einer Adoption geführt haben. Die Studie wurde im Februar 2018 abgeschlossen. Der Petitionsausschuss unterstützte den daraufhin im Juni 2019 ergangenen Beschluss des Deutschen Bundestages, die Bundesregierung aufzufordern, eine Hauptstudie anzufertigen und mehrere Maßnahmen zur Aufarbeitung von politisch motivierten Zwangsadoptionen in der ehemaligen DDR einzuleiten.

Für diese Studie war ein Zugang zu den maßgeblichen Erziehungshilfe-, Vormundschafts- und Heimakten der DDR-Jugendhilfe notwendig. Um diesen zu ermöglichen, wurde mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 3. Juni 2021 eine neue gesetzliche Regelung geschaffen.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses hat die Petition Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gegeben, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Vor diesem Hintergrund hatte der Petitionsausschuss in der 19. Wahlperiode, empfohlen die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat – zur Erwägung zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages hin hat die Bundesregierung mitgeteilt, sie habe die gesetzlichen Regelungen eingeleitet, die zur Anfertigung der Hauptstudie notwendig sind, und im Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen eine zentrale Auskunft- und Vermittlungsstelle mit einem eigenen Internetauftritt eingerichtet.

2.5.5 Gleichstellung im Familien- und Abstammungsrecht

Der Petitionsausschuss unterstützte das Anliegen einer Petition, das Familien- und Abstammungsrecht an die Rechte von heterosexuellen Ehepaaren anzugleichen.

Zur Begründung der Petition war dargelegt worden, dass in einer heterosexuellen Ehe der Ehemann auch dann automatisch der rechtliche Vater eines Kindes werde, wenn er nicht der biologische Vater sei. Anders sei dies beispielsweise bei einer homosexuellen Ehe zweier Frauen. Hier müsse die soziale, das heißt nichtbiologische Mutter ein in die Ehe geborenes Kind adoptieren. Dies diskriminiere nichtheterosexuelle Paare und verstoße gegen das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes. Das Familien- und Abstammungsrecht müsse daher entsprechend abgeändert werden, was auch durch die Einführung der „Ehe für alle“ notwendig geworden sei. Hinzu komme, dass eine Adoption durch die soziale Mutter mit Nachteilen und Unsicherheiten behaftet sei.

Im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass die geltende Rechtslage, wonach der Ehemann der Mutter automatisch die rechtliche Elternschaft innehat, auf der Vermutung beruht, dass der Ehemann in der Regel auch der leibliche Vater des Kindes ist. Demgegenüber geht das geltende Recht davon aus, dass bei gleichgeschlechtlichen Ehepaaren eine solche Vermutung nicht begründet ist, da anders als der Ehemann der Mutter die Ehefrau der Mutter grundsätzlich nicht leiblicher Elternteil des Kindes sein kann.

Der Umstand, dass eine Stiefkindadoption erforderlich ist, um eine rechtliche Elternstellung der Ehefrau der Mutter zu begründen, bringt nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht nur Nachteile mit sich. Denn im Rahmen des Adoptionsverfahrens werde geprüft, ob die Adoption dem Wohl des Kindes entgegenstehe, und die Adoption nur ausgesprochen, wenn sie dem Wohl des Kindes diene.

Der Petitionsausschuss wies zudem darauf hin, dass es bereits in der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages Bestrebungen gab, das Abstammungsrecht an die „Ehe für alle“ anzupassen. Während darüber innerhalb der Bundesregierung der 19. Legislaturperiode keine Einigung erzielt werden konnte, beabsichtigt die Bundesregierung der 20. Wahlperiode nun eine umfassende Reform des Familienrechts. Die hierzu im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien getroffenen Vereinbarungen sehen unter anderem vor, dass automatisch beide rechtliche Mütter eines Kindes werden, wenn das Kind in eine Ehe von zwei Frauen geboren wird. Da mit der Umsetzung dieser Koalitionsvereinbarung der Petition entsprochen würde, hielt der Petitionsausschuss die Eingabe für geeignet, in die politischen Beratungen hierzu einbezogen zu werden.

Vor diesem Hintergrund unterstützte der Petitionsausschuss die Eingabe und empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.5.6 Grundrecht auf motorisierten Individualverkehr

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit der die Schaffung eines Grundrechts auf motorisierten Individualverkehr gefordert worden war.

Zur Begründung des Anliegens war ausgeführt worden, ein solches Grundrecht würde sicherstellen, dass Änderungen im Bereich des Verkehrswesens – wie z. B. die Einschränkung der Möglichkeit Verbrennungsmotoren zu nutzen und die Festlegung von Grenzwerten bei den Kfz-Schadstoffemissionen – dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen und auf einer Abwägung der unterschiedlichen Belange beruhen. Zudem würde der Gesetzgeber hierdurch auch verpflichtet, nachhaltige Verkehrskonzepte zu entwickeln und zu realisieren, die den betroffenen Belangen Rechnung tragen.

Die Petition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und durch 66 Mitzeichnungen unterstützt worden.

Der Auffassung des Petenten schloss sich der Petitionsausschuss nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfung nicht an. Der Ausschuss stellte fest, dass das Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes die

allgemeine Handlungsfreiheit im umfassenden Sinne und damit auch das Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr schützt. Eingriffe dürfen schon jetzt nur dann vorgenommen werden, wenn der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet wird. Sie sind verfassungsmäßig, wenn sie nicht nur geeignet und erforderlich sind, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen, sondern wenn sie auch zur Art und Intensität der Rechtsgutgefährdung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Im Übrigen werden die betroffenen Belange bei Gesetzesvorhaben auch grundsätzlich berücksichtigt. Einen Anspruch auf eine bestimmte Verkehrsinfrastruktur ergibt sich aus den Grundrechten des Grundgesetzes nicht und er sollte dort auch nicht verankert werden.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.5.7 Recht auf soziales Wohlbefinden

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit der gefordert worden war, das Grundgesetz um ein Recht auf soziales Wohlbefinden zu ergänzen, da dieses maßgeblich Einfluss auf die psychische Gesundheit habe.

Der Ausschuss prüfte das Anliegen und stellte zunächst fest, dass der Begriff „Wohlbefinden“ subjektiv bestimmt und von jedem Menschen anders verstanden wird. Ein Grundrecht auf soziales Wohlbefinden nähme den Staat insofern in die Pflicht, den Begriff des sozialen Wohlbefindens zu bestimmen, jedem einzelnen Menschen dieses soziale Wohlbefinden zu garantieren und für die Folgen einzustehen, wenn das soziale Wohlbefinden nicht erreicht wird. Dies ist nach Überzeugung des Ausschusses schon deshalb nicht leistbar, weil das persönliche soziale Wohlbefinden von unterschiedlichen, überwiegend privaten Umständen geprägt wird, auf die der Staat nicht oder nur bedingt Einfluss hat.

Der Ausschuss wies überdies darauf hin, dass die wesentlichen materiellen Grundbedingungen der menschlichen Existenz über Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikels 20 Absatz 1 GG bereits verfassungsrechtlich gewährleistet sind. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums sichert allen Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die neben der physischen Existenz auch für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind. Diese grundrechtliche Garantie umfasst somit auch diejenigen Leistungen, die zur Erlangung eines Mindestmaßes an sozialem Wohlbefinden essenziell sind.

Vor diesem Hintergrund vermochte sich der Petitionsausschuss nicht für eine Grundgesetzänderung im Sinne der Petition auszusprechen. Er empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.5.8 Diskriminierungen wegen des Impfstatus

Der Ausschuss behandelte eine Petition, mit der eine Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes dahingehend gefordert worden war, dass Diskriminierungen wegen des Impfstatus ausgeschlossen werden.

Zur Begründung des Anliegens war vorgetragen worden, dass es angesichts der laufenden Corona-Impfkampagne erforderlich sei, § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) um ein Tatbestandsmerkmal „Impfstatus“ zu erweitern. Denn so könne man den Befürchtungen hinsichtlich einer Impfpflicht und der Einführung einer Zwei-Klassen-Gesellschaft entgegenwirken. Dies sei von entscheidender Bedeutung, da bei Geimpften und Genesenen die Grundrechtseinschränkungen zurückgenommen würden.

Die Petition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und durch 21 Mitzeichnungen unterstützt worden.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung wies der Ausschuss darauf hin, dass der Corona-Impfstatus aufgrund des Infektionsgeschehens in bestimmten Fällen ein begründeter Anknüpfungspunkt für eine unterschiedliche Behandlung sein könne. Denn von ungeimpften Personen könne potentiell eine größere Infektionsgefahr für andere Menschen ausgehen. Nähme man den Impfstatus als neues Diskriminierungsmerkmal ins AGG auf, würde das damit einhergehende grundsätzliche Verbot der Ungleichbehandlung überwiegend ohne Wirkung bleiben. Denn nach dem AGG könne eine unterschiedliche Behandlung zulässig sein, wenn sie „der Vermeidung von Gefahren, der Verhütung von Schäden oder anderen Zwecken vergleichbarer Art dient“. Eine Ungleichbehandlung anhand des Impfstatus könne im Hinblick auf die gegenwärtige Pandemie diesen im Gesetz genannten Zwecken dienen.

Zudem wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass ein neues Diskriminierungsmerkmal „Impfstatus“ sich auch nicht in die Reihe der bestehenden Diskriminierungsmerkmale nach dem AGG einfüge. Ihnen sei gemeinsam, dass sie angeboren oder jedenfalls von einer gewissen Dauer sind und nicht ohne Weiteres durch einen bloßen Willensakt verändert werden können. Der Impfstatus unterliege hingegen in der Regel einer willentlichen Entscheidung der betroffenen Person und sei veränderbar.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.5.9 Vergütungspflicht von Antennengemeinschaften

Ein Petitionsverfahren betreffend die Vergütungspflicht von Antennengemeinschaften für die Kabelweiterleitung wurde im Berichtsjahr beendet.

Der Petitionsausschuss hatte im Jahr 2021 eine diesbezügliche Petition unterstützt, in welcher der Petent im Wesentlichen ausgeführt hatte, die Antennengemeinschaft finanziere sich zum Betreiben und zum Erhalt ihrer Anlagen über Mitgliedsbeiträge und leite die Fernseh- und Hörfunksignale mittels eigener Kabelnetze der Gemeinschaft an die rund 1.000 angeschlossenen Mitglieder weiter. Die Rechteverwertungsgesellschaft GEMA mache prinzipielle Unterschiede zwischen kostenfreiem Einzelempfang je Haushalt und einem Sammelempfang zur Weiterleitung an die gleichen Haushalte. Dies verursache jährliche Kosten in Höhe von 2.000 bis 3.000 Euro.

Der Ausschuss hatte zunächst festgestellt, dass eine pauschale Freistellung von Antennengemeinschaften aufgrund von europarechtlichen Vorgaben nicht in Betracht kommt. Zudem sei ein Urteil des Bundesgerichtshofs, wonach eine Wohnungseigentümergeinschaft keine urheberrechtliche Vergütung für die Kabelweiterleitung von Rundfunkprogrammen an die einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer des Wohngebäudes schulde, auf Antennengemeinschaften nicht übertragbar.

Ungeachtet dessen hatte der Petitionsausschuss das Anliegen der Antennengemeinschaften, die gerade in den östlichen Bundesländern bereits in den 1980er Jahren in großer Zahl entstanden sind, in besonderer Weise für nachvollziehbar gehalten. Seiner Auffassung nach gab die Petition insbesondere aufgrund eines Gesetzentwurfs des Bundesrates zur Änderung des Urheberrechts Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung, um nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Der Petitionsausschuss hatte deshalb in der 19. Wahlperiode empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – zur Erwägung zu überweisen.

Die Bundesregierung hat auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages geantwortet, dass sie das Anliegen des Petenten nicht aufgreifen möchte, und auf das zwingend anzuwendende Unionsrecht verwiesen. Der Kritik der insbesondere in den ostdeutschen Bundesländern entstandenen Antennengemeinschaften würde insofern begegnet, als dass bei der Festsetzung der Vergütung der Tatsache Rechnung getragen werde, dass es sich um nicht profitorientierte Betreiber von Gemeinschaftsantennen handelt, denn hier werde lediglich die Mindestbemessungsgrundlage angesetzt. Die aktuelle monatliche Vergütung für die Weiterleitung in Antennengemeinschaften falle mit ca. 0,26 Euro je Haushalt und Monat sehr maßvoll aus. Kommerzielle Kabelunternehmen und deren Nutzerinnen und Nutzer zahlen wesentlich höhere Entgelte. Auf diesen Sockelbetrag könne auch mit Blick auf die Vorgaben des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) nicht verzichtet werden. Nach § 34 Absatz 1 Satz 2 und § 39 VGG müssen die Tarifbedingungen nicht nur objektiv und nichtdiskriminierend ausgestaltet sein, sondern zugleich auch eine angemessene Vergütung der Rechtsinhaber gewährleisten, deren Werke und Leistungen von den Antennengemeinschaften genutzt werden. An diese Maßgaben seien die Verwertungsgesellschaften gebunden, die treuhänderisch die Rechte der Kreativen und Unternehmen der Kulturwirtschaft wahrnehmen, die wiederum dafür sorgen, dass die gesendeten Inhalte dem Publikum zur Verfügung stehen.

2.6 Bundesministerium der Finanzen

Die Zahl der Eingaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen stieg deutlich an von 867 im Jahr 2021 auf 1262 im Berichtsjahr.

Besonders viele Eingaben waren zu den steigenden finanziellen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger im Bereich der Energie- und Lebenshaltungskosten zu verzeichnen, die im Zusammenhang mit der COVID-19-

Pandemie, dem Ukrainekrieg und der steigenden Inflation standen. Konkret forderten die Petentinnen und Petenten vielfach eine Senkung der Umsatz- und Energiesteuersätze für Kraftstoffe (Stichwort: Tankrabatt) sowie der Energiekosten für Strom, Gas, Heizöl oder Fernwärme. Gegenstand zahlreicher Eingaben waren in der Folge auch die zur Abmilderung der Situation beschlossenen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen, allen voran die einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro.

Eine Reihe von Petentinnen und Petenten forderte außerdem, die Umsatzsteuer speziell auf gesunde Lebensmittel (Obst, Gemüse und Bioprodukte) zu senken. Ebenso waren Fragen der Anwendung des Einkommens- und Umsatzsteuerrechts beim Betrieb einer Photovoltaikanlage Gegenstand einiger Petitionen.

Eingaben, die sich mit der Grundsteuerreform auseinandersetzten, bildeten einen weiteren Schwerpunkt im Berichtsjahr. Soweit diese die organisatorische Umsetzung auf Landesebene betrafen, wurden die Eingaben an die jeweils zuständigen Landesparlamente abgegeben.

Vermeehrt gab es auch Petitionen, mit denen steuerrechtliche Anpassungen für grenzüberschreitend tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Kontext des zunehmend flexiblen Arbeitens und der Homeoffice-Möglichkeiten gefordert wurden.

Ferner richteten sich Eingaben gegen die Errichtung eines Sondervermögens Bundeswehr und dessen Verankerung im Grundgesetz. Weitere Petitionen betrafen Entscheidungen von Familienkassen, insbesondere Rückforderungen von Kindergeld, sowie Änderungen der Kraftfahrzeugsteuer und die Riester-Rente.

Im Bereich des Banken-, Kredit- und Versicherungswesens wurde regelmäßig um Unterstützung bei individuellen Rechtsfragen gebeten. Rechtsberatung im Einzelfall ist dem Ausschuss jedoch nicht möglich. Er hat hier aber unter Einbeziehung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Prüfungen eingeleitet, wobei die endgültige Klärung solcher Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt. Der BaFin obliegt die Aufsicht über Kreditinstitute, Finanzdienstleister, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds sowie den Wertpapierhandel.

2.6.1 Einführung einer Klimaprämie

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, in der die Einführung einer Klimaprämie gefordert worden war, die monatlich bedingungslos an alle Bürgerinnen und Bürger ausgezahlt werden solle.

In der Eingabe war argumentiert worden, die Klimaprämie, gekoppelt mit einer hohen CO₂-Steuer, könne einen sozial ausgewogenen Beitrag für einen schnellen Weg zur Klimaneutralität und zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen leisten. Die Klimaprämie sei sozial gerecht: Da Personen mit geringerem Einkommen besonders klimafreundlich lebten, konsumierten sie weniger und hätten kleinere Wohnungen mit geringerem Energiebedarf. Folglich würde sich für sie mit der Klimaprämie ein Gewinn ergeben, der ihnen beispielsweise Investitionen in klimafreundliche Geräte ermöglichte. Die Klimaprämie solle so hoch sein wie jene Mehrkosten, welche die Bürger im Durchschnitt aufgrund der CO₂-Steuer trügen. Die Höhe der CO₂-Steuer selbst solle den Schäden entsprechen, die mit dem CO₂-Ausstoß verursacht würden.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner Prüfung zunächst fest, dass die vormalige Bundesregierung zur Erreichung der Klimaziele des Pariser Abkommens das Klimaschutzprogramm 2030 erarbeitet hatte. Dieses Programm beinhaltet eine Reihe umfangreicher und aufeinander abgestimmte Maßnahmen. In den für den Klimaschutz wichtigen Sektoren Verkehr und Wärme wurde zum 1. Januar 2021 eine CO₂-Bepreisung eingeführt. Sie begrenzt die CO₂-Emissionen der Handelsteilnehmer effektiv auf eine bestimmte Menge. Diese wird in Form handelbarer Rechte (Zertifikate) ausgegeben, deren Anzahl jährlich reduziert wird, um so zu einem schrittweise geringeren CO₂-Ausstoß zu gelangen.

Alle zusätzlichen Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung sollen den im Klimaschutzprogramm 2030 festgelegten Klimaschutzfördermaßnahmen zugutekommen oder als Entlastung den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen zurückgegeben werden, insbesondere über eine Entlastung bei den Strompreisen. Außerdem werden Fernpendler über eine Anhebung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer entlastet sowie Wohngebäudebezieherinnen und -bezieher durch eine CO₂-Komponente bei den berücksichtigten Wohnkosten besser gestellt.

Die vom Petenten geforderte direkte Rückerstattung der Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung über eine sogenannte Klimaprämie stieß aus Sicht des Petitionsausschusses in verschiedenen Ausgestaltungsoptionen auf ernst zu nehmende Herausforderungen. Besonders die Wahl der richtigen Auszahlungsmodalität und die gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Verwaltungsinfrastruktur stellen erhebliche Hürden dar.

Der Petitionsausschuss stellte abschließend fest, dass die Forderungen des Petenten durch die aktuellen Maßnahmen – insbesondere die CO₂-Bepreisung – bereits teilweise erfüllt wurden. Das Klimaschutzprogramm 2030 berücksichtige sowohl klimapolitische Investitionsbedarfe als auch unterschiedliche individuelle Lebenslagen und führt zu einer sozial ausgewogenen Kompensation. Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen wurde.

2.6.2 Erleichterungen für gemeinnützige und ehrenamtliche Organisationen bei der Steuererklärung

Der Petitionsausschuss unterstützte eine Petition, mit der gefordert worden war, gemeinnützige und ehrenamtlich tätige Körperschaften mit geringen Einnahmen von der Pflicht zur Abgabe einer Körperschaftssteuererklärung in elektronischer Form zu befreien und so das Ehrenamt zu entlasten.

Der Petent hatte als Vorsitzender eines Körperschaftsteuersenats und ehrenamtlicher Präsident eines ausschließlich gemeinnützig tätigen bezirklichen Sportverbands eine Änderung oder Ergänzung des § 31 Absatz 1a des Körperschaftsteuergesetzes verlangt, in dem die nunmehrige Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung in elektronischer Form geregelt ist. Es solle eine neue Ausnahme für gemeinnützige Körperschaften eingeführt werden, die die Voraussetzungen des § 64 Absatz 3 der Abgabenordnung – relevante Einnahmen von insgesamt weniger als 45.000 Euro im Jahr – erfüllen. Der Petent hatte zur Begründung seines Anliegens vorgetragen, die Erstellung einer elektronischen Körperschaftsteuererklärung über das Programm ELSTER sei deutlich komplizierter und zeitaufwändiger als die früher mögliche Erstellung einer Steuererklärung auf einem übersichtlichen Papierbogen. In seinem Fall hätten sich überdies nach Erstellen der Körperschaftssteuererklärung zahlreiche, für ihn nicht nachvollziehbare Fehlermeldungen ergeben, die er über Umwege zunächst habe beheben müssen, um die Steuererklärung anschließend absenden zu können. Ein Laie wäre schon nicht in der Lage gewesen, diese Fehlermeldungen zu beheben. Bürgerinnen und Bürger sowie ehrenamtlich Tätige sollten jedoch erwarten können, dass die Finanzverwaltung eine anwenderfreundliche Software zur Verfügung stelle.

Nach Ansicht des Petitionsausschusses war es bemerkenswert, dass es dem Petenten als Vorsitzendem eines Körperschaftsteuersenats nicht ohne Weiteres möglich gewesen war, die erforderliche Körperschaftsteuererklärung mit dem Programm ELSTER in einer vertretbaren Zeit und fehlerfrei vorzunehmen. Der Ausschuss teilte die Ansicht des Petenten, dass Laiinnen und Laien auf dem Gebiet des Steuerrechts vermutlich umso weniger in der Lage sein dürften, die Körperschaftsteuererklärung mit einem überschaubaren Aufwand im Rahmen ihres Ehrenamtes zu erstellen und abzusenden.

Der Petitionsausschuss hielt die Eingabe vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel der Entlastung gemeinnützig tätiger Körperschaften für geeignet, das Bundesministerium der Finanzen (BMF) darauf aufmerksam zu machen, dass eine fortlaufende Überprüfung der Benutzerfreundlichkeit der elektronischen Steuererklärung aufgrund des Feedbacks der Benutzerinnen und Benutzer vorgenommen werden sollte. Zu diesem Zweck empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – als Material zu überweisen.

2.6.3 Steuerliche Behandlung von Eheleuten

Der Petitionsausschuss befasste sich mit der auf seiner Internetseite veröffentlichten Eingabe einer Petentin, deren Anliegen es war, bei der Besteuerung von Ehegatten mit Kindern anstatt des Ehegattensplittings eine individuelle Besteuerung beider Elternteile und eine Reform des Elterngeldes zu erreichen, womit Anreize zu einer höheren Beteiligung der Väter an der Kindererziehung geschaffen werden sollten.

Die Petentin hatte argumentiert, das Splitting-Verfahren bei Ehegatten sei nicht mehr zeitgemäß und verstoße gegen Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG). Das Ehegattensplitting führe durch finanzielle Fehlanreize zu einer ungleichmäßigen Aufteilung von Kindererziehung und Erwerbstätigkeit zwischen Männern und Frauen. Dem könne durch die Einführung einer individuellen Besteuerung jedes Elternteils bei Ehegatten Einhalt geboten werden; hierdurch würden zudem Väter eher zur Kindererziehung angehalten werden.

Der Petitionsausschuss prüfte den Fall, wobei er zwei Stellungnahmen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) einbezog. Er stellte fest, dass grundsätzlich bereits alle Steuerpflichtigen und damit auch alle Eltern einzeln zur Einkommensteuer herangezogen würden und insofern der Gesetzgeber der Forderung der Petentin, die Einzelveranlagung auch für verheiratete Eltern anzuwenden, bereits nachgekommen ist. Die Zusammenveranlagung von

Ehegatten und Lebenspartnern ist hingegen von Gesetzes wegen nur auf den gemeinsamen Wunsch der Ehegatten/Lebenspartner hin zulässig.

Auch bei dem im Falle der Zusammenveranlagung vorgenommenen Splitting-Verfahren werden im Ergebnis die Ehegatten/Lebenspartner lediglich so gestellt, als ob jeder die Hälfte des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt und als Alleinstehender nach dem für jeden Steuerpflichtigen geltenden Einkommensteuertarif zu versteuern hätte. Die Besteuerung richtet sich bei der Zusammenveranlagung daher nicht nach der tatsächlichen Verteilung der Erwerbs- und Familienarbeit der Ehe-/Lebenspartner, sondern lediglich nach dem Einkommen des Ehepaares. Aus diesem Grund konnte der Petitionsausschuss den Einwand der Petentin, das Splitting-Verfahren führe zu einer ungleichmäßigen Aufteilung bei der Kindererziehung, nicht nachvollziehen. Eine andere Ausgestaltung des Ehegattensplittings bis zu seiner Abschaffung konnte der Ausschuss nicht in Aussicht stellen.

Der Petitionsausschuss hielt jedoch die in der Petition angesprochenen Fragen der steuerlichen Behandlung von (modernen) Familien für sachgerecht sowie gesellschafts- und finanzpolitisch relevant. Um zu erreichen, dass diese Thematik in zukünftige Diskussionen und politische Entscheidungsprozesse einbezogen wird, empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um ein zeitgemäßes Familienbild und um eine entsprechende Besteuerung von Familien geht.

2.6.4 Besondere Anforderungen an die rechtsanwaltliche Steuerberatung

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, in der gefordert worden war, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu Beratungen in Steuerangelegenheiten nur befugt sein sollten, wenn sie eine Steuerberaterprüfung abgelegt haben.

Zur Begründung wurde in der Petition ausgeführt, dass die klassische juristische Ausbildung nicht ausreichend sei, um in dem komplexen Rechtsgebiet des Steuerrechts eine fehlerfreie Beratung gewährleisten zu können. Das Steuerrecht unterscheidet sich grundlegend von anderen Rechtsgebieten wie Mietrecht, Verkehrsrecht oder Erbrecht. Zur Beratung in steuerrechtlichen Angelegenheiten seien die Kenntnisse betriebswirtschaftlicher und sozialversicherungsrechtlicher Zusammenhänge sowie praktische Erfahrungen in der Buchführung, bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und von Steuererklärungen erforderlich.

Der Petitionsausschuss teilte die Einschätzung des Petenten, dass die juristische Ausbildung (Studium der Rechtswissenschaft und Referendariat) mit dem Ziel der sogenannten Einheitsjuristin bzw. des sogenannten Einheitsjuristen den Besonderheiten eines so speziellen Fachgebietes wie dem des Steuerrechts nicht ohne Weiteres vollständig gerecht wird. Er begrüßte es daher, dass der Berufsstand der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte selbst im Laufe der Zeit den Titel „Fachanwältin/Fachanwalt“ für viele Rechtsgebiete – als erstes für das Steuerrecht – entwickelt hat, den Anwältinnen und Anwälte nur nach vorheriger theoretischer und praktischer Fachausbildung in dem jeweiligen Rechtsgebiet führen dürfen und der in der Regel eine verlässliche Grundlage für die Annahme ausreichender Fachkenntnisse bei der beratenden Person bietet.

Weiter stellte der Petitionsausschuss fest, dass die Petition insoweit zu unterstützen war, als sie darauf abzielte, dass gesetzliche Regelungen zu fachlichen Anforderungen an die steuerliche Beratung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geschaffen werden sollten. Dabei folgte der Ausschuss letztlich zwar nicht der in der Petition geäußerten Forderung nach einem Verbot steuerlicher Beratung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die keine Steuerberaterprüfung abgelegt haben. Aufgrund der immer komplexer werdenden Sachverhalte in Steuerangelegenheiten und der häufig erforderlichen Zusatzkenntnisse – z. B. auf den Gebieten der Betriebswirtschaftslehre oder des Sozialversicherungsrechts – sah der Ausschuss aber einen Bedarf an zusätzlichen gesetzlichen Anforderungen an die fachliche Qualifikation bei der anwaltlichen Beratung in diesem Bereich.

Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel, dass das Anliegen in die politischen Entscheidungsprozesse einbezogen wird, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit eine gesetzliche Regelung über die fachlichen Anforderungen bei der Beratung in Steuersachen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geschaffen werden soll.

2.7 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Die Zahl der Neueingaben zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat sich im Berichtsjahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt (Zuwachs von 642 auf 1.165 Petitionen). Ursächlich hierfür waren primär zahlreiche Anliegen im Zusammenhang mit der Energiekrise. Im Bereich Bergbau, Energiewirtschaft und Wasserwirtschaft war daher mehr als eine Verfünffachung der Eingaben zu verzeichnen. Diese betrafen hauptsächlich den Energiebereich, insbesondere die Themen Energiepreise, Energieversorgung, Gaspreise, Gasversorgung und Heizöl. Die Anliegen waren wiederum geprägt durch aktuelle Geschehnisse rund um die Energieversorgung und die wegen des Ukraine-Krieges gegenüber Russland verhängten Sanktionen. Besondere Aufmerksamkeit erfuhr dabei eine Petition, die darauf gerichtet war, die Gaspreisbremse auf Öl, Pellets, Strom und andere Ressourcen zur Wärmegewinnung auszuweiten. Auch die von der Bundesregierung zunächst geplante und sodann aufgegebene Erhebung einer Gasumlage war Gegenstand zahlreicher Petitionen, mit denen gefordert wurde, die Gasumlage angesichts der drastisch gestiegenen Gaspreise nicht umzusetzen. Zu einer weiteren Eingabe, mit der das Ziel verfolgt wurde, jegliche gegenüber Russland verhängten Sanktionen, welche in Deutschland zu drastischen Preiserhöhungen führen, aufzuheben, fanden sich ebenfalls zahlreiche ähnlich gelagerte Petitionen.

Die Themenfelder Erneuerbare Energien und Energiewende spielten desgleichen eine wichtige, mit insgesamt 119 Eingaben im Vergleich zur Energiewirtschaft jedoch eher nachgeordnete Rolle. Die Anliegen betrafen vor allem die Bereiche Erneuerbare-Energien-Gesetz und Photovoltaik. Mehrere Petenten forderten zur Beschleunigung der Energiewende, die in § 9 EEG geregelte Wirkleistungsbegrenzung, die zum Schutz des Stromnetzes sicherstellt, dass nicht mehr als maximal 70 Prozent der durch Private erzeugten Menge Solarstrom eingespeist wird, aufzuheben. Weitere Petitionen waren darauf gerichtet, auch für bereits errichtete und in Betrieb genommene PV-Anlagen die erhöhte Einspeisevergütung nach dem überarbeiteten EEG vorzusehen. Ferner wurde die Nutzung von Wasserstoff in Gaskraftwerken gefordert.

Die insgesamt 26 Petitionen, die den Ausschuss im Berichtszeitraum zum Bereich des Klimaschutzes erreichten, waren inhaltlich breit gefächert. Die Anliegen reichten von einem photovoltaikgestützten Betrieb oder einer nächtlichen Abschaltung wenig frequentierter Verkehrsampeln über die Ausstattung von Straßenlaternen mit Bewegungsmeldern bis hin zu einer Überprüfung aller Gesetze zum Klimaschutz auf ihre Sozialverträglichkeit. Zudem gingen Petitionen mit der Forderung ein, einen repräsentativen und bundesweiten Bürgerrat zur Klimapolitik einzurichten.

Mit 24 Eingaben zum Außenwirtschaftsrecht lag das Petitionsaufkommen im Berichtszeitraum nur geringfügig höher als im Vorjahr. Auch hier standen zahlreiche Anliegen im Zusammenhang mit aktuellen Geschehnissen. So bildeten Eingaben zu den deutschen Waffenlieferungen im Zuge des Ukraine-Konflikts einen deutlichen Schwerpunkt. Zumeist wurde eine Beschleunigung oder Ausweitung der Lieferungen gefordert, vereinzelt aber auch eine umgehende Einstellung der militärischen Unterstützung verlangt. Daneben war der Freihandel Gegenstand einiger Petitionen. Diese hatten die Ermöglichung des zollfreien Handels zwischen der EU auf der einen und China oder Russland auf der anderen Seite bzw. die Umsetzung oder die Kündigung des CETA-Abkommens mit Kanada zum Gegenstand. Mit weiteren sachgleichen Eingaben wurde gefordert, den bevorstehenden Verkauf von Anteilen an einem Terminal des Hamburger Hafens durch den Hafensbetreiber an ein chinesisches Unternehmen nicht zu genehmigen.

Ein Zuwachs an Petitionen war auch im Bereich des allgemeinen Wirtschaftsrechts (56 Eingaben) zu verzeichnen (Vorjahr: 33 Petitionen). Diesbezüglich befasste sich der Ausschuss insbesondere mit Anliegen zur Wirtschaftspolitik, zur Wirtschaftsverwaltung sowie mit Förderanträgen, die beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Umweltprämie oder im energetischen Bereich gestellt wurden. Der Petitionsausschuss empfahl, eine auf seiner Internetplattform veröffentlichte Petition, mit der die Einstellung von mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im BAFA gefordert worden war, den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Mit 77 Eingaben nahezu konstant blieben die Petitionen zu gewerberechtliche Anliegen. Das Gewerbe-, Handwerks-, Verbraucherschutz- und Schornsteinfegerrecht sowie die Zeitumstellung gaben erneut Anlass für viele Zuschriften an den Ausschuss.

Eine auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichte Petition mit 217 Mitzeichnungen setzte sich für das Löschen der Reklamebeleuchtung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ein.

Die Unterstützung von 332 Mitzeichnenden erhielt eine öffentliche Petition, mit der mehr Diversität des Lehrstoffs wie auch der Lehrenden bzw. Prüfenden in der Friseurausbildung gefordert wurde.

Im Internetforum diskutiert wurden zudem der Vorschlag einer Vereinheitlichung von Akkus für Werkzeuge und E-Bikes (172 Mitzeichnungen) sowie die Forderung, Versandunternehmen zur Nutzung eines Systems wiederverwendbarer Versandboxen bei den üblichen Standardgrößen zu verpflichten (129 Mitzeichnungen).

79 Bürgerinnen und Bürger befürworteten im Forum eine Rücknahme der Reform des Schornsteinfegerrechts von 2008.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Petitionen zum Preisrecht (24 Eingaben). Eine öffentliche Petition mit 78 Mitzeichnungen sprach sich für eine Präzisierung der Preisangabenverordnung dahingehend aus, den Grundpreis einer angebotenen Ware nicht nur „gut lesbar und klar erkennbar“, sondern auch „in gleicher Größe wie der Packungspreis, in Klammern gesetzt auf dem gleichen Preisschild“ anzugeben. Ferner wurde im Forum auch die Einführung einer Bier- und Weinpreisbremse für Lokale und Jahrmärkte diskutiert, mit der die Preiserhöhung pro Jahr gesetzlich auf zwei Prozent beschränkt werden solle. Ferner setzten sich mehrere Petenten für eine Preissenkung und mehr Transparenz sowie Import- und Exportnachweise bei Holzpellets ein.

Rückläufig waren hingegen die Eingaben (91) im Bereich der Wirtschaftsförderung (im Vorjahr: 113 Eingaben). Gegenstand der Petitionen waren insbesondere Corona-Wirtschaftshilfen sowie Fördermaßnahmen im Rahmen der Elektromobilität und im energetischen Bereich.

So wurde beispielsweise mit auf der Internetplattform des Ausschusses veröffentlichten Petitionen Änderungen der Förderrichtlinie Elektromobilität bzw. sogar deren Abschaffung gefordert. Eine andere öffentliche Petition mit 63 Mitzeichnungen sprach sich dafür aus, nur noch Wallboxen und E-Autos mit bidirektionaler Lademöglichkeit („Vehicle to Grid“- bzw. „Vehicle to Home“-Technologie) zu fördern.

Vor dem Hintergrund des am 24. Januar 2022 erfolgten vorübergehenden Förderstopps für die Programme der Bundesförderung für effiziente Gebäude forderten zahlreiche Petenten eine Bewilligung der laufenden Antragsverfahren zu den bisherigen Voraussetzungen.

91 Bürgerinnen und Bürger zeichneten auf der Internetseite des Ausschusses eine Petition mit dem Anliegen einer massiven Förderung der Tiefengeothermie zur Versorgung großer öffentlicher Wärmeversorger mit. Die mit einer anderen öffentlichen Petition geforderte Wiedereinsetzung der Subventionen für Photovoltaik-Anlagen wurde von 130 Mitzeichnenden unterstützt.

Mit einer auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichten Petition, die mit 688 Mitzeichnungen und zusätzlich 336 Unterschriften besondere Aufmerksamkeit erhielt, sowie weiteren Petitionen wurde gefordert, das öffentliche Bewusstsein für den gesellschaftlichen Wert des deutschen Kunsthandwerks als zentralen Bestandteil unseres kulturellen Erbes zu schärfen und Förderungen im Bereich der Ausbildung und des regionalen Kunsthandwerks zu beschließen.

Im Bereich der Deutschen Post AG erreichten den Ausschuss – ähnlich wie im Vorjahr – 33 Petitionen. Anlass für Zuschriften gaben hier insbesondere Probleme im Zusammenhang mit mangelhaften Brief- und Paketzustellungen, mit der Zustellung an Dritte sowie hinsichtlich der Schließung von Postfilialen. Die Unterstützung von 116 Mitzeichnenden erhielt eine auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichte Petition, mit der andauernde Qualitätsmängel bei der Briefbeförderung und Briefzustellung durch die Deutsche Post AG, insbesondere in Berlin, beanstandet wurden.

Petitionen aus den Bereichen der Telekommunikation und der Digitalpolitik liegen nach dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 nunmehr in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.

2.7.1 Leistungen der Daseinsvorsorge auch ohne Smartphone

Der Petitionsausschuss unterstützte das Anliegen einer Petition sowie weiterer Eingaben, mit denen gefordert worden war, dass Anbieter von Produkten oder Dienstleistungen von allgemeinem Interesse den Besitz von Smartphones nicht willkürlich zur Voraussetzung machen dürfen, wenn dies technisch nicht zwingend notwendig ist.

Zur Begründung war vorgetragen worden, dass die Anschaffung eines Smartphones die individuelle und freie Entscheidung jeder oder jedes Einzelnen bleiben müsse. Die Teilhabe an staatlichen und privatwirtschaftlichen Angeboten des gesellschaftlichen Lebens sollte nicht an den Besitz eines Smartphones gebunden, sondern immer

auch analog möglich sein. Die auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichte Petition wurde von 236 Personen mitgezeichnet.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass im Verhältnis des Staates zu den Bürgerinnen und Bürgern eine Multikanalstrategie verfolgt werde. Es könne also weiterhin analog wie bisher mit der öffentlichen Verwaltung kommuniziert werden. Im Hinblick auf das Verhältnis zu Unternehmen gelte es jedoch, die unternehmerische Freiheit im Blick zu behalten. Diese umfasse auch das Recht, Dienstleistungen und Produkte anzubieten, für deren Nutzung bestimmte technische Voraussetzungen vorhanden sein müssten, beispielsweise eine Internetverbindung oder bestimmte Endgeräte, wie ein Computer oder ein Smartphone. Eine Beschränkung dieses Rechts in dem Sinne, dass neben dem Einsatz eines Smartphones als Zugangsberechtigung oder Nutzungsvoraussetzung auch eine analoge Form der Teilnahme gewährleistet werden müsse, sei gegenwärtig rechtlich nicht vorgesehen.

Anders zu bewerten sei es, wenn es sich um Leistungen der Daseinsvorsorge handele (Wasser-, Abwasser- und Abfallentsorgung, Energieversorgung, Telekommunikation, Mobilität, öffentlicher Nahverkehr, Wohnraumversorgung, Gesundheit, Soziales, Jugend und Familie, Bildung und Kultur) und diese Leistungen nur mithilfe eines Smartphones in Anspruch genommen werden könnten. Leistungen der Daseinsvorsorge müssten allen flächendeckend und diskriminierungsfrei zugänglich sein.

Aus Sicht des Petitionsausschusses sollte es bei der Nutzung von Leistungen der Daseinsvorsorge stets eine Alternative zur Verwendung eines Smartphones geben, um die Spaltung der Gesellschaft nicht weiter zu vertiefen und eine gleichberechtigte Teilhabe aller am wirtschaftlichen Leben sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss einstimmig, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern und für Heimat sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – als Material zu überweisen, soweit es die Gewährleistung von Leistungen der Daseinsvorsorge der öffentlichen Verwaltung in digitaler und analoger Form anbelangt.

2.7.2 Schutz vor der sogenannten Scalpingpraxis

Der Petitionsausschuss unterstützte eine Petition, mit der gefordert worden war, Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Mitbewerber besser als bisher vor der sogenannten Scalpingpraxis zu schützen. Dabei führen marktmanipulierende, automatisierte Ankäufe zu einer künstlich herbeigeführten Angebotsverknappung und einer nicht mehr bedienbaren Nachfrage.

Die Petition war auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlicht worden. Zur Begründung des Anliegens war ausgeführt worden, dass Scalping sich schädigend auf Markt und Gesellschaft auswirke, da Marktteilnehmer durch den Ankauf unüblich großer Mengen oder gar aller lieferfähigen Ausführungen einer Ware durch ein automatisiertes Bestellsystem verdrängt würden und Verbraucherinnen und Verbraucher bei Wieder- bzw. Weiterverkäufen teils das Vielfache des Marktpreises zahlen müssten. Die künstliche Verknappung des Angebots stelle die Marktgegebenheiten nicht richtig dar und könne zu einer volkswirtschaftlich unsinnigen Überproduktion führen, um eine nur scheinbare Güterknappheit zu bedienen.

Der Petitionsausschuss stellte zunächst fest, dass er großes Verständnis für die mit der Petition vorgetragene Forderung hat, da es für ihn ein wichtiges Anliegen ist, einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten und einen effektiven Verbraucherschutz sicherzustellen.

Ferner wies er darauf hin, dass es im deutschen Recht bisher keine ausdrücklichen Regelungen zum Scalping gibt. Das Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) enthält in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2161 zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union aber eine Regelung, welche entsprechende Praktiken im Hinblick auf den gewerbsmäßigen Weiterverkauf von Eintrittskarten verbietet. Der Ausschuss begrüßte diese neue Regelung, die jedenfalls bezogen auf den gewerbsmäßigen Weiterverkauf von Eintrittskarten zu einem besseren Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Mitbewerbern führen wird.

Weiterhin machte der Ausschuss darauf aufmerksam, dass Verbraucherinnen und Verbraucher, die Waren über das Internet zu überhöhten Preisen erworben haben, weil es durch Scalping zu einer Angebotsverknappung gekommen ist, von ihrem Widerrufsrecht nach § 312g des Bürgerlichen Gesetzbuches Gebrauch machen können.

Mitbewerber können in bestimmten Fällen gegen Scalper nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vorgehen, wenn das Scalping eine gezielte Behinderung zulasten von Mitbewerbern nach § 4 Nummer 4 UWG darstellt.

Die Bundesregierung teilte in der zur Petition erbetenen Stellungnahme mit, dass sie die Handlungspraxis Scalping weiter beobachten wird, um eventuell notwendige Gegenmaßnahmen zu ermitteln.

Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel, den Verbraucherschutz zu stärken und einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – als Material zu überweisen, damit sie in die weiteren Prüfungen einbezogen wird.

2.7.3 Produktinformationen für nachhaltige Kaufentscheidungen

Mehrere Petenten wandten sich an den Petitionsausschuss mit der Forderung, Verbraucherinnen und Verbraucher durch mehr Produktinformationen in die Lage zu versetzen, nachhaltigere Kaufentscheidungen zu treffen. Zudem wurde eine für Hersteller verpflichtende Kennzeichnung von Elektrogeräten hinsichtlich ihrer Lebensdauer und der Art und Menge der bei der Produktion verwendeten Materialien gefordert.

Das Anliegen wurde damit begründet, dass Konsumentinnen und Konsumenten derzeit kaum Möglichkeiten hätten, Elektrogeräte, wie beispielsweise Handys, anhand ihrer zu erwartenden Lebensdauer oder der eingesetzten Materialien zu bewerten. Hierdurch werde eine Kaufentscheidung auf Basis nachhaltiger Prinzipien erheblich erschwert. Eine transparente Bereitstellung dieser Daten durch die Hersteller würde es Privatpersonen ermöglichen, bewusstere Kaufentscheidungen zu treffen und dadurch für eine nachhaltigere Zukunft zu sorgen.

Die Leitpetition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht.

Der Petitionsausschuss wies in der Begründung zu seiner Beschlussempfehlung u. a. auf den Entwurf der zukünftigen Ökodesign-Verordnung (Ökodesign-VO) hin, der ein zentraler Bestandteil des Ansatzes der EU-Kommission für umweltfreundlichere und kreislauforientierte Produkte ist und eine hohe politische Bedeutung hat. In den Anwendungsbereich der Ökodesign-VO sollen nahezu alle physischen Produkte, einschließlich Bauteile und Zwischenprodukte, fallen. Der Verordnungsentwurf sieht ferner produktspezifische Ökodesign-Anforderungen zu verschiedenen Ressourcenschutzaspekten, wie z. B. zur Haltbarkeit von Produkten oder im Hinblick auf den Anteil an Rezyklaten in einem Produkt, vor. Außerdem enthält der Entwurf Regelungen zu einem einzuführenden Digitalen Produktpass und für ein zukünftiges Ökodesign-Label zur Verbraucherinformation über verschiedene Ressourcenschutzaspekte des betroffenen Produkts.

Durch die Möglichkeit, einerseits Anforderungen an die Ressourceneffizienz eines Produkts zu stellen, und andererseits Ressourcenschutzaspekte durch einen digitalen Produktpass über die gesamte Produktionskette nachzuvollziehen und am Produkt durch ein Ökodesign-Label darstellen zu können, werden Verbraucherinnen und Verbraucher zukünftig in die Lage versetzt, eine nachhaltige Kaufentscheidung zu treffen, wie es mit der Petition gefordert worden war.

Eine nationale Regulierung zur Kennzeichnung der Lebensdauer oder der Art und Menge der bei der Herstellung verwendeten Materialien wird vom Ausschuss jedoch nicht befürwortet, da dies zu einer unnötigen Zersplitterung des Binnenmarktes und zu hohen Kosten für Unternehmen und letzten Endes auch für Verbraucherinnen und Verbraucher führen würde.

Vor dem Hintergrund des beabsichtigten „Rechts auf Reparatur“ und der auf europäischer Ebene geplanten Ökodesign-VO sowie weiterer Initiativen der EU-Kommission, u. a. für nachhaltige Produkte, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – als Material zu überweisen und sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten, damit sie in den weiteren Gesetzgebungsprozess einbezogen wird.

2.7.4 Reparierbarkeit von Elektrogeräten

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit der eine umfassende Regulierung elektronischer Produkte sowie ein Verbot von Einwegelektronik gefordert worden war.

Zur Begründung des Anliegens war vorgetragen worden, Einwegelektronik schade der Umwelt, ohne einen ernsthaften Nutzen zu haben. Sie werde teilweise in Jahrmarktartikeln, wie z. B. gasgefüllten Luftballons oder Weihnachtsdekorationen, aber auch in kleinen, vernetzten Computern, die am Körper getragen werden (sogenannte Wearables, zu denen z. B. auch Smartwatches oder Fitnessarmbänder gehören), zum einmaligen Gebrauch eingesetzt. Die Produkte erfüllten regelmäßig nicht die gesetzlichen Anforderungen an die deutsche Gesetzgebung, insbesondere an das Elektro- und Elektronikgerätegesetz. Es bestehe daher die Notwendigkeit, die Sinnhaftigkeit sowie die Konformität solcher Artikel zu prüfen und zumindest bei Nichteinhaltung des nationalen

Rechts den Inverkehrbringer zu ahnden. Darüber hinaus sollte eine grundsätzliche Regulierung dieser Produkte diskutiert und umgesetzt werden.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und dort von 130 Mitzeichnenden unterstützt.

Der Petitionsausschuss wies zunächst darauf hin, dass die Europäische Kommission für elektronische Produkte einen eindeutigen Rechtsrahmen vorgibt, der in nationales Recht überführt wurde. So werden einerseits die Verbraucherinnen und Verbraucher geschützt, sofern die gültigen Sicherheitsvorschriften der Gesetze beachtet werden. Andererseits werden diskriminierungsfreie Regeln für den Zugang zum Europäischen Binnenmarkt vorgegeben, die für alle gelten. Liegen Erkenntnisse vor, dass gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten werden, so werden – je nach Produktgruppe – von den zuständigen Bundes- oder Landesmarktüberwachungsbehörden entsprechende Maßnahmen und Konformitätsprüfungen durchgeführt, die bis zu einem Vertriebsverbot des beanstandeten Produkts in den europäischen Mitgliedstaaten reichen können. Darüber hinaus können die Marktüberwachungsbehörden für bestimmte Verstöße Bußgelder verhängen.

Auch wenn ein vollständiges Verbot von Einwegelektronik, wie mit der Petition gefordert, aus Sicht des Petitionsausschusses nicht angebracht erscheint, stellt die vom Petenten angesprochene Nachhaltigkeit und Reparierbarkeit doch ein sehr wichtiges Thema dar.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – zur Erwägung zu überweisen und dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit gesetzgeberischer Handlungsbedarf in Bezug auf Elektroschrott und Anforderungen an die Langlebigkeit, Reparier- und Wiederverwertbarkeit von Elektrogeräten angesprochen ist.

In ihrer Antwort auf den Bundestagsbeschluss teilte die Bundesregierung mit, dass ein nationales, allgemeines Verbot von Einwegelektronik aufgrund der geltenden europäischen Gesetzgebung nicht umsetzbar sei. Zudem führte sie aus, dass physische Produkte mit Einweg-Elektronik vom Anwendungsbereich des Entwurfs der zukünftigen EU-Ökodesign-Verordnung umfasst seien. In diesem Rahmen halte die Bundesregierung es für sinnvoll, europaweit Anforderungen an die Gestaltung von Elektronikprodukten festzulegen, wonach diese lange haltbar und möglichst reparierbar sein müssen. So könnten auch Einweg-Elektronikprodukte unterbunden werden.

Der Petitionsausschuss begrüßte, dass die zukünftige EU-Ökodesign-Verordnung die Problematik aufgreifen wird.

2.7.5 Ersatzteile für Pedelecs (E-Bikes)

Der Petitionsausschuss unterstützte eine auf seiner Internetseite veröffentlichte Petition sowie eine weitere Eingabe, mit denen gefordert worden war, dass für die Hersteller von Pedelecs (E-Bikes) die gleichen Verpflichtungen gelten sollen, Ersatzteile bereitzustellen, wie für die Hersteller von Kraftfahrzeugen.

Zur Begründung war ausgeführt worden, Pedelecs seien heute ein Investitionsgut für viele Bürgerinnen und Bürger und kosteten durchschnittlich zwischen 2.000 und 3.000 Euro. Für Pedelecs oder ähnliche Räder bestehe jedoch keine Verpflichtung, nach der Garantie- oder Gewährleistungsfrist Ersatzteile bereitzuhalten. Während bei Fahrrädern die Verschleiß- und Ersatzteile in der Regel genormt und leicht zu ersetzen seien, gelte das nicht für Pedelecs. Diese bestünden aus elektrischen und elektronischen Bestandteilen, die zum Teil speziell für ein bestimmtes Modell hergestellt und nach Auslaufen des Modells nicht mehr produziert würden. Dies könne zum Ausfall von Funktionen führen. Selbst die Versorgung mit Ersatzakkus sei nicht gewährleistet, weshalb es auch sinnvoll sei, die Hersteller von Pedelecs – wie in der Automobilbranche – zu verpflichten, bis zu zehn Jahre nach Auslaufen des Modells die Versorgung mit Ersatzteilen sicherzustellen.

Im Rahmen seiner Prüfung gelangte der Petitionsausschuss zu der Einschätzung, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder für Kfz-Hersteller noch für Pedelec-Hersteller spezielle gesetzliche Verpflichtungen zum Bereithalten von Ersatzteilen bestehen. Jedoch könne sich im Bereich der Industrieprodukte aus dem Grundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine vertragliche Nebenpflicht der Hersteller oder Händler ergeben, für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist ausreichend Ersatzteile bereitzustellen. Dies gelte insbesondere für Produkte, die natürlichem Verschleiß unterliegen. Außerdem hätten Hersteller und Händler ein eigenes Interesse daran, ihre Kunden zu binden und so lange wie möglich mit Ersatzteilen beliefern zu können. Einige Unternehmen in der Branche hätten festgelegt, ihre Komponenten für einen bestimmten Zeitraum, meist fünf Jahre, bereitzuhalten. Jedoch hänge die Verfügbarkeit von Ersatzteilen immer vom Einzelfall ab.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.7.6 Bereitstellung von Fahrzeuersatzteilen

Der Petitionsausschuss setzte sich dafür ein, dass Fahrzeughersteller verpflichtet werden, Ersatzteile für Fahrzeuge bereitzustellen.

Mit einer Petition war gefordert worden, die Hersteller von Kraftfahrzeugen zu verpflichten, eine ausreichende Menge an Ersatzteilen über den Zeitraum der gewöhnlichen Lebensdauer eines Fahrzeugs (mindestens zehn Jahre) vorzuhalten und verpflichtend innerhalb von vier Wochen zu liefern.

Die Petition war auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlicht worden. Zur Begründung war im Wesentlichen ausgeführt worden, dass nach Angaben von Automobilclubs rund 30 Prozent der Autofahrerinnen und Autofahrer schon einmal länger als zwei Wochen auf eine Ersatzteillieferung hätten warten müssen. In zehn Prozent der Fälle habe kein Ersatzteil geliefert werden können.

Bei seiner Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass es derzeit weder spezielle gesetzliche Verpflichtungen für Hersteller gebe, Ersatzteile über einen bestimmten Zeitraum vorrätig zu haben, noch sie zeitnah zu liefern. Im Bereich der Industrieprodukte müsse jedoch der Hersteller oder Händler wenigstens für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist bzw. der vertraglich zugesicherten Garantie ausreichend Ersatzteile bereithalten, um Nachbesserungen und Reparaturen ausführen zu können. Zudem könne aus dem Grundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch für den Zeitraum danach eine nachvertragliche Nebenpflicht hergeleitet werden. Dies gelte insbesondere für Produkte, die natürlichem Verschleiß unterlägen. Im Übrigen hätten Hersteller und Händler ein eigenes Interesse daran, ihre Kundinnen und Kunden zu binden und so lange wie möglich mit Ersatzteilen beliefern zu können.

In der Begründung zu seiner Beschlussempfehlung begrüßte der Ausschuss mögliche kommende Gesetzgebungsinitiativen, nach denen es ein Recht auf Reparatur geben und der Zugang zu Ersatzteilen und Reparaturanleitungen sichergestellt werden soll.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr – zur Erwägung zu überweisen, soweit die Hersteller von Kraftfahrzeugen zu verpflichten sind, Ersatzteile in ausreichender Menge über den Zeitraum der gewöhnlichen Lebensdauer eines Fahrzeugs vorzuhalten.

In ihrer Antwort auf den Bundestagsbeschluss teilte die Bundesregierung mit, dass sie sich dafür ausspricht, die Kreislaufwirtschaft zu fördern. Diese sei ein wichtiger Teil eines effektiven Klima- und Ressourcenschutzes und stelle eine Chance für nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und Arbeitsplätze dar. Die Lebensdauer und Reparierbarkeit eines Produktes spielten hierbei eine wesentliche Rolle.

Der Petitionsausschuss begrüßte ausdrücklich die Ankündigung der Bundesregierung, die Inhalte des Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Petition in den weiteren Erwägungen zu berücksichtigen und sich auch intensiv in die Beratungen des Legislativvorschlages für ein „right-to-repair“ einzubringen, den die Europäische Kommission angekündigt hat.

2.7.7 Ausstattung von Bundesautobahnen und -straßen mit Solardächern

Der Ausschuss beschäftigte sich mit einer Petition, mit der gefordert worden war, Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwege mit Solardächern auszustatten, um damit erneuerbare Energie zu erzeugen und den Flächenverbrauch zu reduzieren.

Die Petition war im Wesentlichen damit begründet worden, dass der Bau von konventionellen Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) eine zusätzliche Flächenversiegelung mit sich bringe. Wenn aber Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwege mit Solardächern überdacht würden, könne dies einen wichtigen Beitrag zur Versorgung mit erneuerbarer Energie leisten, ohne dass eine weitere Flächenversiegelung erforderlich sei. Durch die Nutzung der erneuerbaren Energie könne der CO₂-Ausstoß erheblich gesenkt werden.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht und wurde von 92 Mitzeichnenden unterstützt. Außerdem gingen 38 Diskussionsbeiträge ein.

Einführend hielt der Ausschuss fest, dass sich die PV-Überdachung von Straßen oder Schienenwegen selbst im Vergleich zu neuen Anwendungen wie Agrar-PV, schwimmender PV oder der solaren Parkplatzüberdachung noch in einem sehr frühen und rein konzeptionellen Stadium befindet. Auch die Bundesregierung ist dieser Auffassung.

Bereits im Jahr 2021 wurden grundlegende Fragen in der Pilotphase eines Forschungsprojekts in Angriff genommen („PV-SÜD“). Zu den erwarteten positiven Effekten zählen neben der Flächeneinsparung der Schutz der Straßenoberfläche vor Niederschlag und Hitze sowie eine potenzielle Verringerung der Lärmbelastung.

In einer zweiten Phase soll im Rahmen des Projekts auch ein Prototyp einer PV-Straßenüberdachung entwickelt und gebaut werden. Konkret geplant ist für das Jahr 2022 die Errichtung eines 170 Quadratmeter großen Daches mit PV-Modulen auf der Raststätte Hegau-Ost an der A 81. Die Anlage soll – ausgerüstet mit entsprechender Messtechnik – die Anforderungen z. B. hinsichtlich Wind- und Schneelasten, Aufprallsicherheit und Standsicherheit ausloten. Schließlich müssen auch Wartungsmöglichkeiten geschaffen und damit verbunden die Verkehrssicherheit im laufenden Betrieb sichergestellt werden.

Verkehrsbeeinträchtigungen während des Baus und ggf. der Wartung einer solchen Konstruktion sind weitere Faktoren, die bei PV-Straßenüberdachungen – auch in Abgrenzung zu Parkplatzüberdachungen – den Aufwand und die Kosten gegenüber einer konventionellen PV-Anlage stark erhöhen. Hintergrund höherer Kosten sind auch die benötigten teiltransparenten, das heißt weniger flächeneffizienten Module, weil die Straße ansonsten komplett verdunkelt würde. Ebenso wirkt sich der nötige Schutz der tragenden Bauteile gegen einen Aufprall im Fall eines Unfalls kostenintensivierend aus. Zudem machte der Ausschuss darauf aufmerksam, dass im Koalitionsvertrag u. a. vorgesehen ist, dass alle geeigneten Dachflächen künftig für die Solarenergie genutzt werden.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr – als Material zu überweisen, soweit es darum geht, alle geeigneten Stellen künftig für die Solarenergie zu nutzen.

2.7.8 Ausschalten des Motors von Kreuzfahrtschiffen während der Liegezeiten

Der Petitionsausschuss beriet eine Petition, mit der gefordert worden war, dass zur Reduzierung von Emissionen alle Kreuzfahrtschiffe in deutschen Häfen während der Liegezeit ihren Schiffsdieselmotor abschalten müssen und ausschließlich über Strom versorgt werden dürfen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe lagen dem Petitionsausschuss 511 Mitzeichnungen und 13 Diskussionsbeiträge vor.

Das Anliegen war im Wesentlichen damit begründet worden, dass insbesondere in Hafenstädten aus Gründen der Luftreinhaltung eine Notwendigkeit der Abgasreduzierung bestehe. Der Betrieb des Hauptdieselmotors von Kreuzfahrtschiffen im Hafenbereich zur Versorgung der Infrastruktur verursache unnötige Emissionen, nicht zuletzt da er außerhalb des Fahrbetriebs nicht im optimalen Betriebszustand laufe. Alle modernen Passagier- und Frachtschiffe hätten ein elektrisches Bordnetz, welches im Hafen über einen lokalen Elektroanschluss versorgt werden könnte. Der Ausbau der hierzu erforderlichen Infrastruktur in Häfen wäre technisch möglich. Bezüglich der Kosten könne eine Beteiligung der Reedereien in Erwägung gezogen werden. Diese könnten im Gegenzug mit Strom aus lokalen Windkraftanlagen versorgt werden.

Der Petitionsausschuss begrüßte die Zielsetzung der Petition, unnötige Emissionen zu vermeiden und die Luftreinhaltung zu verbessern. Schon in der vergangenen Wahlperiode hatte sich die damalige Bundesregierung den Aufbau einer flächendeckenden Landstromversorgung in den deutschen Häfen zum Ziel gesetzt, um Luftschadstoff- und Treibhausgasemissionen während der Liegezeiten im Hafen zu reduzieren.

Allerdings wies der Ausschuss darauf hin, dass die Zuständigkeit für Infrastrukturmaßnahmen in See- und Binnenhäfen, wie der Bau von Landstromanlagen, grundsätzlich bei den Ländern und Hafenbetreibern liegt. Maßnahmen des Bundes sind als Förderung von Modellprojekten oder zur gesamtstaatlichen Wirtschaftsförderung im Bereich technologischer Entwicklung und Forschung denkbar. So wurde die Landstromanlage am Kreuzfahrterminal Hamburg-Altona durch das Umweltinnovationsprogramm des damaligen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) gefördert. Investitionsförderprogramme des Bundes zur Mitfinanzierung von Länderprogrammen für den Bau von Landstromanlagen wären als gesamtstaatliche Wirtschaftsförderung zu prüfen.

Damit Landstromanlagen auch tatsächlich genutzt werden, sollte der Landstrom zu konkurrenzfähigen Preisen im Vergleich zu dem an Bord erzeugten Strom verfügbar sein. Dazu gehört die bereits nach geltender Rechtslage gegebene Möglichkeit, Seeschiffen bei den Netzentgelten auch Tagesleistungspreise anzubieten. Ein weiterer Schritt in diese Richtung wurde mit dem zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenen novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) getan. Der damals neu eingefügte § 65b EEG 2021 sah vor, dass die EEG-Umlage für Landstrom zur Versorgung von Seeschiffen unter bestimmten Voraussetzungen auf 20 Prozent begrenzt wird. Die Begrenzung auf 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage galt für Strom, den eine Landstromanlage an Seeschiffe liefert und der auf den Seeschiffen verbraucht wird. Am 3. November 2020 wurde die Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung von Landstromanlagen in Kraft gesetzt. Damit stellte der Bund den Ländern 176 Millionen Euro Finanzhilfen für die Errichtung von Landstromanlagen in See- und Binnenhäfen zur Verfügung. Die damalige Bundesregierung beteiligte sich zudem an den Maßnahmen der Länder in den Jahren 2020 und 2021 mit 75 Prozent, um eine schnelle Umsetzung zu gewährleisten und COVID-19 bedingte Verzögerungen zu vermeiden. Ab 2022 unterstützt der Bund die Länder weiterhin mit 50 Prozent der Mittel.

Der Ausschuss merkte an, dass mittlerweile selbst die mit der Umlage verbundenen Kosten entfallen sind, da die amtierende Bundesregierung den vollständigen Wegfall der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 beschlossen hat.

Ferner hob der Ausschuss hervor, dass auf den Schiffsverkehr von oder nach Häfen im Europäischen Wirtschaftsraum rund 11 Prozent aller verkehrsbedingten CO₂-Emissionen bzw. drei bis vier Prozent der gesamten CO₂-Emissionen in der EU entfallen. Mit der EU-Initiative FuelEU Maritime treibt die EU-Kommission derzeit ein Vorhaben voran, das darauf abzielt, die Verwendung nachhaltiger alternativer Kraftstoffe in der Schifffahrt und in den Häfen in Europa durch Maßnahmen wie die Beseitigung von Markthindernissen, die der Verwendung solcher Kraftstoffe im Wege stehen, und das Ausloten der Marktfähigkeit verschiedener technischer Optionen zu fördern. Die Initiative ist Teil eines Pakets, mit dem auch der maritime Sektor bis 2050 klimaneutral gemacht werden soll.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen wurde.

2.7.9 Qualität von Postdienstleistungen

Der Petitionsausschuss befasste sich im Berichtsjahr mit einer Beschwerde über die Arbeitsweise der Deutschen Post AG im Zusammenhang mit Einschreibsendungen und kam zu dem Ergebnis, dass die Qualität der Postdienstleistungen erhöht werden muss.

Der Petent hatte in seiner Eingabe einen konkreten Fall geschildert, in dem die Deutsche Post AG eine Einschreibsendung nicht zugestellt habe bzw. diese verloren gegangen sei. Dies sei kein Einzelfall. In der Vergangenheit sei es bereits häufig vorgekommen, dass die Post die Zustellung von ihm versandter Einschreibsendungen nicht habe nachweisen können. Bürgerinnen und Bürger seien im Rechtsverkehr jedoch darauf angewiesen, dass Schriftstücke sicher und fristgerecht zugestellt würden und die Einhaltung der Frist nachgewiesen werden könne.

Der Petitionsausschuss äußerte in der Begründung zu seiner Beschlussempfehlung grundsätzlich Verständnis für das Anliegen des Petenten, das als nachvollziehbar beurteilt wurde. Der Bund habe im Bereich des Postwesens nach Artikel 87f Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten. Einzelheiten dazu seien im Postgesetz geregelt. Es sei ein gesetzliches Regulierungsziel, eine flächendeckende Grundversorgung mit Postdienstleistungen zu erschwinglichen Preisen (Universaldienst) sicherzustellen.

Aufgabe der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) sei es u. a., die Erfüllung des postalischen Versorgungsauftrages durch die Postdienstunternehmen zu überwachen. Nach Aussage der Bundesnetzagentur bestehen derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass die Universaldienstleistung „Einschreibsendung“ regelmäßig nicht oder regelmäßig fehlerhaft erbracht wird. Schlechtleistungen – insbesondere in einem postalischen Massengeschäft – könnten jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Ferner wies der Ausschuss darauf hin, dass das damalige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie am 1. August 2019 Eckpunkte für eine Novelle des Postgesetzes veröffentlicht hat. Mit der geplanten Novelle sollte das Postrecht modernisiert, die Qualität der Postdienstleistungen verbessert, die Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern gestärkt und der Wettbewerb auf den Postmärkten gefördert werden. Gleichzeitig sollte

sichergestellt werden, dass weiterhin überall eine gute Grundversorgung gewährleistet ist. Dazu sollten u. a. die Handlungsmöglichkeiten der Bundesnetzagentur bei Qualitätsmängeln gestärkt werden.

Allerdings sei es nicht gelungen, die Reform des Postrechts einschließlich verbraucherstärkender Regelungen in der 19. Legislaturperiode umfassend umzusetzen. Aufgrund der Corona-Krise sei dies auf einen späteren Zeitpunkt verschoben worden. Die Bundesregierung erachte eine umfassende Novellierung des Postrechts auch für die 20. Legislaturperiode als notwendig. Die Novellierung sei zudem im Koalitionsvertrag verankert worden. Auch der Petitionsausschuss war der Ansicht, dass Handlungsbedarf besteht: Die Qualität der Postdienstleistungen sollte erhöht, die postalische Infrastruktur verbessert und der Kunden- und Verbraucherschutz im Postbereich gestärkt werden. Daher empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – als Material zu überweisen, damit sie in die Beratungen zur angekündigten Novelle des Postgesetzes einbezogen wird.

2.8 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Im Berichtsjahr stieg die Anzahl der Petitionen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) mit insgesamt 1.390 Eingaben im Vergleich zum Vorjahr mit 1.294 leicht an.

Ein Großteil der Bitten, die den Petitionsausschuss mit Bezug zu diesem Ressort erreichten, war durch die im Laufe des Jahres steigende Inflationsrate geprägt. Auch die wachsenden Energiepreise veranlassten viele Bürgerinnen und Bürger zu Petitionen mit unterschiedlichen Zielrichtungen an den Deutschen Bundestag. So forderte eine Eingabe, zu der mehrere Petitionen mit einem ähnlichen Anliegen vorlagen, den Mindestlohn in Anbetracht der starken Preissteigerungen auf 15 Euro brutto anzuheben. Mit ähnlicher Begründung schlugen mehrere Petenten und Petentinnen vor, Lohnsteigerungen an die Inflationshöhe zu koppeln. Ebenfalls unter Verweis auf die Teuerungsrate wurde gefordert, das Arbeitslosengeld I nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch um 250 Euro zu erhöhen.

Auch eine Vielzahl der Bitten zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch war thematisch durch die hohe Inflation gekennzeichnet. So schlug ein Großteil der Petentinnen und Petenten vor, die Regelsätze mindestens um das Niveau der Teuerungsrate anzuheben. Weitere Eingaben forderten, die Strom- und Heizkosten der Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in voller Höhe zu übernehmen. 230 Personen unterstützten dagegen das Anliegen, bei sparsamem Verbrauch von Heizung und Warmwasser Rückzahlungen an Grundsicherungsbeziehende nicht als Einkommen leistungsmindernd zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gab das gegen Ende des Berichtsjahrs vom Deutschen Bundestag beschlossene und zum 1. Januar 2023 in Kraft getretene Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Bürgergeld-Gesetz) Anlass zu zahlreichen Eingaben. So wurde mit mehreren sachgleichen Petitionen gefordert, mit dem Bürgergeldgesetz eine deutliche Abkehr vom bisherigen Grundsicherungssystem des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu vollziehen. Demnach seien die Möglichkeiten der Leistungsminderungen einzuschränken, während der individuellen Förderung deutlich mehr Bedeutung zukommen müsse. Darüber hinaus forderten mehrere Petentinnen und Petenten, mit dem Bürgergeldgesetz die Regelsätze auf mindestens 650 Euro anzuheben. Auf der anderen Seite erreichten den Petitionsausschuss mehrere Eingaben, welche die Einführung des Bürgergeldes ablehnten und Sorge vor fehlenden Beschäftigungsanreizen zum Ausdruck brachten.

Neben Bitten zur Gesetzgebung bezüglich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ging wie in den Vorjahren eine Vielzahl von Beschwerden über Einzelentscheidungen der Jobcenter ein. Diese richteten sich beispielsweise gegen die Versagung von Leistungen, die Ablehnung von Anträgen auf Weiterbildungen oder Umschulungen sowie gegen Rückforderungen der Jobcenter aufgrund zu viel gezahlter Leistungen. Auch die Verhängung von Sanktionen war oftmals Gegenstand von Beschwerden. Ferner prägte die Corona-Pandemie abermals mehrere Eingaben, mit denen z. B. Mehrbedarfe wegen der Kosten für FFP2-Masken oder Desinfektionsmittel geltend gemacht wurden. Der Ausschuss leitete zu den verschiedenen Beschwerden umfassende aufsichtsrechtliche Überprüfungen ein, die in einigen Fällen zu positiven Ergebnissen führten.

Auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes erreichten den Petitionsausschuss im Berichtsjahr 130 Eingaben. Hiervon betrafen 17 Petitionen das Thema des „mobilen Arbeitens“, mit denen zum überwiegenden Teil ein entsprechender gesetzlicher Anspruch, auch unabhängig von der Corona-Pandemie, gefordert wurde. Darüber hinaus war beispielsweise die Einführung eines Arbeitsgesetzbuches Thema mehrerer Eingaben. Zudem wurde die

gesetzliche Verankerung einer Vier-Tage-Woche, entweder für alle Beschäftigten oder speziell in der Pflegebranche, gefordert. Auch eine andere Petition mit arbeitsrechtlichem Bezug hatte die Arbeitsbelastung von Pflegekräften und Ärzten und Ärztinnen zum Gegenstand. Der Forderung, deren tägliche Arbeitszeit auf acht bis maximal zehn Stunden zu begrenzen, schlossen sich über 1.000 Unterstützerinnen und Unterstützer auf der Internetseite des Petitionsausschusses an.

Im Hinblick auf eine weitere auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichten Petition konnte der Petitionsausschuss im Berichtsjahr eine positive Entwicklung verzeichnen. Der Ausschuss hatte eine Eingabe unterstützt, soweit diese eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen im pflegerischen und sozialen Bereich forderte. Er hielt die Petition für geeignet, in die diesbezüglichen Diskussionen und politischen Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden und empfahl, sie insoweit der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – als Material zu überweisen. Hierauf teilte das BMAS dem Petitionsausschuss im Berichtsjahr nunmehr mit, dass die Fünfte Pflegekommission am 5. Februar 2022 in einem Beschluss einstimmig neue Pflegemindestlöhne und zusätzlichen bezahlten Urlaub empfohlen hat. In der Folge trat zum 1. Mai 2022 die Fünfte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche in Kraft. Hiernach steigen die Bruttostundensätze der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis Ende 2023 sukzessive an. Zudem erhöhte sich ausgehend von einer Fünf-Tage-Woche der gesetzliche Urlaubsanspruch – sofern nicht beispielsweise aufgrund eines Tarifvertrages zusätzlich bezahlter Erholungsurlaub zusteht – im Jahr 2022 um sieben Tage und wächst für die Jahre 2023 und 2024 um jeweils neun Tage an. Dem vom Petitionsausschuss unterstützten Anliegen konnte dadurch insoweit Rechnung getragen werden.

Zahlreiche der an den Petitionsausschuss gerichteten Eingaben betrafen den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung. So adressierten etliche Petitionen die Regelungen zur Rentenhöhe und wandten sich unter anderem gegen die Wiedereinsetzung des sogenannten Nachholfaktors in der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz. Auch die Rentenanpassung zum 1. Juli 2022, die durch die Regelungen des wiedereingeführten Nachholfaktors im Berichtsjahr etwas geringer ausfiel, war Gegenstand einer Reihe von Petitionen. Eine Vielzahl von Petitionen hatte die Forderung zum Gegenstand, die Energiepreispauschale der Bundesregierung auch für Rentnerinnen und Rentner vorzusehen, welche letztlich mit dem Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner vom 7. November 2022 umgesetzt wurde. Zahlreiche Einzelbeschwerden betrafen Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund, mit der sich Bürger im Berichtszeitraum an den Petitionsausschuss wandten. Der Petitionsausschuss holte zu den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger Stellungnahmen des BMAS ein und veranlasste vielfach eine Überprüfung durch das Bundesamt für Soziale Sicherung. Weiterhin gab die zum 1. Januar 2021 eingeführte Grundrente auch im Berichtsjahr Anlass zu einer Reihe von Eingaben. Dabei forderten die Petenten insbesondere die Berücksichtigung weiterer rentenrechtlicher Zeiten als Grundrentenzeiten zur Berechnung des Grundrentenzuschlags, etwa Zeiten der Arbeitslosigkeit. Gegenstand weiterer Petitionen waren verschiedene gesetzgeberische Reformmaßnahmen für die gesetzliche Rentenversicherung mit Blick auf den demographischen Wandel und auch im Vergleich zu den Rentenversicherungssystemen anderer europäischer Staaten. So beehrten die Petenten etwa die Einführung einer kapitalgedeckten Rente neben der gesetzlichen Rente, die Einbeziehung weiterer Personengruppen in die gesetzliche Rentenversicherung oder die Anpassung von Renteneintrittsalter und Rentenbezügen an den europäischen Durchschnitt. Schließlich war die Beibehaltung der erhöhten Hinzuverdienstgrenze bei den vorgezogenen Altersrenten über das Jahr 2022 hinaus ein mehrfaches Anliegen der Bürgerinnen und Bürger. Die Hinzuverdienstgrenze war für das Jahr 2022, wie auch schon für das Jahr 2021, aufgrund der Corona-Pandemie erheblich angehoben worden. Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wurden die Hinzuverdienstgrenzen nun zum 1. Januar 2023 für vorgezogene Altersrenten aufgehoben und bei den Erwerbsminderungsrenten angepasst.

Eine Vielzahl der Eingaben im Geschäftsbereich des BMAS beschäftigte sich auch im Jahr 2022 wieder mit sozialrechtlichen Fragestellungen und Themen aus dem Bereich der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII). Vor dem Hintergrund der durch den Krieg in der Ukraine mitverursachten hohen Inflationsrate und gestiegenen Energiepreisen äußerten viele Bürgerinnen und Bürger die Sorge vor wachsender Armut. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere eine Erhöhung der Regelsätze in den Regelbedarfsstufen der Sozialhilfe nach SGB XII gefordert.

Einige Petentinnen und Petenten kritisierten die Anrechnung der Rentenerhöhung auf die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII. Vereinzelt wurden die Vorschriften zur Anrechnung von Einkommen für Beziehende von Grundsicherungsleistungen als ungerecht im Vergleich zur Anrechnung bei Beziehenden von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beanstandet. Mit weiteren Eingaben wurde erneut gefordert, den Barbetrag, das sogenannte „Taschengeld“ für nach dem SGB XII Leistungsberechtigte, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, zu erhöhen.

Auch Beschwerden über die ausführenden Behörden (Sozialhilfeträger) sowie deren Entscheidungen über Gewährung und Höhe von existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII im Einzelfall bewegten erneut viele Bürgerinnen und Bürger zu einer Eingabe an den Petitionsausschuss. Die Zuständigkeit für eine Überprüfung liegt insoweit jedoch ausschließlich bei den Ländern, so dass der Petitionsausschuss auch im Jahr 2022 die Petentinnen und Petenten in der Regel an die zuständigen Stellen verwies und darüber hinaus nicht unterstützend tätig werden konnte.

Im Jahr 2022 lag ein Schwerpunkt erneut auf Eingaben, die unterschiedlichste Bereiche der Hilfen für Menschen mit Behinderung betrafen. Gegenstand von Petitionen bildeten wieder Forderungen nach einer Verbesserung der Inklusion von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft und der Gewährleistung ihrer Teilhabe am Arbeitsleben. Viele Eingaben beschäftigten sich mit dem Themenkomplex der Werkstätten für behinderte Menschen. Hier wurde auch im Jahr 2022 wieder insbesondere eine angemessene Entlohnung der Werkstattbeschäftigten gefordert. Mit einigen Petitionen wurde die Forderung nach besseren beruflichen Perspektiven für Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt erhoben. Andere Eingaben betrafen die mangelnde Umsetzung der Barrierefreiheit sowie die Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen. Auch die Anerkennung der „fetalen Alkoholspektrumstörung“ (Fetal Alcohol Spectrum Disorder – FASD) als eigenständige Behinderung wurde als Anliegen an den Petitionsausschuss herangetragen.

Teilweise wurde die Einführung neuer Merkzeichen für den Schwerbehindertenausweis gefordert oder die Nichtbewilligung von Merkzeichen im persönlichen Einzelfall beanstandet. Bei Beschwerden über die Entscheidungen der Versorgungsämter im Einzelfall kann der Petitionsausschuss wegen der Zuständigkeit der Länder in der Regel keine Abhilfe leisten.

Im Bereich des sozialen Entschädigungsrechts erreichten den Petitionsausschuss im Jahr 2022 nur wenige Eingaben. Wie bereits im Vorjahr standen einige Eingaben im Zusammenhang mit den Neuregelungen des am 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV). Der von Petentinnen und Petenten geforderten Möglichkeit der Entschädigung von Opfern psychischer Gewalt ist der Gesetzgeber mit einer neuen Regelung im SGB XIV nachgekommen.

Einige Zuschriften an den Ausschuss hatten auch im vorliegenden Berichtszeitraum wieder Leistungsanträge im Einzelfall nach den derzeit geltenden Regelungen der sozialen Entschädigung, beispielsweise dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), zum Gegenstand. In diesen Fällen kann der Petitionsausschuss weiterhin mangels Zuständigkeit grundsätzlich nicht weiter unterstützen, als an die für eine Prüfung zuständigen Landesvolksvertretungen zu verweisen.

2.8.1 Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit der gefordert worden war, die Ausgleichsabgabe aus § 160 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) durch ein System höherer Bußgelder zu ersetzen, damit mehr Menschen mit Behinderungen Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.

Die Petition war damit begründet worden, dass es zwar eine Verpflichtung von Arbeitgebern gäbe, Menschen mit Behinderungen einzustellen, dass sie dieser Verpflichtung jedoch häufig nicht nachkämen und sich stattdessen mit geringen Kosten „freikaufen“ würden. Mit der Petition war daher vorgeschlagen worden, Arbeitgebern, die der Verpflichtung zur Einstellung von Menschen mit Behinderungen nicht nachkommen, Bußgelder von jährlich 20.000 Euro bis 125.000 Euro aufzuerlegen. Im Wiederholungsfall solle auch ein Ausschluss von öffentlichen Aufträgen erfolgen.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen eine Stellungnahme der Bundesregierung ein. Bei seiner parlamentarischen Prüfung gelangte der Ausschuss zu folgenden Einschätzungen:

Der Petitionsausschuss begrüßte, dass mit der Eingabe das wichtige Anliegen der erfolgreichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Gesellschaft und Arbeitsmarkt in den Fokus gerückt wird. Er konnte zunächst feststellen, dass private und öffentliche Arbeitgeber, die über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, verpflichtet sind, auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte behinderte Menschen zu beschäftigen. Das System von Beschäftigungspflicht (§ 154 SGB IX) einerseits und Ausgleichsabgabe (§ 160 SGB IX) andererseits dient in erster Linie der Steigerung der Motivation von Unternehmen, verstärkt schwerbehinderte Menschen einzustellen und zu beschäftigen. Der Pflicht zur Entrichtung einer Ausgleichsabgabe kommt damit primär eine Anreizfunktion zu. Erst wenn dieser Anreiz seine Wirkung verfehlt und Arbeitgeber ihrer Pflicht nicht nachkommen, wird die Ausgleichsabgabe erhoben, um unterschiedlichen

Belastungen von Arbeitgebern, die ihre Verpflichtungen erfüllen und solchen, die weniger oder gar keine schwerbehinderten Menschen beschäftigen, Rechnung zu tragen. Das gegenwärtige System sieht eine Staffelung der Ausgleichsabgabe abhängig vom Grad der Erfüllung der Beschäftigungspflicht vor: Je geringer der Grad der Erfüllung, desto höher ist die Ausgleichsabgabe. Arbeitgeber, die sich bereits um die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bemühen und der Beschäftigungspflicht in gewissem Umfang genügen, werden daher – im Einklang mit der Anreizfunktion – nur moderat belastet. Die Bundesregierung kündigte zudem ihr Gesetzgebungsvorhaben an, mit dem für Fälle einer gänzlichen Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht die Anreizwirkung zukünftig durch die Entrichtung einer erhöhten Abgabe nochmals verstärkt werden soll.

Die Bundesregierung erklärte darüber hinaus, dass sich bereits unter dem bestehenden System die Beschäftigungssituation der schwerbehinderten Menschen in den vergangenen Jahren stetig verbessert habe.

Der Petitionsausschuss war daher der Auffassung, dass eine grundsätzliche Änderung des Systems der Ausgleichsabgabe nicht geboten ist. Gleichwohl erkannte er die Notwendigkeit, mehr Arbeitgeber für die Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu gewinnen und sie dabei auch zu unterstützen. Der Petitionsausschuss begrüßte in diesem Zusammenhang die von der Bundesregierung im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen bereits durchgeführten Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Arbeitsmarktpartnern sowie die Errichtung sogenannter Einheitlicher Ansprechstellen (§ 185a SGB IX) zur Beratung und Unterstützung von Arbeitgebern im Rahmen des Teilhabestärkungsgesetzes.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit es darum ging, die Instrumente, die zu einer höheren Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen führen sollen, auf ihre Wirksamkeit zu prüfen und gegebenenfalls daraufhin anzupassen.

2.8.2 Gründung von Betriebsräten

Der Petitionsausschuss beriet eine Petition, in der gefordert worden war, Unternehmen ab einer Stärke von fünfzehn Beschäftigten zu verpflichten, einen Betriebsrat zu errichten.

Die Petition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und durch 82 Mitzeichnungen unterstützt worden.

Zur Begründung war im Wesentlichen angeführt worden, dass es zwar gesetzliche Vorgaben zur Bildung eines Betriebsrates gebe, allerdings keine gesetzliche Verpflichtung hierzu. Eine solche sei jedoch notwendig, da sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Betriebsrat nur unter erschwerten Bedingungen gegen arbeitsrechtliche Maßnahmen zur Wehr setzen könnten. Ein Betriebsrat könne bereits im Vorfeld eine durch den Arbeitgeber geplante Maßnahme abwenden, während dies ohne Betriebsrat nur nachträglich unter hohen Kosten durch Anrufung des zuständigen Arbeitsgerichts möglich sei.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung legte der Petitionsausschuss dar, dass der Gesetzgeber nach § 1 Absatz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) den beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern das Recht eingeräumt hat, einen Betriebsrat in Betrieben zu wählen, die in der Regel mindestens fünf ständige wahlberechtigte Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen aufweisen, von denen drei wählbar sind. Dabei betonte der Ausschuss, eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche und engagierte Vertretung der Arbeitnehmerinteressen auf betrieblicher Ebene sei, dass sich das dafür zuständige Gremium auf Belegschaftsinitiative gründet. Ein sogenannter „Zwangsbetriebsrat“ würde deshalb dem „Geist“ des BetrVG zuwiderlaufen. Insofern konnte sich der Ausschuss dem Anliegen nicht anschließen.

Gleichwohl unterstützte er die Eingabe, soweit gefordert wurde, die bestehenden Möglichkeiten zur Errichtung eines Betriebsrates zu verbessern, und nahm sie zum Anlass, die Bundesregierung zu ersuchen, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – zur Erwägung zu überweisen, soweit es um die Verbesserung der Möglichkeit geht, Betriebsräte einzurichten.

Das BMAS teilte zwischenzeitlich mit, dass es nach der Überweisung der Eingabe zu deutlichen Erleichterungen bei der Gründung und der Wahl von Betriebsräten gekommen sei. Am 18. Juli 2021 sei das Betriebsrätemodernisierungsgesetz in Kraft getreten. Aufgrund dessen könne in einer größeren Anzahl von Betrieben anhand des vereinfachten Wahlverfahrens gewählt werden. Zudem sei die Anzahl der notwendigen Stützunterschriften für das Einreichen von Wahlvorschlägen verringert worden, um künftig mehr Beschäftigte zu motivieren, sich zur Wahl zu stellen. Hinzu kommt, dass das Gesetz Beschäftigte erstmals bereits in dem besonders sensiblen Stadium

der Vorbereitung einer Betriebsratsgründung gegen verhaltens- und personenbedingte Kündigungen schützt. Voraussetzung sei, dass bereits eine Vorbereitungshandlung vorgenommen und dass bei einer Notarin bzw. bei einem Notar eine öffentlich beglaubigte Erklärung über die Absicht, einen Betriebsrat zu gründen, abgegeben worden sei.

Insgesamt sind somit eine Reihe von Regelungen geschaffen worden, die die Gründung und die Wahl von Betriebsräten erleichtern, sodass dem Anliegen insoweit Rechnung getragen wurde.

2.8.3 Gründungszuschuss für angehende mobile Fußpflegerin

Eine Petentin bat den Petitionsausschuss bei ihrem Antrag auf einen Gründungszuschuss bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) um Hilfe. Sie wollte sich als mobile Fußpflegerin selbständig machen. Sie hatte den Antrag im Rahmen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben im Februar 2022 gestellt, aber längere Zeit keine Nachricht von der DRV Bund erhalten.

Der Petentin war es sehr wichtig, durch die selbständige Tätigkeit als mobile Fußpflegerin wieder ins Berufsleben zurückzufinden. Sie wandte sich an den Petitionsausschuss, weil sie befürchtete, dass ihr Vorhaben von der DRV Bund nicht unterstützt werden könnte.

Der Petitionsausschuss stellte eine Nachfrage beim Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS), das die Rechtsaufsicht über die DRV Bund ausübt. Die Nachfrage ergab, dass es in der Sachbearbeitung zu Missverständnissen bei der formalen Beantragung der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben gekommen war, weswegen das Verfahren zum Antrag der Petentin stockte. So hatte eine ärztliche Stellungnahme ihres behandelnden Arztes noch nicht vorgelegen und musste zunächst eingeholt werden. Nachdem die Stellungnahme eingegangen und von der DRV Bund ausgewertet worden war, konnte der Petentin im Juli 2022 der Gründungszuschuss für ihr Vorhaben bewilligt werden. Die Petition nahm damit für die Petentin einen günstigen Ausgang.

2.8.4 Gesellschaftliche Teilhabe für junge Erwachsene

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, in der gefordert worden war, dass auch volljährigen Leistungsberechtigten in den sozialen Mindestsicherungssystemen ein gesonderter Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft eingeräumt wird.

Die Petition war damit begründet worden, dass junge Erwachsene, die in den Grundsicherungssystemen leistungsberechtigt seien, nach Vollendung des 18. Lebensjahres kulturell benachteiligt würden. Durch den Wegfall der Anspruchsberechtigung für die besonderen Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft würden die betroffenen jungen Menschen in der Entfaltung und Entwicklung ihrer Persönlichkeit eingeschränkt.

Die Petition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und von 46 Mitzeichnenden unterstützt worden.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen eine Stellungnahme der Bundesregierung – des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales – ein. Bei der parlamentarischen Prüfung gelangte der Ausschuss zu folgenden Einschätzungen:

Der Ausschuss stellte zunächst fest, dass das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auch eine Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben umfasst, das sogenannte soziokulturelle Existenzminimum. Dieses wird in den Grundsicherungssystemen zum einen über die Regelbedarfe abgedeckt, zum anderen aber auch über besondere Leistungen für Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch). Teilhabeleistungen werden jedoch nur an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gewährt, da für diese die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe als besonders wichtig erscheint. Junge hilfebedürftige Erwachsene hingegen müssen ihre Teilhabebedarfe grundsätzlich – auch wenn sie sich weiterhin in schulischer Ausbildung befinden – aus dem Regelbedarf decken.

Der Ausschuss erkannte vor diesem Hintergrund an, dass die bisherige Einschätzung des Gesetzgebers, dass der Personenkreis der Schülerinnen und Schüler mit Erreichen der Volljährigkeit über den Regelbedarf hinaus auf keine weiteren Teilhabeleistungen mehr angewiesen sein soll, durchaus nicht zwingend ist. Er war der Auffassung, dass die soziale Lage und das Umfeld dieser jungen Erwachsenen in der Regel zunächst unverändert

bleiben und dass auch deren soziale Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Ein Wegfall der besonderen Teilhabeleistungen könnte die zuvor geförderte Teilhabe bremsen oder verhindern.

Vor diesem Hintergrund empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen, um u. a. zu erreichen, dass das Anliegen der Petition in zukünftige Diskussionen zu einer sogenannten Kindergrundsicherung einbezogen wird. Weiter empfahl der Ausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.8.5 Keine Bedarfsgemeinschaft mit Nachbarn

Der Petitionsausschuss befasste sich mit der Eingabe einer Petentin, die sich beschwert hatte, dass das Jobcenter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) eingestellt habe. Das Jobcenter habe in seiner Entscheidung auf eine angeblich bestehende Bedarfsgemeinschaft mit ihrem Nachbarn verwiesen. Nach den Ausführungen der Petentin hatte es sich jedoch lediglich um eine Freundschaft und nicht, wie vom Jobcenter angenommen, um eine Partnerschaft im Sinne des § 7 Absatz 3 Nummer 3c SGB II gehandelt. Sie hatte den Petitionsausschuss um Hilfe gebeten, da sie sich infolge der Leistungseinstellung finanziell in einer Notlage befand.

Der Petitionsausschuss forderte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf, zu dem vorgetragenen Sachverhalt prüfend Stellung zu nehmen. Das BMAS teilte daraufhin mit, dass dem Anliegen der Petentin zwischenzeitlich entsprochen worden war. Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs des Jobcenters mit der Petentin, an dem auch der Nachbar teilgenommen hatte, wurde festgestellt, dass – anders als ursprünglich vom Jobcenter angenommen – keine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft besteht. Die Petentin erhielt daher weiterhin Leistungen nach dem SGB II.

Das Petitionsverfahren konnte somit positiv abgeschlossen werden.

2.8.6 Lebenspartnerschaften in Antragsformularen der Bundesagentur für Arbeit

Ein Petent wandte sich an den Petitionsausschuss, weil es ihm bei der Beantragung von Arbeitslosengeld nicht möglich sei, seinen Familienstand korrekt anzugeben. So würden in den Antragsformularen der Bundesagentur für Arbeit zwar u. a. „verheiratet/eingetragene Lebenspartnerschaft“ und „geschieden“ als Optionen aufgeführt. Eine „aufgehobene eingetragene Lebenspartnerschaft“ gebe es als weitere Bezeichnung des Familienstandes jedoch nicht. Dies stelle eine Diskriminierung der Betroffenen dar.

Der Petitionsausschuss forderte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf, den vorgetragenen Sachverhalt zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Das BMAS teilte mit, dass der Antragsvordruck für Arbeitslosengeld im Punkt Familienstand aufgrund der Eingabe angepasst werde. Dem Familienstand „geschieden“ werde „Lebenspartnerschaft aufgehoben“ und dem Familienstand „verwitwet“ werde „Lebenspartner/-in verstorben“ hinzugefügt. Auch die Online-Antragsformulare würden entsprechend geändert. Der Petition wurde damit stattgegeben.

Das Petitionsverfahren konnte somit aufgrund der durch den Petitionsausschuss eingeleiteten Prüfung positiv abgeschlossen werden.

2.8.7 Onkologische Rehabilitation

Eine Petentin wandte sich hilfeschend an den Petitionsausschuss. Sie war an Krebs erkrankt und hatte in Rücksprache mit ihren Ärzten im Januar 2022 einen Antrag auf eine medizinische Rehabilitation bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) gestellt. Im Februar erhielt sie von der Behörde den Bescheid, dass ihr Antrag abgelehnt worden sei. Die Petentin wandte sich mit Widerspruch und ärztlicher Begründung gegen die Ablehnung ihres Antrags, erhielt aber trotz mehrfacher Schreiben keine Nachricht von der DRV Bund.

Der Petitionsausschuss veranlasste auf die Beschwerde der Petentin hin eine Prüfung der Angelegenheit durch das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) als zuständige Aufsichtsbehörde. Die Prüfung ergab, dass die Bearbeitung des Widerspruchs der Petentin bei der DRV Bund bedauerlicherweise versäumt worden war und die beantragte onkologische Rehabilitation – mit etwas Verspätung – bewilligt werden konnte.

Der Petentin konnte damit zeitnah geholfen werden.

2.8.8 Rentenversicherungspflicht in der Künstlersozialkasse während der Corona-Pandemie

Der Petitionsausschuss behandelte eine auf seiner Internetseite veröffentlichte Petition, deren Anliegen es war, die Rentenversicherungspflicht für Künstlerinnen und Künstler sowie für Publizistinnen und Publizisten in der Künstlersozialkasse für die Dauer der Corona-Pandemie auszusetzen. Der Petent hatte zum einen argumentiert, dass die Künstlersozialkasse (KSK) weiterhin Rentenversicherungsbeiträge für die bei ihr pflichtversicherten Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten erhebe, und zwar auch dann, wenn diese sich durch die Corona-Krise sichtbar in Zahlungsschwierigkeiten befänden und in großer Zahl gezwungen seien, die Aufstockung ihrer Einkünfte mittels Arbeitslosengeld II (Hartz IV) zu beantragen. Zum anderen hatte der Petent kritisiert, die KSK stelle bei zwei offenen Monatsbeiträgen nach einer Frist von weiteren zwei Wochen das Ruhen des Anspruchs auf Krankenversicherungsleistungen fest. In der Folge würden Künstlerinnen und Künstlern sowie Publizistinnen und Publizisten mit Zahlungsschwierigkeiten sowohl eine ärztliche Behandlung als auch eine notwendige Medikation verwehrt, was einen Verstoß gegen das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit darstelle.

Der Petitionsausschuss äußerte Verständnis für Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten, die von den Auswirkungen der Pandemie in besonderem Maße betroffen sind. Mit Blick auf den Versicherungsschutz in der KSK stellte er jedoch fest, dass selbstständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung auch dann einbezogen sind, wenn ihre Einkommen Schwankungen unterliegen. In solchen Fällen wird die Höhe der zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge an das verminderte Einkommen angepasst. Darüber hinaus hat die KSK in der Corona-Krise den Versicherten weitgehende Zahlungserleichterungen und Fristverlängerungen gewährt. Die vom Petenten geforderte Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht hätte hingegen vor allem zur Folge, dass der besondere Schutz nach dem KSVG faktisch verloren ginge, ohne dass ein vergleichbarer adäquater Schutz entstehende Versicherungslücken schließen würde.

Das vom Petenten thematisierte Ruhen des Anspruchs auf Krankenversicherungsleistungen nach vorhergehender Mahnung ist in § 16 Absatz 2 KSVG angeordnet. Diese Regelung ist inhaltsgleich mit der allgemeinen in der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Vorschrift des § 16 Absatz 3a Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die vom Petenten geforderte Abweichung hiervon im KSVG würde eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber anderen gesetzlich Krankenversicherten bedeuten. Im Übrigen bestehen auch aktuell schon Möglichkeiten für die KSK, im Einzelfall unbillige Härten für die Betroffenen – z. B. durch Stundung von Beiträgen – zu vermeiden.

Zusammenfassend ergab sich für den Petitionsausschuss bei seiner Prüfung kein parlamentarischer Handlungsbedarf. Er empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten teilweise entsprochen wurde.

2.8.9 Zahlung freiwilliger Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

Ein Bürger wandte sich mit einer Beschwerde über die Dauer der Bearbeitung seiner Anträge auf Zahlung freiwilliger Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) an den Petitionsausschuss.

Nachdem der Petent im Januar 2022 einen Antrag auf Zahlung freiwilliger Beiträge ab dem Jahr 2022 und zwei Monate später auf Zahlung freiwilliger Beiträge ab dem Jahr 2021 gestellt hatte, erhielt er von der DRV Bund trotz mehrfacher Nachfragen keine Antwort.

Der Petitionsausschuss bat das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) als zuständiger Aufsichtsbehörde um eine Stellungnahme.

Das BAS stellte fest, dass die Anträge des Petenten tatsächlich längere Zeit unbeantwortet geblieben waren und teilte dem Petitionsausschuss mit, dass ein Bescheid über die Zulassung zur Zahlung freiwilliger Beiträge am 28. September 2022 vom Rentenversicherungsträger erteilt wurde.

Dem Anliegen des Petenten konnte damit entsprochen werden.

2.8.10 Nachträgliche Rentenzahlung

Eine Petentin wandte sich an den Petitionsausschuss, weil sie seit April 2021 keine Zahlung ihrer Erwerbsminderungsrente erhalten hatte, obwohl diese laut Petentin bewilligt worden war. Auch ihre Anfragen an die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) waren unbeantwortet geblieben. Die Petentin bat den Petitionsausschuss um Hilfe, damit sie möglichst bald die Rentenzahlung erhalte, da ihre Ersparnisse fast aufgebraucht seien.

Der Petitionsausschuss veranlasste daraufhin eine aufsichtsrechtliche Prüfung durch das Bundesamt für Soziale Sicherung. Die Prüfung ergab, dass die DRV Bund die Erwerbsminderungsrente der Petentin mit Bescheid vom April 2021 nur bis zum September 2020 bewilligt hatte, weil gleichzeitig auch ein Antrag auf Altersrente ab dem 1. Oktober 2020 vorlag. Nach Abrechnung einer einbehaltenen Nachzahlung für die Zeit vom Juni 2019 bis zum September 2020 sei übersehen worden, dass das Team, das für die Bearbeitung des Altersrentenantrags zuständig war, noch eine Entscheidung hätte treffen müssen. Die DRV Bund entschuldigte sich für ihr Versehen und bewilligte die Altersrente für die Petentin rückwirkend zum 1. Oktober 2020. Die Auszahlung der laufenden Rente wurde ab Mai 2022 aufgenommen. Außerdem wurde eine Nachzahlung in Höhe von 13.343,39 Euro von der DRV Bund an die Petentin ausgezahlt. Die Petition war somit ein Erfolg.

2.9 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Die Zahl der Eingaben im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) betrug im Berichtsjahr 158 und lag somit deutlich niedriger als im Vorjahr mit 203 Eingaben.

Ein besserer Tierschutz sowohl in der Landwirtschaft als auch im privaten Bereich war dabei erneut Gegenstand vieler Petitionen. So trugen mehrere Petenten und Petentinnen die Forderung nach einer Beendigung der Massentierhaltung an den Petitionsausschuss heran. Andere Eingaben zielten darauf ab, die Anzahl der in Ställen und auf Weiden gehaltenen Tiere deutlich zu reduzieren und die Haltungsbedingungen zu verbessern. Daneben gingen vielfältige Vorschläge zur Frage nach einer besseren Haustierhaltung ein. 125 Bürgerinnen und Bürger unterstützten beispielsweise eine Petition, die sich für eine bessere Kontrolle der Zucht und Haltung von Hunden aussprach. Eine weitere Eingabe setzte sich unter Verweis auf eine ähnliche Regelung in Großbritannien dafür ein, Halterinnen und Halter zu einer artgerechten und gesunden Ernährung ihrer Haustiere gesetzlich zu verpflichten. Vegane Ernährung solle demnach nur in Ausnahmefällen erlaubt sein.

Ein großer Teil der Petitionen zielte auch im Berichtsjahr auf den Wandel zu einer ökologischeren Landwirtschaft ab. Mehrere Petentinnen und Petenten forderten beispielsweise zu diesem Zwecke eine stärkere Subventionierung entsprechender Betriebe.

Darüber hinaus erreichten den Petitionsausschuss 59 Eingaben zum Thema Ernährung. So sprach sich eine Petition, zu der dem Ausschuss mehrere sachgleiche Anliegen vorlagen, dafür aus, an Kinder gerichtete Werbung für Lebensmittel mit hohem Zucker-, Fett- und Salzgehalt einzuschränken. Auch die Forderung nach einem Verbot für Händler, Lebensmittel wegzuwerfen, wurde – wie bereits in den Vorjahren – vielfach gegenüber dem Petitionsausschuss geäußert.

2.9.1 Konzepte gegen Lebensmittelverschwendung

Dem Anliegen einer Petition, mit der gefordert worden war, Supermärkte zu verpflichten, übrig gebliebene, noch verzehrfähige Lebensmittel direkt im Markt kostenlos für Bedürftige und Geringverdienende zur Verfügung zu stellen, wurde entsprochen.

Die Petition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und durch 413 Mitzeichnungen unterstützt worden.

Zur Begründung der Petition hatte die Petentin insbesondere vorgetragen, dass in Deutschland Unmengen noch essbarer Lebensmittel entsorgt würden, obwohl viele Hilfebedürftige sich keine warme Mahlzeit leisten könnten.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass es in Deutschland bereits Händler gibt, die unverkaufte, noch genießbare Produkte zur kostenlosen Mitnahme anbieten. Auf der anderen Seite stellte der Ausschuss klar, dass es Teil der unternehmerischen Freiheit von Händlern ist, übrig gebliebene, genießbare Lebensmittel einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Zudem betonte er, dass die Tafeln auch ohne gesetzliche Verpflichtungen der Händler einen wertvollen Beitrag leisten und in Deutschland pro Jahr über 260.000 Tonnen Lebensmittel aus etwa 30.000 Lebensmittelmärkten retten. Dennoch begrüßte der Ausschuss grundsätzlich Maßnahmen gegen

Lebensmittelverschwendung. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) – als Material zu überweisen, soweit es darum ging, Konzepte zu entwickeln, um die Vernichtung überschüssiger Nahrungsmittel zu verringern.

Im Berichtsjahr teilte das BMEL mit, es teile das Anliegen, der Lebensmittelverschwendung effektiv zu begegnen, und wies auf den Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode hin. In diesem wurde vereinbart, gemeinsam mit allen Beteiligten die Lebensmittelverschwendung verbindlich branchenspezifisch zu verringern, haftungsrechtliche Fragen zu klären und steuerrechtliche Erleichterungen für Lebensmittelspenden zu ermöglichen. Dabei gab das BMEL zu bedenken, dass 59 Prozent aller Lebensmittelabfälle in privaten Haushalten entstehen, weshalb Aufklärung und Information wichtige Anliegen sind, um eine langfristige Veränderung des Verbraucherverhaltens zu bewirken. Darüber hinaus berichtete das BMEL, es werde auch an dem Ziel der Petition, gearbeitet, die Weitergabe überschüssiger verzehrfähiger Lebensmittel zu verbessern. Im Rahmen des Dialogforums Handel werde eine entsprechende Zielvereinbarung mit den Unternehmen des Groß- und Einzelhandels angestrebt. Vorgesehen sei u. a. eine Verpflichtung für die Handelsunternehmen, überschüssige, noch verzehrfähige Lebensmittel z. B. einer Tafel im Rahmen entsprechender Kooperationen zur Abholung anzubieten. Ebenfalls aufgenommen werden soll die Möglichkeit, nicht mehr verkaufs-, aber verzehrfähige Lebensmittel an Verbraucherinnen und Verbraucher kostenlos im Markt abzugeben

2.9.2 Verbesserungen beim Tierschutz

Dem Anliegen mehrerer Petitionen, mit denen bessere Bedingungen in der Massentierhaltung und aktive Maßnahmen, um das Thema „Tierhaltung“ auf Ebene der Europäischen Union voranzubringen gefordert worden waren, wurde entsprochen.

Zur Begründung war im Wesentlichen angeführt worden, dass in der Massentierhaltung Bedingungen herrschten, die den Tieren Leid zufügten. Hier müsse es zu Verbesserungen kommen. Insbesondere sollten EU-weit verbindliche Mindeststandards für die Massentierhaltung eingeführt und mehr Forschungsgelder für die Entwicklung tierschutzgerechter Haltungssysteme eingesetzt werden.

Der Petitionsausschuss hob hervor, dass eine ethisch akzeptierte Nutztierhaltung eine bedeutende und fortdauernde Aufgabe von Landwirtschaft, Politik und Gesellschaft ist. Da eine stete Verbesserung des Tierschutzes bei der Massentierhaltung aus Sicht des Ausschusses wünschenswert ist und die verantwortlichen Stellen besonders darauf aufmerksam gemacht werden sollten, empfahl er im März 2021, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) – als Material zu überweisen und sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es darum ging, die nationale Nutztierstrategie weiterzuentwickeln, um eine Verbesserung des Tierwohls in der Nutztierhaltung zu erreichen.

Im Berichtsjahr teilte das BMEL in seiner Antwort auf den Bundestagsbeschluss mit, es habe sich im September 2021 zusammen mit weiteren Mitgliedstaaten mit einem Positionspapier erneut an die Kommission gewandt und konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung des EU-Tierschutzrechts übermittelt, um EU-weit ein höheres Tierschutzniveau zu erreichen. Darüber hinaus werde ein weiteres Positionspapier zum Tierschutz beim Transport abgestimmt. Zudem konnten mit der Neuregelung der Tierschutz-Transportverordnung zwischenzeitlich Verbesserungen hinsichtlich des Tierschutzes erzielt werden. So muss ein innerstaatlicher Tiertransport zum Schlachthof bei einer Außentemperatur von mehr als 30 Grad Celsius innerhalb von viereinhalb Stunden beendet sein. Durch das Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes ist es außerdem seit 2022 verboten, „Eintagsküken“ zu töten. Auch zukünftig werde sich das BMEL intensiv für eine Stärkung des Tierschutzes in der landwirtschaftlichen Tierhaltung einsetzen.

2.9.3 Krankenversicherung für Haustiere

Der Petitionsausschuss beriet mehrere Petitionen, mit denen gefordert worden war, eine gesetzlich verpflichtende Tierkrankenversicherung einzuführen.

Die Forderung war damit begründet worden, dass sich viele Menschen Haustiere anschafften, ohne über die Folgekosten, also auch die Kosten einer angemessenen Tierkrankenversorgung, nachzudenken. Dies führe vielfach dazu, dass Tiere unnötig leiden oder gar sterben müssten.

Die Leitpetition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und durch 88 Mitzeichnungen unterstützt worden.

Der Petitionsausschuss teilte die Auffassung, dass unnötiges Tierleiden auf jeden Fall vermieden werden muss. Dies wird jedoch über die entsprechenden Regelungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ausreichend und im notwendigen Umfang gewährleistet. So müssen gemäß § 2 Nummer 1 TierSchG diejenigen, die Tiere halten, diese angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Dies beinhaltet auch die Gesundheitsvorsorge und -fürsorge, also auch die tiermedizinische Behandlung bei Erkrankungen oder Unfällen. Wie die tiermedizinische Versorgung im Bedarfsfall gewährleistet wird, liegt in der Verantwortung desjenigen, der ein Tier hält. Entscheidend ist aus Sicht des Petitionsausschusses jedoch, dass die Grundpflichten zum Wohl des Tieres eingehalten werden.

Der Petitionsausschuss gab außerdem zu bedenken, dass die Neueinführung einer verpflichtend abzuschließenden Tierkrankenversicherung einen Grundrechtseingriff darstellen und zu einem hohen bürokratischen Kontrollaufwand führen würde. Er hält das bestehende System, mit dem die Vorsorge auf verschiedene Art und Weise möglich ist, deshalb für sinnvoller: Entweder die einzelnen Tierhalterinnen und Tierhalter sparen vorsorglich für eventuelle Tierarztkosten an, um diese damit begleichen zu können oder sie schließen eine entsprechende Krankenversicherung ab.

Im Hinblick auf die Rechtslage und die bestehenden ausreichenden Möglichkeiten der Vorsorge durch die Tierhalterinnen und Tierhalter sah der Petitionsausschuss davon ab, die Forderung nach der geforderten Pflichtversicherung zu unterstützen und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.9.4 Verbot von Pferdekarussellen

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, in der gefordert worden war, Pferdekarusselle auf Veranstaltungen, wie einer Kirmes oder Weihnachtsmärkten, zu verbieten.

Zur Begründung des Anliegens war ausgeführt worden, dass die Tiere bei derartigen Darbietungen der Tierquälerei ausgesetzt seien.

Die Petition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und durch 325 Mitzeichnungen unterstützt worden.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung betonte der Petitionsausschuss, dass der Gesetzgeber ein Verbot sogenannter Pferdekarusselle im Tierschutzgesetz zwar nicht verankert, aber den Betrieb solcher Einrichtungen strengen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen hat. So muss der oder die Verantwortliche bei der zuständigen Behörde nach dem Tierschutzgesetz eine Erlaubnis für diese Tätigkeit beantragen. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der oder die Verantwortliche u. a. den Nachweis der erforderlichen Zuverlässigkeit und Sachkunde erbracht hat und die tierschutzgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung der Pferde gewährleistet ist. Derartige Einrichtungen werden von den zuständigen Behörden kontrolliert und haben jeden Ortswechsel spätestens beim Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes der zuständigen Behörde des beabsichtigten Aufenthaltsortes anzuzeigen. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen kann die weitere Tätigkeit untersagt werden.

In diesem Zusammenhang hat der Petitionsausschuss insbesondere auch auf die vom damaligen Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft herausgegebenen „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“ verwiesen. Diese Leitlinien dienen sowohl den Gewerbetreibenden als auch den Vollzugsbehörden als Orientierungs- und Auslegungshilfe bei der Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften. Gemäß diesen Leitlinien muss bei sogenannten Karussellpferden und -ponys nach längstens einer halben Stunde ein Handwechsel, also ein Richtungswechsel stattfinden. Nach höchstens vier Stunden unter dem Sattel müssen die Tiere mindestens eine Stunde abgesattelt und abgetrenst Futter und Wasser aufnehmen können. Sollten tierschutzwidrige Vorgänge bei Haltung bzw. Nutzung der betroffenen Pferde oder Ponys beobachtet werden, so sollte das Veterinäramt als zuständige Behörde davon in Kenntnis gesetzt werden, damit Missstände umgehend abgestellt werden können.

Aus den dargestellten Gründen erschien dem Petitionsausschuss die mit der Petition geforderte Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für nicht geboten. Er empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.10 Bundesministerium der Verteidigung

Die Zahl der Petitionen, die im Jahr 2022 den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung betrafen, lag bei 255 Eingaben. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg um 56 Prozent.

Ein größerer Teil der Petentinnen und Petenten nahm dabei Bezug auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und die veränderte Sicherheitslage in Europa. In diesem Zusammenhang wurde u. a. wiederholt eine bessere und effizientere Ausstattung der Bundeswehr gefordert. Ein Petent, dessen Eingabe auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht wurde und die dort durch 54 Mitzeichnungen unterstützt wurde, sprach sich auch für eine nachhaltige Erhöhung nationaler Verteidigungsausgaben im Mindestumfang der Vorgaben der NATO von 2 Prozent des Bruttoinlandsproduktes aus. Andere Petentinnen und Petenten setzten sich dagegen dafür ein, die Verteidigungsausgaben nicht weiter zu erhöhen, sondern auf dem derzeitigen Stand zu belassen.

Auch im Jahr 2022 wurde wiederholt die Aufhebung der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht sowie des Zivil- und Ersatzdienstes – petitionsabhängig in unterschiedlichen Modifikationen – gefordert. Mit anderen Petitionen wurde sich wiederum dafür ausgesprochen, die lediglich gesetzliche Verpflichtung zur Wehrdienstleistung gänzlich abzuschaffen.

Schließlich wandten sich Petentinnen und Petenten erneut mit vielfältigen persönlichen Anliegen an den Petitionsausschuss. Dabei ging es u. a. um den Wunsch nach Unterstützung bei Bewerbungen, Versetzungen, Verbeamtungen, Beförderungen und Höhergruppierungen sowie bei der Anerkennung von Laufbahnbefähigungen und Wehrdienstbeschädigungen. Auch wurde in wenigen Fällen Kritik an dem Verhalten von Vorgesetzten geübt, derer sich der Petitionsausschuss annehmen sollte.

Die höchste Anzahl an Mitzeichnungen einer auf der Internetplattform des Ausschusses veröffentlichten Petition aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung betrug 372 und griff das auch im Übrigen in der Gesellschaft – teilweise emotional – diskutierte Thema der COVID-19-Impfung auf. Konkret wurde mit dieser Petition die Abschaffung des Impfbzwangs für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr gefordert (siehe Nummer 2.10.1); auch den Angehörigen der Streitkräfte solle es freigestellt werden, sich impfen zu lassen oder nicht.

2.10.1 Duldung von Impfungen bei der Bundeswehr

Mit einer auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlichten Petition wurde gefordert, den Impfbzwang für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr abzuschaffen. Soldatinnen und Soldaten sollte es freigestellt werden, sich impfen zu lassen oder nicht. Die Petition wurde von 372 Personen durch ihre Mitzeichnung unterstützt.

Der Petitionsausschuss wies zunächst darauf hin, dass die rechtliche Grundlage für die Duldungspflicht das Soldatengesetz (SG) ist. Nach § 17a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SG müssen Soldatinnen und Soldaten ärztliche Maßnahmen unter anderem dann dulden, wenn sie der Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dienen. Hierzu zählen als vorbeugende Maßnahmen grundsätzlich auch Schutzimpfungen. Insoweit wird das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt. Dies ist Teil der soldatischen Pflicht zur Gesunderhaltung, die unmittelbar der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte dient. Grundlage für die in der Bundeswehr duldungspflichtigen Impfungen sind dabei grundsätzlich die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut sowie ggf. die Empfehlung der medizinischen und tropenmedizinischen Fachgesellschaften.

Der Petitionsausschuss hob weiter hervor, dass nicht zuletzt die Bundeswehr – gerade in Zeiten der Pandemie – ein hohes Maß an Verantwortung gegenüber der Bevölkerung trägt. In den Einsätzen sowie bei Unterstützungs- und Hilfeleistungen der Bundeswehr, z. B. in Senioren-, Pflege- und Gesundheitseinrichtungen, tragen Soldatinnen und Soldaten ein hohes Risiko, sich mit dem Covid-19-Virus anzustecken und/oder das Virus weiterzutragen.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist deshalb eine Impfung aller Soldatinnen und Soldaten erforderlich, um sicherzustellen, dass der Dienstbetrieb aufrechterhalten werden kann und die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte gegeben ist. Der Ausschuss hielt die entsprechende Duldungspflicht für sachgerecht und vermochte daher keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Petition zu erkennen. Er empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.10.2 Ausmusterung von Reservistinnen und Reservisten

Der Petitionsausschuss beschäftigte sich mit einer Petition, mit der kritisiert wurde, dass Reservistinnen und Reservisten nicht gegen ihre Ausmusterung klagen können, da die Ausmusterung als positiver Verwaltungsakt gelte, gegen den eine Klage nicht zulässig sei. Der Petent hatte gefordert, es solle eine Rechtsgrundlage für eine Widerspruchs- und Klagebefugnis gegen Bescheide des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) geschaffen werden, mit denen Reservistinnen und Reservisten von Dienstleistungen zurückgestellt werden.

Die Petition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und durch 51 Mitzeichnungen unterstützt worden.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung verwies der Petitionsausschuss zunächst auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, das in Fällen der Feststellung einer Dienstleistungsunfähigkeit früherer Berufssoldatinnen und -soldaten eine Klagebefugnis ablehnt, weil es allein dem öffentlichen Interesse an einer optimalen Personalbedarfsdeckung der Bundeswehr und nicht privaten Interessen früherer Berufssoldatinnen und -soldaten diene, zu Dienstleistungen – hier: zu einer Wehrübung – herangezogen zu werden. Auch wenn das Heranziehen zu Dienstleistungen subjektiv als Begünstigung empfunden werde, sei damit grundsätzlich kein Recht auf Heranziehung zu Dienstleistungen verbunden. Eine Klagebefugnis kann lediglich in besonderen Einzelfällen gegeben sein. Dies kann der Fall sein, wenn etwa nicht nur ein Missbrauch des Ermessens der Behörde und damit eine Verletzung von objektivem Recht vorliegt, sondern darüber hinaus auch ein Übergriff in die verfassungsrechtlich geschützte Individualrechtssphäre der Dienstleistungspflichtigen, die diese abzuwehren berechtigt sind. Oder es kann der Fall sein, wenn die konkrete Maßnahme der Bundeswehr ihre Grundlage gerade in dem persönlichen Verhalten der Betroffenen hat.

Da es somit keinen generellen Anspruch darauf gibt, zu Dienstleistungen herangezogen zu werden, kann es nach Auffassung des Petitionsausschusses auch keine Rechtsgrundlage für eine voraussetzungsfreie Klagebefugnis geben, wenn das BAPersBw entschieden hat, eine frühere Berufssoldatin oder einen früheren Berufssoldaten nicht heranzuziehen.

Der Ausschuss vermochte sich daher nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Anzahl der Petitionen, die den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend betrafen (BMFSFJ), erhöhte sich von 203 Eingaben im Jahr 2021 auf 263 Neueingaben. Dies ergab eine Veränderung um rund 30 Prozent.

Zum wiederholten Mal forderten viele Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit umgangs- und sorgerechtlichen Entscheidungen einen besseren Schutz von Kindern und deren Eltern. In einer Vielzahl derartiger Eingaben, in denen Entscheidungen der kommunalen Jugendämter und der Gerichte als ungerecht oder aus anderweitigen Gründen nicht sachgerecht erachtet wurden, vermochte der Petitionsausschuss in Ermangelung einer Zuständigkeit des Deutschen Bundestages allerdings keine weitergehende Behandlung in Aussicht zu stellen. Denn die Arbeit der Jugendämter ist nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes den Ländern zugewiesen. Überdies ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter eine Überprüfung und Korrektur familiengerichtlicher Entscheidungen verwehrt. Mit einer Reihe von Eingaben wurden jedoch auch grundlegende strukturelle Mängel in der umgangs- und sorgerechtlichen Praxis beklagt, die nach Ansicht der Petentinnen und Petenten gezielte Rechtsänderungen erforderten. Eine Petentin legte aus Anlass eines konkreten Einzelfalls sehr detailliert dar, dass und aus welchen Gründen es ihrer Auffassung nach gewaltgeneigten leiblichen Vätern gelinge, in manipulativer Weise umgangsrechtliche Entscheidungen in ihrem Sinne zu beeinflussen. Gleich mehrfach wurde auf eine im Jahr 2022 in Deutschland erschienene Studie Bezug genommen, in der eine kritische Bestandsaufnahme des deutschen Familienrechts vorgenommen wurde. Im Ergebnis richteten sich die Wünsche und Vorschläge unter anderem auf eine konsequente Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, eine ausdrückliche Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz, eine stärkere Beteiligung von Kindern in den kindschaftsrechtlichen Verfahren der Behörden und Familiengerichte sowie auf eine insgesamt kindersensiblere Entscheidungspraxis. Auch die Einführung eines Bundesbeauftragten für Kinder wurde gefordert.

Einen wichtigen Schwerpunkt stellte eine Reihe von Eingaben dar, mit denen ein stärkerer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt begehrt wurde. Hierbei beschäftigten die Bürgerinnen und Bürger insbesondere auch die unterschiedlichen Erscheinungsformen von sexueller Gewalt im Internet. In diesem Zusammenhang wurden etwa eine verpflichtende Altersüberprüfung für Anbieter von Erwachseneneseiten, eine digitale Unterschrift für Erziehungsberechtigte und ein Internetführerschein für das Eröffnen von Gruppen in sozialen Netzwerken gefordert. Eine Petentin wünschte sich zudem ein grundsätzliches Verbot von Werbung, in der Kinder in Windeln abgebildet werden. Auch die seit einigen Jahren in der Gesellschaft verstärkt geführte Diskussion um die Notwendigkeit einer gezielten Aufarbeitung von sexueller Gewalt in kirchlichen und sozialen Einrichtungen fand ihren Niederschlag in entsprechenden Eingaben. Das Internet spielte daneben auch in Bezug auf die von Kindern und Jugendlichen zunehmend genutzten Online-Spiele eine Rolle. So wünschte sich ein Petent etwa ein Verbot kostenloser Online-Spiele, die Kaufoptionen und vergleichbare Monetarisierungsmechanismen beinhalten.

Darüber hinaus veranlasste das Elterngeld eine Reihe von Bürgerinnen und Bürgern zu Eingaben, in denen sich vor allem dafür ausgesprochen wurde, diese Sozialleistung so auszugestalten, dass sie unterschiedlichsten Fallkonstellationen, darunter den Belangen von beruflich Selbstständigen, besser Rechnung trägt. Eine Petentin nahm Bezug auf eine Vereinbarung im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode und sprach sich für eine Ausweitung des Elterngeldanspruchs auf Pflegeeltern aus. Die Folgen der COVID-19-Pandemie sorgten für eine Eingabe, mit der gefordert wurde, bei der Berechnung des Elterngeldes die Monate auszuklammern, in denen pandemiebedingt ein geringeres Einkommen erzielt wurde. Gleich mehrere Bürgerinnen und Bürger wünschten sich vor dem Hintergrund des allgemeinen Preisanstiegs auch eine Erhöhung des monatlich gewährten Elterngeldes.

Einen großen Zuspruch erhielt eine Eingabe, mit der die beruflich selbstständige Hauptpetentin eine Gleichstellung von Selbstständigen und Nichtselbstständigen in Bezug auf den Mutterschutz forderte. Der Petitionsausschuss befasste sich in einer öffentlichen Sitzung intensiv mit den unterschiedlichen Aspekten des Anliegens und gab sowohl der Petentin als auch den Vertreterinnen des BMFSFJ sowie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz Gelegenheit, ihre jeweilige Haltung darzulegen. Dabei wurde deutlich, dass gerade junge Mütter in der Gründungsphase ihres Unternehmens mit erheblichen Problemen konfrontiert sind, die nicht nur den gesundheitlichen Schutz, sondern auch die Existenz des jungen Unternehmens betreffen.

Auch im Übrigen beschäftigten die Bürgerinnen und Bürger vermehrt Fragen der Gleichstellung. Die hierzu eingegangenen Petitionen richteten sich auf eine Gleichstellung der Geschlechter bei den Entgelten, der Besetzung von Führungspositionen sowie im Hinblick auf eine stärkere Berücksichtigung weiblicher Körpermaße in der Produktentwicklung.

Der zunehmende Wunsch nach einer besseren Vereinbarung von Familie und Beruf fand seinen Ausdruck in mehreren Eingaben, welche den Bereich der Kinderbetreuung betrafen. Stark ausgeprägt war der Wunsch nach einem Ausbau der Vollzeit-Kinderbetreuung durch die Kindertagesstätten und Ganztagschulen. Auch Fragen der Betreuungsqualität spielten hierbei eine Rolle.

In sehr kurzer Zeit fand eine Petition, mit der der Erhalt der Sprach-Kitas gefordert wurde, die Unterstützung durch über 250.000 Mitzeichnungen (siehe Nummer 2.11.2). Der Ausschuss erörterte das Anliegen in einer öffentlichen Sitzung gemeinsam mit der Hauptpetentin und einer Vertreterin des BMFSFJ. Übereinstimmend wurde festgestellt, dass die Sprach-Kitas, die zwar vom Bund gefördert werden, aber in die Zuständigkeit der Länder fallen, einen wichtigen Beitrag zur sprachlichen Entwicklung und Integration leisten. Im Ergebnis sprach sich der Ausschuss für eine Weiterentwicklung der sprachlichen Bildung in den Kitas durch ein neues Kita-Qualitätsgesetz aus, mit der die Ende 2022 ausgelaufene Bundesförderung befristet fortgesetzt und in der Zwischenzeit gesetzliche Grundlagen in den Strukturen der zuständigen Länder verankert werden können. Da das Kita-Qualitätsgesetz am 1. Januar 2023 in Kraft trat, konnte der Petition zum Erfolg verholfen werden.

Erfolg hatte zudem eine vom Ausschuss unterstützte Petition, mit der die im Koalitionsvertrag für diese Wahlperiode vereinbarte Verabschiedung eines Demokratiefördergesetzes begehrt wurde. Der Entwurf des Demokratiefördergesetzes wurde von der Bundesregierung im Dezember 2022 beschlossen und zielt auf eine verlässliche und bedarfsorientierte Förderung von Projekten zur Stärkung von Demokratie und gesellschaftlicher Vielfalt. Mit ihm sollen Projekte der Demokratieförderung, für die bislang nur eine zeitlich begrenzte Förderung möglich war, nunmehr institutionell unterstützt werden.

Auch das gesellschaftliche Engagement beschäftigte die Petentinnen und Petenten. Mit gleich mehreren Petitionen wurde die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht gefordert, die auch Gegenstand gesellschaftlicher Diskussionen ist. Diese Forderung, die unter anderem mit wachsenden Herausforderungen in der Kranken-

und Altenpflege sowie im Katastrophenschutz begründet wurde, hat der Petitionsausschuss jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht unterstützt. Mehrere Bürgerinnen und Bürger wünschten sich zudem Verbesserungen bei den Freiwilligendiensten. Gefordert wurden eine attraktivere Ausgestaltung des Freiwilligen Sozialen Jahres, mehr Unterstützung und höhere Leistungen für die Dienstleistungen. Der stark diskutierte Klimawandel fand seinen Niederschlag im Wunsch nach der Einführung eines „Freiwilligen Klimasozialen Jahres“.

2.11.1 Institutionelle Demokratieförderung

Mit dem höchsten Votum unterstützte der Ausschuss das Anliegen einer Petition, ein Demokratiefördergesetz zu verabschieden.

Die Petition war damit begründet worden, ein Demokratiefördergesetz, auf dessen Grundlage Vereine und Menschen unterstützt würden, die sich aktiv für Freiheit und Demokratie einsetzen, sei für den Erhalt einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft von hoher Bedeutung. Da Demokratie und Freiheit stets gepflegt und neu erarbeitet werden müssten, bedürfe es einer soliden institutionellen Förderung. In Ermangelung einer hinreichenden Planungssicherheit wären die Akteure anderenfalls gehalten, sich regelmäßig erneut für bestimmte Projekte zu bewerben.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und durch 34 Mitzeichnungen unterstützt.

Im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung betonte der Petitionsausschuss, dass es ihm ein zentrales Anliegen ist, das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für die Bedeutung von Freiheit und Demokratie sowie die im Grundgesetz verfassungsrechtlich verankerten Werte zu erhalten und nachhaltig zu stärken. Dies gilt insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer wirksamen Extremismusprävention. Diese Aufgabe kann nicht allein dem Staat zukommen. Es bedarf vielmehr eines aktiven zivilgesellschaftlichen Engagements von Bürgerinnen und Bürgern, Initiativen, Projekten sowie Institutionen.

Der Petitionsausschuss stellte fest und begrüßte, dass die Bundesregierung in Umsetzung einer entsprechenden Vereinbarung im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode bis zum Jahr 2023 ein Demokratiefördergesetz zur verbindlichen und langfristig angelegten Stärkung der Zivilgesellschaft in den Deutschen Bundestag einbringen will. Dazu wurde im Frühjahr 2022 ein dem Gesetzgebungsprozess vorgeschaltetes Beteiligungsverfahren durchgeführt, an dem sich rund 170 Dachverbände, Fachorganisationen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beteiligt haben. Grundlage hierfür war ein vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie vom Bundesministerium des Innern und für Heimat gemeinsam erarbeitetes Diskussionspapier gewesen.

Der Petitionsausschuss unterstrich seine feste Überzeugung, dass der Demokratieförderung und Extremismusprävention eine herausragende Bedeutung für den Erhalt und die Stärkung einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung zukommt. Dies ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die hinreichend nur wahrgenommen werden kann, wenn ein entsprechendes zivilgesellschaftliches Engagement die erforderliche Unterstützung erhält. Hierfür ist es notwendig, eine gesetzliche Grundlage für eine institutionelle, auf Dauer angelegte Demokratieförderung und Extremismusprävention zu schaffen, dies soll mit dem Demokratiefördergesetz geschehen.

Aus diesem Grund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

2.11.2 Förderung der sprachlichen Bildung in Kitas

Den Petitionsausschuss erreichten zahlreiche Petitionen, die sich gegen ein ersatzloses Auslaufen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ wandten.

Zur Begründung wurde ausgeführt, mit diesem Programm seien in vielen Kindertagesstätten (Kitas) Strukturen und Kompetenzen geschaffen worden, die maßgeblich dazu beitragen, dass Kinder bei ihrem Spracherwerb unterstützt würden und praktische Inklusionsarbeit geleistet werden könne. Für Kinder und Familien mit verschiedenartigen Problemen sei dadurch ein Angebot geschaffen worden, das nicht nur zur Chancengleichheit beitrage, sondern gerade denjenigen helfe, die diese Hilfe im besonderen Maße benötigten. Die in den Sprach-Kitas eingesetzten Sprachfachkräfte seien Multiplikatoren und würden dabei helfen, dass alle Erzieherinnen und Erzieher Kinder in den Einrichtungen noch besser beim Spracherwerb unterstützen könnten. Ohne diese

Fachkräfte und ohne die Unterstützung und Qualifizierung durch die zusätzlichen Fachberatungen würde die Arbeit mit den Kindern qualitativ schlechter. Aufgrund der anhaltenden Migration aus vielen Teilen der Welt sei sogar ein höheres Angebot an Sprach-Kitas erforderlich. Angesichts des Personalmangels in den Kitas würde eine Streichung von mehreren Tausend halben Stellen und ein Verlust von rund 500 Fachberatungen zu einer Schwächung der gesamten Bildungsarbeit für Kinder in Deutschland führen. Viele derjenigen Kräfte, deren Stellen fortfallen würden, würden das Arbeitsfeld Kita auf Dauer verlassen und gingen der Arbeit in den Kitas mit ihren Kompetenzen verloren.

Die Leitpetition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und durch insgesamt 250.759 Mitzeichnungen unterstützt.

Die Petition wurde in einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses behandelt. Dabei wurde der Hauptpetentin die Gelegenheit gegeben, ihre Forderung vor dem Ausschuss vorzutragen, und der Bundesregierung, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung unterstrich der Ausschuss mit Nachdruck, dass ihm die sprachliche Förderung in den Kitas ein herausragend wichtiges Anliegen ist. Sprachliche Bildung ist der Schlüssel für eine gute Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen, für eine gelungene Integration junger Menschen wie auch für eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung und den späteren beruflichen Erfolg junger Menschen. Dabei stellte er fest, dass die frühe Sprachförderung in den Kitas viele wichtige Funktionen erfüllt. Von ihr profitieren junge Menschen mit einer Migrationsgeschichte ebenso wie deutschsprachige Kinder. Zudem trägt eine frühe sprachliche Bildung nicht nur zum Erwerb sprachlicher Kompetenzen, sondern zugleich zu einer gelungenen sozialen Integration und Inklusion bei. Darüber hinaus kommt der sprachlichen Bildung eine ganz besondere Bedeutung für Kinder aus sozial benachteiligten Familien zu.

Der Petitionsausschuss unterstrich, dass die Bildung und folglich auch die sprachliche Förderung in den Kitas nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes in die Zuständigkeit der Länder fallen. Ungeachtet dessen hielt er es für zwingend erforderlich, dass der Bund die Sprachförderung durch die Länder in den Kitas als Übergang mit einem eigenen Programm unterstützt, um eine Überführung der laufenden Sprachförderung in geeignete Landesstrukturen zu gewährleisten.

Aus diesem Grund unterstützte der Petitionsausschuss das Vorhaben der Bundesregierung, die sprachliche Bildung in den Kitas auf der Grundlage eines „KiTa-Qualitätsgesetzes“ weiter zu fördern. Er begrüßte, dass mit diesem Gesetz die Förderung der sprachlichen Entwicklung ein hoher Stellenwert beigemessen werden soll und den Bundesländern eine Übergangsphase gewährt wurde, damit ab dem 1. August 2023 neue Maßnahmen unter anderem in dem wichtigen Handlungsfeld der sprachlichen Bildung erfolgen können. Der Bund beteiligt sich an der Fortentwicklung der Kindertagesbetreuung bis Ende 2024 mit insgesamt knapp 4 Mrd. Euro.

Aufgrund des planmäßigen Auslaufens des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ sprach sich der Petitionsausschuss dafür aus, das KiTa-Qualitätsgesetz rechtzeitig zu beschließen, die dafür vorgesehenen Bundesmittel im Haushalt abzusichern und gemeinsam mit den Ländern die strukturellen Voraussetzungen für eine Fortentwicklung und Verstetigung der sprachlichen Bildung in den Kitas zu schaffen.

Der Ausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es darum geht, die Förderung der sprachlichen Bildung in den Kindertageseinrichtungen durch ein Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) weiterzuentwickeln.

Der Deutsche Bundestag hat das KiTa-Qualitätsgesetz am 2. Dezember 2022 beschlossen.

2.11.3 Sonderzahlungen für Mütter im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Der Petitionsausschuss beschäftigte sich mit einer Petition, mit der gefordert worden war, jeder Mutter als Ausgleich für die außergewöhnlichen Belastungen während der Corona-Pandemie eine Sonderzahlung in Höhe von 10.000 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind zu gewähren.

Die Petition war damit begründet worden, dass Mütter seit Beginn der Pandemie durch Betreuung, Erziehung und Homeschooling Außergewöhnliches zum Wohle der Kinder und der Allgemeinheit geleistet hätten. Dies sei häufig neben einer Berufstätigkeit geschehen.

Die Petition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und durch 67 Mitzeichnungen unterstützt worden.

Der Petitionsausschuss würdigte, dass sowohl Mütter als auch Väter während der Corona-Pandemie außergewöhnliche Verantwortung für ihre Familien übernommen haben. Vom Beginn der Corona-Pandemie an hätten beide Elternteile vor der doppelten Herausforderung gestanden, das finanzielle Auskommen der Familie unter erschwerten Bedingungen weiterhin sicherzustellen und gleichzeitig ihre Kinder zu Hause zu betreuen. Hierin habe sich die positive Entwicklung gezeigt, dass sich Partnerinnen und Partner zunehmend dafür aussprechen, sich Erwerbs-, Familien- und Hausarbeit gleichmäßig aufzuteilen.

Zugleich wies der Petitionsausschuss auf die zahlreichen Entlastungen sowie Unterstützungsangebote hin, mit denen Bund und Länder den Familien in der Corona-Zeit geholfen haben, die Herausforderungen zu meistern. Dazu hätten steuerliche Entlastungen und Anpassungen beim Kinderzuschlag ebenso gezählt wie Entschädigungszahlungen wegen eines Corona-bedingten Verdienstausfalls und passgenaue Regelungen zum Eltern- und zum Kurzarbeitergeld. Daneben habe es eine Notbetreuung in den Kitas und Schulen sowie zahlreiche Hilfs- und Beratungsangebote gegeben. Der Petitionsausschuss betonte, dass mit den Maßnahmen gezielt auf die unterschiedlichen Lebenssituationen der Familien eingegangen worden sei. In der Beratung der Eingabe wurde auch darauf hingewiesen, dass Familien auch weiterhin bedarfsgerecht unterstützt werden sollen.

Vor diesem Hintergrund sprach sich der Petitionsausschuss gegen eine pauschale Sonderzahlung an Mütter aus, die auch unter Gleichbehandlungsaspekten kritisch zu betrachten sei. Stattdessen befürwortete er zielgenaue Unterstützungen.

Deshalb empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.11.4 Einführung eines sozialen Pflichtjahres

Der Petitionsausschuss befasste sich mit Petitionen, in denen gefordert worden war, dass alle, die von der Schule abgehen, vor dem Eintritt in das Berufsleben ein soziales Pflichtjahr ableisten sollten.

Zur Begründung war ausgeführt worden, dass es in sozialen Bereichen nötig sei, vermehrt Helferinnen und Helfer einzusetzen. Auch im öffentlichen Dienst, z. B. bei der Feuerwehr und dem Technischen Hilfswerk, sei dies erkennbar. Während des früheren Wehr- und Zivildienstes seien verschiedene soziale Schichten zusammengekommen. Diese Erfahrungen hätten viele Menschen geprägt. Zudem wüssten viele junge Leute nach dem Schulabschluss häufig noch nicht, wie sie ihr Leben gestalten wollten.

Der Petitionsausschuss beriet das Anliegen intensiv. Er kam jedoch zu dem Ergebnis, dass er das Anliegen nicht unterstützen kann. So machte er darauf aufmerksam, dass grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Einführung des Pflichtdienstes bestehen. Ein Pflichtdienst sei völkerrechtswidrig und würde auch gegen Artikel 4 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie gegen Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verstoßen.

Zudem war der Petitionsausschuss der Auffassung, dass Eigeninitiative, Mitgestaltung und Beteiligung aller Altersgruppen in der Zivilgesellschaft nicht erzwungen werden können. Er hielt es daher für sachgerecht, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dafür wirbt, eine Kultur selbstverständlicher Freiwilligkeit zu entwickeln.

Aus diesem Grund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.12 Bundesministerium für Gesundheit

Gegenüber dem Vorjahr (2.876) ging die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit um 783 auf 2.093 stark zurück. Dies ist im Wesentlichen auf die Änderungen in der Corona-Politik im Laufe des Berichtsjahres zurückzuführen.

Schwerpunkt im Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit waren dennoch die Eingaben zu den Corona-Maßnahmen. So sprachen sich zahlreiche Petentinnen und Petenten gegen eine allgemeine Impfpflicht oder eine solche für Mitarbeiter in Gesundheitseinrichtungen aus, so dass diese Thematik in einer öffentlichen Sitzung am 14. März 2022 beraten wurde. Eine Petition gegen die allgemeine Impfpflicht unterzeichneten 133.556 Menschen; die Eingabe gegen die einrichtungsbezogene Impfpflicht unterstützten 126.270 Bürgerinnen und Bürger.

In anderen Eingaben stellten die Petentinnen und Petenten die Notwendigkeit der sog. „Lockdowns“ in Frage und forderten parlamentarische Untersuchungen der gesundheitlichen und gesellschaftlichen Folgen der ergriffenen Maßnahmen. Ferner wurden die Nebenwirkungen und Folgen von COVID-19-Impfstoffen, die Corona-Testpflicht, die Informationspolitik zu Corona, der Genesenenstatus, die Ungleichbehandlung von Geimpften und Ungeimpften sowie die Maskenpflicht im öffentlichen Nah- und Fernverkehr thematisiert.

Soweit die Einschränkungen im Alltag auf Basis von Corona-Vorschriften der Bundesländer erfolgten, wurden die Eingaben aus Gründen der Zuständigkeit zur Prüfung an das entsprechende Landesparlament abgegeben.

In einer öffentlichen Sitzung am 14. Februar 2022 beriet der Ausschuss über die Situation von am Chronischen Fatigue-Syndrom erkrankten Patienten (ME/CFS, Erschöpfungssyndrom). Der Petent und mehr als 93.000 Unterstützerinnen und Unterstützer forderten u. a. eine Aufklärungskampagne über ME/CFS, denn es handele sich um eine vernachlässigte Erkrankung, die trotz Häufigkeit und Schwere kaum bekannt sei. Die geladene Bundesregierung sah ebenfalls Handlungsbedarf und sicherte zur weiteren Erforschung und Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung die Schaffung eines deutschlandweiten Netzwerks von Kompetenzzentren und interdisziplinären Ambulanzen zu. Zur Klärung weiterer Fragen fand am 1. Dezember 2022 ein erweitertes Berichterstattergespräch statt. Die Beratungen im Ausschuss wurden im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen.

Am gleichen Tag befasste sich der Ausschuss öffentlich mit der Forderung, die gesetzlichen Fristen für die verpflichtende elektronische Übermittlung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (eAU) und vertragsärztlichen Verordnungen (E-Rezept) zu verändern. Die Bundesregierung erklärte, die ursprünglich für den 1. Januar 2022 geplante Einführung elektronisch erstellter Rezepte auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

In einer weiteren öffentlichen Sitzung diskutierte der Petitionsausschuss die Forderung einer Petition, die 64.348 mal mitgezeichnet wurde, die Liposuktionsbehandlung im Falle eines Lipödems (Erkrankung des Fettgewebes) in allen Stadien der Erkrankung durch die Krankenkasse zu erstatten.

Andere Eingaben betrafen die Regelungen zur Vergütung und den Arbeitsbedingungen in den Gesundheitsfachberufen, die Sterbehilfe, die Gewährung von Leistungen und die Beiträge der Kranken- und Pflegeversicherung, den Gebrauch und Missbrauch von Cannabis sowie Patientenrechte.

2.12.1 Finanzierung der Weltgesundheitsorganisation

Der Petitionsausschuss befasste sich mit der Forderung eines Petenten, die Einflussnahme von Privatpersonen und Unternehmen auf die Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu untersuchen, gegebenenfalls außenpolitische Maßnahmen zu ergreifen und in letzter Konsequenz möglicherweise den Austritt zu vollziehen.

Der Petent hatte sein Anliegen damit begründet, dass durch übermäßigen Einfluss einzelner Akteure auf die Institution die Neutralität und Souveränität der WHO nicht mehr gegeben seien.

Der Ausschuss stellte auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) fest, dass der Programmhaushalt der WHO die von ihr zu erreichenden Ziele für einen Zweijahreszeitraum bindend festlegt. Der Haushalt wird von der Weltgesundheitsversammlung, also der Gesamtheit der 194 WHO-Mitgliedstaaten, verabschiedet. Die WHO wirbt die notwendigen Mittel zur Umsetzung der beschlossenen Ziele bei einzelnen Gebern ein. Zur Finanzierung tragen vor allem die Mitgliedstaaten und internationale Organisationen bei. Zudem unterstützen in geringerem Maße auch private Geber die WHO. Diese haben sich jedoch bisher weniger im eigentlichen Kernmandat der WHO engagiert, als vielmehr insbesondere die Polio-Ausrottungsinitiative finanziell unterstützt. Der Ausschuss unterstützt die Bundesregierung in ihren Bemühungen dafür zu sorgen, dass die Beiträge für die WHO erhöht werden, damit eine planbare, den internationalen Erwartungen angemessene Finanzierung der WHO sichergestellt ist.

Der Ausschuss schloss sich in diesem Zusammenhang der Ansicht des Petenten, dass eine Befassung mit der Neutralität der WHO angemessen sei, grundsätzlich an. Er empfahl daher hinsichtlich der Kontrolle und Verhütung von Interessenkonflikten durch private Zuwendungen an die WHO, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – als Material zu überweisen.

2.12.2 Private Investitionen in das Gesundheitssystem

Der Petitionsausschuss beschäftigte sich mit einer Petition, mit der gefordert worden war, unverzüglich Maßnahmen gegen die Monetarisierung im Krankenhauswesen zu ergreifen. Der Petent hatte gefürchtet, dass die ärztliche Unabhängigkeit infolge privater Investitionen verloren geht, und gefordert, Übernahmen im Gesundheitswesen durch private Kapitalgesellschaften wirksam zu kontrollieren.

Der Ausschuss holte zu dem Anliegen mehrere Stellungnahmen der Bundesregierung ein. Die parlamentarische Prüfung ergab, dass für die Krankenhausplanung sowie die Investitionskostenfinanzierung die Länder zuständig sind. Dem Verkauf eines Krankenhauses von einem öffentlichen oder freigemeinnützigen an einen privaten Träger muss darüber hinaus das Bundeskartellamt zustimmen, um eine marktbeherrschende Stellung eines einzelnen Trägers zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – als Material zu überweisen, soweit es um ein Gesamtkonzept zur Finanzierung des Krankenhauswesens geht, und sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

2.12.3 Werbung der gesetzlichen Krankenkassen

Der Petitionsausschuss beschäftigte sich mit einer auf seiner Internetseite veröffentlichten Petition, mit der gefordert worden war, den gesetzlichen Krankenkassen jegliche Art von Werbung, insbesondere im Fernsehen und in Fußballstadien, zu untersagen.

Das Anliegen war im Wesentlichen damit begründet worden, dass die Kosten, die die gesetzlichen Krankenkassen für Mitgliederwerbung aufwendeten, die Versichertengemeinschaft belasten würden. Aus Sicht des Petenten bestünden zwischen den gesetzlichen Krankenkassen nur geringfügige, für Verbraucherinnen und Verbraucher kaum erkennbare Leistungsunterschiede.

Der Ausschuss holte hierzu eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) ein. Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung gelangte er zu folgendem Ergebnis: Mit der freien Wahl der Krankenkasse durch die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung geht auch ein Wettbewerb der gesetzlichen Krankenkassen untereinander um potentielle neue Mitglieder einher. Dieser Wettbewerb ist gesetzlich geregelt und hat zum Ziel, das Angebot und die Qualität der Leistungen zu verbessern sowie die Wirtschaftlichkeit der Versorgung zu erhöhen.

Das BMG wies in seiner Stellungnahme insbesondere darauf hin, dass die Krankenkassen neben den gesetzlich geregelten Pflichtleistungen auch freiwillige Leistungen, beispielsweise die Kostenübernahme für gesundheitsfördernde Kurse, professionelle Zahnreinigungen oder bestimmte medizinische Vorsorgeleistungen, anbieten können. Deshalb muss es ihnen möglich sein, für potenzielle Neumitglieder nach außen hin ihr eigenes Profil und Leistungsspektrum darzustellen. Die Verbraucherinnen und Verbraucher können sich über die Leistungsunterschiede der Krankenkassen auf entsprechenden Vergleichsportalen im Internet informieren. Der Ausschuss betonte, dass die Versicherten das ihnen gesetzlich zustehende Krankenkassenwahlrecht nur dann informiert und angemessen ausüben können, wenn sie die Möglichkeit haben, adressatengerechte, leicht zugängliche und verständliche Informationen über eine Krankenkasse und ihre Leistungen zu erhalten. Die Werbemaßnahmen der Krankenkassen sind dabei nur in bestimmten Grenzen zulässig – unter anderem muss die sachbezogene Information der Versicherten im Vordergrund stehen. Reine Marken- oder Imagewerbung ohne Informationsgehalt über Versorgungs- oder Serviceleistungen der Krankenkassen ist nicht erlaubt. Zudem gelten für die gesetzlichen Krankenkassen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 69 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), die sie auch bei ihren Werbemaßnahmen zu beachten haben. Bei Verstößen können die Aufsichtsbehörden gegen die jeweilige Krankenkasse vorgehen.

Zudem wies der Ausschuss darauf hin, dass die Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode bereits vereinbart haben, zugunsten verstärkter Prävention und Gesundheitsförderung die Möglichkeiten der Krankenkassen, Beitragsmittel für Werbemaßnahmen und Werbegeschenke zu verwenden, zu begrenzen. Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – als Material zu überweisen, soweit es um die weitere Begrenzung der Verwendung von Beitragsmitteln für Werbemaßnahmen und Werbegeschenke geht.

2.12.4 Nationaler Sepsisplan

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit der gefordert worden war, Maßnahmen zur Prävention, Diagnose und Behandlung der Sepsis in Deutschland umzusetzen und diese in einem nationalen Sepsisplan zusammenzufassen. Ausgangspunkt der Forderung war die 2017 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verabschiedete Resolution zur Sepsis.

Zur Begründung der Petition war u. a. ausgeführt worden, dass es notwendig sei, die von der WHO geforderten nationalen Maßnahmen zeitnah zu verwirklichen, um jährlich bis zu 20.000 Sepsistote in Deutschland zu vermeiden

Nachdem die Petition zunächst den Landesvolksvertretungen zugeleitet worden war, stellte der Petitionsausschuss im Rahmen seiner weiteren Befassung unter Berücksichtigung von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) fest, dass die Bundesregierung im Rahmen der Deutschen Antibiotikaresistenzstrategien auch Ausführungen zur verbesserten Prävention, Diagnostik und Behandlung der Sepsis erarbeitet. Im April 2021 fand bereits ein Fachaustausch des BMG zur Sepsis unter Einbeziehung der Bundesländer statt. Diese sind zudem durch den Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst, den der Bund mit 4 Mrd. Euro unterstützt, gut aufgestellt, ihren Teil im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten im Gesundheitswesen dazu beizutragen. Außerdem fördert das BMG seit dem 1. Juli 2021 die Kampagne „Deutschland erkennt Sepsis“ mit 1,2 Mio. Euro. Verantwortet wird dieses Projekt unter anderem durch die Sepsis-Hilfe, in der sich der Petent engagiert und in deren Gesamtprojekt er eingebunden ist.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – zur Erwägung zu überweisen, soweit es um die Erarbeitung einer nationalen Sepsis-Strategie und die Koordinierung der Umsetzung durch den Bund geht.

2.12.5 Totimpfstoffe gegen SARS-CoV-2

Der Petitionsausschuss beriet eine Petition, welche die Impfstoffzulassung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zum Gegenstand hatte. Eine Petentin hatte sich mit der Forderung an den Petitionsausschuss gewandt, neben bereits zugelassenen mRNA-Impfstoffen auch Totimpfstoffe gegen SARS-CoV-2 umgehend zuzulassen.

Zur Begründung war im Wesentlichen vorgetragen worden, dass dadurch die Impfquoten massiv erhöht werden könnten, da Totimpfstoffe gegen andere Infektionskrankheiten in der Bevölkerung bereits bekannt und akzeptiert seien.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition lagen dem Ausschuss 2.041 Mitzeichnungen und 72 Diskussionsbeiträge vor.

Der Ausschuss holte zu dem Anliegen eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit ein, die er in seine Prüfung einbezog. Er verwies zunächst darauf, dass sich weltweit verschiedene Impfstoffe gegen COVID-19 in der klinischen Entwicklung befinden, die auf unterschiedlichen Technologien beruhen. Seit März 2022 stehe in Deutschland ein erster proteinbasierter COVID-19-Impfstoff zur Verfügung. Der Ausschuss freute sich zudem der Petentin mitteilen zu können, dass im Verlauf des Jahres 2022 mit der Zulassung weiterer Totimpfstoffe zu rechnen sei. Auf europäischer Ebene liefen bereits weitere Bewertungsverfahren für verschiedene Totimpfstoffe, deren Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit noch getestet würden.

Angesichts dieser Umstände und der bereits erfolgten Zulassung eines Totimpfstoffs gegen SARS-CoV-2 in Deutschland empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen bereits entsprochen wurde.

2.12.6 Kostenübernahme bei der Behandlung von Endometriose

Das Verfahren zu einer Petition, in der es um die Kostenübernahme bei der Behandlung von Endometriose ging, wurde im Berichtsjahr beendet.

Eine Petentin hatte sich mit der Forderung einer vollständigen Kostenübernahme der Krankenkassen für medizinisch verordnete Medikamente bei der Behandlung einer diagnostizierten Endometriose an den Petitionsausschuss gewandt. Ebenso hatte sie eine Übernahme der Kosten für medizinisch notwendige Maßnahmen wie

chirurgische Narbenkorrekturen, Ernährungsberatung, Physiotherapie sowie weitere durch Fachleute empfohlene Anwendungen gefordert.

Die Petition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und durch 10.423 Mitzeichnungen unterstützt sowie 44 Beiträge diskutiert worden.

Der Ausschuss hatte zu dieser Eingabe eine Stellungnahme der Bundesregierung eingeholt. Er hatte darauf hingewiesen, dass die Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung auch bei Endometriose Anspruch auf eine dem aktuellen medizinisch-wissenschaftlichen Kenntnisstand entsprechende Behandlung haben, sofern diese notwendig und zweckmäßig ist sowie wirtschaftlich erbracht wird. Der Ausschuss hatte deutlich gemacht, dass die konkrete Ausgestaltung dieser Behandlungsleistungen dabei im Verantwortungsbereich der Gremien der Gemeinsamen Selbstverwaltung, insbesondere des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), liegt; diese haben dabei den aktuellen Stand der medizinischen Forschung zu berücksichtigen. Der G-BA setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Vertragsärzte, der Krankenhäuser und Krankenkassen sowie aus unparteiischen Mitgliedern zusammen. Arzneimittel, die für das Anwendungsgebiet Endometriose nicht zugelassen sind, dürfen von den Krankenkassen nicht erstattet werden. Der G-BA legt darüber hinaus in seinen Richtlinien fest, welche Arzneimittel in welchen nicht zugelassenen Anwendungsgebieten verordnungsfähig sind.

Vor diesem Hintergrund hatte der Ausschuss empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – zur Erwägung zu überweisen, soweit verstärkt über Endometriose aufgeklärt, die Gesundheitsforschung für unerforschte Krankheiten vorangetrieben, der Prozess beim G-BA zu therapeutischen Maßnahmen begleitet und die Erfahrungen der Betroffenen bei Gesetzesinitiativen berücksichtigt werden sollen.

Im Berichtsjahr teilte das BMG auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages hin mit, dass derzeit kein Forschungsvorhaben zum Thema Endometriose gefördert werde. Grundsätzlich seien Arzneimittel mit dem Anwendungsgebiet Endometriose auf dem Markt verfügbar. Zudem wies das BMG darauf hin, dass es im Bereich der verordnungsfähigen Heilmittel nach der Heilmittel-Richtlinie des G-BA durchaus Therapieoptionen gebe, die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sind, so z. B. physiotherapeutische Maßnahmen im Rahmen des chronifizierten Schmerzsyndroms. Diese Therapieoptionen seien ärztlicherseits patientenindividuell zu prüfen.

2.12.7 Kosten der Versorgung mit Zahnersatz

Mit einer Petition wurde die Bezuschussung von Kosten für die Versorgung mit Zahnersatz auch über die Regelversorgung hinaus und im Fall der Bedürftigkeit die vollständige Kostenübernahme durch die Krankenkassen gefordert, denn die Wiederherstellung der Zahngesundheit sollte für jeden Menschen möglich sein.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht, hierzu gingen 143 Mitzeichnungen sowie 30 Diskussionsbeiträge ein.

Unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit stellte der Ausschuss fest, dass seit 1977 die Kosten für die zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen nicht mehr vollständig durch die Krankenkassen erstattet werden. Seit 2005 haben gesetzlich Versicherte Anspruch auf Festzuschüsse für eine prothetische Regelversorgung. Diese orientiert sich an zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen, die zu einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung mit Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen nach dem anerkannten Stand der Zahnmedizin gehören. Inhalt und Umfang der Regelversorgung werden in geeigneten Zeitabständen überprüft und an die zahnmedizinische Entwicklung angepasst. Durch die sogenannte Bonusregelung können sich die Festzuschüsse für Zahnersatz erhöhen, wenn sich Versicherte um die Gesunderhaltung ihrer Zähne bemühen („Bonusheft“). Es soll dazu anhalten, regelmäßig zum Zahnarzt zu gehen.

Das Festzuschuss-System hat sich nach Auffassung des Petitionsausschusses bewährt. Die Versicherten können sich für jede Versorgungsform mit Zahnersatz entscheiden, ohne den Anspruch auf den Festzuschuss zu verlieren. Durch die bestehenden Härtefallregelungen muss kein Versicherter aus Einkommensgründen auf den Zahnersatz verzichten. Die in der Petition gewünschte Finanzierung von über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen würde bedeuten, dass die Krankenkassen auch kosmetisch motivierte Leistungen übernehmen, was zu erheblichen Mehraufwendungen für die Gesetzliche Krankenversicherung führen würde. Dies lehnte der Ausschuss ab.

Leistungshöhe und Leistungsumfang unterliegen im Übrigen einem weiten gesetzgeberischen Ermessen, ein Gebot zu Sozialversicherungsleistungen in einem bestimmten sachlichen Umfang lässt sich dem Grundgesetz nicht entnehmen.

Der Ausschuss sah vor diesem Hintergrund keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.12.8 Entlastung für pflegende Angehörige

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit der eine Entlastung für pflegende Angehörige thematisiert worden war.

Die Petentin hatte ausgeführt, dass sie sich neben ihrer beruflichen Tätigkeit als Beamtin in Teilzeit um ihre an Parkinson erkrankte Mutter kümmere. Zur Begründung ihres Anliegens hatte sie vorgetragen, dass ihre private Krankenversicherung nur ein geringes Tagegeld für eine Rehabilitationskur für pflegende Angehörige übernehme. Weitere Kosten, selbst für die medizinische Behandlung, seien nicht im Versicherungsschutz enthalten. Sie fühle sich als pflegende Angehörige, die nun selbst der Unterstützung bedürfe, damit alleingelassen. Zudem hatte die Petentin fehlende Möglichkeiten für eine Verhinderungs- oder Kurzzeitpflegeleistung für ihre Mutter kritisiert. Mehrfach habe sie eine notwendig gewordene Ersatzpflege nicht in Anspruch nehmen können, weil alle Plätze im Umkreis von 30 Kilometern belegt oder wegen Personalmangels nicht belegbar waren.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung holte der Ausschuss Stellungnahmen beim Bundesministerium für Gesundheit ein. Der Ausschuss hatte durchaus Verständnis für das von der Petentin vorgetragene Anliegen. Er wies jedoch darauf hin, dass sich der Versicherungsschutz in der privaten Krankenversicherung nach den zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Bedingungen richtet, wobei inzwischen die medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen für pflegende Angehörige mitversichert werden können, ggf. auch durch nachträgliche Anpassung des Tarifs. Sofern dies mit Zuschlägen verbunden sein sollte, bedauerte der Ausschuss, in diesem Fall nicht behilflich sein zu können.

Der Einschätzung der Petentin hinsichtlich fehlender Möglichkeiten einer Verhinderungs- oder Kurzzeitpflegeleistung schloss sich der Ausschuss an und empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – als Material zu überweisen, soweit es um die Stärkung und den Ausbau der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege geht.

2.12.9 Gewährung von Tagespflege durch die Pflegekassen

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, in der kritisiert worden war, dass die Pflegekassen nicht flexibel reagieren könnten, wenn Leistungen nicht in Anspruch genommen würden, weil kein geeigneter Platz in einer Einrichtung der Tagespflege gefunden werden könne. Hier sollte nach Ansicht des Petenten zugunsten der Pflegebedürftigen gehandelt werden dürfen.

Zur Begründung der Petition war u. a. ausgeführt worden, dass der Petent und seine Frau seit geraumer Zeit versucht hätten, eine Einrichtung der Tagespflege zu finden, die für ihre behinderte jugendliche Tochter geeignet sei. Ihre bisherigen Bemühungen seien allerdings erfolglos geblieben. Der Petent wünsche sich eine Vergütung für den erhöhten Pflegeaufwand der pflegenden Eltern, da die Leistung der Tagespflege nicht in Anspruch genommen werden könne.

Der Ausschuss holte zunächst eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) ein, die dem Petenten übersandt worden war und die er inhaltlich unterstützte. Dort wurde insbesondere ausgeführt, dass Pflegebedürftige Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege haben, wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder sofern dies erforderlich ist, um die häusliche Pflege zu ergänzen und zu stärken. Der teilstationären Pflege kommt somit eine wichtige Funktion bei der dauerhaften Sicherstellung der häuslichen Pflege zu. Die ergänzenden Leistungen der Tages- und Nachtpflege entlasten die pflegenden Angehörigen, dadurch bleibt ihre Pflegebereitschaft erhalten und vollstationäre Pflege kann – entsprechend dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ – vermieden werden. Die Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sind zudem unter aktivierenden Gesichtspunkten von maßgeblicher Bedeutung und bieten in Ergänzung zur häuslichen Betreuung und Pflege beispielsweise pflegerische, therapeutische und medizinische Leistungen an. Die ergänzenden Leistungen der Tages- und Nachtpflege können auch für pflegebedürftige Kinder und Jugendliche in Anspruch genommen werden.

Die Pflegekassen erbringen die Leistungen, die ihren Versicherten zustehen, allerdings nicht selbst. Vielmehr gewährleisten sie im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung lediglich eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung der Versicherten. Um diesen Auftrag zu erfüllen, nutzen sie zugelassene Pflegeeinrichtungen, u. a. auch Einrichtungen der

Tages- und Nachtpflege. Die Pflegekassen haben eine sogenannte Verschaffungspflicht und müssen dafür sorgen, dass die Versicherten die ihnen zustehenden Leistungen auch tatsächlich in Anspruch nehmen können.

Der Ausschuss führte aus, dass die Bundesländer dafür verantwortlich sind, dass eine leistungsfähige, zahlenmäßig ausreichende und wirtschaftliche pflegerische Versorgungsstruktur vorhanden ist. Das heißt, dass das Nähere zur Planung und Förderung der Pflegeeinrichtungen einschließlich der finanziellen Förderung von Investitionskosten durch Landesrecht bestimmt wird. Es ist Aufgabe der Länder, Kommunen, Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen in enger Zusammenarbeit eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.

Der Petent wandte sich erneut an den Petitionsausschuss. Er merkte an, dass sich die beteiligten Institutionen (Pflegekasse, Land, Landkreis) immer wieder gegenseitig die Verantwortung zuschieben würden. Ein Klageverfahren benötige Zeit, Hilfe sei in seinem Fall aber sofort nötig. Das BMG teilte daraufhin in einer ergänzenden Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss insoweit Folgendes mit: Den Rechtsweg zu beschreiten sei nur dann sinnvoll, wenn es dem Petenten darum ginge, seine Tochter in einer Tagespflegeeinrichtung versorgen und betreuen zu lassen. In dieser stehen zwar aktivierende Gesichtspunkte im Vordergrund und sie bietet – in Ergänzung zur häuslichen Betreuung und Pflege – pflegerische, therapeutische und medizinische Leistungen an. Aber auch dort werden in erster Linie ältere Pflegebedürftige versorgt und betreut, da sie den Großteil der Pflegebedürftigen ausmachen. Ob sich aus dem Sicherstellungsauftrag der Pflegekassen die Verpflichtung ergibt, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen speziell für Kinder und Jugendliche flächendeckend vorzuhalten, sei fraglich. Sollte der Petent hingegen eine Tagesbetreuung für seine Tochter wünschen, bei der Leistungen im Vordergrund stehen, die zur medizinischen Vorsorge, zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben oder am Leben in der Gemeinschaft, für die schulische Ausbildung oder die Erziehung kranker oder behinderter Menschen erbracht werden, so empfiehlt das BMG, sich hinsichtlich der Verfügbarkeit bei der Krankenkasse oder der Stadtverwaltung beraten zu lassen. Einrichtungen mit dieser Zielsetzung sind keine Pflegeeinrichtungen im Sinne der Pflegeversicherung, die daher auch nicht die Kosten trägt. Diese Kosten können zum Beispiel von den Krankenkassen oder bei finanzieller Bedürftigkeit im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen von den Trägern der Sozialhilfe übernommen werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales teilte bezüglich der Anrechnung von Leistungen der Pflege auf Leistungen der Eingliederungshilfe mit ergänzender Stellungnahme mit, dass die beiden Systeme grundsätzlich unterschiedliche Aufgaben haben und gleichrangig nebeneinander stehen. Ob sich Schnittmengen, insbesondere bezüglich bei pflegerischen Betreuungsmaßnahmen im häuslichen Umfeld, ergeben, hat der Träger der Eingliederungshilfe jeweils im Einzelfall zu prüfen und festzustellen.

Der Petitionsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass das Anliegen der Petition geeignet ist, von der Bundesregierung in die Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen einbezogen zu werden. Darüber hinaus hielt es der Ausschuss für sinnvoll, die Petition den Bundesländern aufgrund der oben dargestellten Zuständigkeiten zur Kenntnis zu geben. Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – als Material zu überweisen und sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

2.12.10 Rehabilitation und intensivpflegerische Versorgung in der gesetzlichen Krankenkasse

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit der gefordert worden war, den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Rehabilitation und intensivpflegerischer Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung abzulehnen.

Der Petent, der aufgrund einer Behinderung selbst nahezu vollständig auf ein Beatmungsgerät angewiesen ist, hatte zur Begründung seines Anliegens vorgetragen, dass das genannte Gesetz stark in das Leben beatmeter Menschen eingreifen würde. Er befürchtete, dass beatmete Patientinnen und Patienten nur noch in Ausnahmefällen zu Hause versorgt und grundsätzlich in vollstationäre Pflegeeinrichtungen verlegt werden würden.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition lagen dem Ausschuss 288 Mitzeichnungen sowie 3 Diskussionsbeiträge vor.

Der Ausschuss berücksichtigte bei der Beratung der Petition eine Stellungnahme der Bundesregierung. Zudem hatte der Ausschuss das Verfahren gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eingeleitet und eine Stellungnahme des Ausschusses für Gesundheit eingeholt, da die Petition einen Gegenstand der Beratungen in diesem Fachausschuss betraf.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen: Das „Gesetz zur Stärkung von intensivpflegerischer Versorgung und medizinischer Rehabilitation in der gesetzlichen Krankenversicherung

(Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz – GKV-IPReG)“ wurde am 2. Juli 2020 durch den Deutschen Bundestag beschlossen. Der Ausschuss wies darauf hin, dass der Gesetzentwurf, der der Petition zugrunde lag, noch wesentliche Änderungen erfahren hatte, mit denen zahlreichen, im Vorfeld von Betroffenen und Verbänden geäußerten Bedenken Rechnung getragen wurde. Wesentliche Neuerungen enthält das GKV-IPReG in den Bereichen „außerklinische Intensivpflege“ und „Rehabilitation“. Die Leistungen der außerklinischen Intensivpflege werden neu strukturiert und ihre Qualität wird verbessert. Den vom Petenten befürchteten Automatismus hinsichtlich einer stationären Versorgung sieht das Gesetz nicht vor. Vielmehr soll eine Verbesserung der intensivpflegerischen Versorgung für alle Patientinnen und Patienten, auch im eigenen Zuhause, erreicht werden. Das Wahlrecht der Patientinnen und Patienten, an welchem Ort die außerklinische Intensivpflege stattfindet, bleibt auch in Zukunft erhalten. Außerdem werden die Eigenanteile, die Versicherte bei außerklinischer Intensivpflege in einer stationären Pflegeeinrichtung leisten müssen, erheblich reduziert.

Der Ausschuss verwies zudem darauf, dass der Bundesrat die Bundesregierung gebeten hatte, den Vollzug und die Auswirkungen des GKV-IPReG in Bezug auf die Wahrung des Rechts auf Selbstbestimmung des Lebensmittelpunktes im Kontext der außerklinischen Intensivpflege im ambulanten und häuslichen Bereich genau zu beobachten, hierzu in angemessener Zeit die Ergebnisse zu veröffentlichen und bei Bedarf entsprechend gesetzgeberisch tätig zu werden.

Der Ausschuss hob im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention den Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft hervor, der auch für all jene gilt, die dauerhaft beatmet werden. Aus Sicht des Ausschusses sind jedoch bei der Erarbeitung des GKV-IPReG diejenigen Menschen übersehen worden, die zwar dauerhafte Beatmung benötigen, aber dennoch eingebettet in Familie, Alltag und Beruf leben. Der Ausschuss schloss sich den Ausführungen des Petenten insoweit an, als er befürchtet, dass das Recht auf Pflege und Versorgung im eigenen Zuhause kaum um- und durchsetzbar sein wird. Bei der intensivpflegerischen Versorgung sollte nach Möglichkeit die freie Wahl des Wohnorts erhalten bleiben. Deshalb müsse nach Ansicht des Ausschusses das GKV-IPReG entsprechend evaluiert und nötigenfalls nachgebessert werden.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – zur Erwägung zu überweisen, soweit die Umsetzung der neuen Regelungen zur häuslichen Intensivpflege eng zu begleiten, deren Umsetzung transparent zu machen und mögliche Fehlentwicklungen zeitnah zu korrigieren sind.

Auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages teilte die Bundesregierung zwischenzeitlich mit, dass der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) dem in § 37c SGB V enthaltenen Regelungsauftrag mit Beschluss vom 19. November 2021 über die Erstfassung der Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege (AKI-RL) nachgekommen sei. Der Beschluss sei einstimmig gefasst worden, die Patientenvertretung habe den Beschluss mitgetragen. Der Beschluss, der am 18. März 2022 in Kraft trat, und die beschlussbegründenden Unterlagen seien transparent und nachvollziehbar auf der Internetseite des G-BA veröffentlicht. In § 13 AKI-RL habe sich der G-BA selbst dazu verpflichtet, die Auswirkungen der AKI-RL hinsichtlich der Umsetzung und Wirkung dieser Richtlinie vier Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen.

Auch die Regelungen zur außerklinischen Intensivpflege sollen evaluiert werden. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen werde in § 37c Absatz 6 SGB V beauftragt, über das BMG dem Deutschen Bundestag bis Ende des Jahres 2026 einen Bericht über die Erfahrungen mit der Umsetzung des Anspruchs auf außerklinische Intensivpflege vorzulegen. Der Bericht soll unter anderem auch Angaben über die Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen beinhalten. Er soll auf Grundlage einer validen Datenbasis einen umfassenden Überblick über die Umsetzung des neuen Leistungsanspruchs geben. Das BMG werde die Entwicklungen weiterhin genau beobachten.

2.13 Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Zum Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) gingen im Berichtszeitraum insgesamt 805 Petitionen ein. Damit stieg die Gesamtzahl der Eingaben in diesem Bereich um 260 Petitionen gegenüber dem Vorjahr (545 Petitionen), erreichte aber nicht den vergleichsweise hohen Stand des Berichtszeitraums 2020 (922).

Ein Großteil der Petitionen entfiel dabei, wie bereits in den beiden vorangegangenen Berichtszeiträumen, auf das Segment des Straßenverkehrs (334). Während die Straßenverkehrsverwaltung (63) eine eher untergeordnete Rolle spielte, betrafen diese Eingaben weit überwiegend das Straßenverkehrsrecht (268) und hier in ca. der Hälfte der Fälle (137) die Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung.

Dabei fanden aktuelle Debatten um den Klimaschutz und die Energiekrise deutlichen Niederschlag in den vorgebrachten Anliegen. So erreichten den Ausschuss 14 Petitionen, mit denen gefordert wurde, im Zuge der gegenwärtigen Debatten um Belange der Geopolitik, des Klimaschutzes und der Emissionsbelastung die Einführung von vereinzelt deutschlandweiten autofreien Tagen und von Geschwindigkeitsbegrenzungen zu prüfen. Eine weitere Petition, die darauf abzielte, ein allgemeines Tempolimit von 100 km/h auf Autobahnen, 80 km/h außerorts und 30 km/h innerorts einzuführen, um unabhängiger von russischen Energietransporten zu werden und den Krieg in der Ukraine zu beenden, wurde durch zwölf weitere Petitionen unterstützt. Vier weitere Petitionen zielten darauf ab, Städten und Gemeinden eine eigenständige Kompetenz zur Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit innerörtlichen Straßen einzuräumen.

Weitere Schwerpunkte im Bereich des Straßenverkehrsrechts lagen wie schon in den Vorjahren auf Anliegen zum Führerscheinwesen (68) und zur Zulassung zum Straßenverkehr (45). So hatte etwa vier Petitionen zum Ziel, die Umtauschfrist für Alt-Führerscheine einheitlich auf den 19. Januar 2033 festzulegen und die mit dem Umtausch verbundene Kostenbelastung der Inhaberinnen und Inhaber betroffener Fahrerlaubnisse zu streichen. In acht Petitionen wurde eine Kennzeichnungs- und Versicherungspflicht für Fahrräder gefordert.

Auch das Eisenbahnwesen stieß bei Petentinnen und Petenten mit insgesamt 132 Petition im Berichtszeitraum auf erhebliches Interesse, vor allem in Hinblick auf den Schienenverkehr (44) und die Deutsche Bahn AG (82). Dabei waren die Anliegen sehr vielgestaltig und betrafen neben Fragen der Streckenführung und des Streckenausbaus unter anderem die Pünktlichkeit und Kundenfreundlichkeit der Deutsche Bahn AG.

Ähnliches Gewicht erlangte im Berichtszeitraum das Verkehrswesen (112). Wie bereits beim Straßenverkehr waren auch in diesem Bereich Anliegen mit Bezug zu aktuellen gesellschaftlichen Debatten von besonderer Bedeutung. So gingen vor dem Hintergrund der Einführung des 9-Euro-Tickets zahlreiche Eingaben zur Verstärkung, Erweiterung oder Abschaffung pauschal bezahlter Fahrscheine für Nah- und Fernverkehr ein. 16 sachverwandte Petitionen zielten auf die Schaffung eines dauerhaften 9-Euro-Tickets für den öffentlichen Personennahverkehr. Eine andere Petition zur Energie- und Mobilitätswende mit dem Ziel der Einrichtung eines Sofortprogramms zur Verringerung der Abhängigkeit Deutschlands von russischen Energieimporten fand im Online-Petitionsforum des Deutschen Bundestages die Unterstützung von 65.095 Personen. Da damit das nötige Quorum von 50.000 Mitzeichnungen überschritten war, führte der Petitionsausschuss in diesem Fall eine öffentliche Anhörung durch, an der unter anderem die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Digitales und Verkehr, Daniela Kluckert, und der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, Oliver Krischer, teilnahmen.

Laut dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 wurde dem BMDV u. a. die Zuständigkeit für Telekommunikation einschließlich der diesbezüglichen Fach- und Rechtsaufsicht über die Bundesnetzagentur sowie die Zuständigkeiten für die nationale, europäische und internationale Digitalpolitik ohne die Zuständigkeiten für Start-Ups übertragen.

Im Bereich Telekommunikation, Bundesnetzagentur, Digitalpolitik und Internet erreichten den Ausschuss im Berichtsjahr ca. 68 Petitionen.

Im Telekommunikationsbereich dominierten Beschwerden über das Geschäftsgebaren von Telekommunikationsanbietern, über Anbieterwechsel sowie über aufgesetzte und manipulierte Rufnummern. Häufig wurde auch ein verbesserter Kundenschutz gefordert. Gegenstand der Zuschriften waren zudem Forderungen nach einer Versorgung mit schnellem Internet und nach Verbesserung der Telekommunikationsinfrastruktur. So wurde mit einer auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichten Petition, die 119 Mitzeichnungen erhielt, und weiteren sachgleichen Petitionen eine Verstärkung der Maßnahmen gegen unerwünschte Telefonanrufe und Spam-E-Mails gefordert. Eine weitere öffentliche Petition mit 157 Mitzeichnungen setzte sich dafür ein, dass die alte Mobilfunknummer automatisch – etwa über eine Buttonlösung wie im Bereich der Kündigung – zu dem neuen Mobilfunkanbieter mitgenommen wird. 69 Mitzeichnende unterstützten eine Petition mit der eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes dahingehend gefordert wurde, dass auch bei Dienstleistungen von Drittanbietern von Telekommunikationsdiensten eine Vertragszusammenfassung gemäß § 54 des Telekommunikationsgesetzes erforderlich ist. 71 Bürgerinnen und Bürger zeichneten eine Petition mit, mit der eine gesetzliche Verpflichtung von Mobilfunktarif-Anbietern erreicht werden soll, nach Verbrauch des Hochgeschwindigkeitsvolumens eine minimale Transferrate von 1 MBit Herunterladen und 500 kBit Hochladen bereitzustellen.

Die Unterstützung von 159 Mitzeichnenden erhielt eine öffentliche Petition, mit der eine Verstärkung der Maßnahmen zur Notstromversorgung gefordert wurde.

Im Bereich Internet befasste sich der Ausschuss u. a. mit Anliegen im Hinblick auf verschiedene Plattformen, ein Verbot des E-Mail Versands von sogenannten No-Reply-Adressen und die Problematik von Cookies. Im Forum diskutiert wurden die Forderung, dass bei Einführung neuer Betriebssysteme alte Soft- und Hardware lauffähig bleiben müssen, sowie der Vorschlag der Entwicklung einer übergeordneten Deutschland-App, mit der z. B. alle Behördengänge online erledigt werden können.

2.13.1 Wettbewerbliche Neutralität behördlicher Informationsschreiben

Der Ausschuss beriet eine Eingabe, die sich gegen ein Schreiben des Kraftfahrt-Bundesamtes richtete, mit dem die Halterinnen und Halter von Kraftfahrzeugen über die mit Fahrzeugherstellern vereinbarten Maßnahmen informiert wurden.

Zur Begründung des Anliegens war im Wesentlichen ausgeführt worden, dass in dem Schreiben, welches über Umtauschaktionen für Dieselfahrzeuge informierte, namentlich lediglich drei Hersteller genannt seien.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe lagen dem Petitionsausschuss 47 Mitzeichnungen sowie zwei weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass die Bundesregierung am 2. Oktober 2018 das „Konzept für saubere Luft und die Sicherung der individuellen Mobilität in unseren Städten“ veröffentlicht hatte. Das Konzept sieht für die 15 besonders belasteten Städte mit einem Stickstoffdioxid-Jahresmittelwert von mehr als 50 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft besondere Maßnahmen (Tauschaktionen und Nachrüstlösungen) vor, die dazu beitragen sollen, die Luftqualität rasch und dauerhaft zu verbessern und Fahrverbote zu vermeiden.

Ein maßgeblicher Baustein des Konzeptes sind die Flottenerneuerung und die Ausarbeitung der Rahmenbedingungen für Nachrüstlösungen. Beide Maßnahmenbereiche tragen dazu bei, einerseits die Grenzwerteinhalten in den von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Gebieten durch die Minderung von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (NOx) zu unterstützen und andererseits für die Mobilität derjenigen Halterinnen und Halter zu sorgen, die wegen der technischen Gegebenheiten ihres Kraftfahrzeuges einem möglicherweise im Einzelfall unausweichlichen Verkehrsverbot unterworfen wären. Das damalige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hatte sich in diesem Sinne bei den deutschen und internationalen Fahrzeugherstellern dafür eingesetzt, dass diese ihre Verantwortung bei der Luftreinhaltung und Erhaltung der Mobilität wahrnehmen. Bis dato hatten aber nur einzelne Fahrzeughersteller in diesem Zusammenhang verbindliche Zusagen gemacht.

Für Halterinnen und Halter von Fahrzeugen der Schadstoffklassen „Euro 4“ und „Euro 5“ soll der Erhalt der Mobilität über zusätzliche Maßnahmen sichergestellt werden. Hierzu zählt u. a. die Möglichkeit, dass diese von Verkehrsbeschränkungen ausgenommen werden können, wenn die Fahrzeuge im realen Fahrbetrieb weniger als 270 mg NOx pro Kilometer ausstoßen. Die Bundesregierung nahm hierzu bereits eine Anpassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des Straßenverkehrsgesetzes vor.

Die erforderlichen Prüf- und Nachweisverfahren für den genannten Emissionswert von 270 mg/km NOx wurden am 28. Dezember 2018 durch das BMVI veröffentlicht und als Anlage zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) hinzugefügt. Die Verfahren dienen als Grundlage für die Erteilung von Allgemeinen Betriebserlaubnissen (ABE) durch das Kraftfahrt-Bundesamt. Der Bundesrat hat am 8. November 2019 der Dritten Verordnung zur Änderung der StVZO zugestimmt.

Mittlerweile liegen ABE für Stickoxidminderungssysteme verschiedener Nachrüsterhersteller zur Nachrüstung von Diesel-Pkw der Schadstoffklasse „Euro 5“ der Fahrzeughersteller BMW, Daimler, VW und Volvo vor.

Soweit mit der Petition das Schreiben des Kraftfahrt-Bundesamtes beanstandet wurde, machte der Ausschuss darauf aufmerksam, dass dieses dem Zweck diene, zusätzliche Impulse für die durch die Halterinnen und Halter zur Unterstützung der verbesserten Luftreinhaltung zu ergreifenden Maßnahmen zu setzen, indem es diese über die vom BMVI mit den Fahrzeugherstellern verbindlich getroffenen Maßnahmen informierte. Damit sollte sichergestellt werden, dass die betroffenen Halterinnen und Halter über die vom BMVI mit den Fahrzeugherstellern verbindlich getroffenen Maßnahmen zur besseren Luftreinhaltung zu informieren und darüber, wie Halterinnen und Halter diese Maßnahmen unterstützen können.

Der Ausschuss hob hervor, dass es sich aus diesen Gründen bei dem Schreiben des Kraftfahrt-Bundesamtes um ein reines Informationsschreiben handelte. Dieses diene allein dem Zweck, die Halterinnen und Halter eines Dieselfahrzeugs in den besonders belasteten Städten und angrenzenden Landkreisen auf die bestehenden Möglichkeiten und die vom BMVI getroffenen Vereinbarungen mit einzelnen Fahrzeugherstellern aufmerksam zu machen. Eine gegen das Wettbewerbsrecht verstoßende Wettbewerbsverzerrung kann daher im Hinblick auf das Schreiben nicht festgestellt werden.

Gleichwohl erkannte der Ausschuss die besondere Bedeutung der wettbewerblichen Neutralität behördlicher Informationsschreiben an. Vor diesem Hintergrund empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr – zu überweisen, soweit es darum geht, dass das Kraftfahrt-Bundesamt in künftigen Briefen neutral über Maßnahmen der Hersteller berichten soll.

2.13.2 Wahrnehmung von Einsatzfahrzeugen durch elektronische Signale

Der Petitionsausschuss beriet über eine Petition, die darauf abzielte, dass Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer Einsatzfahrzeuge besser wahrnehmen können, indem ein elektronisches Signal auf ihre Kommunikationsgeräte gesendet wird.

Das Anliegen war im Kern damit begründet worden, dass Einsatzfahrzeuge einen Unfallort, einen Brand oder den Tatort eines Verbrechens wegen des Verhaltens von Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern oft nur mit Verzögerungen erreichten. Grund dafür sei vielfach die fehlende oder zu späte Wahrnehmung von Einsatzfahrzeugen aufgrund lauter Musik, Telefongesprächen oder anderen Ablenkungen. Durch den Einsatz eines elektronischen Signals, das von Kommunikationsmitteln wie Navigationsgeräten, Freisprechanlagen, Radios und Mobiltelefonen empfangen und auf diesen mittels Ton und/oder Bild deutlich angezeigt werden könnte, würden Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer in die Lage versetzt, schneller auf herannahende Einsatzfahrzeuge reagieren zu können. Durch das schnellere Erreichen der Notfallorte könnten möglicherweise viele Leben gerettet und lebensbedrohliche Verletzungen schneller behandelt werden.

Die Eingabe war auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht worden. Sie war von 87 Personen mitgezeichnet und in 27 Beiträgen diskutiert worden.

Der Petitionsausschuss begrüßte das mit der Petition zum Ausdruck kommende Engagement für den schnellen und ungestörten Einsatz von Rettungsfahrzeugen, der auch für den Ausschuss ein Anliegen hoher Priorität darstellt. Er hielt zunächst fest, dass die vorgeschriebenen bzw. zulässigen lichttechnischen Einrichtungen nach § 52 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und akustischen Warneinrichtungen nach § 55 StVZO für Einsatzfahrzeuge grundsätzlich technisch ausreichend sind. Insbesondere die vorgeschriebenen Winkel der geometrischen Sichtbarkeit für die optische Signalisierung der Einsatzfahrzeuge ermöglichen die Erkennbarkeit im relevanten Bereich für andere Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer und sind unabhängig von Fahrzeuginnengeräuschen in deren Fahrzeugen. Auf diese Weise können alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer gleichzeitig erreicht werden.

Allerdings besitzt auch die Digitalisierung der Verkehrssysteme einen hohen Stellenwert. Mit den Schlüsseltechnologien des automatisierten und vernetzten Fahrens sowie der Nutzung von intelligenten Verkehrssystemen soll insbesondere die Verkehrssicherheit gesteigert werden. Die Bundesregierung setzt sich daher für den Ausbau intelligenter Verkehrsinfrastrukturen sowie den verstärkten Einsatz von Verkehrstelematik und modernsten Informations- und Kommunikationssystemen im Verkehrsbereich ein. Hierzu bringt sie nicht nur auf europäischer Ebene Ideen ein, sondern fördert im Rahmen des Forschungsprogramms zur Automatisierung und Vernetzung im Straßenverkehr verschiedene Projekte, die sich mit der Thematik befassen. Die Projekte „DIGINET-PS“, „VERONIKA“ und „HarmonizeDD“ hatten unter anderem als Element der Vernetzung die Priorisierung von bzw. Warnung vor Einsatzfahrzeugen im Verkehr zum Untersuchungsgegenstand. Diese Projekte sind inzwischen abgeschlossen, die Forschungsergebnisse werden noch ausgewertet. Ein ähnlicher Ansatz wird im Projekt „MOSAik:D“ verfolgt. Hier geht es um die Absicherung von Arbeitsstellen kürzerer Dauer im Straßenverkehr sowie die Verbesserung des Schutzes des Baustellenpersonals mithilfe von Mensch-zu-Maschine-Kommunikation.

Zusammenfassend stellte der Ausschuss fest, dass dem Anliegen der Petition, die Wahrnehmbarkeit von Einsatzfahrzeugen zu verbessern, indem Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer ein elektronisches Signal auf Kommunikationsgeräte gesendet wird, durch die in diesem Bereich stattfindenden Forschungen und Projekte auf nationaler sowie auf europäischer Ebene bereits teilweise Rechnung getragen wird. Darüber hinaus sind die zulässigen lichttechnischen Einrichtungen nach § 52 StVZO und akustischen Warneinrichtungen nach § 55 StVZO für Einsatzfahrzeuge jedoch technisch ausreichend.

Vor diesem Hintergrund konnte der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf erkennen. Er empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.13.3 Bidirektionales Laden von E-Autos

Die Forderung einer Petition, alle neu zugelassenen elektromotorisierten Kraftfahrzeuge (Kfz) so auszustatten, dass sie Strom auch in das öffentliche Netz zurückspeisen können, kann derzeit noch nicht umgesetzt werden.

Der Petitionsausschuss hatte sich ausführlich mit dieser Eingabe befasst, zu deren Begründung im Wesentlichen vorgetragen worden war, dass die vorgeschlagene „Rückspeisung“ von Elektrizität in das Stromnetz die Basis für eine wertvolle Stromenergiereserve bilden könne. Um ein solches Laden in beide Richtungen (bidirektionales Laden) zu etablieren, müsse eine entsprechende Ausstattung als Zulassungsvoraussetzung für elektromotorisierte Kfz zwingend vorgeschrieben und „ab Werk“ standardmäßig installiert sein. Es solle jedoch den einzelnen Halterinnen und Haltern vorbehalten bleiben, diese Funktion tatsächlich zu aktivieren. Soweit mit der Entladung ein verstärkter Verschleiß des Akkus einhergehe, sei dafür eine über das Entgelt für den eingespeisten Strom hinausgehende Entschädigung in Betracht zu ziehen. Im Hinblick auf die Einzelheiten einer solchen Ausstattungspflicht empfehle sich die Einbeziehung der Bundesnetzagentur. Außerdem sei eine Orientierung an ausländischen Studien und Projekten, namentlich an der dänischen Initiative „Vehicle to Grid“ (V2G), wünschenswert. Insgesamt könne die breit angelegte Möglichkeit zur „Rückspeisung“ von Strom in die Netze durch elektromotorisierte Kfz ein wertvolles Mittel zur Sicherstellung einer lückenlosen Energieversorgung bieten.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe lagen dem Petitionsausschuss 47 Mitzeichnungen und 15 Diskussionsbeiträge vor.

Der Petitionsausschuss wies zunächst darauf hin, dass die V2G-Technologie aktuell nur mit dem CHAdeMO-Stecker möglich ist; dieser funktioniert über eine in Japan entwickelte elektrische Schnittstelle eines Batteriemanagementsystems für Elektroautos. Das bidirektionale Laden ist noch nicht im Kommunikationsprotokoll des „Combined Charging System“ (CCS) sowie des Typ 2 Steckers integriert. Bidirektionales Laden der E-Fahrzeuge dient zum einen der Eigenversorgung eines Hauses, zum anderen kann mit Netzdienstleistungsfunktionen eine aktive Rolle bei der Stabilisierung des Netzes eingenommen werden.

Bidirektionales Laden wird bei Privatpersonen allerdings nur stattfinden, wenn dies mit einem attraktiven Geschäftsmodell verbunden ist, z. B. durch das Ermöglichen von lokalen Systemdienstleistungen etc. Die Einsatzbereiche von intelligentem Laden im öffentlichen Raum ergeben sich insbesondere bei langen Standzeiten, z. B. bei Ladeparks/Parkhäusern oder Flughäfen. Eingeschränkter ist die Nutzung für die Normalladung am Straßenrand, keine Eignung besteht für die Schnellladung.

Trotz bestehender Schwierigkeiten erkannte der Ausschuss an, dass der Aufbau einer bedarfsgerechten, flächendeckenden und nutzerfreundlichen Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge eine der entscheidenden Bedingungen für den Erfolg der Elektromobilität darstellt. Daher werden in Deutschland vielfältige Ansätze zur Ausweitung und zur größeren Passgenauigkeit der Ladeinfrastruktur verfolgt.

Das bidirektionale Laden ist technisch durchführbar. Es ist derzeit jedoch finanziell noch nicht mit einem Anreiz verbunden. Verteilnetzbetreiber sind nicht darauf vorbereitet, dass der Strom sehr stark dezentral verteilt wieder ins Netz zurückgespeist wird. Von den Netzbetreibern wird ein intelligentes Lastenmanagement gefordert. Ein Projekt der Netze BW GmbH hat sich mit diesem Thema beschäftigt, denn bei großen Elektrofahrzeugflotten ist das Lastmanagement eine Herausforderung. Um Schiefasten im Netz vorzubeugen und die Auswirkungen der Ladevorgänge auf die Verteilnetze zu verstehen, hat das NETZlabor Elektroflotte Möglichkeiten erforscht, Ladephasen dynamisch zu managen. Das NETZlabor wurde parallel zum E-Fahrzeugpool der Netze BW GmbH aufgebaut und hat im Projektzeitraum 2016 bis 2019 Erkenntnisse hervorgebracht, die im Weiteren helfen können, Elektroflotten effizient zu planen und technische Standards zu erarbeiten.

Unkoordinierte Lade- und Entladevorgänge sowie Schwarmeffekte können die Verteilnetze an ihre Belastungsgrenzen bringen und einen weiteren kostenintensiven Netzausbau bedingen.

Die Technologie V2G muss mit allen Steckertypen möglich und die Netzdienlichkeit sowie das gesteuerte Laden müssen gesichert sein. Da aber weiterhin Forschungsbedarf besteht, ist Geduld nötig, um den technologischen Entwicklungen nicht vorzugreifen. Insbesondere ist bei den weiteren Überlegungen auch die Entwicklung innerhalb der EU zu berücksichtigen. In Europa hat sich CCS als wesentlicher Ladestandard durchgesetzt, womit

eine bidirektionale Funktionalität von CCS gegeben sein muss, um eine Rückspeisefähigkeit von Elektrofahrzeugen als Zulassungsvoraussetzung in Deutschland festzulegen.

Der Petitionsausschuss unterstrich, dass auf technischer und technologischer Ebene noch Abstimmungsbedarf bestehe, bevor das bidirektionale Laden in den Realbetrieb überführt werden kann. Vor diesem Hintergrund wurde beispielsweise in den vom früheren Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderten Projekten „lokSmart Jetzt!“ und „lokSmart Jetzt! 2“ (www.loksmart.de) ein auf dem CCS-Standard basierendes bidirektionales Ladeprotokoll inklusive Ladestation entwickelt und in einem Feldtest erprobt. Vor einer Nutzung im Realbetrieb müssen jedoch u. a. noch netzseitige Fragen beantwortet und deren Ergebnisse implementiert werden. Ebenso wies der Ausschuss darauf hin, dass auf nationaler, europäischer und globaler Ebene erhebliche Normungsarbeiten notwendig sind, da Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen sowohl im Fahrzeug- als auch im Energiesektor sehr hoch seien.

Derzeit wird die umfassende Aufnahme des bidirektionalen Ladens in das CCS-Protokoll für 2025 vorhergesagt. In vier Stufen (Level 1 bis Level 4) sollen netzdienliche Leistungen in das Ladeprotokoll aufgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund stellte der Petitionsausschuss fest, dass dem Anliegen der Petition, durch die flächendeckende Etablierung von Rückspeisemöglichkeiten einen Beitrag zur Energieversorgungsstabilität zu leisten, bereits Rechnung getragen wird. Fortschrittspotenzial auf technologischem und technischem Gebiet sowie die konkreten Möglichkeiten der Normierung einer entsprechenden Pflichtausstattung von elektromotorisierten Kfz sind im Rahmen einer weitergehenden Prüfung zu ermitteln.

Nicht zuletzt aufgrund der Aktualität der Diskussion um bidirektionales Laden und der dazu laufenden Prüfungsvorgänge empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – als Material zu überweisen.

Auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages führte die Bundesregierung aus, dass sich der Hochlauf der E-Mobilität sowohl im vertrieblichen als auch im technologischen Sinne sehr dynamisch entwickle. Das bidirektionale Laden von Elektrofahrzeugen könne dabei an der Schnittstelle zwischen Mobilitätssektor und Energieinfrastruktur ökologische und ökonomische Mehrwerte bieten. Potenzielle Anwendungsfälle für diese Technologie gebe es an nicht-öffentlichen, privaten und gewerblichen Ladepunkten, an denen Fahrzeuge lange verweilen. Elektrofahrzeuge könnten so besonders netzdienlich eingesetzt werden und einen Beitrag zur Stabilisierung von Angebot und Nachfrage in den Stromnetzen leisten.

Der mit der Petition unterbreitete Vorschlag, die Rückspeisefähigkeit eines elektrisch betriebenen Pkw in Deutschland zur Zulassungsvoraussetzung zu machen, sei vor diesem Hintergrund allerdings nicht sachgerecht, da die technologische Entwicklung sowohl der Fahrzeuge als auch der Ladeinfrastrukturtechnik noch kein ausreichendes Maß an Marktreife und Standardisierung erreicht habe. Im Rahmen des europäischen CCS-Standards sei unter den gegenwärtigen Umständen kein bidirektionales Laden möglich.

Ein wichtiger Schritt in der Weiterentwicklung dieser Technologie sei die Verabschiedung der ISO 15118-20 im April 2022 gewesen. Diese Fortentwicklung der ISO 15118-2 umfasse alle aktuell bekannten Ladetechnologien einschließlich des bidirektionalen Ladens und decke zukünftige automatisierte Ladesysteme ab. Die Norm sei eine wichtige Voraussetzung dafür, dass europäische Hersteller in Zukunft bidirektional ladefähige Elektroautos und Ladestationen anbieten könnten.

Vor der Aufnahme in den Realbetrieb müssten darüber hinaus netzseitige Fragestellungen beantwortet werden. Neben privatwirtschaftlichen Pilotvorhaben gebe es auch von der Bundesregierung verschiedene Projekte zur Erprobung technischer Lösungen für das bidirektionale Laden gestartet. Mit dem Förderaufruf „Forschung und Entwicklung für eine erfolgreiche Transformation zur Elektromobilität und Systemintegration“ stelle das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz derzeit in Ergänzung früherer Förderungen durch den Bund weitere 80 Millionen Euro für Forschungs- und Entwicklungsprojekte rund um das bidirektionale Laden zur Verfügung. Absehbare Anwendungen des bidirektionalen Ladens müssten auch beim Ausbau der Ladeinfrastruktur frühzeitig berücksichtigt und das Potenzial des bidirektionalen Ladens und seine netzdienlichen Eigenschaften erschlossen werden.

Zusammenfassend hielt die Bundesregierung fest, dass noch verschiedene technische Voraussetzungen und rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden müssten, um das bidirektionale Laden in der Breite zu ermöglichen. Aus den beschriebenen Gründen könne der Petition zurzeit nicht entsprochen werden.

2.13.4 Gleichstellung von Elektrokleinstfahrzeugen mit Elektrofahrrädern

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Eingabe, die darauf abzielte, Elektrokleinstfahrzeuge für den Straßenverkehr zuzulassen und rechtlich wie Elektrofahrräder einzustufen.

Zur Begründung war im Wesentlichen vorgetragen worden, dass Elektrokleinstfahrzeuge als Brückentechnologie kurzfristig für eine Entlastung der Luft und des Verkehrs in deutschen Städten sorgen könnten, da sie unter anderem Distanzen zwischen Wohnort und öffentlichem Nahverkehr überbrücken und allgemein eine emissionsarme Alternative darstellen könnten. Da ihre Benutzung im öffentlichen Verkehrsraum bislang jedoch nicht erlaubt sei, solle dies geändert und Elektrokleinstfahrzeuge rechtlich Elektrofahrrädern (Pedelecs) gleichgestellt werden. Des Weiteren solle die Benutzung führerschein- und zulassungsfrei sowie auf Radwegen möglich sein und die Maximalgeschwindigkeit auf 25 km/h begrenzt werden. Auch solle die private Haftpflichtversicherung zuständig sein. Durch den Verzicht auf die Notwendigkeit einer Lenk- oder Haltestange sollten darüber hinaus auch Elektrokleinstfahrzeuge wie Hoverboards oder E-Skateboards zum Straßenverkehr zugelassen werden.

Die Eingabe war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Die Petition war von 947 Personen durch ihre Mitzeichnung unterstützt und in 94 Beiträgen diskutiert worden. Außerdem lagen dem Ausschuss fünf weitere sachgleiche Petitionen vor.

Einführend hob der Petitionsausschuss hervor, dass das damalige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit Unterstützung der Länder durch die am 15. Juni 2019 in Kraft getretene Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) einen rechtlichen Rahmen geschaffen hatte, um eine sichere Teilnahme von bestimmten Elektrokleinstfahrzeugen am öffentlichen Straßenverkehr zu ermöglichen.

Dabei dürfen gemäß der Verordnung nur diejenigen Elektrokleinstfahrzeuge am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, die folgende Merkmale aufweisen:

- Fahrzeug ohne Sitz oder selbstbalancierendes Fahrzeug mit oder ohne Sitz, Lenk- oder Haltestange;
- bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als sechs km/h und nicht mehr als 20 km/h;
- Leistungsbegrenzung auf 500 Watt (1400 Watt bei selbstbalancierenden Fahrzeugen);
- Erfüllung verkehrssicherheitsrechtlicher Mindestanforderungen (u. a. im Bereich der Brems- und Lichtsysteme, der Fahrdynamik und elektrischen Sicherheit).

Elektrokleinstfahrzeuge müssen zudem über eine Allgemeine Betriebserlaubnis des Kraftfahrt-Bundesamts oder eine Einzelbetriebserlaubnis verfügen sowie eine gültige Versicherungsplakette führen.

Eine Versicherungsplakette ist notwendig, da Elektrokleinstfahrzeuge Kraftfahrzeuge und damit versicherungspflichtig nach dem Pflichtversicherungsgesetz sind. Mit der Versicherungsplakette wird der Nachweis erbracht, dass für das jeweilige Elektrokleinstfahrzeug eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht. Wegen der kleinen Ausmaße und der Besonderheiten in der baulichen Ausführung ist für diese Fahrzeuge eine kleine Versicherungsplakette zum Aufkleben eingeführt worden.

Da die Fahreigenschaften von Elektrokleinstfahrzeugen mit Lenkstange sowie die Verkehrswahrnehmung am stärksten denen des Fahrrads ähneln, gelten für Elektrokleinstfahrzeuge mit Lenkstange verkehrs- und verhaltensrechtlich die Regelungen für Fahrräder mit Maßgabe besonderer Vorschriften. Nach § 10 eKFV dürfen Elektrokleinstfahrzeuge mit Lenkstange generell auf vorhandenen baulich angelegten Radwegen fahren – nur, wenn solche nicht vorhanden sind, darf auf Fahrbahnen oder in verkehrsberuhigten Bereichen gefahren werden. Außerorts gilt dieselbe Regelung wie innerorts und zusätzlich ist die Benutzung von Seitenstreifen erlaubt. In diesem Punkt wurde der Forderung, für Elektrokleinstfahrzeuge die Nutzung von Radwegen vorzusehen, folglich entsprochen.

Des Weiteren wurde mit der Petition die Führerscheinfreiheit von Elektrokleinstfahrzeugen angestrebt. Gemäß der eKFV besteht für Elektrokleinstfahrzeuge keine Führerscheinplicht, sodass auch diesem Teil des Anliegens Rechnung getragen wurde. Erforderlich ist lediglich eine Betriebserlaubnis für das Elektrokleinstfahrzeug.

Hinsichtlich der geforderten Maximalgeschwindigkeit von 25 km/h weist der Ausschuss darauf hin, dass die in § 1 Absatz 1 eKFV eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h von Elektrokleinstfahrzeugen vorgeschrieben wurde, um ein „Mitschwimmen“ im Radverkehr zu ermöglichen und den Überholdruck zu minimiert. Dies soll die Verkehrssicherheit auf Radwegen gewährleisten.

Die eKFV wird von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) über einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Basierend auf den Ergebnissen der wissenschaftlichen

Begleitung überprüft das BMVI bzw. das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) die eKFV hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Zielsetzung und Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit.

Im Hinblick auf die Mikromobilität arbeitete das BMVI ausweislich seiner Stellungnahme bereits daran, künftig auch Elektrokleinstfahrzeugen ohne Lenkstange, wie etwa Hoverboards, die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zu ermöglichen. Der Bundesrat hat jedoch im Rahmen seiner EntschlieÙung vom 17. Mai 2019 die Überlegungen der Bundesregierung abgelehnt, auch Elektrokleinstfahrzeuge ohne Lenk- oder Haltestange am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen zu lassen. Für Elektrokleinstfahrzeuge ohne Lenk- oder Haltestange ist daher derzeit kein weiteres Regelungsvorhaben geplant. Zur Abwägung sicherheitsrelevanter Aspekte sind die wissenschaftliche Begleitung und die hieraus resultierende faktenbasierte Auswertung äußerst wichtig. Der Forderung, auf die Notwendigkeit einer Lenkstange zu verzichten, konnte der Ausschuss daher nicht entsprechen. Zusammenfassend stellte der Petitionsausschuss fest, dass mit der am 15. Juni 2019 in Kraft getretenen eKFV Elektrokleinstfahrzeuge für den Straßenverkehr zugelassen wurden und seither in vielen Punkten rechtlich wie Fahrräder und Pedelecs behandelt werden. Auch ist die Nutzung von Radwegen vorgeschrieben und der Gebrauch von Elektrokleinstfahrzeugen führerscheinfrei. Dem Anliegen der Petition wurde somit teilweise Rechnung getragen. Darüber hinaus vermochte der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen und empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen wurde.

2.13.5 Leitfaden mit Verkehrsregeln für Radfahrende

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit der die Erstellung und Herausgabe eines Leitfadens für Radfahrende mit Nachweis aller Regelungen, die den Radverkehr betreffen, gefordert worden war.

Zur Begründung war vorgetragen worden, dass Radfahrerinnen und Radfahrer häufig nicht über die nötigen Kenntnisse der Straßenverkehrsregeln und der einschlägigen Rechtsprechung verfügen würden. Daher sollten die Verkehrsregeln für Radfahrende zusammengefasst und in Form eines Merkblatts u. a. an Radverkehrsverbände übermittelt werden. Zusätzlich solle u. a. eine Höchstgeschwindigkeit von 12 km/h für den auf Gehwegen freigegebenen Radverkehr sowie ein generelles Verbot der Benutzung des Fußgängerwegs bei vorhandenem Radweg gelten. Ferner solle das Befolgen der Fahrtrichtung von EinbahnstraÙen auch für Radfahrende vorgeschrieben werden.

Der Petent hatte sich mit demselben Anliegen bereits im August 2011 an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags gewandt. Dieses Petitionsverfahren war abgeschlossen worden, da dem Anliegen des Petenten teilweise entsprochen worden war.

In dem nunmehrigen Verfahren wies der Petitionsausschuss zunächst darauf hin, dass die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) als umfassendes Regelwerk zum Verhalten aller Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer im Straßenverkehr sämtliche für den Radverkehr geltenden Vorschriften enthält. Daher ist es Radfahrenden ohne Weiteres möglich, sich mithilfe des Verordnungstextes rechtskonform zu verhalten. Um den Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern das Verständnis der Rechtsnormen zu erleichtern, wurde die StVO bereits im Jahr 2013 bürgernäher und verständlicher gestaltet.

Zu den konkreten Regelungsvorschlägen hatte das damalige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) bereits 2011 dahingehend Stellung genommen, dass es der vorgeschlagenen Regelungen nicht bedürfe, da diese bereits so oder in ähnlicher Form in der StVO vorhanden seien.

Darüber hinaus merkte der Petitionsausschuss an, dass das BMVI Verkehrsteilnehmende regelmäßig auch über die für sie geltenden Vorschriften aufkläre, so u. a. mit der Broschüre „Kurz erklärt: Fahrrad“. Entsprechende Informationen finden sich überdies im Rahmen des Internetauftritts des BMVI (so z. B. die Pressemitteilung „Die 5 größten Irrtümer über die Straßenverkehrs-Ordnung“). Zudem fördert das Bundesministerium die Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit zu dem Thema (vgl. etwa die vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat herausgegebene Broschüre „Sicher fahren mit und ohne Elektroantrieb“). Auch private Akteure, wie beispielsweise Radverkehrsverbände, wirken durch eigene Veröffentlichungen fortwährend an der Aufklärung von Verkehrsteilnehmenden mit. Dabei wird jeweils auch die einschlägige Rechtsprechung dargestellt und erläutert.

Dementsprechend verfügt die Mehrheit der Radfahrenden erfahrungsgemäß über eine umfassende Kenntnis der sie betreffenden Verhaltensregeln. So geben laut einem Bericht der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) 95 Prozent der Radfahrenden an, die für sie geltenden Regelungen zu kennen (vgl. BASt-Bericht V184, Unfallrisiko und Regelakzeptanz von Fahrradfahrern).

In Anbetracht der oben beschriebenen Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit sind die geforderten Möglichkeiten der verständlichen Aufklärung über die StVO-Regeln für Radfahrende bereits vorhanden und die vorgeschlagene Maßnahme der Erstellung eines weiteren Merkblattes nicht notwendig.

Der Petitionsausschuss konnte daher keinen parlamentarischen Handlungsbedarf erkennen und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.13.6 Aufnahme von Eltern-Kind-Parkplätzen in die StVO

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, die darauf abzielte, sogenannte Eltern-Kind-Parkplätze in die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) aufzunehmen und ein Bußgeld bei unberechtigter Nutzung zu verhängen. Zudem sollten Eltern-Kind-Parkplätze auch im öffentlichen Raum bei Schulen, Ämtern usw. geschaffen werden, um die Möglichkeit zu eröffnen, Parkverstöße auf privaten Flächen zu ahnden.

Das Anliegen war im Kern damit begründet worden, dass Eltern-Kind-Parkplätze derzeit nicht in der StVO geregelt seien und Parkplatz-Betreiber, die derartige Stellplätze anböten, derzeit keine Handhabe hätten, wenn diese Parkplätze durch unberechtigte Personen bzw. Fahrzeuge blockiert würden. Die Eltern-Kind-Parkplätze befänden sich zumeist direkt neben den Eingängen, beispielsweise von Supermärkten. So müssten Eltern und Kinder keine langen Wege zurücklegen und könnten Gefahrenquellen meiden. Auch seien Eltern-Kind-Parkplätze meist größer als andere Parkplätze, um die Autotüren gefahrlos vollständig öffnen zu können.

Die Eingabe war auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht worden. Sie war von 47 Mitzeichnenden unterstützt und in 24 Beiträgen diskutiert worden.

Einleitend betonte der Petitionsausschuss, dass die StVO den öffentlichen Verkehr regelt und lenkt. Als besonderes Polizei- und Ordnungsrecht ist sie privilegienfeindlich. Besondere straßenverkehrsrechtliche Bevorrechtigungen können daher nur zum Zweck des Nachteilsausgleichs vorgenommen werden, so z. B. im Fall der Einrichtung von sogenannten Behindertenparkplätzen für Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung. Aufgrund des Ausmaßes ihrer Mobilitätsbeeinträchtigung können sie sich nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Fahrzeugs fortbewegen, sodass sie erst durch die Bereitstellung eines eigens für sie reservierten Parkraums mit den übrigen Verkehrsteilnehmern gleichgestellt werden. Derart gravierende Beeinträchtigungen erfahren Eltern im Straßenverkehr nicht in gleichem Maße.

In der Vergangenheit haben bereits viele Personengruppen, deren Mobilität vorübergehend oder dauerhaft mehr oder weniger stark eingeschränkt ist (etwa Senioren, einseitig Oberschenkelamputierte Menschen oder Menschen, die auf einen Rollator oder auf Gehhilfen angewiesen sind), Parksonderrechte für sich gefordert. Würde man allen Personengruppen, die ein Interesse an der Parkerleichterungen haben, diese gewähren, würde sich der Kreis der Berechtigten um ein Vielfaches erhöhen. Da Parkraum im öffentlichen Raum ein knappes Gut ist, das nicht beliebig erweitert werden kann, mussten auch die Forderungen der genannten Personengruppen im Interesse aller Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer abgelehnt werden.

Auch wenn die Einrichtung von Eltern-Kind-Parkplätzen vor diesem Hintergrund im öffentlichen Verkehrsraum nicht möglich war, gehören sie auf Privatparkplätzen von Einkaufszentren, Supermärkten oder in Parkhäusern bereits heute zum normalen Parkplatzangebot. Dabei handelt es sich um einen Service der jeweiligen Eigentümer der Stellflächen, um ihre Parkmöglichkeiten für Eltern mit Kindern attraktiver zu gestalten. Die Eigentümer sind zudem befugt, die Benutzung der Eltern-Kind-Parkplätze zu kontrollieren oder von Nachweisen abhängig zu machen. Ihnen steht bereits die Möglichkeit offen, bei einer nicht gerechtfertigten Nutzung dieser Stellflächen zivilrechtliche Vertragsstrafen zu erheben oder sogar das rechtswidrig geparkte Fahrzeug abschleppen zu lassen. Es handelt sich dabei um die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche aufgrund der Eigentümerstellung (Hausrecht).

Die Frage, inwieweit es Schulen und Kommunalbehörden gestattet werden kann, auf ihren Flächen Familienparkplätze auszuweisen, lag jedoch außerhalb der Zuständigkeit des Deutschen Bundestages und kann daher nur durch die Landesvolksvertretungen beantwortet werden.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr – zu überweisen und sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es darum geht, dass es Kommunen gestattet wird, gesonderte Familienparkplätze auszuweisen.

2.13.7 Begrenzung der Lautstärke von Fahrzeugen

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Eingabe, mit der gefordert worden war, dass Fahrzeuge für die Straße, das Wasser und die Luft nur noch so laut sein dürfen wie technisch notwendig.

Zur Begründung des Anliegens war im Wesentlichen vorgetragen worden, ein großer Teil der Bevölkerung leide unter Verkehrslärm. Die neu eingeführten Grenzwerte linderten das Problem kaum. Bauliche Maßnahmen seien teuer und nur punktuell realisierbar. Vor diesem Hintergrund liege die einzig zielgerechte Vorgehensweise darin, Lärm gar nicht erst entstehen zu lassen. Durch eine solche flächendeckende Reduzierung von Lärm ließen sich in verschiedenen Bereichen große Vorteile erzielen, etwa bessere gesundheitliche Rahmenbedingungen für Bürgerinnen und Bürger und eine höhere Lebensqualität. Die Vermeidung von Lärm sei auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht sinnvoll, da auf diese Weise vielen Immobilien zu einer Steigerung ihres Verkehrswertes verholfen werden könne.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe lagen dem Petitionsausschuss 392 Mitzeichnungen und 27 Diskussionsbeiträge vor.

Der Petitionsausschuss hob hervor, dass das Anliegen der Petition, Lärmbekämpfung an der Quelle voranzutreiben, in Deutschland bereits hohe Priorität genießt und im Rahmen mehrerer Maßnahmen, die auf die einzelnen Verkehrsbereiche abgestimmt sind, mit Nachdruck verfolgt wird. Obwohl bereits vielfältige Aktivitäten zum Lärmschutz an der Quelle umgesetzt worden sind und damit eine Trendwende bei der Verkehrslärmbelastung eingeleitet worden ist, bleiben angemessene Immissionsgrenzwerte und bauliche Maßnahmen weiterhin notwendig.

Die meisten Regelungen zum Lärmschutz an der Quelle für Kfz legt die United Nations Economic Commission for Europe (UNECE) fest. Bei der Fortschreibung der Geräuschvorschriften setzt sich die Bundesregierung auf EU-/UN-Ebene dafür ein, dass die Geräuschforderungen an Personenkraftwagen (Pkw), Lastkraftwagen (Lkw) und an Krafträder sowie an Austauschschalldämpferanlagen stetig an den fortschreitenden Stand der Technik angepasst werden. Auf Grundlage der EU-Grenzwerte für die Typzulassung von Kraftfahrzeugen (Pkw, Lkw, Busse) werden in drei Schritten die Geräuschgrenzwerte für Lkw von 2016 bis 2024 um merkbare vier Dezibel gesenkt.

Darüber hinaus wird angestrebt, die Vorschriften an den technischen Fortschritt anzupassen und die zusätzlichen Geräuschbestimmungen (Additional Sound Emission Provisions = ASEP) für Kraftfahrzeuge so zu ändern, dass dabei die Geräusche unter realen Fahrbedingungen berücksichtigt werden (Real Driving ASEP“ (RD-ASEP)). Die Änderungen der ASEP zu RD-ASEP sollen die möglich gewordenen Veränderungen des Geräuschverhaltens durch neue Technologien sinnvoll eingrenzen; zu diesen Technologien gehören beispielsweise Klappenschalldämpfer und Soundaktuatoren (zur Simulation von Motorengeräuschen). Hierzu wurde auf deutsche Initiative hin eine „Informal Working Group ASEP“ bei der UNECE in Genf eingerichtet. National hat sich das BMVI mit den Ländern im Bund-Länder-Fachausschuss Technisches Kraftfahrwesen auf ein Verbot der Nachrüstung von Soundaktuatoren (auch „Soundgeneratoren“) verständigt. Ebenso wurden Änderungen an serienmäßigen Steuerungen von Soundaktuatoren und Klappenschalldämpferanlagen untersagt, mit denen höhere Geräuschemissionen erzielt werden sollen. Die Verbote basieren darauf, dass die Nachrüstungen nicht mit den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vereinbar sind. Eine Kennzeichnung umweltrelevanter Eigenschaften von Reifen wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 eingeführt. Mitte April 2021 haben sich Bund und Länder zudem darauf geeinigt, die Geldbuße für das Verursachen unnötigen Lärms und vermeidbarer Abgasbelastungen sowie das belästigende unnötige Hin-und-her-Fahren (sogenanntes Auto-Posing) von bis zu 20 Euro auf bis zu 100 Euro anzuheben.

Bei der Geräuschoptimierung von Schienenfahrzeugen sind wesentliche Schritte umgesetzt und eingeleitet worden. Bis Ende 2020 wurde die Umrüstung von Bestandsgüterwagen auf lärmarme LL-Sohlen im Rahmen des lärmabhängigen Trassenpreissystems gefördert. Außerdem konnte das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur das Projekt „innovativer Güterwagen“ initiieren und erfolgreich abschließen. Ziel war die Entwicklung eines energieeffizienten, leisen Güterwagens, der die Grenzwerte der TSI (Technische Spezifikation für die Interoperabilität) Lärm erreicht oder unterschreitet und zudem niedrigere Betriebskosten aufweist. Dazu sollten bereits verfügbare, aber nicht in Serie verbaute Komponenten, in Prototypen eingebaut werden.

Die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) hat in ihrer Versammlung im Herbst 2013 u. a. auch durch den engagierten Einsatz Deutschlands eine weitere Verschärfung der Lärmgrenzwerte für neue Luftfahrzeugmuster beschlossen, die in wesentlichen Teilen Ende 2017 in Kraft getreten ist. Bis Februar 2022 untersuchte der Umweltausschuss der ICAO, in welchem Maße Luftfahrzeuge den aktuellsten Standard (Kapitel 14 des ICAO

Annex 16, Vol. I) einhalten oder unterschreiten. Ab 1. Januar 2023 müssen alle neu zugelassenen Luftfahrzeuge diesen Standards genügen.

Auf deutschen Antrag hin einigte sich der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt auf die Senkung der Grenzwerte für Fahrgeräusche von Binnenschiffsneubauten um 5 dB(A). Der technische Standard ES-TRIN wurde entsprechend aktualisiert und trat am 1. Januar 2021 in Kraft. Zusammenfassend stellte der Petitionsausschuss fest, dass dem Anliegen der Petition, Lärm zu reduzieren bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen, bereits verschiedentlich Rechnung getragen wurden. Lärmvermeidung an der Quelle bleibt jedoch weiterhin in allen Verkehrsbereichen eine wichtige Aufgabe, auch wenn sie nicht so flächendeckend erfüllt werden kann, dass keine darüber hinausgehenden, etwa baulichen Maßnahmen nötig sein werden.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.13.8 Ausbaustopp der A 3 im Bereich des Kreuzes Oberhausen

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit der gefordert worden war, den Ausbau der Autobahn 3 (A 3) im Bereich des Kreuzes Oberhausen zu verhindern.

Zur Begründung des Anliegens war im Wesentlichen vorgetragen worden, dass die A 3 im Bereich des Kreuzes Oberhausen ausgebaut und dafür der angrenzende Sterkrader Wald zu einem großen Teil abgeholzt werden solle. Der Wald, der an drei Stadtgebiete angrenze, diene jedoch vielen Menschen als Naherholungsgebiet und vielen Tieren und Pflanzen als Lebensraum. Zwar seien für die Abholzung Ausgleichsmaßnahmen geplant, etwa eine Aufforstung in anderen Wäldern. Der Sterkrader Wald selbst würde jedoch erheblich verkleinert werden. Im Hinblick auf den Klimawandel, die angestrebte Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs, die zunehmende Nutzung von Home-Office und die daraus resultierende Reduzierung des Verkehrsaufkommens, ergebe der Ausbau der A 3 zumindest zum jetzigen Zeitpunkt keinen Sinn mehr.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition lagen dem Petitionsausschuss 311 Mitzeichnungen und 24 Diskussionsbeiträge sowie zwei weitere sachgleiche Eingaben vor.

Der Petitionsausschuss begrüßte das mit der Petition zum Ausdruck kommende Engagement für den Umweltschutz und die Erhaltung der Wälder, die auch für den Ausschuss Anliegen hoher Priorität darstellen. Zugleich hielt er fest, dass die A3 eine der wichtigsten Verbindungen von Süd nach Nord ist und als Fernautobahn die Regionen Passau (Grenze Österreich), Regensburg, Frankfurt, das Ruhrgebiet und Arnhem (Grenze Niederlande) miteinander verbindet. Der hier betrachtete Abschnitt, nördlich des inneren Zentralraumes des östlichen Ruhrgebietes, weist eine hohe Verkehrsbelastung und nach der Engpassanalyse, eine Stauhäufigkeit von mehr als 300 Stunden pro Jahr auf. Für das Jahr 2030 werden vor allem steigende Kraftfahrzeugzahlen für die Verbindungen aus Köln (A 3) in Richtung Hannover (A 2) und in Richtung Arnhem (A 3) angenommen. Das Autobahnkreuz (AK) Oberhausen (A 3/A 2/A 516) ist eines der meistbefahrenen Autobahnkreuze Nordrhein-Westfalens.

Die Maßnahmen A 3 AK Oberhausen-West (A 42) – AK Oberhausen (A 2/A 516) einschließlich AK Oberhausen und A 3 AK Oberhausen (A 2/A 516) – Anschlussstelle (AS) Dinslaken-Nord ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016, der Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz, mit der Dringlichkeit „Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung“ eingestuft. Damit ist ein gesetzlicher Planungsauftrag verbunden.

Die Antragstellerin des Vorhabens, die Regionalniederlassung Ruhr des Landesbetriebes Straßenbau NRW, hat am 20. Februar 2020 bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für die Maßnahme AK Oberhausen (A 2/A 3/A 516) inklusive A 3 AK Oberhausen – AS Dinslaken-Süd beantragt. Laut der Stellungnahme des damaligen Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) ist der Ausbau der A 3 aus verkehrlicher Sicht weiterhin geboten.

Der Ausschuss wies darauf hin, dass Straßenplanungen häufig mit Eingriffen in Rechte Dritter verbunden sind. Zudem können wegen der unterschiedlichen Interessenlagen der Beteiligten die Planungen nur selten im Konsens mit allen Betroffenen erfolgen. Deshalb müssen Einzelinteressen gegebenenfalls zugunsten des öffentlichen Interesses und des Gemeinwohls zurücktreten.

Der Gesetzgeber hat hierzu das Instrument des Planfeststellungsverfahrens geschaffen, um sicherzustellen, dass der erforderliche Diskussions- und Abwägungsprozess bis hin zu einer Entscheidung in geordneter und nachvollziehbarer Art und Weise abläuft. Es obliegt der Planfeststellungsbehörde, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen in einem umfassenden Abwägungsprozess zu beurteilen. Sie hat alle dargelegten Argumente und vielfältigen Belange zu prüfen, zu bewerten, abzuwägen und letztendlich über sie zu entscheiden, bevor sie den vor den Verwaltungsgerichten überprüfbar Planfeststellungsbeschluss erlässt. Damit wird die gesetzliche Rechtmäßigkeit einer Planung gewährleistet.

Der Ausschuss betonte, dass auch das Anliegen der Petition im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens behandelt wird, sofern es innerhalb der Anhörungsfrist rechtzeitig eingebracht wurde.

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Auftragsverwaltung, da das Verfahren für den Ausbau des Autobahnabschnitts vor dem 1. Januar 2021 eingeleitet worden ist (§ 3 Absatz 2 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes). Der Bund hat keine Einwirkungsmöglichkeit auf den Ablauf dieses Rechtsverfahrens. Das Planfeststellungsverfahren für die Maßnahme AK Oberhausen (A 2/A 3/A 516) inklusive A3 AK Oberhausen – AS Dinslaken-Süd befindet sich derzeit noch in der Durchführungsphase.

Der Petitionsausschuss erkannte jedoch an, dass das Ergebnis vor dem Hintergrund des Anliegens nicht zufriedenstellend ist. Um das Parlament auf dieses Missverhältnis aufmerksam zu machen und gegebenenfalls eine Debatte darüber zu initiieren, wie derartige Resultate künftig vermieden werden können, hielt es der Ausschuss für geboten, die Fraktionen über diesen Sachverhalt zu informieren.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.13.9 Bewuchs an Eisenbahntrassen

Der Petitionsausschuss setzte sich mit einer Eingabe auseinander, die darauf abzielte, Eisenbahn-Netzbetreiber zu ermächtigen und zu verpflichten, ihre regelmäßig befahrenen Trassen vorbeugend von jeglichem Bewuchs freizuhalten.

Das Anliegen war im Wesentlichen damit begründet worden, dass pflanzlicher Bewuchs an der Trasse aus vielen Gründen – beispielsweise durch Windwurf, Altersschwäche oder Wurzelwerkschäden – in die Gleise gelangen könne. Die Beseitigung derartigen Bewuchses müsse daher von allen jahreszeitlichen Beschränkungen, Artenschutzbestimmungen und Ausgleichsmaßnahmen, einschließlich Ausgleichszahlungen, befreit werden. Diese Befreiungen sollten außerdem auch bei der Reaktivierung stillgelegter Strecken und bei Neubauten greifen. Ferner dürften Eigentumsverhältnisse an Flächen außerhalb der Trasse kein Hindernis für eine Entfernung des Bewuchses darstellen. Vielmehr solle eine Gefährdungshaftung für Eigentümer geschaffen werden, von deren Grundstück aus Bewuchs in die Gleisanlagen gelange. Zumindest bei bedeutenden Trassen müsse ein dauerhafter zuverlässiger Schutz erreicht werden. Dem Eisenbahnverkehr komme als relativ umwelt- und klimafreundlichem Verkehrsmittel auch vor dem Hintergrund des Klimaschutzes eine überragende Bedeutung zu.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass die Deutsche Bahn AG (DB AG) aufgrund einer in den letzten Jahren zu verzeichnenden Zunahme von Extremwetterlagen mit direkten Auswirkungen auf das System Schiene intensiv an einem erweiterten Konzept des Vegetationsmanagements gearbeitet hat, um den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. So häufen sich etwa Baumstürze, die zur Einstellung des Eisenbahnverkehrs führen und Gefahren für die Nutzerinnen und Nutzer des Schienenverkehrs und der Eisenbahnanlagen darstellen. Ziel des erweiterten Vegetationsmanagements ist die Herstellung eines Waldbestandes mit standortgerechten Baumarten und robusten Wuchsformen, damit die Widerstandsfähigkeit der Vegetation gegenüber Extremwetterlagen nachhaltig steigt.

Betreiber von Schienenwegen sind bereits nach geltender Rechtslage gemäß § 4 Absatz 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in betriebssicherem Zustand zu halten. Eigentümer und Besitzer von Grundstücken wiederum haben aufgrund ihrer Verkehrssicherungspflicht dafür zu sorgen, dass von ihren Grundstücken keine Gefahren ausgehen und dass ggf. vorhandene Gefahren beseitigt werden. Vegetationsbedingte Störungen des Bahnbetriebs müssen daher von den jeweils Verpflichteten möglichst von vornherein vermieden und soweit erforderlich behoben werden.

Die DB Netz AG als größter Betreiber von Eisenbahninfrastruktur hat hierzu die interne Richtlinie 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ und weitere Dokumente zu deren Umsetzung erarbeitet. Danach ist der eigentliche Trassenbereich, die sogenannte Rückschnittzone, vollständig von Bewuchs freizuhalten. In der rechts und links neben der Trasse gelegenen Stabilisierungszone sollen aus standortgerechten, stabilen Baumarten gesunde Wald- und Baumbestände geschaffen und erhalten werden. bahngefährdende Bäume werden entnommen.

Da sich derartige Maßnahmen der Eisenbahninfrastruktur-Unternehmen zur Vegetationskontrolle in der Praxis insbesondere bei Extremwetterlagen als nicht ausreichend erwiesen haben, hat der Gesetzgeber das AEG mit Wirkung vom 1. Juli 2021 novelliert. Durch die Regelung der §§ 24 und 24a AEG sollen insbesondere von Privatgrundstücken ausgehende vegetationsbedingte Störungen des Betriebsablaufs verringert werden. Danach sind Eigentümer verpflichtet, auf dem Grundstück innerhalb eines Streifens von 50 Metern entlang der Gleise die notwendigen, ihnen möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um konkrete Gefahren für die Sicherheit des Schienenverkehrs durch umsturzgefährdete Bäume, herausbrechende oder herabfallende Äste oder sonstige Vegetation abzuwehren. Zusätzlich muss gemäß § 24a AEG auch der Betreiber der Schienenwege den Baumbestand entlang der Gleise darauf überprüfen, ob konkrete Gefahren für die Sicherheit des Schienenverkehrs durch umsturzgefährdete Bäume, herausbrechende oder herabfallende Äste oder sonstige Vegetation abzuwehren sind. Wird eine solche Gefahr festgestellt, muss der Betreiber diese entweder dem Eigentümer unverzüglich anzeigen und ihn auf seine Verkehrssicherungspflicht hinweisen oder aber bei Gefahr im Verzug für die Sicherheit des Schienenverkehrs die von den Bäumen ausgehende Gefahr unverzüglich selbst beseitigen. Die bereits in § 4 AEG geregelten Sicherheitspflichten der Eisenbahninfrastruktur-Unternehmen wurden aufgrund der besonderen Bedeutung der Vegetationskontrolle noch einmal hervorgehoben.

Eine Gefährdungshaftung – wie mit der Petition gefordert – verstieße allerdings gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot und wäre mit der grundgesetzlichen Gewährleistung des Eigentums nicht vereinbar.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen wurde.

2.13.10 Alternative zur geplanten Bahntrasse Kurve Kassel

Der Petitionsausschuss entschied über eine Petition, mit der die Prüfung einer Alternativtrasse zur sogenannten Kurve Kassel gefordert worden war. Hierzu lagen dem Ausschuss drei weitere Eingaben mit gleichgerichteter Zielrichtung vor.

Zur Begründung des Anliegens war vorgetragen worden, dass die geplante Streckenführung zu erheblichen Belastungen und teilweise unzumutbaren Folgen für die Bevölkerung führe. Die geplante Trasse verlaufe in der Nähe von Wohngebieten oder sogar durch diese hindurch, sodass die Wohnqualität durch Schall- und Erschütterungsemissionen beeinträchtigt werde. Darüber hinaus komme es durch die neue Strecke zu einem Verlust bzw. einer Zerschneidung wichtiger Naherholungsflächen und einer Zerstörung von Flora und Fauna. Auch werde die touristische Attraktivität der Region zunichte gemacht, Wege- und Sichtbeziehungen zu den Nachbargemeinden würden unterbrochen. Alternativ würden daher der zweigleisige Ausbau und die Elektrifizierung einer Bestandsstrecke vorgeschlagen, was mit milderem Eingriffen in Natur und Landschaft einherginge. Zudem solle ein dezidierter Kostenvergleich zwischen der vorgeschlagenen Umfahrung und der aktuell geplanten Streckenführung angestellt werden.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hatte die mit der Petition geforderten Maßnahmen mit Verweis auf das vergleichsweise schlechte Kosten-Nutzen-Verhältnis abgelehnt. Eine vertiefte Betrachtung der vorgeschlagenen Alternativroute komme darüber hinaus nicht in Betracht, da die Strecke nicht Gegenstand des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege ist und auch als weiträumige Umfahrungslösung nicht mit der vom Gesetzgeber festgelegten Projektdefinition des Vorhabens in Einklang gebracht werden kann.

Um ein tieferes Verständnis der Angelegenheit zu entwickeln und ein umfassendes Bild der widerstreitenden Argumente zu erlangen, beschloss der Ausschuss die Durchführung einer umfangreichen Ortsbesichtigung, zu der neben Mitgliedern des Petitionsausschusses auch Vertreter des BMVI, der Deutsche Bahn AG (DB AG) und der Petentinnen der Leit- und Mehrfachpetitionen – verschiedene Bürgerinitiativen – sowie die Bürgermeister der betroffenen Gemeinden im Umland von Kassel eingeladen wurden.

Dabei wurde die Angelegenheit zunächst in einem etwa halbstündigen Vorgespräch zwischen den Ausschussmitgliedern sowie den Vertretern von BMVI und DB AG erörtert, woran sich ein etwa 45-minütiger Dialog mit

Vertretern der Bürgerinitiativen sowie den Bürgermeistern anschloss. Dabei zeigte sich, dass sowohl nachvollziehbare Einwände gegen als auch überzeugende Gründe für den geplanten Verlauf der Kurve Kassel sprechen.

So wurde deutlich, dass die DB AG für die Kurve Kassel insgesamt sieben Streckenvarianten ermittelt, untersucht, in rund 90 Kriterien hinsichtlich Raumordnung und Umwelt sowie Verkehr und Wirtschaft bewertet und mit den Bürgerinitiativen im Rahmen eines eigens eingerichteten Runden Tisches diskutiert hatte. Dabei hatte sich die zwischen Mönchhof und Ihringshausen verlaufende Variante 4B, die im Bereich Vellmar einen 2,4 km langen Tunnel vorsieht, u. a. wegen des geringen Flächenverbrauchs und der Vorteile für den Lärmschutz, die Landwirtschaft und das Stadtbild von Vellmar als vorzugswürdig erwiesen. Aufgrund der Forderung des Runden Tisches wurde auch der insgesamt 165 km lange, vollständig nicht elektrifizierte und auf einer Strecke von 83 km nur eingleisig ausgebaute Laufweg Altenbeken – Northeim – Nordhausen in drei möglichen Ausbauszenarien untersucht und diskutiert. Da die Variante 4B der Kurve Kassel mit einem Kosten-Nutzen-Faktor von 3,6 einen höheren verkehrlichen Effekt aufwies und zudem wirtschaftlicher war, war die Strecke Altenbeken – Northeim – Nordhausen mit einem Kosten-Nutzen-Faktor von unter eins finanzierungs- und planungsrechtlich nicht genehmigungsfähig.

Die intensive Mitarbeit der Bürgerinitiativen am Runden Tisch hatte die Deutsche Bahn AG bereits vor der Ortsbesichtigung dazu veranlasst, zusätzliche Untersuchungen im Hinblick auf die Verkehrsentwicklung in der Kurve Kassel anzustoßen und durchzuführen. So wurde überprüft, ob nach dem geplanten Ausbau noch Kapazitätsreserven etwa für zusätzliche Nahverkehrszüge der Regio-Tram 1 vorhanden seien, mit dem Ergebnis, dass der Einsatz weiterer Züge bei Bedarf möglich sei.

Als problematisch stellte sich im Zuge des Dialogs heraus, dass eine signifikante Zunahme der Schließzeiten an den Bahnübergängen entlang der Kurve Kassel zu erwarten ist. Da dies eine erhebliche Beeinträchtigung für den Straßenverkehr sowie für Fußgängerinnen, Fußgänger und Rettungsdienste darstellt, erklärte sich die DB AG im Einvernehmen mit dem BMVI bereit, gegebenenfalls mit geeigneten Maßnahmen für Abhilfe zu sorgen. Sollten bestehende Bahnübergänge aus Gründen der Sicherheit und Abwicklung des Verkehrs baulich verändert werden müssen, so werden die Kommunen aufgrund des Eisenbahnkreuzungsgesetzes von den Baukosten freigestellt. Der Bund übernimmt dabei die Hälfte des Straßenbaulasträger-Drittels, das verbleibende Sechstel trägt das Land. Der Umgang mit den Schienenquerungen soll im Einzelnen beim nächsten Runden Tisch besprochen werden.

Ferner wurde festgehalten, dass in diesem Rahmen auch erörtert werden soll, inwieweit die Kommunen zusätzliche Schallschutzmaßnahmen fordern werden. Im Anschluss sollen die Kosten für die geforderten Maßnahmen bewertet und das Ergebnis dem Bundestag vorgelegt werden, damit dieser über die Finanzierbarkeit entscheiden kann. Die Kommunen haben jedoch auch die Möglichkeit, auf diesen übergesetzlichen Lärmschutz an der Neubaustrecke zu verzichten und allein eine höhere Priorisierung der Lärmsanierung an den Bestandsstrecken zu fordern. Diese Vorgehensweise hätte den Vorteil, dass nicht zunächst Raumordnung und Planfeststellung für die Neubaustrecke abgewartet werden müssten. Lärmsanierungsmaßnahmen könnten vielmehr unabhängig davon kurzfristig umgesetzt werden.

Im Anschluss an die Gespräche fand die eigentliche Ortsbesichtigung des geplanten Streckenverlaufs bei einer Rundfahrt statt. Den Abschluss bildete eine Nachbesprechung im Kreise der Ausschussmitglieder sowie der Vertreter von BMVI und DB AG.

Die Ergebnisse der Ortsbesichtigung flossen in eine weitere Beratung des Ausschusses ein. Dabei gelangte er zu der Auffassung, dass eine intensive Prüfung der vorgeschlagenen Alternativstrecke in Anbetracht des fortgeschrittenen Planungsstandes des Vorhabens nicht mehr zielführend ist. Gleichwohl sah der Petitionsausschuss noch weiteren Handlungsbedarf. Um die Belastungen der Menschen und der Umwelt in der Region durch die Kurve Kassel so niedrig wie möglich zu halten, sollten nach seiner Auffassung die Voraussetzungen für die Durchführung von Lärmsanierungsmaßnahmen getroffen und die entsprechenden Strecken in das Gesamtkonzept der Lärmsanierung des Bundes aufgenommen werden. Des Weiteren sollten bauliche Lösungen für problematische Schienenquerungen gefunden werden. Die Forderungen der Region an den Bestandsstrecken sollten bearbeitet werden und der Neubaustrecke sowie die Durchsetzung des notwendigen Lärmschutzes für die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner der Region sollten auf diese Weise vorangetrieben werden.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr – als Material zu überweisen.

2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Das frühere Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wurde in der 20. Wahlperiode um Zuständigkeiten für Kernenergie sowie nukleare Sicherheits- und Entsorgungsforschung (aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) und um den Verbraucherschutz (aus dem ehemaligen Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) erweitert. Somit ist der Aufwuchs an Eingaben von 299 (2021) auf 385 im Berichtsjahr nachvollziehbar.

Schwerpunkte der Eingaben waren ganz unterschiedliche Vorschläge im Bereich Umwelt- und Klimaschutz. So wurde u. a. eine gesetzliche Regelung gefordert, um die Bürger vor Strahlungen durch WLAN, Handys oder Mobilfunkmasten zu schützen, die Müllvermeidung zu intensivieren, Müll besser zu trennen oder einen „Müllpfand“ einzuführen, Lärm zu reduzieren, die Produktion von Kunststoff zu verringern oder die Wälder besser zu schützen. Auch wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensdauer von Waren und gegen Produktverschleiß sowie zur optimalen Nutzung von Wasser vorgeschlagen. In anderen Eingaben wurde das geplante Verbot von Benzinmotoren kritisiert. Zur Energiegewinnung z. B. die Nutzung der Windkraft gab es kontroverse Eingaben.

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Energiekrise wurde begehrt, Kamine, Öfen und sonstige Feuerstellen, die mit Holz, Kohle, Briketts oder sonstigen fossilen Brennstoffen befeuert werden, weiter zum Heizen betreiben zu können.

Im Bereich Naturschutz wurden zur Vermeidung von Schäden in der Viehzucht Maßnahmen angeregt, um die Verbreitung von Wolfspopulationen einzuschränken.

Zu der Forderung in einer öffentlichen Petition von 19 erstunterzeichnenden Professoren und Professorinnen deutscher Universitäten mit 58.471 Mitzeichnungen, die Atomkraftwerke „als dritte Klimaschutzsäule neben Sonne und Wind“ weiter zu betreiben („Stuttgarter Erklärung“), fand am 9. November 2022 eine öffentliche Sitzung statt. Der Petent betonte, es brauche eine Abwägung zwischen den Risiken des Klimawandels und denen der Kernenergie, während die Bundesregierung erklärte, dass der beschlossene Ausstieg aus der Atomkraft auch in Zeiten multipler Krisen richtig sei.

Im Bereich Verbraucherschutz gab es beispielsweise die Forderung, die Verbraucherrechte zu stärken, irreführende Werbung zu verbieten und die Verbraucher besser über die Auswirkungen der Nutzung von Palmöl aufzuklären.

Für die Bearbeitung von Eingaben zum kommunalen Umgang mit Abfall, zum Lärmschutz oder zum Fällen von Bäumen auf privaten Grundstücken sind laut Grundgesetz die Landesparlamente zuständig. Solche Petitionen wurden daher nach dort abgegeben. So wurde eine Eingabe, mit der ein Verbot von Platzpatronen bei Starts von Marathonläufen gefordert wurde, dem Niedersächsischen Landtag zugeleitet.

2.14.1 Externe Beratungskosten im Bundesumweltministerium

Der Petitionsausschuss beriet eine Petition, mit der gefordert worden war, die Ausgaben für Beratungsleistungen des damaligen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) offenzulegen.

Im Wesentlichen war die Petition damit begründet worden, dass das Bundesministerium nach Medienberichten ca. 600 Millionen Euro für Beratungsleistungen ausgegeben habe, der Sinn und Zweck sei jedoch für die Bürgerinnen und Bürger nicht erkennbar. Nach Auffassung des Petenten sollten die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sowie mündigen Bürgerinnen und Bürger jedoch erfahren, wofür Politiker Geld ausgaben.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht und wurde von 257 Mitzeichnenden unterstützt. Außerdem gingen 24 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss stellte zunächst fest, dass die vom Petenten erwähnten Angaben aus einem Bericht des Bundesrechnungshofes aus dem Jahr 2019 stammen. Die Summe von 600 Millionen Euro war aus verschiedenen Statistiken zusammengetragen worden und bezog sich allgemein auf den Wert von Aufträgen des damaligen BMU, seiner Geschäftsbereichsbehörden und bei beauftragten Projektträgern in den Jahren von 2014 bis 2018. Entsprechende Leistungen beinhalteten zum Beispiel die IT-Unterstützung. Auch unverzichtbare Projektträgerleistungen oder wichtige Forschungsvorhaben gehörten dazu.

Sämtliche Ausgaben für seine externen Beratungsleistungen wurden Ende 2019 detailliert im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP offengelegt (Bundestagsdrucksache 19/15997). Der Ausschuss stellte in diesem Zusammenhang fest, dass die Beauftragung für Beratungsleistungen durch das damalige BMU unter Beachtung der einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften erfolgte.

Vor diesem Hintergrund sah er keinen parlamentarischen Handlungsbedarf und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.14.2 Förderwürdigkeit eines Umwelt-Vereins

Der Petitionsausschuss befasste sich mit mehreren Petitionen, mit denen gefordert worden war, den Status eines Umwelt-Vereins zu überprüfen und ihm keine Fördergelder des Bundes mehr zu gewähren.

Die Petitionen waren damit begründet worden, dass sich die Umweltorganisation als eingetragener Verein größtenteils aus Spenden und Zahlungen aus Abmahnverfahren finanziere. Dies sei jedoch mit den eigentlichen Zielen eines solchen Vereins nicht zu vereinbaren, denn dieser würde durch eine Vielzahl von lukrativen Abmahnverfahren wie ein gewinnorientiertes Unternehmen handeln und ausschließlich die Interessen einer kleinen Minderheit vertreten. Es sei daher unverständlich, dass dieser Verein mit Steuergeldern gefördert werde; sein Status sollte ergebnisoffen überprüft und jede staatliche Förderung eingestellt werden.

Der Ausschuss wies im Rahmen seiner Prüfung der vorliegenden Eingaben zunächst darauf hin, dass sich der Verein als Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation für den Klimaschutz, die Erhaltung der biologischen Vielfalt, eine auf Effizienz und regenerative Quellen basierende Energieversorgung, Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft, saubere Luft, nachhaltige Mobilität und Verbraucherschutz engagiert. Die Organisation besitze als klageberechtigter Verbraucherschutzverband nach dem Unterlassungsklagengesetz und nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz das Recht zur Verbandsklage und sei gemeinnützig.

Soweit in den Eingaben die Eintragung als eingetragener Verein infrage gestellt wurde, merkte der Ausschuss an, dass ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts erlange. Über die Eintragung und Amtslöschung eines Vereins entscheiden die zuständigen Registergerichte.

Wie der Ausschuss weiter ermittelte, erhält die Umweltorganisation im Rahmen unterschiedlicher Programme auf Antrag zweckgebundene Fördermittel überwiegend vom Bundesministerium für Umwelt Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, aber auch von anderen Bundesministerien. Die Fördermittel können nicht zur Finanzierung von Klagen genutzt werden, vielmehr handelt es sich um Zuwendungen für spezifische Projekte im Rahmen der Förderprogramme. Die Durchführung der Vorhaben wird behördlich begleitet und nach Beendigung der Vorhaben fachlich und hinsichtlich der korrekten Mittelverwendung überprüft. Bisher gab es keinen Anlass zur Beanstandung von Projekten der Vereins und somit keinen Grund, die Förderung in Frage zu stellen.

Das Anliegen der Petitionen ist jedoch weiterhin Gegenstand intensiver gesellschaftlicher und parlamentarischer Diskussionen. Dabei gibt es auch im Deutschen Bundestag unterschiedliche Ansichten, so dass sich eine parlamentarische Mehrheit für konkrete Schritte bisher nicht gefunden hat. Damit die Position der Petenten im Parlament zur Kenntnis genommen wird und in den Diskussionsprozess einfließen kann, empfahl der Petitionsausschuss, die Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um sie auf das mit den Petitionen verfolgte Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

2.14.3 Mindestalter für den Erwerb von Energydrinks

Der Petitionsausschuss beschäftigte sich mit mehreren Petitionen, in denen gefordert worden war, ein Mindestalter von 16 Jahren für den Erwerb von sogenannten Energydrinks einzuführen.

Zur Begründung war ausgeführt worden, dass solche Getränke aufgrund ihres hohen Koffein- und Zuckergehalts insbesondere für Kinder und Jugendliche ungesund seien. Zudem würden der süße Geschmack und das jugendliche Markenimage zu einem übermäßigen Konsum verleiten. Kinder und Jugendliche seien jedoch nicht in der Lage, die gesundheitlichen Risiken richtig abzuschätzen. Deshalb sei es erforderlich, ein Verbot für den Verkauf an unter 16-Jährige einzuführen.

Unter Einbeziehung der vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in einer Stellungnahme angeführten Aspekte stellte der Ausschuss fest, dass Energydrinks neben Koffein noch andere Substanzen wie Taurin, Glucuronolacton und Inosit enthalten; sie sollen die Konzentration und körperliche Leistungsfähigkeit steigern. Mit der Verordnung über Fruchtsaft, Fruchtnektar und koffeinhaltige Erfrischungsgetränke wurden

Höchstmengen für bestimmte Stoffe – u. a. auch für Koffein – in koffeinhaltigen Getränken bzw. in Energydrinks festgelegt, die dem gesundheitlichen Verbraucherschutz Rechnung tragen. Ein Energydrink darf nur so hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, dass die gesetzlich festgelegten Höchstmengen nicht überschritten werden. Darüber hinaus enthält die Verordnung erweiterte Kennzeichnungsvorschriften, wonach Erfrischungsgetränke eine eindeutige Angabe zum Koffeingehalt aufweisen müssen. Energydrinks mit einem Koffeingehalt von mehr als 150 Milligramm Koffein pro Liter im verzehrfertigen Zustand sind mit der Angabe „Erhöhter Koffeingehalt. Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen“ im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung des Getränks zu versehen. Diese Kennzeichnungspflicht gilt auch für koffeinhaltige Erfrischungsgetränke, die „lose“ abgegeben werden. In Gaststätten oder Diskotheken, wo beispielsweise das Getränk im Glas ausgeschenkt wird, kann dieser Pflicht durch einen Hinweis auf der Getränkekarte oder durch einen Aushang nachgekommen werden. Mit einer Aufklärungskampagne wird durch Internet- und Hörfunkbeiträge, Faltblätter sowie Materialien für den Schulunterricht bereits versucht, das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit koffeinhaltigen Lebensmitteln wie Energydrinks zu stärken. Dazu wurde auch die Website www.checkdeinedosis.de eingerichtet, auf der die Koffeinaufnahme auf einfache Weise errechnet werden kann.

Der Petitionsausschuss begrüßte die bereits zur Aufklärung von Kindern und Jugendlichen ergriffenen Maßnahmen, hielt aber die Petition für grundsätzlich geeignet, in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder Initiativen zu diesem Thema einbezogen zu werden. Er empfahl daher, sie der Bundesregierung – dem BMEL – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es darum geht, Strategien zu entwickeln, um Kinder und Jugendliche über die gesundheitlichen Risiken von Energydrinks aufzuklären.

2.14.4 Pigmente zur Herstellung von Tätowiermitteln

Der Petitionsausschuss behandelte eine Petition, mit der gefordert worden war, das im Rahmen einer EU-Verordnung beschlossene Verbot der Pigmente Blue 15 und Green 7 bei der Herstellung von Tätowiermitteln zu verhindern.

Zur Begründung des Anliegens hatte der Petent vorgetragen, dass die von dieser Regelung betroffenen Pigmente für die weltweite Tattooszene nicht zu ersetzen seien. Ein Verbot würde 66 Prozent aller am Weltmarkt gehandelten Tattoofarben betreffen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition lagen dem Ausschuss 22 Mitzeichnungen und zehn Diskussionsbeiträge vor.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte und Einholung einer Stellungnahme der Bundesregierung ergab die parlamentarische Prüfung Folgendes: Zunächst wies der Ausschuss darauf hin, dass die beiden Pigmente sowie 19 andere Pigmente der Stoffgruppe der sogenannten Phthalocyanine bereits durch die EU-Richtlinie 2008/88/EG für das Färben von Haaren verboten worden waren. Die Verordnung (EU) 2020/2081 der Kommission vom 14. Dezember 2020 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend Stoffe in Tätowierfarben oder Permanentmakeup, gegen die sich die Petition richtet, trat am 4. Januar 2021 in Kraft. Sie beinhaltet eine Übergangsregelung für die beiden Pigmente Blue 15 und Green 7, die bis zum 4. Januar 2023 weiter verwendet werden dürfen. Diese Regelungen gelten in allen Mitgliedstaaten unmittelbar.

Der Ausschuss betonte, dass der gesundheitliche Verbraucherschutz auf wissenschaftlicher Basis ein wichtiges Anliegen für ihn ist. Er hielt es daher für geboten, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium der Justiz – zur Erwägung zu überweisen und diese zu bitten, das Anliegen der Petition noch einmal zu überprüfen sowie nach Möglichkeiten der Umsetzung zu suchen. Die Petition wurde zudem dem Europäischen Parlament zugeleitet. Auf europäischer Ebene solle nach Ansicht des Ausschusses eine sachgerechte Tätowiermittelverordnung eingebracht werden, die auf Tätowiermittel zugeschnittene Testverfahren berücksichtigt.

In ihrer Antwort auf den Beschluss des Deutschen Bundestages teilte die Bundesregierung mit, dass die neuen Regelungen der EU-Verordnung die Branche vor bedeutende Herausforderungen bei der Umsetzung stellen. Die EU-Kommission sei dabei der Auffassung, dass die verlängerte Übergangsfrist ausreichend sei, um Alternativen zu Green 7 und Blue 15 auf den Markt bringen zu können. Darüber hinaus hatte auch die Tätowierbranche ihre

Sorgen und Forderungen bereits im Rahmen des Verfahrens einbringen können. Vor diesem Hintergrund sah die Bundesregierung keine Möglichkeit, im Sinne des Petenten tätig zu werden.

2.14.5 Nächtliche Beleuchtungen

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, die darauf abzielte, die Nutzungsdauer von Werbebeleuchtungen und Beleuchtungen ohne Sicherheitsrelevanz in der Nacht zeitlich zu begrenzen.

Zur Begründung war u. a. ausgeführt worden, eine gesetzliche Regelung zur Begrenzung der Beleuchtungszeiten sei im Sinne des Umweltschutzes, der Energieeinsparung und zur Gesunderhaltung der Bevölkerung nötig. Eine Nutzungsdauer von maximal zwei Stunden nach Geschäftsschluss reiche aus.

Die Petition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Sie war von 662 Personen mitgezeichnet und in 22 Beiträgen diskutiert worden.

Unter Einbeziehung von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) stellte der Ausschuss fest, dass das Bundes-Immissionsschutzgesetz bereits Regelungen enthält, die gefährliche und belästigende Lichtimmissionen insbesondere bei gewerblichen Anlagen beschränken.

Bereits im Jahr 2012 wurden durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ veröffentlicht, die Vorgaben enthalten, die sowohl zum Schutz vor Lichtimmissionen als auch zur Energieeinsparung beitragen. Die für den Vollzug zuständigen Behörden der Länder können entsprechende Anordnungen gegenüber den Anlagenbetreibern erlassen.

Der Petitionsausschuss machte ferner darauf aufmerksam, dass das Verbundvorhaben „Verlust der Nacht“ vom BMBF im Rahmenprogramm Forschung für nachhaltige Entwicklung (FONA) in den Jahren 2010–2013 gefördert wurde und eine wichtige Grundlage für das Thema Lichtverschmutzung darstellt. Die Ergebnisse wurden im „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen.“ berücksichtigt, den das Bundesamt für Naturschutz 2019 vorlegte. Eine an ökologischen und technischen Gegebenheiten ausgerichtete Lichtplanung in Städten und Kommunen ist jedoch noch die Ausnahme. Die Notwendigkeit der Lichtplanung wird auch daran deutlich, dass die Erhellung der Nachtlandschaften jährlich global um zwei bis sechs Prozent zunimmt.

Die Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen durch Licht ist aber nach Ansicht des Petitionsausschusses schon heute möglich, sodass er empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten bereits teilweise entsprochen wird.

2.14.6 Private Feuerwerke zu Silvester

Der Petitionsausschuss beschäftigte sich mit zwei Petitionen, in denen es darum ging, private Feuerwerke zu Silvester nicht zu verbieten. Ein solches Verbot war zuvor von einem Umweltverband gefordert worden.

Zur Begründung war vorgetragen worden, dass das Abbrennen von Feuerwerk zwar eine große Feinstaubbelastung verursache, diese verschwinde aber nach wenigen Stunden gänzlich, sodass es keinen Grund für ein solches Verbot gebe, zumal das Silvesterfeuerwerk nur einmal im Jahr in der Zeit von 18 Uhr abends bis 6 Uhr morgens stattfinde.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass nach Auswertungen des Umweltbundesamtes am Neujahrstag die Luftbelastung mit Feinstaub in vielen Städten in Deutschland tatsächlich so hoch ist wie sonst an keinem anderen Tag im Jahr. Für das Abbrennen von Feuerwerk zu Silvester gibt es daher eine Ausnahmeregelung. An anderen Tagen des Jahres ist für den Erwerb und die Verwendung von Feuerwerk eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Das Abbrennen von Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist grundsätzlich verboten. Die zuständigen Behörden der Länder können anordnen, dass Feuerwerkskörper in der Nähe von besonders brandempfindlichen Gebäuden auch am 31. Dezember und am 1. Januar gar nicht und solche mit lautem Knall in dichtbesiedelten Gemeinden an diesen Tagen nur zu bestimmten Zeiten abgebrannt werden dürfen.

Silvesterfeuerwerke haben sich in den letzten Jahren – auch was ihre Gefährlichkeit und die Auswirkungen auf die Umwelt anbelangt – nicht wesentlich verändert. Zugenommen hat jedoch die kritische Haltung von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Kommunalpolitik. Ob hierauf reagiert werden soll, soll im Rahmen einer für

die 20. Legislaturperiode geplanten umfassenden Sprengstoffrechtsnovelle diskutiert und entschieden werden. Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.15 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen gingen im Berichtsjahr 2022 191 Eingaben ein. Da das Ministerium erst seit dem 8. Dezember 2021 besteht, ist ein aussagekräftiger Vergleich zum Vorjahr nicht möglich.

Im Bereich Betriebskosten für Wohnraum waren 34 Eingaben zu verzeichnen. Diese betrafen hauptsächlich die Heizkostenverordnung (11) und die Betriebskostenverordnung (3). Die Anliegen waren wiederum geprägt durch aktuelle Geschehnisse rund um die Energieversorgung und die infolge des Ukraine-Krieges gestiegenen Nebenkosten. Besondere Aufmerksamkeit erfuhr dabei eine öffentliche Petition, die darauf gerichtet war, den Verteilungsschlüssel des Wärmeverbrauchs für Heizkosten zu ändern. Zu ihr gingen sieben weitere sachverwandte Petitionen und 49 Mitzeichnungen im Online-Forum ein. Daneben beschäftigten die neuen Berichtspflichten in der Heizkostenverordnung mehrere Petenten.

Auch das Wohngeld bildete mit 26 Petitionen einen Schwerpunkt im Bereich Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen. Hierbei beanstandeten 13 Petentinnen und Petenten die Berechnung des Wohngeldes nach dem alten Wohngeldgesetz. Vier Petitionen waren dem Heizkostenzuschuss gewidmet, wobei eine Petition hervorzuheben ist, die dadurch positiv erledigt werden konnte, dass der Heizkostenzuschuss mit 270 Euro gegenüber der ursprünglich geplanten Summe verdoppelt wurde.

Neben dem Bereich des Wohnungswesens mit 25 Petitionen, die sich unter anderem auf das Baukindergeld bezogen, bildete auch das Baurecht mit 37 Petitionen einen Schwerpunkt im Berichtszeitraum. Die Petitionen in diesem Bereich waren inhaltlich breit gefächert. So war einerseits die Flächenversiegelung und die Begrünung von Grundstücken Anlass für mehrere Petitionen. Andererseits beschäftigten sich mehrere Petitionen beispielsweise mit den rechtlichen Voraussetzungen für Photovoltaik-Anlagen. Auch hierbei zeigt sich erneut ein Schwerpunkt bei Themen mit Bezug zur Energiewende.

2.15.1 Wohnraumförderung für Menschen mit Behinderung

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer auf seiner Internetseite veröffentlichten Petition, mit der zu Gunsten von Menschen mit Behinderung, welche eine Wohngemeinschaft gründen wollen, eine Änderung des § 18 Absatz 2 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung gefordert worden war.

Zur Begründung der Petition war im Wesentlichen vorgetragen worden, dass Menschen mit Behinderung nur dann selbstständige Wohngemeinschaften gründen könnten, wenn zwischen den Mitgliedern der Wohngemeinschaft ein Verwandtschafts- oder Partnerschaftsverhältnis bestehe. Das bedeute unter anderem, dass Menschen mit Behinderung entweder alleine wohnen, in eine Wohngruppe oder ein Wohnheim eines Trägers ziehen oder bei den Eltern bleiben müssten. Dies widerspreche dem heutigen Inklusionsgedanken und den Verankerungen zum Thema Wohnen in der UN-Behindertenrechtskonvention. Es müsse vielmehr erreicht werden, dass Menschen mit Behinderung selbst wählen dürfen sollten, wo und mit wem sie leben wollen. Daher bedürfe es einer Änderung des § 18 Absatz 2 des Gesetzes über soziale Wohnraumförderung (WoFG) dahingehend, dass dort künftig auch nicht miteinander verwandte Menschen, die eine Wohngemeinschaft gründen wollen, erfasst würden. Der Inklusionsgedanke und Wohnformen, die eine Alternative zu Wohnheimen darstellen, müssten dabei im Vordergrund stehen. Das Leben in einer Wohngemeinschaft könne außerdem zur Selbstverwirklichung beitragen und die Selbstständigkeit im Sinne des eigenständigen Lebens, auf das jeder Mensch ein Recht habe, fördern.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass seit der Föderalismusreform I aus dem Jahr 2006 ausschließlich die Länder für die Gesetzgebung der sozialen Wohnraumförderung zuständig sind. Dies ist im Hinblick auf die regional differenzierten Wohnungsmärkte auch sachgerecht. Seit 2006 können die Länder, ihre Wohnraumförderung spezifisch auf die vielfältigen Herausforderungen in den unterschiedlichen Regionen auszurichten. Das bis zur Föderalismusreform I für die soziale Wohnraumförderung maßgebliche WoFG des Bundes bleibt gemäß Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes anwendbar, solange es nicht durch entsprechende landesrechtliche Regelungen ersetzt wird. Letzteres ist in der Mehrzahl der Bundesländer geschehen. Als unmittelbare Konsequenz aus dem Wegfall der Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Zuge der oben genannten Föderalismusreform I

ergibt sich, dass materielle Änderungen des WoFG durch den Bund nicht möglich sind. Das Anliegen der Petition könnte nur durch die Länder mit entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften umgesetzt werden. Der Bund hat weder Einfluss auf die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen noch auf die Gestaltung der Förderprogramme. Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, da diese zuständig sind.

2.16 Bundesministerium für Bildung und Forschung

Im Berichtsjahr blieb die Anzahl der Petitionen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) mit insgesamt 184 Eingaben im Vergleich zum Vorjahr mit 185 Eingaben nahezu konstant.

Ein Großteil der Eingaben, die beim Petitionsausschuss mit Bezug zu diesem Ressort eingingen, hatte das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zum Gegenstand. Etliche dieser Petitionen betrafen BAföG-bezogene Einzelentscheidungen, etwa die Rückforderung von BAföG-Zahlungen. In einer Reihe von Petitionen wurden auch gesetzgeberische Anliegen zum BAföG an den Petitionsausschuss gerichtet. So wurde unter anderem eine einkommens- und vermögensunabhängige Ausgestaltung von BAföG, die Erhöhung der Bedarfssätze oder die Einführung von Ausbildungsförderung in Höhe der Grundsicherung gefordert. Mit dem Siebenundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, das im Juli 2022 in Kraft getreten ist, wurden zum Schuljahresbeginn bzw. Wintersemester 2022/23 unter anderem die BAföG-Bedarfsätze um 5,75 Prozent angehoben und die Freibeträge vom Elterneinkommen der BAföG-Empfängerinnen und –Empfänger um 20,75 Prozent erhöht. Zudem ist der Wohnkostenzuschlag für außerhalb des Elternhauses lebende Studierende sowie Schülerinnen und Schüler in einer schulischen Berufsausbildung um 11 Prozent von 325 auf 360 Euro gestiegen.

Den Petitionsausschuss erreichte auch eine Vielzahl von Petitionen mit Forderungen, die das Schulwesen betrafen. Aufgrund der Kulturhoheit der Länder konnte ein Großteil dieser Eingaben nicht vom Petitionsausschuss behandelt werden. Der Petitionsausschuss bat die Petentinnen und Petenten, sich mit ihren Anliegen an die zuständigen Landesvolksvertretungen zu wenden oder leitete die Eingaben an diese weiter.

2.16.1 Feststellung des Einkommens nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Auf Empfehlung des Petitionsausschusses wurde die Regelung zur Feststellung des Einkommens nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) von der Bundesregierung geprüft.

Der Petent, ein Vater zweier studierender Söhne, hatte eine Petition eingereicht und dargelegt, dass er den Großteil seines Einkommens als selbstständiger Musiker beziehe, im Rahmen von Gastverträgen jedoch manchmal auch in ein Angestelltenverhältnis wechsele. Die gesetzliche Regelung des § 21 BAföG, die eine einheitliche Zuordnung zu nur einer von vier Gruppen von Einkommensbeziehern – rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Auszubildende, Beamte, Selbständige und Nichterwerbstätige – vorsehe, habe in seinem Fall zur Folge, dass auf sein gesamtes Einkommen im Berechnungszeitraum aufgrund der kurzen Phasen, die er als Angestellter tätig sei, die niedrigere Sozialpauschale für Arbeitnehmer angerechnet werde. Seinen beiden Söhnen entgehe dadurch jährlich ein Förderbetrag von mindestens 4.000 Euro. Der Petent forderte deshalb eine Änderung der Regelung des § 21 BAföG, die eine Zuordnung zu zwei Gruppen von Einkommensbeziehern zugleich ermöglicht.

Der Petitionsausschuss hatte das Anliegen des Petenten geprüft und hielt einerseits fest, dass die Berücksichtigung der Aufwendungen der sozialen Sicherung bei der Einkommensanrechnung der Unterhaltsverpflichteten durch Pauschalen sowie der Zuordnung zu einer der vier Gruppen von Einkommensbeziehern dadurch bedingt ist, dass es sich beim BAföG um ein Massenleistungsgesetz handelt. Andererseits sah der Petitionsausschuss in Fällen wie dem des Petenten aber auch Handlungsbedarf, wenn die zwingende und einmalige Zuordnung zu nur einer Einkunftsart zu unangemessenen Ergebnissen führt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Einkunftsart von völlig untergeordneter Bedeutung ist.

Der Petitionsausschuss hatte die Petition daher als Material an das Bundesministerium für Bildung und Forschung überwiesen.

Die Bundesregierung teilte in ihrer Antwort auf den Beschluss des Deutschen Bundestages mit, dass im Rahmen der Gesetzesnovelle zum 27. Bundesausbildungsförderungsänderungsgesetz (BAföGÄndG), überlegt worden sei, ob eine Abkehr vom Prinzip der einheitlichen Zuordnung zu nur einer der vier Gruppen von Einkommensbeziehern vorzuziehen ist, um größere Einzelfallgerechtigkeit zu erreichen. Aus verwaltungsökonomischen

Gründen sei die bisherige Pauschalregelung jedoch beibehalten worden, sie sei für das Massenleistungsgesetz BAföG angemessen.

Allerdings wurde – neben der durch das 27. BAföG-Änderungsgesetz zum Wintersemester 2022/23 in Kraft getretenen deutlichen Anhebung der Einkommensfreibeträge von Einkommen der Eltern um 20,75 Prozent sowie der BAföG-Bedarfssätze um 5,75 Prozent – auch die Sozialpauschale des § 21 Absatz 2 BAföG für alle vier Gruppen von Einkommensbeziehern deutlich angehoben. Für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Angestellte erhöhen sich beispielweise der Prozentsatz der Sozialpauschale von 21,3 Prozent auf 21,6 Prozent und der Höchstbetrag von 14.600 Euro auf 15.100 Euro jährlich. Auch wenn der Forderung des Petenten nach einer Änderung der bisherigen Pauschalregelung nicht nachgekommen werden konnte, wurden mit dem 27. BAföGÄndG, das im Juli 2022 in Kraft getreten ist, wichtige Verbesserungen vorgesehen, die auch dem Petenten zugutekommen dürften.

2.17 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Im Jahr 2022 erreichten den Petitionsausschuss 37 Eingaben, die den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung betrafen. Wie auch im Vorjahr bleibt damit die Zahl der Petitionen im Vergleich zu anderen Ressorts gering, sie erhöhte sich aber im Vergleich zum Vorjahr deutlich (2021: 11 Eingaben).

Auch im Berichtsjahr betrafen die Eingaben eine Vielzahl entwicklungspolitischer Themen: Beispielhaft sind Petitionen mit der Zielrichtung einer stärkeren internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung im Bereich des globalen Umweltschutzes sowie Eingaben zum Bildungsbereich zu nennen. Es wurden aber etwa auch geeignete Maßnahmen zur Abmilderung der durch den Ukrainekrieg ausgelösten Störungen bei der Agrarproduktion und dem Agrarhandel gefordert, die die Ernährungssicherheit in bestimmten Regionen der Welt bedrohen.

2.17.1 Deutsche Hilfe für den Libanon nach den Explosionen in Beirut

Der Petitionsausschuss beschäftigte sich mit einer auf seiner Internetseite veröffentlichten Petition, mit der Hilfen für den Libanon nach den verheerenden Explosionen am 4. August 2020 im Beiruter Hafen gefordert worden waren. Danach sollte durch die Hilfen der dortige Wiederaufbau unterstützt, der soziale Frieden gesichert und politischen Kräften von außen der Wind aus den Segeln genommen werden.

Die Petentin hatte gewarnt, dass das Risiko von sozialen und politischen Unruhen nach dem Unglück durch die damalige ohnehin schon schwierige Pandemiesituation und die Wirtschaftskrise erhöht sei. Es sei daher erforderlich, die Bevölkerung in Beirut und im Libanon zu unterstützen, damit diese beispielsweise ihre Kinder weiterhin zur Schule schicken könne, und damit die zerstörte Infrastruktur wieder aufgebaut werden könne.

Der Petitionsausschuss gab im Zuge seiner Prüfung dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) Gelegenheit, zu der Petition Stellung zu nehmen.

Der Petitionsausschuss stellte positiv fest, dass die Bundesregierung dem Libanon beim Wiederaufbau von Beirut sowie darüber hinaus beistand und weiterhin beisteht. So wurde unmittelbar nach der Explosion ein Team des Technischen Hilfswerks entsandt, um die Bergungsarbeiten zu unterstützen. Zudem sagte die vormalige Bundesregierung bei der internationalen Geberkonferenz am 9. August 2020 für den Libanon 20 Millionen Euro für den Wiederaufbau Beiruts zu, 10 Millionen Euro hiervon aus dem Haushalt des BMZ. Die BMZ-Mittel wurden später auf 12 Millionen Euro aufgestockt. Mit den Mitteln werden über verschiedene Plattformen (Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit, Kreditanstalt für Wiederaufbau, Vereinte Nationen und Nichtregierungsorganisationen) Maßnahmen in Beirut im Bereich der sozialen Sicherung, der Unterstützung von Gesundheitseinrichtungen, der Ernährungssicherung sowie der Beseitigung von Schutt umgesetzt, um den Wiederaufbau von Beirut zu unterstützen und zu einer längerfristigen Stabilisierung des Libanon beizutragen.

Der Petitionsausschuss stellte positiv fest, dass Deutschland den Libanon schon seit Langem im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit des BMZ mit Fokus auf den Bereichen Bildung und Ausbildung, Beschäftigungsförderung, soziale Sicherung und Landwirtschaft/Ernährungssicherung unterstützt und Deutschland den Libanon auch künftig mit entwicklungspolitischen Maßnahmen begleiten wird, beispielsweise bei der Bekämpfung der aktuellen Ernährungskrise.

Mit Blick auf die von der Bundesregierung in Reaktion auf das Unglück in Beirut ergriffenen Hilfsmaßnahmen und auf die seit Langem bestehende entwicklungspolitische Zusammenarbeit Deutschlands mit dem Libanon in verschiedenen Bereichen, sah der Petitionsausschuss das berechnigte humanitäre Anliegen der Petentin als erfüllt an.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden war.

3 Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
AEg	Allgemeines Eisenbahngesetz
AG	Aktiengesellschaft
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AKI-RL	Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BAFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAPersBW	Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
BAS	Bundesamt für Soziale Sicherung
BASt	Bundesanstalt für Straßenwesen
BBK	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetzes
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKAmt	Bundeskanzleramt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit
BStU	Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR
BT	Deutscher Bundestag
BVA	Bundesverwaltungsamt
BWahlG	Bundeswahlgesetz
CCS	Combined Charging System
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
DDR	Deutsche Demokratische Republik

DRV	Deutsche Rentenversicherung Bund
DSA	Digital Services Act
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
eAU	elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
eKFV	Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung
EU	Europäische Union
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GeKoB	Gemeinsames Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GG	Grundgesetz
GOBT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
ICAO	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
IPK	Institut für Produktionsanlagen und Konstruktionstechnik
IS	Islamischer Staat
Kfz	Kraftfahrzeug
ME/CFS	Myalgische Enzephalomyelitis/Chronisches Fatigue-Syndrom
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
MStV	Medienstaatsvertrag
NATO	Nordatlantikpakt (North Atlantic Treaty Organization)
PV	Photovoltaik
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SGB	Sozialgesetzbuch
StUG	Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
TierschG	Tierschutzgesetz
USA	Vereinigte Staaten von Amerika (United States of America)
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VGG	Verwertungsgesellschaftengesetz
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WoFG	Gesetzes über soziale Wohnraumförderung

Anlagen zum Bericht des Petitionsausschusses**Anlage 1****Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses
des Deutschen Bundestages im Jahr 2022****A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980 ***

Zeitraum	Arbeits- tage	Petitionen (Neueingänge)	täglicher Durchschnitt (Neueingänge)	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu Ihren Petitionen)	Stellungnahmen/ Berichte der Bundesregierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten/ Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
Jahr 1980	248	10.735	43,29	4.773	5.941	3.401
Jahr 1981	249	11.386	45,73	4.277	7.084	2.401
Jahr 1982	249	13.593	54,59	3.652	8.869	3.327
Jahr 1983	246	12.568	51,09	7.789	8.485	2.953
Jahr 1984	248	13.878	55,96	8.986	9.270	3.570
Jahr 1985	246	12.283	49,93	9.171	10.003	3.240
Jahr 1986	247	12.038	48,74	9.478	9.414	3.143
Jahr 1987	248	10.992	44,32	8.716	8.206	2.649
Jahr 1988	250	13.222	52,89	9.093	9.009	2.435
Jahr 1989	249	13.607	54,65	9.354	9.706	2.266
Jahr 1990	247	16.497	66,79	9.470	9.822	2.346
Jahr 1991	247	20.430	82,71	10.598	11.082	2.533
Jahr 1992	249	23.960	96,22	11.875	10.845	4.262
Jahr 1993	250	20.098	80,39	12.707	11.026	5.271
Jahr 1994	250	19.526	78,10	14.413	11.733	4.870
Jahr 1995	251	21.291	84,82	18.389	13.526	5.017
Jahr 1996	249	17.914	71,94	16.451	10.817	4.357
Jahr 1997	251	20.066	79,94	14.671	9.070	3.611
Jahr 1998	252	16.994	67,44	13.571	8.345	3.316
Jahr 1999	252	18.176	72,13	13.915	8.383	2.942
Jahr 2000	249	20.666	83,00	12.204	7.087	2.267
Jahr 2001	250	15.765	63,06	12.533	9.085	2.488
Jahr 2002	250	13.832	55,33	13.023	8.636	2.231
Jahr 2003	250	15.534	62,14	12.799	9.088	2.330
Jahr 2004	255	17.999	70,58	13.247	9.244	2.171
Jahr 2005	254	22.144	87,18	12.989	8.870	2.067

* Nicht enthalten sind elektronische Posteingänge, soweit nicht das Onlineformular zur Petitioneingabe verwendet wurde.

Zeitraum	Arbeits- tage	Petitionen (Neueingänge)	täglicher Durchschnitt (Neueingänge)	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu Ihren Petitionen)	Stellungnahmen/ Berichte der Bundesregierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten/ Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
Jahr 2006	252	16.766	66,53	15.026	9.133	1.561
Jahr 2007	250	16.260	65,04	15.365	8.893	1.646
Jahr 2008	252	18.096	71,81	14.540	8.851	1.378
Jahr 2009	252	18.861	74,85	14.480	10.456	1.167
Jahr. 2010	254	16.849	66,33	13.983	9.572	1.031
Jahr 2011	254	15.191	59,81	14.204	9.374	835
Jahr 2012	251	15.724	62,65	13.397	8.471	1.088
Jahr 2013	250	14.800	59,20	13.345	8.025	927
Jahr 2014	250	15.325	61,30	15.748	8.645	938
Jahr 2015	252	13.137	52,13	15.306	7.193	973
Jahr 2016	254	11.236	44,24	15.306	6.072	927
Jahr 2017	251	11.507	45,84	13.272	6.305	817
Jahr 2018	250	13.189	52,76	14.156	7.024	893
Jahr 2019	250	13.529	54,12	15.523	6.907	932
Jahr 2020	252	14.314	56,80	14.797	5.772	730
Jahr 2021	253	11.667	46,11	12.720	5.165	1.034
Jahr 2022	254	13.242	52,13	11.187	4.964	744

B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980 *

Zeitraum	Arbeits- tage	gesamter Postausgang (Summe der Spalten 5 und 6)	täglicher Durchschnitt (gesamter Postausgang)	Schreiben an Petenten/ Abgeordnete / Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete
1	2	3	4	5	6
Jahr 1980	248	45.936	185,23	41.999	3.937
Jahr 1981	249	41.999	168,67	39.195	2.804
Jahr 1982	249	46.505	186,77	43.053	3.452
Jahr 1983	246	46.537	189,17	43.242	3.295
Jahr 1984	248	51.221	206,54	49.298	1.923
Jahr 1985	246	51.705	210,18	48.520	3.185
Jahr 1986	247	50.691	205,23	47.896	2.795
Jahr 1987	248	44.362	178,88	41.988	2.374
Jahr 1988	250	49.337	197,35	47.009	2.328
Jahr 1989	249	51.525	206,93	48.913	2.612
Jahr 1990	247	54.268	219,71	51.554	2.714
Jahr 1991	247	65.531	265,31	63.090	2.441
Jahr 1992	249	67.334	270,42	64.955	2.379
Jahr 1993	250	67.645	270,58	64.513	3.132
Jahr 1994	250	72.291	289,16	68.843	3.448
Jahr 1995	251	85.788	341,78	81.470	4.318
Jahr 1996	249	74.188	297,94	68.982	5.206
Jahr 1997	251	72.148	287,44	66.842	5.306
Jahr 1998	252	69.300	275,00	64.561	4.739
Jahr 1999	252	61.930	245,75	57.375	4.555
Jahr 2000	249	57.577	231,23	54.156	3.421
Jahr 2001	250	64.129	256,52	60.689	3.440
Jahr 2002	250	64.447	257,79	61.023	3.424
Jahr 2003	250	57.000	228,00	53.620	3.380
Jahr 2004	255	63.421	248,71	58.646	4.775
Jahr 2005	254	66.183	260,56	62.877	3.306
Jahr 2006	252	68.607	272,25	62.855	5.752
Jahr 2007	250	68.486	273,94	62.274	6.212
Jahr 2008	252	64.698	256,74	59.836	4.862
Jahr 2009	252	95.092	377,35	89.155	5.937
Jahr 2010	254	79.301	312,21	72.647	6.654
Jahr 2011	254	72.823	286,70	67.202	5.621

* Ohne elektronische Postausgänge.

Zeitraum	Arbeits- tage	gesamter Postausgang (Summe der Spalten 5 und 6)	täglicher Durchschnitt (gesamter Postausgang)	Schreiben an Petenten/ Abgeordnete / Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete
1	2	3	4	5	6
Jahr 2012	251	72.767	289,91	66.557	6.210
Jahr 2013	250	69.775	279,10	65.648	4.127
Jahr 2014	250	70.945	283,78	64.280	6.665
Jahr 2015	252	65.823	261,20	60.618	5.205
Jahr 2016	254	56.765	223,48	52.413	4.352
Jahr 2017	251	53.359	212,59	50.375	2.984
Jahr 2018	250	66.897	267,59	60.345	6.552
Jahr 2019	250	68.635	274,54	63.288	5.347
Jahr 2020	252	72.199	286,50	64.931	7.268
Jahr 2021	253	60.470	239,01	55.273	5.197
Jahr 2022	254	75.132	295,80	68.303	6.829

C. Aufgliederung der Petitionen

a) nach Zuständigkeiten

	Ressorts	Jahr 2022	in v. H.	Jahr 2021	in v. H.	Veränderungen
01	Bundespräsidialamt	7	0,05	14	0,12	-7
02	Deutscher Bundestag	514	3,88	407	3,49	107
03	Bundesrat	0	0,00	1	0,01	-1
04	Bundeskanzleramt	246	1,86	242	2,07	4
05	Auswärtiges Amt	1.172	8,85	521	4,47	651
06 neu	Bundesministerium des Innern und für Heimat	1.291	9,75	49	0,42	1.242
06 alt	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	0	0,00	1.373	11,77	-1.373
07 neu	Bundesministerium der Justiz	1.332	10,06	62	0,53	1.270
07 alt	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	0	0,00	1.404	12,03	-1.404
08	Bundesministerium der Finanzen	1.262	9,53	867	7,43	395
09 neu	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	1.165	8,80	12	0,10	1.153
09 alt	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	0	0,00	511	4,38	-511
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	158	1,19	203	1,74	-45
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	1.390	10,50	1.294	11,09	96
12 neu	Bundesministerium für Digitales und Verkehr	805	6,08	12	0,10	793
12 alt	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	0	0,00	533	4,57	-533
14	Bundesministerium der Verteidigung	255	1,93	163	1,40	92
15	Bundesministerium für Gesundheit	2.093	15,81	2.876	24,65	-783
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	263	1,99	203	1,74	60
18 neu	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	385	2,91	4	0,03	381
18 alt	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	0	0,00	295	2,53	-295
19 neu	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	191	1,44	4	0,03	187
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	37	0,28	11	0,09	26
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	184	1,39	185	1,59	-1
	gesamt	12.750	96,28	11.246	96,39	1.504
99	Eingaben die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen und sonstige Vorgänge, die durch Rat und Auskunft etc. erledigt werden konnten.	492	3,72	421	3,61	71
	insgesamt	13.242	100,00	11.667	100,00	1.575

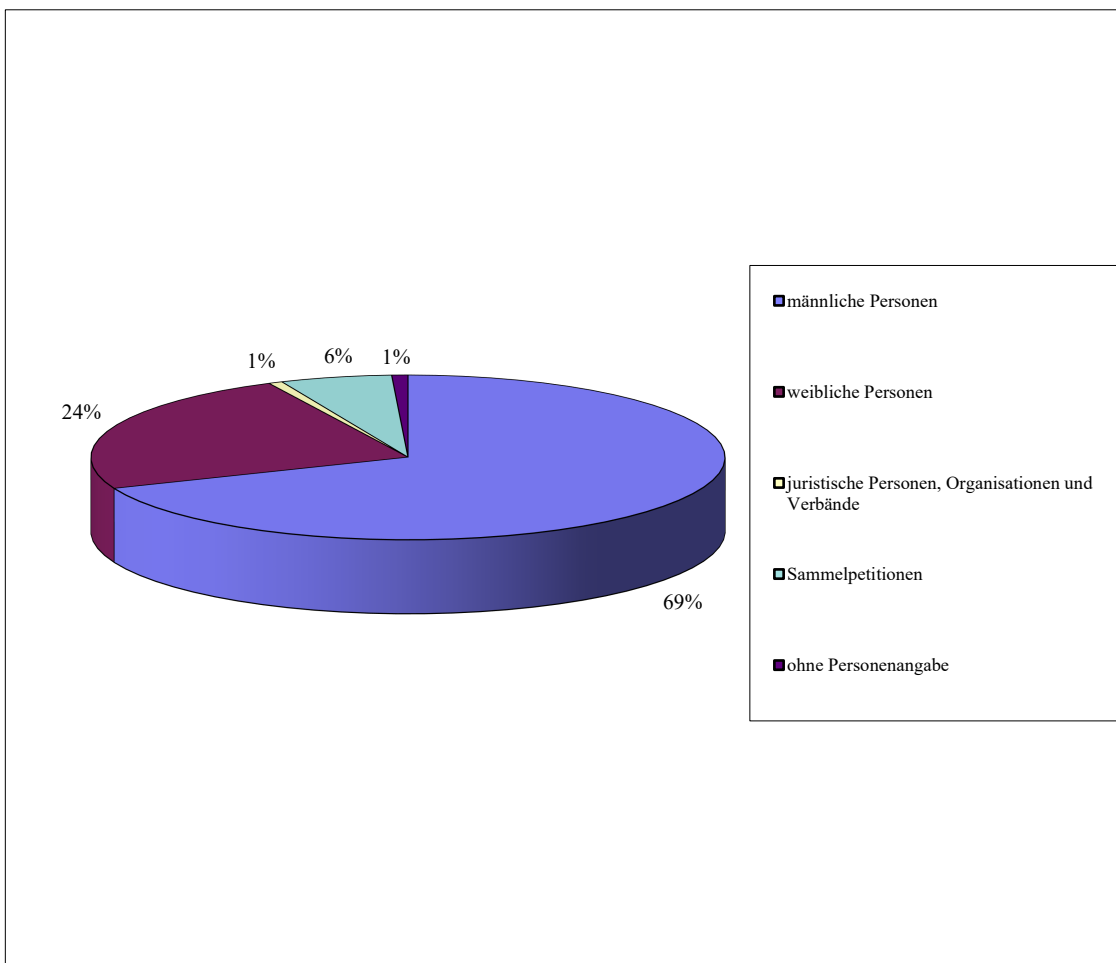
b) nach Personen

Personen	Jahr 2022	in v. H.	Jahr 2021	in v. H.	Veränderungen
1. natürliche Personen					
a) männliche	9.113	68,82	7.727	66,23	1.386
b) weibliche	3.171	23,95	3.016	25,85	155
2. juristische Personen, Organisationen und Verbände.	94	0,71	158	1,35	-64
3. Sammelpetitionen *	755	5,70	709	6,08	46
4. ohne Personenangabe	109	0,82	57	0,49	52
insgesamt **	13.242	100,00	11.667	100,00	1.575

* Mit insgesamt 937.513 Unterstützungen (Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen oder öffentliche Petitionen, die auf der Internetseite des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages mitgezeichnet wurden).

** Darin enthalten sind 3.653 Petitionen zur Bundesgesetzgebung, das entspricht rd. 28 Prozent der Neueingänge.

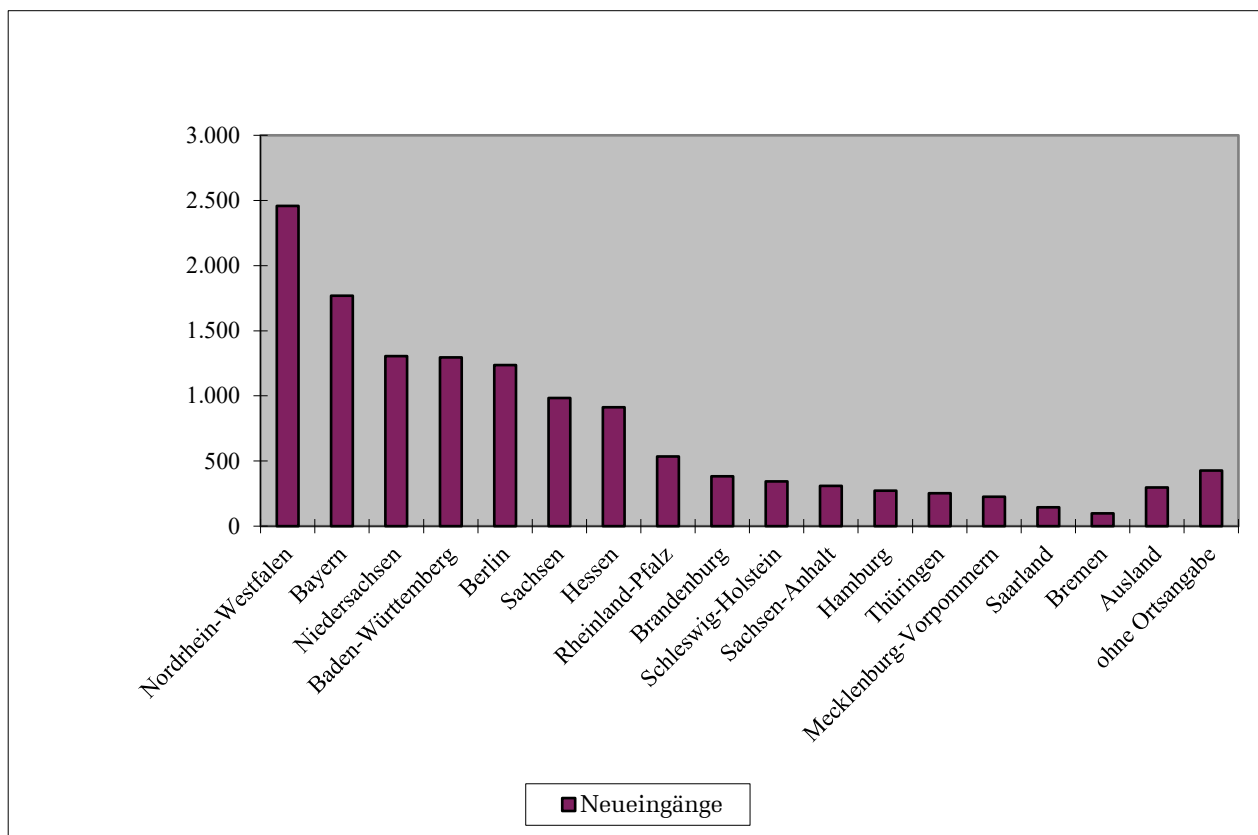
Jahr 2022: Prozentwerte gerundet



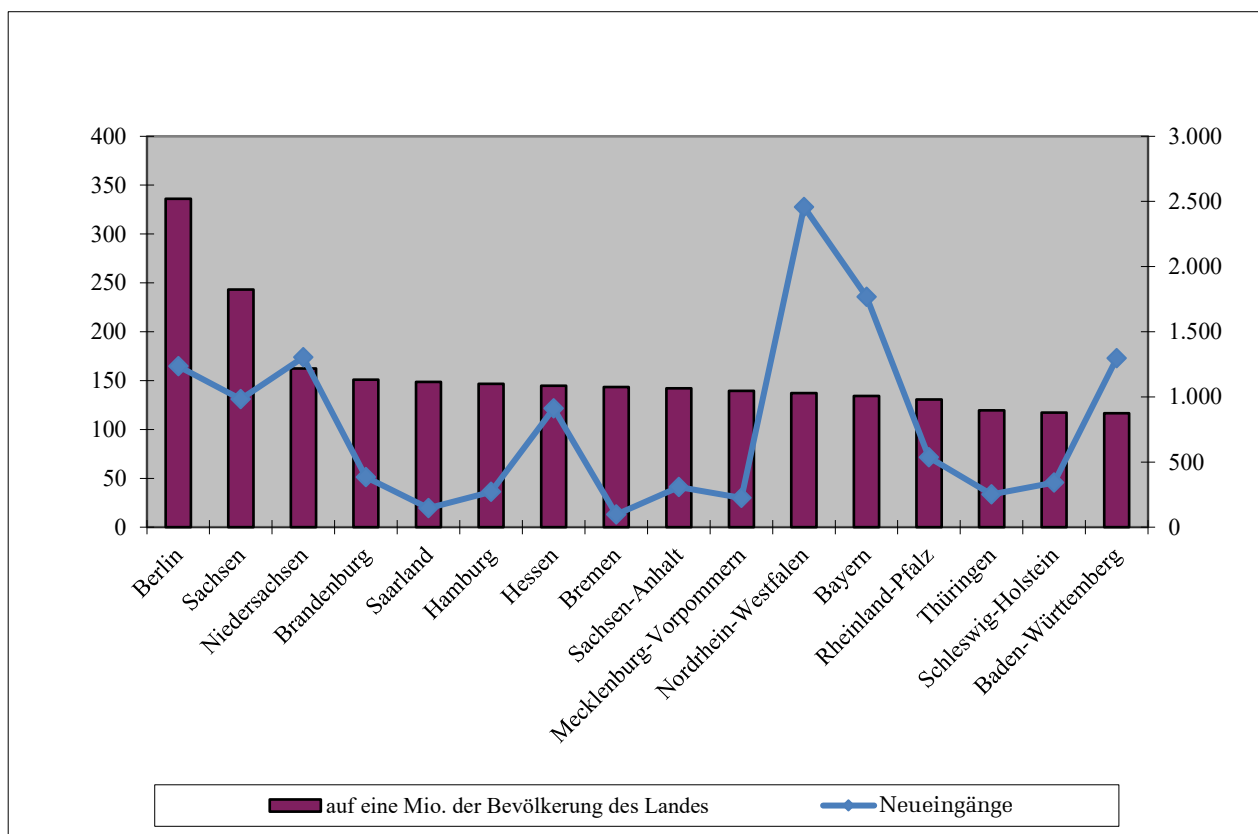
c) nach Herkunftsländern

Herkunftsländer	Jahr 2022	auf 1 Millionen der Bevölkerung des Landes	in v. H.	Jahr 2021	auf 1 Millionen der Bevölkerung des Landes	in v. H.	Verände- rungen
Baden-Württemberg	1.296	116	9,79	1.205	108	10,33	91
Bayern	1.768	134	13,35	1.500	114	12,86	268
Berlin	1.236	336	9,33	1.038	283	8,90	198
Brandenburg	383	151	2,89	341	134	2,92	42
Bremen	97	143	0,73	63	93	0,54	34
Hamburg	272	147	2,05	233	126	2,00	39
Hessen	912	145	6,89	860	137	7,37	52
Mecklenburg-Vorpommern	225	140	1,70	211	131	1,81	14
Niedersachsen	1.304	162	9,85	1.088	136	9,33	216
Nordrhein-Westfalen	2.458	137	18,56	2.317	129	19,86	141
Rheinland-Pfalz	536	131	4,05	637	155	5,46	-101
Saarland	146	149	1,10	154	157	1,32	-8
Sachsen	983	243	7,42	605	150	5,19	378
Sachsen-Anhalt	308	142	2,33	250	115	2,14	58
Schleswig-Holstein	343	117	2,59	304	104	2,61	39
Thüringen	252	119	1,90	200	95	1,71	52
Ausland	296		2,24	246		2,11	50
ohne Ortsangabe	427		3,22	415		3,56	12
insgesamt	13.242		100,00	11.667		100,00	1.575

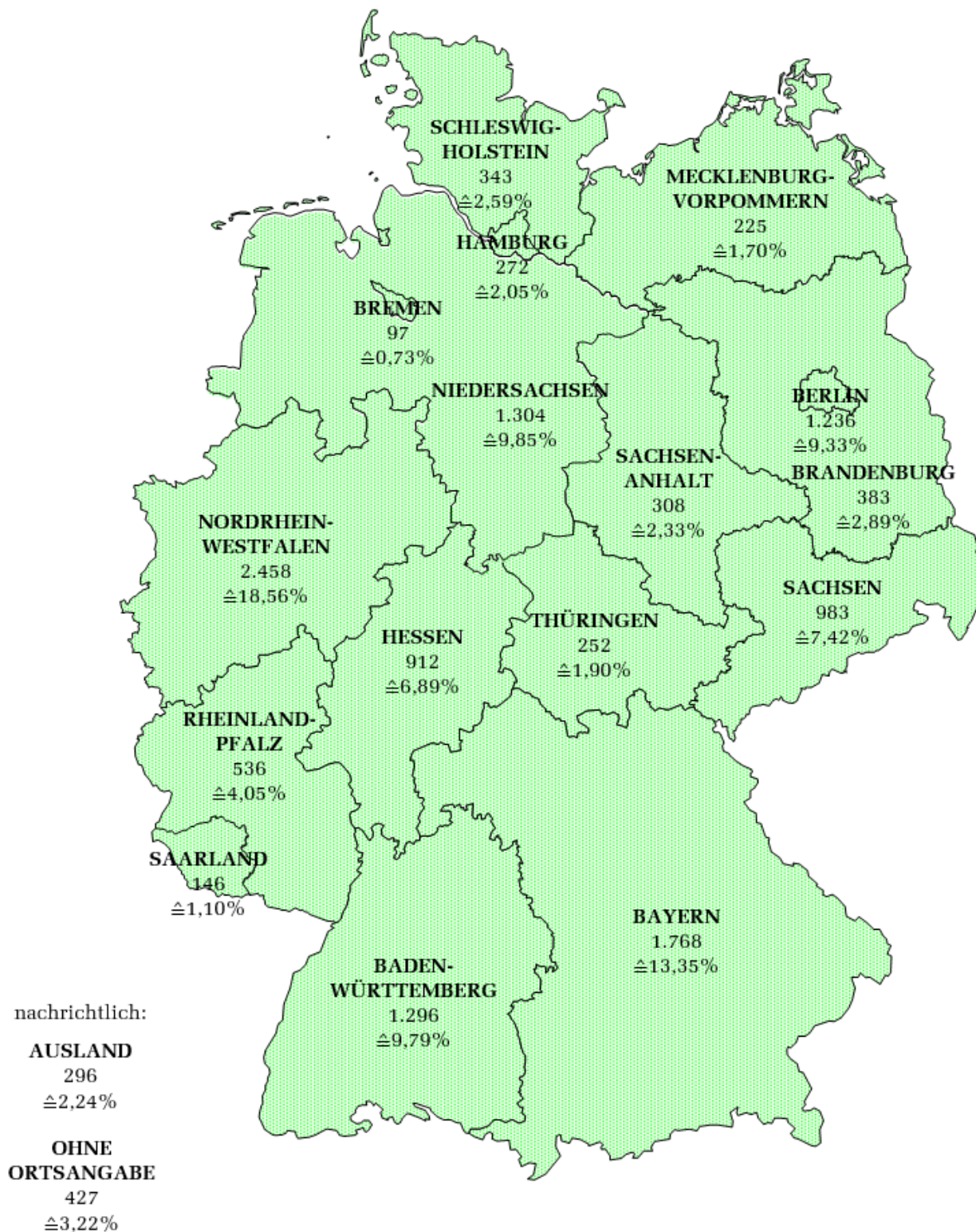
Grafische Darstellung der Neueingänge im Jahr 2022
in absoluten Zahlen



Grafische Darstellung der Neueingänge im Jahr 2022
auf eine Million der Bevölkerung des Landes



Neueingänge im Jahr 2022 pro Bundesland (nominal)
und nach Herkunftsländern in Prozenten (%)



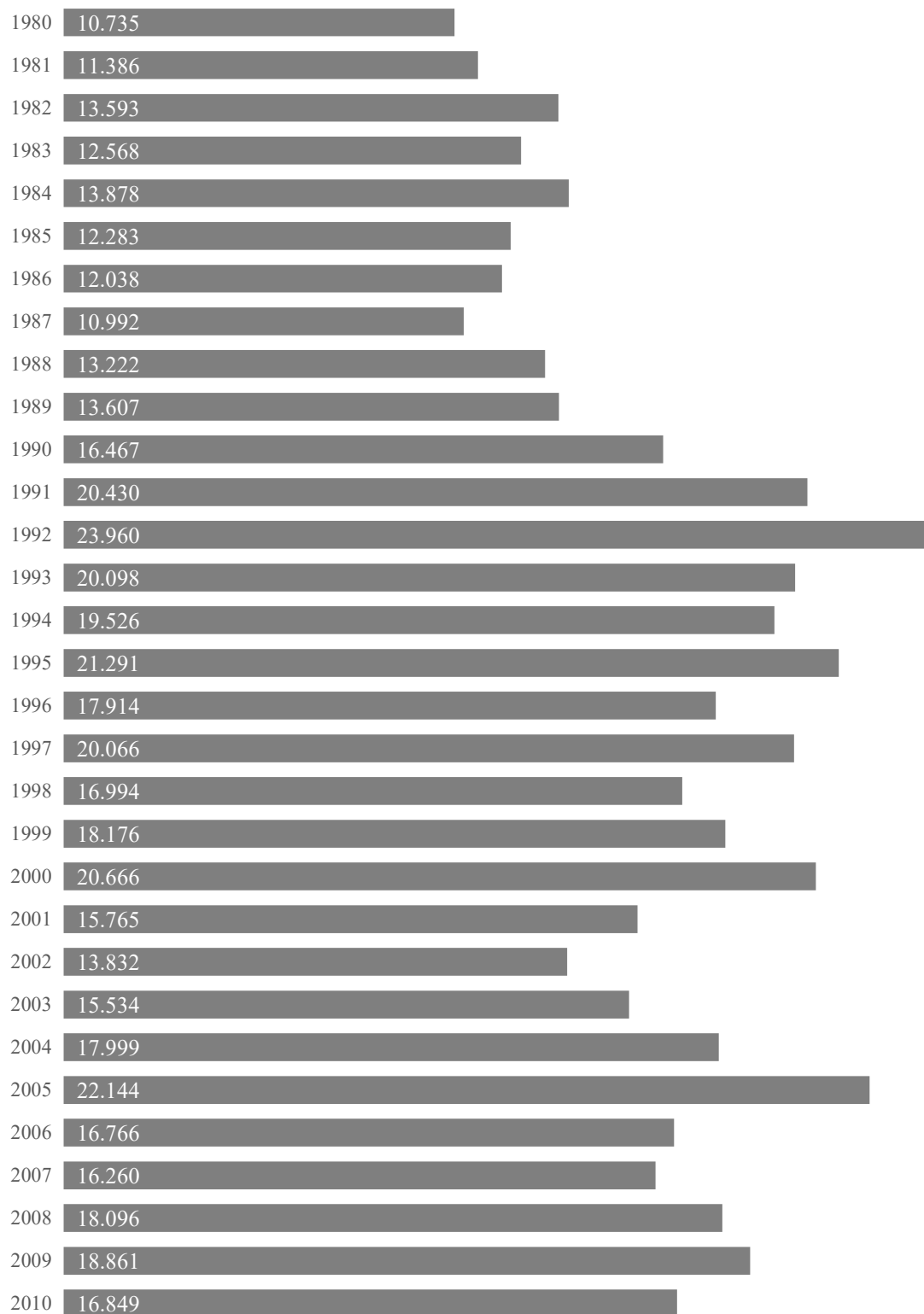
D. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen <i>(einschließlich der Überhänge aus der Zeit vor dem Jahr 2022)</i>	11.265	*	100,00 <i>in %</i>
I. Parlamentarische Beratung			
1. Dem Anliegen wurde entsprochen	774		6,87
2. Überweisungen an die Bundesregierung			
a) Überweisung zur Berücksichtigung	123		1,09
b) Überweisung zur Erwägung	67		0,59
c) Überweisung als Material	610	1	5,42
d) Schlichte Überweisung	13		0,12
3. Kenntnisgabe an die Fraktionen des Deutschen Bundestages	113	270	1,00
4. Kenntnisgabe an die Bundestagspräsidentin und an die Fraktionen des Deutschen Bundestages	1		
5. Zuleitung an die SED-Opferbeauftragte		1	
6. Zuleitung an das Europäische Parlament	19	58	0,17
7. Zuleitung an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	12	54	0,11
8. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	3.669		32,57
insgesamt	5.401	384	
II. Keine Parlamentarische Beratung			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	2.647		23,50
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw.	2.658		23,60
3. Abgabe an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	559		4,96
insgesamt	5.864		

* Im Allgemeinen wird bei der abschließenden Erledigung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluss verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und zusätzlich den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind in der zweiten Zahlenreihe aufgeführt.

E. Übersicht der Neueingänge

In Klammern: Zahl der Unterstützerinnen und Unterstützer



2011	15.191	
2012	15.724	
2013	14.800	(1.024.378)
2014	15.325	(1.054.055)
2015	13.137	(761.127)
2016	11.236	(201.151)
2017	11.507	(233.557)
2018	13.189	(811.926)
2019	13.529	(1.862.231)
2020	14.314	(788.148)
2021	11.667	(333.306)
2022	13.242	(937.513)

Anmerkung: Die in früheren Jahresberichten hier veröffentlichten Angaben zu Massen- oder Sammelpetitionen sind mit der jetzt gewählten Zählung der Unterstützerinnen und Unterstützer nicht vergleichbar. Vom Abdruck der Zahlen bis 2013 wurde deshalb mit Einführung der neuen Kategorie „Unterstützungen“ abgesehen. Im Vergleich zu den in der Vergangenheit veröffentlichten Angaben sind zudem allein diejenigen Unterstützungen ausgewiesen, die zu einer Petition im jeweiligen Kalenderjahr erfolgt sind.

F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen

Bundesländer	Jahr 2022	in v. H.	v. H. der Neueingänge
Baden-Württemberg	54	9,47	0,41
Bayern	71	12,46	0,54
Berlin	95	16,67	0,72
Brandenburg	31	5,44	0,23
Bremen	6	1,05	0,05
Hamburg	8	1,40	0,06
Hessen	34	5,96	0,26
Mecklenburg-Vorpommern	14	2,46	0,11
Niedersachsen	41	7,19	0,31
Nordrhein-Westfalen	94	16,49	0,71
Rheinland-Pfalz	32	5,61	0,24
Saarland	3	0,53	0,02
Sachsen	35	6,14	0,26
Sachsen-Anhalt	25	4,39	0,19
Schleswig-Holstein	15	2,63	0,11
Thüringen	12	2,11	0,09
insgesamt	570	100,00	4,30

G. Massen- und Sammelpetitionen 2022 *

(mit 1.000 oder mehr Mitzeichnungen, die im Berichtszeitraum abschließend erledigt wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
1	Mit der Petition wird gefordert, den Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zu verbieten, um das Bestehen der Apotheken vor Ort in Zukunft zu gewährleisten.	420.468
2	Mit der Petition wird die Sicherstellung der medizinischen ambulanten Versorgung der Patientinnen und Patienten mit Mukoviszidose gefordert.	99.487
3	Mit der Petition wird die Einführung eines Gesetzes zur Anwendung des Global Magnitsky Act in Deutschland gefordert.	81.593
4	Mit der Petition wird gefordert, das durch die Herstellung emittierte CO ₂ sowie äquivalente Treibhausgase auf allen in Deutschland vertriebenen Lebensmitteln verpflichtend zu kennzeichnen.	57.068
5	Mit der Petition wird die Aufstellung eines bundesweiten Masterplans zur Rettung der Schwimmbäder gefordert. Dazu soll eine Gesellschaft gegründet werden, die die Sanierung der Bäder innerhalb eines Zeitrahmens von zehn Jahren koordiniert. Der Finanzbedarf in Höhe von ca. 14 Milliarden Euro soll je zur Hälfte vom Bund und den Ländern bzw. den Kommunen getragen werden.	55.380
6	Mit der Petition wird gefordert, Hausabwässer nicht länger ungeklärt in Gewässer einzuleiten.	54.137
7	Mit der Petition wird die Einsetzung einer Expertenkommission gefordert, welche paritätisch mit Befürwortern und Kritikern des bundesweiten Coronavirus-Lockdowns besetzt ist und über den weiteren Kurs während der Corona-Pandemie berät.	53.871
8	Mit der Petition werden, vor dem Hintergrund der Einführung des Sicherheitsgesetzes für Hongkong, Sanktionen sowie weitere Maßnahmen gegen die Volksrepublik China gefordert.	52.403
9	Mit der Petition wird gefordert, die 26 Castoren mit hoch- und mittelradioaktiven Abfällen aus den Wiederaufbereitungsanlagen in Sellafield/Großbritannien und La Hague/Frankreich in Gorleben zwischenzulagern.	30.284
10	Mit der Petition soll eine Überarbeitung der Regelungen zu Tierversuchen in Deutschland erreicht werden.	26.740
11	Mit der Petition wird die Abschaffung der Überlassungshöchstdauer in der Arbeitnehmerüberlassung gefordert.	19.689
12	Mit der Petition wird gefordert, die neunte Elbvertiefung zu stoppen und statt der Vertiefung von Flüssen ein norddeutsches Hafenkonzept zu erstellen.	13.365

* Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt. Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen oder öffentliche Petitionen die auf der Internetseite des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages mitgezeichnet wurden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
13	Mit der Petition wird gefordert, das Netzausbauprojekt SuedLink zu stoppen.	11.218
14	Mit der Petition wird eine vollumfängliche Kostenübernahme der Krankenkassen für medizinisch verordnete Medikamente bei der Behandlung einer diagnostizierten Endometriose gefordert.	10.424
15	Mit der Petition wird gefordert, dass sich die Bundesrepublik Deutschland auf EU-Ebene für neue Wege der Unternehmensfinanzierung im Sinne eines kooperativen Wirtschaftens im Dienst des Gemeinwohls, der Natur und des allgemeinen Bedarfs einsetzt. Dazu soll den Unternehmen aus dem Europäischen System der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank eine zinsfreie Finanzierung bei Erfüllung entsprechender Bedingungen ermöglicht werden.	9.719
16	Mit der Petition wird die Abschaffung der 3G-Regelung im öffentlichen Personennahverkehr gefordert.	6.236
17	Mit der Petition werden die Regelungen zur Absicherung von Selbstständigen in der gesetzlichen Krankenversicherung kritisiert und es wird in diesem Zusammenhang der Wegfall der Mindestbemessungsgrenze für hauptberuflich Selbstständige sowie die Gleichstellung von hauptberuflich Selbstständigen mit selbstständigen Künstlerinnen und Künstlern sowie Publizistinnen und Publizisten gefordert.	5.642
18	Mit der Petition wird gefordert, privat geleistete unbezahlte Sorgearbeit als gleichwertige Arbeit neben der Erwerbsarbeit anzuerkennen, indem unbezahlte Sorgearbeit zum Bruttoinlandsprodukt hinzugerechnet, als frei wählbarer Beruf in Artikel 12 Grundgesetz der Erwerbsarbeit gleichgestellt und indem ein Anspruch auf ein Fürsorgegehalt geschaffen wird.	5.236
19	Mit der Petition wird die Einführung einer Klimaprämie gefordert, die jeden Monat bedingungslos an alle Bürger ausgezahlt wird.	4.605
20	Mit der Petition wird die gegenseitige Anerkennung von Führerscheinen zwischen Brasilien und Deutschland gefordert.	3.397
21	Mit der Petition wird gefordert, auf Immunitätsausweise zu verzichten.	2.658
22	Mit der Petition wird eine gesetzliche Regelung gefordert, dass sogenannte Radiofrequenz-Identifikation-Chips unverzüglich kostenlos und ohne Aufforderung des Käufers von Gegenständen vom Verkäufer entfernt werden müssen.	2.616
23	Mit der Petition wird gefordert, bereits existierende Totimpfstoffe gegen SARS-CoV-2 sofort zuzulassen.	2.042
24	Mit der Petition wird die Errichtung eines Museums des Deutschen Herbstes gefordert mit dem entführten Passagierflugzeug Landshut als zentralem Exponat.	1.887
25	Mit der Petition wird gefordert, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine sichere und umfassende Gesundheitsversorgung kardiologischer Patientinnen und Patienten geschaffen werden.	1.645

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
26	Mit der Petition wird gefordert, dass der Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt substanziell und nachhaltig gefördert wird.	1.620
27	Mit der Petition wird gefordert, den von der Insolvenz eines Rechenzentrums betroffenen Apotheken eine finanzielle Kompensation des Verlusts aus staatlichen Mitteln (staatliche Aufbaubanken oder einzurichtender Rettungsfonds) zukommen zu lassen und geeignete Mechanismen zu schaffen, um Finanzkriminalität frühzeitig zu erkennen und deren Auswirkungen zu begrenzen.	1.338
28	Mit der Petition wird gefordert, durch eine Novellierung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes die Angemessenheit der anwaltlichen Vergütung für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wiederherzustellen und dauerhaft zu gewährleisten.	1.300
29	Mit der Petition wird die Rettung der Friseurbranche durch Senkung der Umsatzsteuer auf sieben Prozent für Friseurdienstleistungen gefordert.	1.167
30	Mit der Petition wird gefordert, § 19 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht dahingehend zu ändern, dass eine unabhängige Kontrollinstitution über Befangenheitsanträge gegen Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts entscheidet.	1.141
31	Mit der Petition wird gefordert, ein allgemeines Verbot der Bewerbung von besonders klimaschädlichen Produkten zu erlassen.	1.139
32	Mit der Petition wird gefordert, die tägliche Arbeitszeit von Ärzten und Pflegepersonal auf acht bis maximal zehn Stunden zu begrenzen.	1.050
33	Mit der Petition wird die Einstellung der staatlichen finanziellen Förderung einer Stiftung gefordert.	1.042
34	Mit der Petition wird gefordert, in den §§ 174, 174 a, 174 b, 174 c und 176, 176 a, 176 b Strafgesetzbuch den Begriff „Missbrauch“ durch den Begriff „Misshandlung“ zu ersetzen sowie den Tatbestand der Vergewaltigung von Kindern und Jugendlichen in das Strafgesetzbuch aufzunehmen.	1.006
35	Mit der Petition wird eine Änderung des § 5 Künstlersozialversicherungsgesetz gefordert. Die Versicherungspflicht soll nicht enden, wenn Künstler mehr als nur geringfügige Nebeneinkünfte aus selbständiger nicht künstlerischer Tätigkeit erzielen, solange die künstlerische Tätigkeit überwiegt.	1.000

H. Öffentliche Petitionen 2022**Aufstellung der veröffentlichten Petitionen mit über 5.000 Mitzeichnungen**

- a) elektronische Mitzeichnungen
b) sonstige Mitzeichnungen

Lfd. Nr.	Titel der Petition	Anzahl der Mitzeichnungen	Forenbeiträge
1	Keine 3G-Regel im Öffentlichen Nahverkehr	6.235 a) 6.235 b) 0	91
2	Keine Covid-Impfpflicht für das Pflegepersonal/Bereitstellung einer sinnvollen Teststrategie	126.270 a) 126.251 b) 19	1.705
3	Keine allgemeine Corona-Impfpflicht	133.556 a) 133.379 b) 177	969
4	Ausweitung der Verständigungsvereinbarung zwischen Deutschland und Luxemburg	6.285 a) 6.285 b) 0	29
5	Keine weitere Einschränkung oder Verbot von privaten Silvesterfeuerwerk	5.611 a) 5.611 b) 0	94
6	Anerkennung des Genozids am ukrainischen Volk	17.021 a) 17.021 b) 0	97
7	Sofortprogramm für energetische Unabhängigkeit von Russland und Stärkung der Mobilitätswende	65.094 a) 65.094 b) 0	301
8	Anerkennung von indischen Adoptionsentscheidungen	50.306 a) 50.306 b) 0	46
9	Gleiche Rechte im Mutterschutz für selbstständige Schwangere	111.794 a) 111.794 b) 0	126
10	Bessere medizinische Versorgung von Patienten mit Lipödem-Erkrankung	64.348 a) 64.292 b) 56	170
11	Anpassung der Preis- und Lohnentwicklung im Zahntechniker-Handwerk	19.228 a) 2.330 b) 16.898	51
12	Einführung eines gestaffelten Mutterschutzes	22.383 a) 22.353 b) 30	114
13	„Stuttgarter Erklärung“ – Aufhebung der Atomausstiegs-Paragrafen (insbesondere § 7 des Atomgesetzes)	58.477 a) 58.471 b) 6	876

Lfd. Nr.	Titel der Petition	Anzahl der Mitzeichnungen	Forenbeiträge
14	Fortführung/Verstetigung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“	250.759 a) 21.677 b) 229.082	60
15	Finanzielle Unterstützung gemeinnütziger Zwecke durch Sozialunternehmen als steuerlich abzugsfähige Aufwendung anerkennen	7.537 a) 7.537 b) 0	41
16	10 Tage Sonderurlaub im Jahr für pflegende Eltern	16.057 a) 16.057 b) 0	150
17	Keine Schließungen von Geburtshilfestationen aufgrund der Hochsetzung der Mindestfallzahl	110.875 a) 56.682 b) 54.193	27
18	Die Freiheitsbewegung in Iran mit konkreter Politik unterstützen	63.331 a) 63.007 b) 324	457

Anlage 2

Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen

A. Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2022¹

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Lebens- und Genussmittel</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, dass Milchersatzprodukte als Pflanzgetränke und ähnliche Produkte als Grundnahrungsmittel eingestuft werden. Für diese Produkte soll eine Steuerangleichung von 19 Prozent Mehrwertsteuer auf 7 Prozent vorgenommen werden.</p> <p>(Leitakte mit 1 Mehrfachpetition) »öffentliche Petition«</p>	17. Februar 2022	<p>2022</p> <p>Negativ</p> <p>Das BMF teilte mit, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Ausgestaltung des jeweiligen nationalen Rechtsrahmens insbesondere an die Regelungen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie, MwStSystRL) gebunden seien. Nach Artikel 98 MwStSystRL können die Mitgliedstaaten ermäßigte Steuersätze nur auf Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen anwenden, die in Anhang III der MwStSystRL aufgeführt sind.</p> <p>Der zwischen den die Regierung tragenden Parteien vereinbarte Koalitionsvertrag sehe im Bereich der Umsatzsteuersätze zudem keine Änderungen vor.</p>
<p>Betreff: Außenpolitik</p> <p>Anliegen: Mit der Petition werden, vor dem Hintergrund der Einführung des Sicherheitsgesetzes für Hongkong, Sanktionen sowie weitere Maßnahmen gegen die Volksrepublik China gefordert.</p> <p>(Leitakte mit 13 Mehrfachpetitionen) »öffentliche Petition«</p>	2. Juni 2022	<p>2022</p> <p>Negativ</p> <p>Das Auswärtige Amt teilte mit, dass der Schutz der Menschenrechte ein Kernelement der europäischen und deutschen Außenpolitik bleibe. Die Bundesregierung setze sich in vielfältiger Weise für eine Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Sonderverwaltungsregion Hongkong und der Volksrepublik China ein.</p>

¹ Erledigungen von Berücksichtigungsbeschlüssen sind für das Jahr 2022 nicht auszuweisen.

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Gewerbliche Vorschriften für den Handel</p> <p>Anliegen: Mit der Petition werden eine umfassende Regulierung elektronischer Produkte sowie ein Verbot von Einwegelektronik gefordert.</p> <p>»öffentliche Petition«</p>	23. Juni 2022	<p>2022</p> <p>Negativ</p> <p>Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz legte dar, dass physische Produkte mit Einweg-Elektronik vom Anwendungsbereich des Entwurfs der zukünftigen EU-Ökodesign-Verordnung umfasst seien. In diesem Rahmen halte die Bundesregierung es für sinnvoll, europaweit Anforderungen an die Gestaltung von Elektronikprodukten festzulegen, wonach diese lange haltbar und möglichst reparierbar sein müssen.</p>
<p>Betreff: Reservisten</p> <p>Anliegen: Der Petent wendet sich gegen die Außerkraftsetzung der Dienstvorschrift A-1454/13 „Auslagenersatz für eingesetzte Offiziere der Reserve“.</p>	14. März 2019	<p>2022</p> <p>Positiv</p> <p>Das BMVg teilte mit, dass ein Einvernehmen zwischen den beteiligten Ressorts und im Sinne der Petition erzielt werden konnte. Die im Weiteren zu überarbeitende Bundeswehr-interne Regelung zu Entschädigungen während des ehrenamtlichen Reservewehrdienstverhältnisses ist mit Wirkung vom 24. September 2021 in Kraft getreten.</p>
<p>Betreff: Straßenverkehrs-Ordnung</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird vorgeschlagen, dass Einsatzfahrzeuge der Pannenhilfs-, Bergungs- und Abschleppdienste durch weiß-rot-weiße Warnmarkierungen gekennzeichnet werden dürfen. Zudem sollen anerkannte Pannenhilfsfahrzeuge neben den Fahrzeugen, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen, in den Kreis der Sonderrechtsbefugten gemäß § 35 Absatz 6 Straßenverkehrs-Ordnung aufgenommen werden.</p>	26. September 2019	<p>2022</p> <p>Negativ</p> <p>Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur führte aus, dass an der bisherigen Regelung festgehalten werden soll. Danach erteilen die zuständigen Landesbehörden den anerkannten Pannenhilfsfahrzeugen u. a. nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmegenehmigungen. Diese sind individuell und können bei Bedarf widerrufen werden.</p>

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Sport</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird die Aufstellung eines bundesweiten Masterplans zur Rettung der Schwimmbäder gefordert. Dazu soll eine Gesellschaft gegründet werden, die die Sanierung der Bäder innerhalb eines Zeitrahmens von zehn Jahren koordiniert. Der Finanzbedarf in Höhe von ca. 14 Milliarden Euro soll je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern bzw. den Kommunen getragen werden.</p>	2. Juli 2020	2022 Positiv Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen informierte über zahlreiche Investitionen und Aktivitäten des Bundes zur Unterstützung von Schwimmbädern und die diesbezüglichen Vorgaben im Koalitionsvertrag. Zu den Aktivitäten und Investitionen zählen beispielsweise das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“, das Bund-Länder-Programm „Investitionspakt Sportstätten“ sowie der „Förderaufruf für investive Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte“ sowie die Kommunalrichtlinie im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative.

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Annahme als Kind</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird die umfassende Aufarbeitung von Zwangsadoption und ungeklärtem Säuglingstod bzw. Kindesentzug in der ehemaligen DDR gefordert.</p> <p>(Leitakte mit 2 Mehrfachpetitionen)</p>	24. Juni 2021	<p>2022</p> <p>Negativ</p> <p>Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat führte aus, dass das mit der Petition verfolgte grundsätzliche Anliegen bereits Gegenstand des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 2019 (Bundestagsdrucksache 19/11091) gewesen sei, mit dem die Bundesregierung u. a. zur Anfertigung einer Hauptstudie zu politisch motivierten Zwangsadoptionen in der DDR aufgefordert worden war. Zur Umsetzung dieses Beschlusses sei im Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen eine zentrale Auskunfts- und Vermittlungsstelle eingerichtet, die wissenschaftliche Forschung durch erforderliche Gesetzesänderungen mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ermöglicht und ein Aufruf zur Interessenbekundung veröffentlicht worden, um ein geeignetes Forschungsvorhaben auswählen und durch Zuwendung fördern zu können. Mit der Forschungsförderung sollen u. a. die Umstände politisch motivierter Adoptionen in der DDR aufgearbeitet werden. Die weitere Umsetzung des Bundestagsbeschlusses hänge von den Ergebnissen der Hauptstudie zur Aufarbeitung der DDR-Zwangsadoptionen ab.</p>

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Gesetzliche Krankenversicherung – Leistungen</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird eine vollumfängliche Kostenübernahme der Krankenkassen für medizinisch verordnete Medikamente bei der Behandlung einer diagnostizierten Endometriose gefordert.</p> <p>(Leitakte mit 5 Mehrfachpetitionen) »öffentliche Petition«</p>	7. September 2022	<p>2022</p> <p>Positiv</p> <p>Das Bundesministerium für Gesundheit wies darauf hin, dass grundsätzlich Arzneimittel mit dem Anwendungsgebiet „Endometriose“ auf dem Markt verfügbar seien. Zudem wurde erläutert, dass es im Bereich der verordnungsfähigen Heilmittel durchaus Therapieoptionen geben, die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung seien, beispielsweise physiotherapeutische Maßnahmen im Rahmen des chronifizierten Schmerzsyndroms. Ein Forschungsvorhaben zum Thema Endometriose werde derzeit nicht gefördert.</p>
<p>Betreff: Datenschutz</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird eine gesetzliche Regelung gefordert, dass sogenannte Radiofrequenz-Identifikation-Chips unverzüglich kostenlos und ohne Aufforderung des Käufers von Gegenständen vom Verkäufer entfernt werden müssen.</p> <p>(Leitakte mit 1 Mehrfachpetition) »öffentliche Petition«</p>	20. Februar 2014	<p>2022</p> <p>Negativ</p> <p>Nach einer sehr intensiven Befassung der Petition durch zahlreiche Ressorts teilte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz letztendlich mit, dass eine Erforderlichkeit einer nationalen gesetzlichen Regelung verneint werde.</p> <p>Eine missbräuchliche Verwendung von RFID-Chips im Wege der Herstellung eines Personenbezuges sei zudem durch die Datenschutzgrundverordnung untersagt, die zum Zeitpunkt des Einreichens der Petition noch nicht existierten.</p>

Anlage 3

**Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses
des Deutschen Bundestages
(20. Wahlperiode)**

(Stand: April 2023)

Vorsitzende: Abg. Martina Stamm-Fibich, SPD

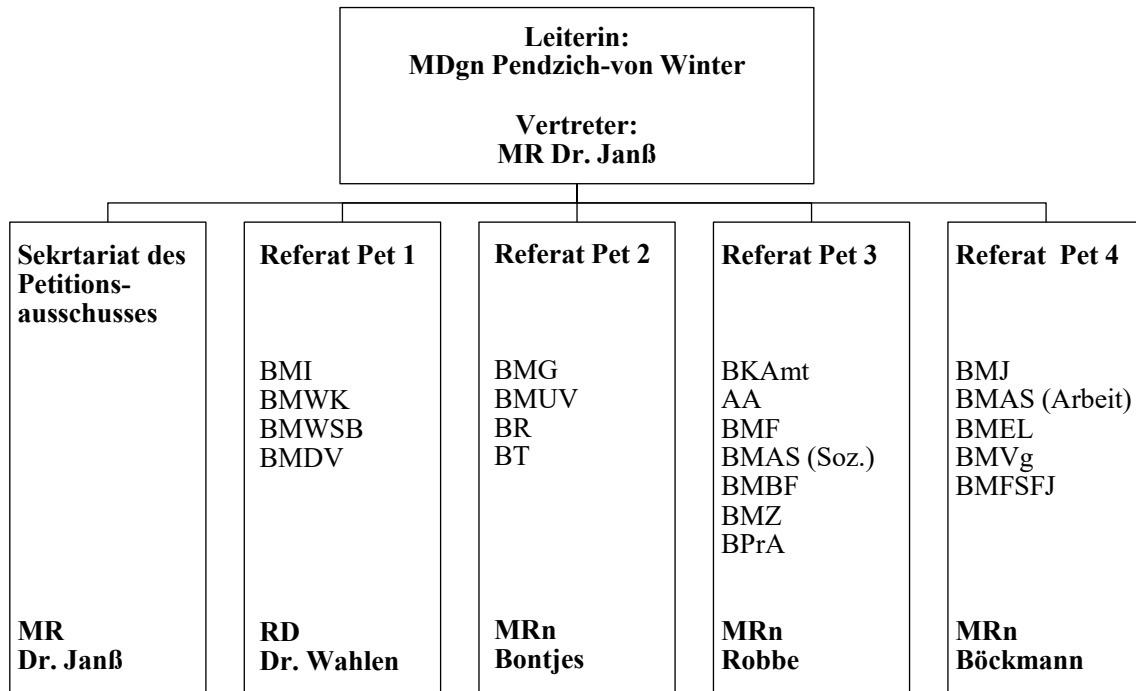
Stellv. Vorsitzender: Abg. Bernhard Loos, CDU/CSU

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Bengt Bergt	Alexander Bartz
	Axel Echeverria (Sprecher)	Jürgen Berghahn
	Annika Klose	Timon Gremmels
	Martin Kröber	Oliver Kaczmarek
	Erik von Malottki	Isabel Mackensen-Geis
	Takis Mehmet Ali	Kaweh Mansoori
	Udo Schiefner	Ingo Schäfer
	Martina Stamm-Fibich (<i>Vorsitzende</i>)	Stefan Schwartze
Ruppert Stüwe	Dirk Wiese	
CDU/CSU	Melanie Bernstein	Norbert Maria Altenkamp
	Simone Borhardt	Dr. Carsten Brodesser
	Dr. Marlon Bröhr	Ralph Edelhäuser
	Yannick Bury	Alexander Engelhard
	Martina Englhardt-Kopf	Ingo Gädechens
	Bernhard Loos (Stellv. Vors.)	Sepp Müller
	Andreas Mattfeldt (Sprecher)	Markus Uhl
	Sabine Weiss (Wesel I) (Obfrau)	Dr. Klaus Wiener
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Lukas Benner	Sabine Grützmacher
	Swantje Henrike Michaelsen	Linda Heitmann
	Beate Müller-Gemmeke	Chantal Kopf
	Corinna Rüffer (Obfrau)	Anja Liebert
	Beate Walter-Rosenheimer	Denise Loop
FDP	Valentin Abel	Sandra Bubendorfer-Licht
	Ingo Bodtke	Martin Gassner-Herz
	Reginald Hanke	Konstantin Kuhle
	Manfred Todtenhausen (Obmann)	Konrad Stockmeier
AfD	Gereon Bollmann	Mike Moncsek
	Dirk Brandes (Obmann)	Wolfgang Wiehle
	N.N.	Kay-Uwe Ziegler
DIE LINKE.	Ina Latendorf	Ates Gürpınar
	Sören Pellmann (Obmann)	Susanne Hennig-Wellsow

Anlage 4

**Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben
der Verwaltung des Deutschen Bundestages**

(Stand: April 2023)



Anlage 5

Übersicht der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland

(Stand: Februar 2023)

Land	Anschrift	Vorsitz und Stellvertretung
	Deutscher Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin Tel.: 030/227-35257 Internet: www.bundestag.de	Vorsitzende: Martina Stamm-Fibich, SPD Stellvertretender Vorsitzender: Bernhard Loos, CSU
Baden- Württemberg	Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuss Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/2063-0	Vorsitzender: Thomas Marwein, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Stellvertretender Vorsitzender: Andreas Kenner, SPD
	Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/137765-30	Beate Böhlen
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuss für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 81627 München Tel.: 089/4126-2227	Vorsitzende: Stephanie Schuhknecht, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Stellvertretender Vorsitzender: Dr. Harald Schwartz, CSU
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuss Niederkirchnerstr. 5 10117 Berlin Tel.: 030/2325-1476	Vorsitzender: Maik Penn, CDU Stellvertretender Vorsitzender: Dr. Hugh Bronson, AfD
	Bürger- und Polizeibeauftragter des Landes Berlin Alt-Moabit 60 10555 Berlin Tel.: 030/90172-8500	Alexander Oerke
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuss Alter Markt 1 14467 Potsdam Tel.: 0331/966-1135	Vorsitzende: Carla Kniestedt, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stellvertretende Vorsitzende: Bettina Fortunato, DIE LINKE.

Land	Anschrift	Vorsitz und Stellvertretung
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuss Haus der Bürgerschaft Am Markt 20 28195 Bremen Tel.: 0421/361-77770	Vorsitzender: Claas Rohmeyer, CDU Stellvertretender Vorsitzender: Kevin Lenkeit, SPD
Hamburg	Hamburgische Bürgerschaft Geschäftsstelle des Eingabenausschusses Schmiedestr. 2 20095 Hamburg Tel.: 040/42831-1324	Vorsitzende: Dagmar Wiedemann, SPD Schriftführerin: Zohra Mojadeddi, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuss Schlossplatz 1 - 3 65183 Wiesbaden Tel.: 0611/350-231	Vorsitzender: Oliver Ulloth, SPD Stellvertretende Vorsitzende: Heidmarie Scheuch-Paschkewitz, DIE LINKE.
Mecklenburg- Vorpommern	Landtag Mecklenburg- Vorpommern Petitionsausschuss Lennéstraße 1 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-1514 Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schloßstr. 8 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-2709	Vorsitzender: Thomas Krüger, SPD Stellvertretende Vorsitzende: Eva-Maria Kröger, DIE LINKE. Matthias Crone
Niedersachsen	Niedersächsischer Landtag Petitionsausschuss Hannah-Arendt-Platz 1 30159 Hannover Tel.: 0511/3030-0	Vorsitzende: Claudia Schüßler, SPD Stellvertretender Vorsitzender: Dr. Karl-Ludwig von Danwitz, CDU
Nordrhein- Westfalen	Landtag Nordrhein-Westfalen Petitionsausschuss Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf Tel.: 0211/884-2143/-2259	Vorsitzender: Serdar Yüksel, SPD Stellvertretender Vorsitzender: Thomas Schnelle, CDU

Land	Anschrift	Vorsitz und Stellvertretung
Rheinland-Pfalz	Landtag Rheinland-Pfalz Petitionsausschuss Platz der Mainzer Republik 1 55116 Mainz Tel.: 06131/208-0 Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei Kaiserstr. 32 55116 Mainz Tel.: 06131/28999-0	Vorsitzender: Heiner Illing, SPD Stellvertretende Vorsitzende: Petra Schneider, CDU Barbara Schleicher-Rothmund
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuss für Eingaben Postfach 10 18 33 66018 Saarbrücken Tel.: 0681/5002-0	Vorsitzende: Petra Fretter, CDU Stellvertretender Vorsitzender: Stefan Löw, SPD
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuss Postfach 11 01 33 01330 Dresden Tel.: 0351/493-50	Vorsitzende: Simone Lang, SPD Stellvertretender Vorsitzender: Peter Wilhelm Patt, CDU
Sachsen-Anhalt	Landtag von Sachsen-Anhalt Ausschuss für Petitionen Domplatz 6-9 39104 Magdeburg Tel.: 0391/560-1213	Vorsitzende: Monika Hohmann, DIE LINKE. Stellvertretende Vorsitzende: Angela Gorr, CDU
Schleswig-Holstein	Schleswig-Holsteinischer Landtag Petitionsausschuss Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1018/-1013 Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten und Beauftragte für die Landespolizei des Landes Schleswig-Holstein Karolinenweg 1 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1240	Vorsitzender: Hauke Götsch, CDU Stellvertretende Vorsitzende: Sybilla Nitsch, SSW Samiah El Samadoni

Land	Anschrift	Vorsitz und Stellvertretung
Thüringen	Thüringer Landtag Petitionsausschuss Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/37 72025 Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/57 3113 871	Vorsitzende: Anja Müller, DIE LINKE. Stellvertretung: N.N. Dr. Kurt Herzberg

Anlage 6**Der Petitionsausschuss im Europäischen Parlament und
die Europäische Bürgerbeauftragte**

(Stand: Februar 2023)

Europäisches Parlament Petitionsausschuss
Rue Wiertz 60
1047 Brüssel
Belgien

Vorsitzende: Dolors Montserrat

Weitere Informationen:
<http://www.europarl.europa.eu/>

Die Europäische Bürgerbeauftragte
1 Avenue du Président
Robert Schuman
CS 30403
67001 Strasbourg Cedex
Frankreich

Emily O'Reilly

Weitere Informationen:
<http://www.ombudsman.europa.eu>

Anlage 7**Ombudsmann-Institute**

(Stand: Februar 2023)

Europäisches Ombudsmann-Institut
(European Ombudsman Institute)
Meraner Str. 5
6020 Innsbruck
Österreich

Präsident: Prof. Dr. Dragan Milkov

Generalsekretär: Dr. Josef Siegele

Weitere Informationen:
<http://eoi.at/>

Internationales Ombudsmann-Institut
(International Ombudsman Institute)
General Secretariat
c/o Austrian Ombudsman Board
Singerstr. 17
P.O. Box 20
1015 Wien
Österreich

Präsident: Chris Field (Ombudsman Western Australia)

Generalsekretärin: Volksanwältin Gaby Schwarz

Weitere Informationen:
<https://www.theioi.org/>

Anlage 8**Rechtsgrundlagen****A. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz**

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

**B. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages
(Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)**

Vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921), geändert durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss geladen worden sind, erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 6

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

C. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 1. März 2019 (BGBl. I S. 197)

§ 108

Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Dem gemäß Artikel 45c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten des Bundestages bleiben unberührt.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nichts anderes ergibt, werden die Petitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

§ 109

Überweisung der Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.

(2) Mitglieder des Bundestages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 110

Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Soweit Ersuchen um Aktenvorlagen, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.

(3) Von den Anhörungen des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 111

Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses

Die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes auf eines oder mehrere seiner Mitglieder muss der Petitionsausschuss im Einzelfall beschließen. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 112

Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Bundestag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(2) Die Berichte werden verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

(3) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

§ 125

Unerledigte Gegenstände

Am Ende der Wahlperiode des Bundestages gelten alle Vorlagen als erledigt. Dies gilt nicht für Petitionen und für Vorlagen, die keiner Beschlussfassung bedürfen.

D. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden

Verfahrensgrundsätze vom 8. März 1989, redaktionell geändert durch Beschluss vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluss vom 19. Juni 1991, ergänzt durch Beschlüsse vom 1. und 15. Juni 2005. Für die 16. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 30. November 2005. Geändert durch Beschluss vom 5. April 2006. Für die 17. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 25. November 2009; Geändert mit Wirkung zum 1. Januar 2012 durch Beschluss vom 9. November 2011. Für die 18. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 15. Januar 2014, für die 19. Wahlperiode durch Beschluss vom 22. November 2017. Geändert durch Beschluss vom 12. Februar 2020. Für die 20. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 11. November 2021.

Aufgrund des § 110 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) stellt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

- (1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.
- (2) Nach Artikel 45c Absatz 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.
- (3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes – sog. Befugnisgesetz).

2. Eingaben**2.1 Petitionen**

- (1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.
- (2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.
- (3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen, öffentliche Petitionen

- (1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.
- (2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.
- (3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.
- (4) Öffentliche Petitionen sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an den Deutschen Bundestag. Sie werden im Einvernehmen mit dem Petenten auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Personen oder Personengruppen über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition oder zur Abgabe eines Diskussionsbeitrages hierzu.

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Petenten

- (1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.
- (2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.
- (3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4. Schriftform

- (1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist bei Namensunterschrift gewahrt. Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftlichkeit gewahrt, wenn der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet für elektronische Petitionen zur Verfügung gestellte Formular verwendet wird (elektronischer Ersatz der Unterschrift).
- (2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

- (1) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.
- (2) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.
- (3) Der Petitionsausschuss behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.
- (4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuss nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.
- (5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuss nur insoweit, als auf Bundesebene
 - von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
 - eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;
 - die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

6.1 Informationsrecht

- (1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.
- (2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Absatz 2 GOBT).

6.3 Überweisungsrecht

- (1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuss mittels einer Beschlussempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.
- (2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschussdienst

7.1 Erfassung der Eingaben

- (1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfasst.
- (2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.
- (3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst.
- (4) Öffentliche Petitionen werden als eine Petition (Sammelpetition) bearbeitet. Es gelten die Verfahrensgrundsätze, soweit die „Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen,, nichts anderes vorsieht.

7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nr. 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie weggelegt.

7.3 Mangelhafte Petitionen

- (1) Zur Erledigung durch den Ausschuss bereitet der Ausschussdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,
 - deren Inhalt verworren ist;
 - die unleserlich sind;
 - bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
 - bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen, oder wenn bei elektronischer Verwendung des Web-Formulars die Pflichtfelder nicht korrekt ausgefüllt worden sind;
 - mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;
 - die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.
- (2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschussdienst die Petition im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden weg.

7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten.

7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschussdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Absatz 1 i. V. m. § 62 Absatz 1 GOBT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschussdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nr. 8.5).

7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschussdienst der Auffassung, dass die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschussdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nr. 8.5).

7.11 Berichterstatter

Der Ausschussdienst schlägt für jede nicht nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschussmitglieder als Berichterstatter vor. Dabei soll ein Berichterstatter einer Regierungsfraktion und ein Berichterstatter einer Oppositionsfraktion angehören. Jede andere Fraktion im Ausschuss kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen.

7.12 Vorschläge des Ausschussdienstes

Der Ausschussdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nr. 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nr. 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nr. 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
- einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;
- bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen, z. B.
 - Akten anzufordern;
 - den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;
 - eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nr. 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuss über die Beschwerde entschieden hat.

7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,

- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen,

- weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen,

- um z. B. zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen,

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen
oder
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.5 Kenntnisgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben,

- weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

- weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7 Abschluss des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;
- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nr. 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuss

8.1 Anträge der Berichterstatter

- (1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschussdienstes und legen dem Ausschuss Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nrn. 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nr. 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuss in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.
- (2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

8.2.1 Einzelaufruf und -abstimmung

In der Ausschusssitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen,

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen;

- wenn eine Sammel- oder Massenpetition bei deren Einreichung von mindestens 50.000 Personen unterstützt wird oder wenn dieses Quorum spätestens vier Wochen nach Einreichung erreicht wird (siehe auch Nr. 8.4 Absatz 4). Bei veröffentlichten Petitionen rechnet die Frist ab der Veröffentlichung im Internet.

8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlussempfehlung

Die Begründung für die Beschlussempfehlung wird in der Ausschusssitzung nur ausnahmsweise aufgerufen, insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfasst und dem Ausschuss zur Sammelabstimmung vorgelegt.

8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

- (1) Gehen nach dem Ausschussbeschluss über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefasst und im Ausschuss mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.
- (2) Nach dem Ausschussbeschluss über eine Massenpetition (Nr. 2.2 Absatz 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfasst. Dem Ausschuss wird vierteljährlich darüber berichtet.
- (3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluss zur Leitpetition gefasst wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlussfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.
- (4) Hat eine Sammel- oder Massenpetition das Quorum von 50.000 Unterstützern erreicht (Nr. 8.2.1, 6. Spiegelstrich), so werden ein Petent oder mehrere Petenten in öffentlicher Ausschusssitzung angehört. Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass hiervon abgesehen wird. Diese Vorschriften gelten für Bitten und Beschwerden. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann in persönlichen Angelegenheiten nur dann eine öffentliche Ausschusssitzung stattfinden, wenn der oder die Betroffene zustimmt.

8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuss werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nr. 9.1.2) ergangen sind;
- das Protokoll über jede Ausschusssitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlussempfehlung

- (1) Der Petitionsausschuss berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Absatz 1 GOBT).
- (2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlussempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlussempfehlung angekündigt, wird die Beschlussempfehlung gesondert ausgedruckt.

9. Bekanntgabe der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlussempfehlung entschieden hat, teilt die/der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und – wenn über die Beschlussempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat – auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlussempfehlung ist beizufügen.

9.1.2 Ferienbescheide

- (1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlussfassung durch den Bundestag über die Beschlussempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).
- (2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschusssitzungen einzeln aufzurufen sind (Nr. 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson / Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.
- (2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.
- (3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuss.

9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuss kann bei Nr. 9.1.3 Absatz 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/Berichtsfristen

- (1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.
- (2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel 6 Wochen gesetzt.
- (3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluss an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nr. 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.
- (5) Alle anderen Beschlüsse übermittelt die/der Vorsitzende.

9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen

Der Ausschussdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nr. 6.3) den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

10. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuss erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Absatz 1 Satz 3 GOBT).

Anlage zu Ziffer 7.6 Verfahrensgrundsätze

Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.

Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.

Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich – regelmäßig schriftlich – von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

Anlage zu Ziffer 7.1 (4) Verfahrensgrundsätze**Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (öP) gem. Ziff 7.1 (4) der Verfahrensgrundsätze**

Über das allgemeine Petitionsrecht hinaus eröffnet der Petitionsausschuss als zusätzliches Angebot die Möglichkeit, öffentliche Petitionen einzureichen.

Mit dieser Möglichkeit soll ein öffentliches Forum zu einer sachlichen Diskussion wichtiger allgemeiner Anliegen geschaffen werden, in dem sich die Vielfalt unterschiedlicher Sichtweisen, Bewertungen und Erfahrungen darstellt. Dieses Forum bietet eine Möglichkeit, vorgetragene Sachverhalte und Bitten zur Gesetzgebung wie auch Beschwerden aus unterschiedlichen Sichtweisen kennen zu lernen und in die eigene Meinungsbildung einzubeziehen. Der Ausschuss möchte erreichen, dass ein möglichst breites Themenspektrum auf seiner Internetseite angeboten und möglichst viele Petenten ihr Anliegen vorstellen können. Öffentliche Petitionen werden ebenso wie nicht öffentliche Petitionen entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen behandelt. Aus einer Ablehnung der Veröffentlichung entstehen dem Petenten im parlamentarischen Prüfverfahren keine Nachteile.

In diesem Sinne und entsprechend den nachfolgenden Regularien wird auch das Forum moderiert.

- 1 Öffentliche Petitionen können von jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars an den Petitionsausschuss eingereicht werden. Öffentliche Petitionen werden auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Annahme einer Petition als öffentliche Petition. Wer sich an einer öffentlichen Petition beteiligen möchte, muss über eine gültige E-Mail-Anschrift verfügen.
- 2.1 Voraussetzung für eine öffentliche Petition ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Die Behandlung des Anliegens muss in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen. Das Anliegen muss sachlich, konkret und verständlich formuliert und durch eine Begründung getragen sein. Anliegen oder Teile eines Anliegens dürfen sich nicht erkennbar auf Personen beziehen.
- 2.2 Der Ausschuss behält sich vor, gleichgerichtete Petitionen zusammenzufassen und den Hauptpetenten zu bestimmen. Die weiteren Petenten werden als Unterstützer behandelt.
- 3 Eine öffentliche Petition einschließlich ihrer Begründung wird nicht zugelassen, wenn sie
 - a) die Anforderungen der Ziffer 2.1 nicht erfüllt;
 - b) persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt hat;
 - c) nicht in deutscher Sprache abgefasst ist;
 - d) gegen die Menschenwürde verstößt;
 - e) offensichtlich falsche, entstellende oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält;
 - f) offensichtlich unsachlich ist oder der Verfasser offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgeht;
 - g) zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordert oder Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen;
 - h) geschützte Informationen enthält, in Persönlichkeitsrechte von Personen (z. B. durch Namensnennung) eingreift, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält;
 - i) Links (URLs) auf andere Web-Seiten enthält;
 - j) sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient.

- 4 Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, insbesondere wenn
 - a) der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden;
 - b) sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet;
 - c) sie geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten;
 - d) der Petent bereits mit öffentlichen Petitionen auf der Internetseite des Petitionsausschusses präsent ist;
 - e) die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird oder
 - f) die technischen oder personellen Kapazitäten für eine angemessene öffentliche Präsentation nicht gewährleistet sind.
- 5 Vor Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Einstellung ins Internet prüft der Ausschussdienst, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition erfüllt sind. Im Hinblick auf die Veröffentlichung wird ein strenger Bewertungsmaßstab angelegt. Über die Veröffentlichung werden die Sprecher der Fraktionen (Obleute) unterrichtet. Bei einer Ablehnung erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen. Der Petent soll über eine Veröffentlichung oder eine Nichtveröffentlichung informiert werden; Gründe für Nichtveröffentlichungen sollen ihm mitgeteilt werden.
- 6 Der Initiator einer öffentlichen Petition ist der Hauptpetent. Alle für das Petitionsverfahren notwendige Korrespondenz erfolgt ausschließlich mit dem Hauptpetenten. Sein Name und seine Kontaktanschrift werden zusammen mit der Petition veröffentlicht.
- 7 Mitzeichner einer öffentlichen Petition oder Personen, die sich mit Diskussionsbeiträgen daran beteiligen, geben ihren Namen, ihre Anschrift und E-Mail-Adresse an. Veröffentlicht werden der Name oder – auf Wunsch der/des Mitzeichnenden – ein standardisiertes Pseudonym sowie das Datum der Mitzeichnung. Bei einer Beteiligung am Diskussionsforum werden – sofern gewählt – ein Pseudonym oder die anonyme Nutzerkennung sowie das Datum des Beitrages veröffentlicht.
- 8 Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Personen die öffentliche Petition mitzeichnen oder Diskussionsbeiträge abgeben können, beträgt vier Wochen.
- 9.1 Für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition sowie deren Mitzeichnungen gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition (vgl. Ziffern 2 bis 4). Beiträge, die diese Anforderungen nicht erfüllen oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Petition stehen, werden von der Web-Seite entfernt und als „wegen Regelverstoßes gelöscht“ kenntlich gemacht. Der maximale Umfang von Diskussionsbeiträgen ist technisch vorgegeben.
- 9.2 Ebenfalls von der Web-Seite entfernt werden Beiträge, deren Zuordnung zum angegebenen Verfasser Zweifeln unterliegt.
- 9.3 Während der Mitzeichnungsfrist können die Mitzeichnungsliste oder das Diskussionsforum vorzeitig geschlossen werden, wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist oder Löschungen von Beiträgen wegen Regelverstoßes in beachtlichem Umfange notwendig werden.
- 10 Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition für weitere Mitzeichnungen sowie für die Abgabe von Diskussionsbeiträgen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.
- 11 Im Laufe des parlamentarischen Prüfverfahrens entscheidet der Ausschuss, ob eine öffentliche Beratung oder eine Anhörung von Petenten durchgeführt werden soll.
- 12 Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.

Anlage 9

Netiquette

Die hier angeführten Regeln der Netiquette sind zusätzlich zu den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen – insbesondere der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen – zu beachten und sollen im Forum eine sachliche Diskussion über die betreffende Petition ermöglichen. Das oberste Gebot hierfür: Behandeln Sie bitte die anderen Teilnehmer so, wie Sie selbst behandelt werden möchten. Bedenken Sie immer, dass Ihnen auch in der virtuellen Welt immer ein Mensch gegenüber sitzt und keine Maschine. Gern können Sie kritische oder kontroverse Meinungen äußern – Kritik und Kontroverse können aber nur angenommen und diskutiert werden, wenn Sie diese sachlich vortragen und nicht als persönlichen Angriff formulieren.

Neben diesen Grundsätzen gelten für das Forum folgende Regeln:

- Verfassen Sie keine mehrteiligen Beiträge und vermeiden Sie Doppeleinträge.
- Bitte verzichten Sie auf die Veröffentlichung ein und desselben Beitrags in verschiedenen Foren (sogenannter Crossposting).
- Bitte eröffnen Sie zur Diskussion neuer Gesichtspunkte jeweils einen eigenen Thread (Thema) mit aussagekräftigem Titel.
- Bitte prüfen Sie vor Eröffnung eines neuen Threads, ob bereits ein sachgleicher Thread existiert.
- Die Kommentare dienen der Meinungsäußerung und Diskussion zu den jeweiligen Petitionen, die Beiträge müssen sich also auf diese beziehen. Grundsätzlich behalten wir uns vor, themenfremde oder unangemessene Beiträge zu löschen.

Folgende Inhalte werden in jedem Fall, ohne Rücksicht auf den Kontext gelöscht: Rassistische und antisemitische Äußerungen sowie Hasspropaganda jeglicher Form werden, wie sich von selbst versteht, umgehend entfernt. Selbiges gilt für Pornografie und Obszönitäten sowie jeder Art von Werbung. Aufrufe zu Kundgebungen jeglicher politischer Richtung und auch Spendenaufrufe sind im Forum ebenfalls unerwünscht. Zudem bitten wir Sie eingehend darum, auf die Veröffentlichung von Anschriften, E-Mail-Adressen und Telefonnummern zu verzichten.

Die Verwendung von Links (URLs) auf andere Webseiten ist, wie in der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen bereits aufgeführt, nicht gestattet – das Forum soll aus sich selbst verständlich bleiben. Die einzige Ausnahme bildet das Setzen einer URL, wenn diese ausschließlich als Quelle für ein Zitat dient.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Regeln in der erwähnten Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen. Nutzer, die sich nicht an diese Regeln halten, können aus dem Forum verbannt werden. Das Gleiche gilt für die parallele Benutzung mehrerer Benutzerkonten.

Die Moderatoren behalten sich das Recht vor, Themen und Beiträge zu löschen, zu bearbeiten, zu verschieben oder zu schließen – dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Netiquette. Eine Diskussion über gelöschte Beiträge findet nicht statt.

Jeder Nutzer ist für die von ihm publizierten Beiträge selbst verantwortlich.

